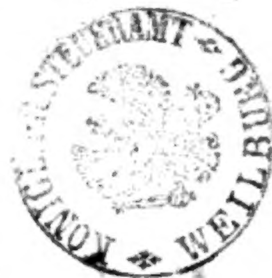
INTELLIGENZBLATT FÜR NASSAU: 1868, BEILAGE

Nassau (Staat)







Beilage

zum

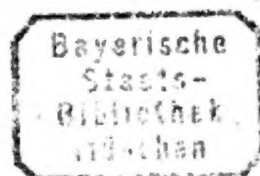
Intelligenzblatt für Nassau.



Wiesbaden

Gedruckt bei Adolph Stein.

1868.



Alphabetisches Register

der

in der Beilage zum Intelligenzblatt vom Jahr 1868 enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Gesetze und Verordnungen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 1. Wiesbaden, den 11. Januar 1868.

Bekanntmachung.

Erhaltenem Auftrage gemäß bringen wir hiermit den nachstehenden, das Medicinal-Gewicht betreffenden Ministerial-Erlaß vom 22. November d. J. nebst den darin erwähnten Anlagen zur öffentlichen Kenntniß.

Wiesbaden, den 23. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. August d. Js. (Ges.-Sammlung S. 1357) auch für die Provinz Hessen gültig erklärten Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und

b) Anweisung für die Medicinal-Behörden der Provinz Hessen,

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Regierungsbezirks Wiesbaden möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und, mit ihrem Stempel versehen, der Königlichen Regierung zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen.

Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es wird die zur Eichung des neuen Medicinal-Gewichts vorerst allein ermächtigte Eichungsstelle zu Wiesbaden daher auch sofort mit den in Nr. 9 und 11 der oben zu a bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihm anderweit vorgelegten Medicinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Anderen Eichungsstellen nach Bedarf die gleiche Befugniß beizulegen, bleibt vorbehalten.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu controliren.

Diese Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Eichungsstelle zu Wiesbaden den Termin, von welchem an dasselbe das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden in der Provinz Hessen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386.).

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a) für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtsstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b) für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5,2 und 1 Decigramm,

Gewichtstücke zu 5,2 und 1 Centigramm,
„ „ 5,2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Funfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen, dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5,2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5,2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen; der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr. beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5—0,2—0,1 —0,05 u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu

1 Centigramm wird vorläufig dem Normal-Eichamt zu Cassel und der Eichungsstelle zu Wiesbaden ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5,2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin zu.

9) Das Normal-Eichamt zu Cassel und die Eichungsstelle zu Wiesbaden erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewicht bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:			
zu 200	Gramm	—	0,030	Gr.	= 3	Cgr.
„ 100	„	—	0,025	„	= 2,5	„
„ 50	„	—	0,020	„	= 2	„
„ 20	„	—	0,015	„	= 1,5	„
„ 10	„	—	0,010	„	= 1	„
„ 5	„	—	0,006	„	= 6	Mgr.
„ 2	„	—	0,003	„	= 3	„
„ 1	„	—	0,002	„	= 2	„
„ 0,5	„	—	0,001	„	= 1	„
„ 0,2	„	—	0,001	„	= 1	„
„ 0,1	„	—	0,001	„	= 1	„

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Einecentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den genannten beiden Eichungsstellen noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

				Neue Eichung:				Nacheichung:			
für Gewichtstücke von	200	Gramm:	1	Sgr.	—	Pfg.	—	Sgr.	9	Pfg.
" " "	100,50	"	—	"	10	"	—	"	7	"
" " "	20,10,5	"	—	"	8	"	—	"	6	"
" " "	2,1	"	—	"	6	"	—	"	4	"
" " "	0,5–0,02-0,01	"	—	"	4	"	—	"	3	"
" " "	0,05–0,02–0,01	"	—	"	4	"	—	"	3	"
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01		Gramm:	10	"	6	"	7	"	8	"

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^2/_3$ in Anrechnung.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Anweisung.

für die Medicinal-Behörden in der Provinz Hessen, zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, vom 16. März 1867.

§. 1.

Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3) Fünfgrammenstücke in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammstücks.

4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5. Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten, in allen Apotheken vorräthig zu haltenden Gewichtstücke nach Materie, Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-, Zwei- und Ein-Milligrammenstücke sind nur für feinere chemische Analysen erforderlich, für den Receptirtisch aber entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2 „ 1 „ „ 1 Gramm,
d. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2 „ 1 „ „ 1 Decigramm,
e. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2 „ 1 „ „ 1 Centigramm,
f. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2 „ 1 „ „ 1 Milligramm

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe behufs Anfertigung vor.

§. 3.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkte ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductionstabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen)Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Decimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachme	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 "	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

(Die Wahlen zur Limburger Handelskammer betreffend.)

Nachdem Herr J. Schäfer zu Diez seinen Austritt aus der Handelskammer des Bezirks Limburg angezeigt hat, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen und nach Entscheidung durch das Loos Herr W. Henn von Grenzhausen zum Eintritt in die Handelskammer berufen.

Es wird dieses in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl zum Handelskammermitglied innerhalb 14 Tagen von dieser Publication an bei uns anzubringen sind.

Wiesbaden, den 27. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. October d. J. werden die für ehemals Nassauische Einsteher deponirten Stellvertretungsgelder, insofern deren Abgabe an die Berechtigten wegen ausgehaltener Dienstzeit nicht früher erfolgt, am 1. Juli künftigen Jahres durch die betreffenden Königlichen Recepturen zur Auszahlung kommen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. December 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmachung.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des

mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. December 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 23. December 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. Mts. wird hiemit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Folgende unter I. A. der Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. aufgeführte Steuerstellen:

das Neben-Steueramt Volkmarsen,
das Neben-Steueramt Witzenhausen,
das Neben-Steueramt Fritzlar,
das Neben-Steueramt Eschwege,
die Unter-Steuer-Erhebung Homberg,
das Neben-Steueramt Rotenburg,
die Unter-Steuer-Erhebung Netra,
das Neben-Steueramt Hersfeld,
die Unter-Steuer-Erhebung Hünfeld,
das Neben-Steueramt Gelnhausen

werden zu Unter-Steuerämtern erklärt und haben sich fortan dieser Firma zu bedienen.

II. Das in der Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. außerdem genannte Neben-Steueramt Nenndorf wird hiermit in eine Steuer-Receptur umgewandelt und hat sich von jetzt an letzterer Firma zu bedienen.

III. Im Uebrigen wird in den Befugnissen und in dem Geschäftsbereiche der zu I. und II. erwähnten Steuerstellen nichts geändert.

Cassel, den 27. December 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

(Errichtung eines Unter-Steueramts zu Ems betreffend.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers ein Unter-Steueramt zu Ems errichtet und dessen Verwaltung commissarisch dem Bürgermeister Stauch daselbst übertragen worden ist. Das genannte Unter-Steueramt wird vom 15. Januar k. J. in Wirksamkeit treten und gehen an dasselbe mit diesem Tage alle Geschäfte über, welche bisher von dem Steueramt zu Nassau und der Steuerstelle zu Ems versehen worden sind.

Cassel, den 28. December 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

(Erhebung der Wechselstempelsteuer betreffend.)

Die große Anzahl der in neuester Zeit vorkommenden Wechselstempel-Contraventionen läßt darauf schließen, daß das Publikum sich mit den, für dasselbe neuen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht hinlänglich vertraut gemacht hat. Um das betheiligte Publikum soweit möglich vor Strafe zu schützen, bringe ich nachstehend die wichtigeren Bestimmungen aus der Wechselstempelgesetzgebung wiederholt hiermit in Erinnerung.

1) Der Wechselstempelsteuer unterliegen:

a. Wechsel trockene und gezogene (im Auslande ausgestellte und im Auslande zahlbare Wechsel, welche in den diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind stempelfrei);

b. Anweisungen (Assignationen) aller Art;

c. Handels-Papiere unter der Benennung:

Handelsbillets,
Promessen.

2) Zeitpunkt des Eintritts der Stempelpflichtigkeit:

a. inländischer Wechsel, d. h. solcher Wechsel, welche im Inlande ausgestellt und auf das In- oder Ausland gezogen sind:

der Stempel ist zu entrichten, ehe mit dem Wechsel durch Accept oder Giro ein Geschäft gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird;

b. ausländischer Wechsel, d. h. solcher Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort der Preußischen Monarchie gezogen sind:

der Stempel ist zu entrichten vom ersten inländischen Inhaber, ehe damit ein Geschäft gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird.

3) Art der Stempel-Entrichtung:

a. bei inländischen Wechseln:

aa. durch rechtzeitige Zahlung der Stempelsteuer an eine competente Steuerstelle,

bb. durch Ausstellung der Urkunde auf abgestempelten Formularen;

b. bei ausländischen Wechseln:

aa. wie unter 3a[aa] angegeben,

bb. durch rechtzeitige und gültige Cassation von Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels.

4) Practische Folgerungen über den Zeitpunkt des Eintritts der Stempelpflichtigkeit:

a. der Aussteller eines (nicht an eigene Ordre) gezogenen Wechsels macht sich strafbar, wenn er den Wechsel ungestempelt an den Remittenten gelangen läßt;

b. durch Versendung des Wechsels an den bezogenen — Trassaten — (zum Accepte) macht sich, sofern letzterer den Wechselstempel entrichtet, oder den Wechsel an den Aussteller zurücksendet, der Aussteller selbst nicht strafbar, wenn er den Stempel entrichtet, ehe er irgend ein weiteres Geschäft mit dem Wechsel macht, (vergleiche unten e.);

c. der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels kann denselben, so lange ein Giro nicht auf den Wechsel gesetzt ist, an den Bezogenen zum Accept befördern. In diesem Falle findet das unter Nr. 4[b] vorstehend Bemerkte ebenfalls Anwendung.

d. die an eigene Ordre gezogenen, noch nicht acceptirten Wechsel können girirt werden, bevor sie mit dem Stempel versehen sind. Es muß aber der Girant (Aussteller) die Stempelung bewirken lassen, ehe er den Wechsel zum Accept befördert oder weiter begiebt.

e. der Bezogene — Trassat — macht sich strafbar, wenn er unterläßt, den Wechsel — auch den an eigene Ordre gezogenen Wechsel — mit dem Stempel zu versehen, ehe er ihn mit seinem Accepte aushändigt, ohne Unterschied, ob er ihn dem Aussteller zurückgiebt oder an den Remittenten oder sonst weiter befördert;

f. der Remittent und jeder Indossatar oder andere Theilnehmer am Umlaufe verfällt der Strafe, sofern er seinerseits den ungestempelten Wechsel mit einem Giro (Blanko-Giro) versieht, oder ihn — sei es für eigene oder fremde Rechnung — präsentirt, oder sonst ein Geschäft damit macht;

g. der Aussteller eines trockenen Wechsels muß für dessen Stempelung Sorge tragen, ehe er ihn überhaupt aushändigt.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der für die gültige Cassation der Stempelmarken bestehenden Vorschriften wird auf die Bekanntmachung in der Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau Nr. 42 S. 546 und folgend verwiesen.

Cassel, den 30. December 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung.

Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 11. l. Mts. wird hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Folgende unter I. F. der Bekanntmachung vom 11. Juni l. Js. aufgeführten Steuerstellen, nämlich die Steuerämter zu Hachenburg, Marienberg, Herborn, Rennerod, Montabaur, Wallmerod, Hadamar, Weilburg, Diez, Limburg, Runkel, Usingen, Caub, Catzenelnbogen, Langenschwalbach, Idstein, Cronberg, Rüdesheim, Höchst und die Steuerstelle zu Hochheim werden zu „Unter-Steuerämtern" erklärt und haben sich fortan dieser Firma zu bedienen.

II. Das Steueramt zu Bleidenstadt hört mit dem 15. Januar k. Js. auf und gehen die seither von demselben besorgten Geschäfte mit dem genannten Tage an das Unter-Steueramt zu Langenschwalbach über.

III. Die Steuerstelle zu Oestrich bleibt vom 15. Januar k. Js. ab nur noch als Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle bestehen; dagegen wird von dem gedachten Tage an ein Unter-Steueramt zu Eltville für den Amtsbezirk gleichen Namens errichtet.

IV. Das Steueramt zu Herschbach wird vom 15. Januar künftigen Jahres ab nach Selters verlegt und die dienstliche Bezeichnung als Unter-Steueramt annehmen.

V. Das Steueramt zu Nassau hört vom 15. Januar künftigen Jahres auf und gehen dessen Geschäfte von diesem Zeitpunkte an nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 28. l. Mts. an das neu errichtete Unter-Steueramt zu Ems über.

Im Uebrigen wird in Bezug auf die Befugnisse und den Geschäftsbereich der genannten Unter-Steuer-Aemter nichts geändert.

Cassel, den 31. December 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23. December 1867 (G.S. S.1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, so weit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der declarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein.

Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem controlirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung

a. zum inländischen Absatze,

b. zum Absatze in's Ausland bestimmt sei, und

c. über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschlage bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkarten-Fabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzu-

tragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8. des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. December 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den Polizei-Assessoren Dr. Speyer und Dr. Rumpf zu Frankfurt a. M. den Charakter als Polizeirath zu verleihen,

den bisherigen ersten Bibliothek-Secretär Ebenau zu Wiesbaden zum Bibliothekar der dasigen Landesbibliothek zu ernennen und

dem Amtmann Justizrath Schenck zu Nastätten die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Bewilligung der gesetzlichen Pension zu ertheilen

Der Archivar Schweisgut, der Rechnungsrath Göllner, der Revisionsrath Brandscheid, der Secretär Brunn und der Regierungscanzlist Knisel sind in den Ruhestand versetzt worden.

Der Accessist Otto Wilhelmy in Wiesbaden, der Rechtscandidat Gustav Travers daselbst, die Accessisten Carl Cramer in Montabaur, Joseph Burckhardt in Limburg, Carl Abel in Hadamar, Friedrich Wiegand in Weilburg, Gustav Eigenbrot in Dillenburg, Wilhelm Pfeiffer in Wiesbaden, Albert Schepp daselbst, Wilhelm Stahl in Dillenburg und Wilhelm Schellenberg in Nastätten sind als in der zweiten (praktischen) juristischen Prüfung bestanden, angenommen worden.

Die im Laufe dieses Jahres zur ersten (theoretischen) Prüfung zugelassenen Rechtscandidaten: Albert Westerburg zu Holzhausen, Wilhelm Scheuermann zu Langenschwalbach, Jacob Salmony zu Hadamar, Theodor Höfeld zu Wiesbaden, Jacob Weimer zu Niederhadamar, Friedrich Creutz zu Wiesbaden, August Melior zu St. Goarshausen, Rudolf Heinzemann zu Wallau, Friedrich Schmidt zu Usingen, Wilhelm Kunst zu Montabaur und Julius Keßler zu Wiesbaden sind, der Erstere als in der gedachten Prüfung „gut bestanden", die Uebrigen als „bestanden" angenommen worden.

Der Berggeschworne Götz in Weilburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 2. Wiesbaden, den 22. Januar 1868.

(Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins betreffend.)

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Artikeln 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handels-Gebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zoll-Vereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zoll-Vereine gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1) In Folge der Erhebung neuer Nachsteuer von dem im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zoll-Vereins-Gebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zoll-Vereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die

Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Directorii zu Berlin vom 23. v. Mts., betreffend die Errichtung einer Bank-Commandite in Hannover, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung.
von Diest.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;

3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Commandite;

4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;

5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bankcommandite, welche vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhegen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist

dem Bankrendanten Heller

und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bankcommandite erforderlich.

Berlin, den 23. December 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

das Paßwesen betreffend.

Nachdem das in Nro. 68 der Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckte Bundes-Paßgesetz vom 12. October v. Js. mit dem 1. Januar 1868 in Kraft getreten ist, machen wir darauf aufmerksam, daß hiernach für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten die Paßpflichtigkeit der Reisenden allgemein aufgehoben worden und daß es fortan lediglich von dem Ermessen der Bundes-Angehörigen abhängt, ob sie sich mit Reisepapieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen, versehen wollen oder nicht.

Wird von Preußischen Staats-Angehörigen die Ausstellung von Reisepapieren beantragt, so sind die betreffenden Behörden zur Verweigerung derselben nur befugt, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.

Zu den Reisepapieren werden künftig — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Paßkarten, hinsichtlich deren die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1850 (Ministerialblatt pro 1851, S. 7 ff.) maßgebend sind, und die eigentlichen Reisepässe gerechnet. Die Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher

für reisende Gewerbegehülfen findet fernerhin nicht mehr statt, sowie auch, was die eigentlichen Reisepässe anlangt, die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Pässen dergestalt aufhört, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein- und dasselbe Formular zur Anwendung kommt.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind fortan im diesseitigen Regierungsbezirk außer der unterzeichneten Regierung competent:

die Königlichen Landräthe, beziehungsweise im Stadtkreise Frankfurt a. M. das Königliche Polizei-Präsidium daselbst und im Stadtkreise Wiesbaden die dortige Königliche Polizei-Direction.

Wer einen Reisepaß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der zur Ausstellung berechtigten Behörde, oder bei der Polizeibehörde seines Wohnortes nachsuchen, in welchem letzteren Falle der Orts-Polizei-Beamte der zur Paß-Ertheilung berufenen Behörde das Gesuch mitzutheilen hat. In dem von der Orts-Polizeibehörde gebühren- und stempelfrei zu erstattenden Berichte müssen das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend angegeben werden, daß die betreffende Behörde den Paß ausfertigen lassen kann.

Der in der Regel zu den Reisepässen zu verwendende Stempel beträgt 15 Sgr., bei Pässen für Handwerksbursche, Dienstboten, Taglöhner und andere Personen dieses Standes dagegen 5 Sgr., und es sind für die mit 15 Sgr. gestempelten Pässe an Ausfertigungs-Gebühren 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten Pässe 10 Sgr. — an die den Paß ertheilende Behörde zu entrichten. Ausnahmsweise ist es jedoch zulässig, daß bei armen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten nur eine ermäßigte Gebühr von 2½ Sgr. in Anforderung gestellt wird. Für gänzlich mittellose Personen soll die Ertheilung von Reisepässen stempelfrei und unentgeldlich erfolgen.

Als diejenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Paßkarten befugt sein sollen, werden endlich bezeichnet: die Königlichen Landräthe, resp. für den Stadtkreis Frankfurt a. M. das dortige Königliche Polizei-Präsidium und für den Stadtkreis Wiesbaden die Königliche Polizei-Direction daselbst.

Wiesbaden, den 10. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Diest.

(Bekanntmachung, betreffend die Verordnung im Stempeltarif (Position 29) vom 19. Juli 1867. Gesetz-Sammlung Seite 1208.)

In Nro. 60 des Amtsblattes für Hessen S. 687 und in Nro. 44 der Beilage um Intelligenzblatte für Nassau S. 612 ist irrthümlich unter Nro. 29 des Stempel-arifs am Ende des Alinea IV. hinter dem Worte „entrichtet" als Interpunctionszeichen in Doppelpunkt, statt eines Semikolon gesetzt (vergl. Ges.-Samml. S. 1208), worauf ur Vermeidung von Mißverständnissen aufmerksam gemacht wird.

Wiesbaden, den 2. Januar 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Dresler.

(Errichtung von Berginspectionen zu Weilburg und Dillenburg betreffend.)

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der bisherigen Domanial-Bergverwaltungen für die fiscalischen Bergwerke im Gebiete des vormaligen erzogthums Nassau zu Weilburg, Dillenburg und Caub vom 1. dieses Monats ab zwei ns ressortirende Berg-Inspectionen mit den Sitzen zu Weilburg und Dillen-urg getreten sind.

Die Berg-Inspection Weilburg umfaßt die Bezirke der bisherigen Domanial-ergverwaltungen zu Weilburg und Caub,

die Berg-Inspection Dillenburg den Bezirk der bisherigen Domanial-Berg-erwaltung zu Dillenburg.

Das gesammte Kassen- und Rechnungswesen für die vorbezeichneten fiscalischen ergwerke wird durch die mit demselben Tage ins Leben getretene Königliche Berg-erks-Betriebscasse zu Weilburg besorgt.

Bonn, den 3. Januar 1868.

Königliches Oberbergamt.
Brassert.

Personal-Chronik.

Die Schulinspection über die evangelischen Schulen zu Cronberg und Eppstein, sowie über die Schulen zu Neuenhain ist dem Schulinspector Stahl zu Eschborn übertragen worden, nachdem Pfarrer Will zu Neuenhain auf Ansuchen von der Führung derselben entbunden worden ist.

Der Pfarrer Wilhelmi zu Soden ist zum Decan des Bezirks Cronberg ernannt, der Pfarrer Bender zu Grävenwiesbach in Ruhestand versetzt, der Pfarrvicar Müller in Grävenwiesbach zum Caplan daselbst ernannt und der Pfarrvicar Müller von Holzhausen a. d. Heide nach Grävenwiesbach versetzt worden.

Caplan Jung von Weilmünster ist nach Dienethal versetzt und die Candidaten der evangelischen Theologie: Gottlob Schmidt von Arnthal zum Caplan in Weilmünster, Carl Ferdinand Bingel von Herborn zum Caplan in Selters, C. Ph. Zeiger von Gemmerich zum Vicar in Naurod und Fr. Wilh. Johann Deißmann von Holzhausen zum Caplan in Espa und Weiperfelden ernannt worden.

Caplan Lynker von Selters ist nach Bierstadt versetzt worden.

Die provisorischen Lehrvicare Groß zu Homberg und Haas zu Stahlhofen sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Lehrer Fischer von Straßebersbach ist nach Bicken, Lehrer Kaiser von Geisig nach Straßebersbach, Lehrer Ebenau von Zimmerschied nach Geisig versetzt und der frühere Lehrer Weber von Gemmerich mit Versehung der Schule zu Zimmerschied beauftragt worden.

Die Schulcandidaten Junker von Oberlahnstein und Nauheimer von Weilbach sind mit Versehung der neu errichteten Lehrgehülfenstellen, der erstere in Sossenheim, der letztere in Dillhausen beauftragt worden.

Lehrerin Schell zu Erbach ist pensionirt und Lehrerin Barbara Christ von Geisenheim zur Lehrerin in Erbach ernannt worden.

Todesfall.

Am 19. December ist der Lehrer Dietrich in Neunkhausen mit Tod abgegangen

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 3. Wiesbaden, den 1. Februar 1868.

Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. August 1867 soll die Berechnung und Feststellung der Erbschafts-Abgabe für den Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Cassel von dem Erbschaftssteuer-Fiscalat in Cassel erfolgen.

Der Umstand, daß dieser Bestimmung zuwider die nach §. 7 der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe von den Pfarrern &c. periodisch einzureichenden Auszüge aus den Todten-Listen häufig verspätet und unvollständig eingesendet worden sind, veranlaßt mich, hiermit wiederholt bekannt zu machen, daß von allen Pfarrern, Civilstandsbeamten, Vorstehern der Synagogengemeinden u. s. w., welchen in den Städten und auf dem platten Lande die Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in die von ihnen zu führenden Register obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, der oben bezeichneten Behörde eingereicht werden müssen.

Zu den Todten-Listen ist das Formular zu benutzen, welches den Pfarrern u. s. w. von den Königlichen Regierungen mitgetheilt wird, die in den ersten 11 Spalten der Listen vorgedruckten Fragen sind so genau, wie irgend thunlich, zu beantworten und die Listen, von den Pfarrern u. s. w. unterzeichnet, sodann den Bürgermeistern beziehungsweise Ortsvorständen vorzulegen, welchen die Ausfüllung der übrigen Spalten obliegt.

Die Einsendung der Listen an das Fiscalat haben die Pfarrer, Civilstandsbeamten, Vorsteher der Synagogengemeinden u. s. w. zu besorgen.

Fällt im Laufe eines 4monatlichen Zeitraums kein Todesfall vor, so ist dieses statt der Liste dem Fiscalate schriftlich anzuzeigen. (Vacat-Anzeige.)

Da die unterbliebene Einsendung der Listen zum Theile auch darin ihren Grund gehabt hat, daß der Bezirk des Erbschaftssteuer-Fiscalates in Cassel unbekannt geblieben ist, so wird endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Bezirk besteht:

1) aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Einschluß der Kreise Rinteln und Schmalkalden;
2) aus den vormals Bayerischen Gebietstheilen, dem Bezirksamte Gersfeld und dem Landgerichtsbezirke Orb, ohne Aura;
3) aus dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen;
4) aus dem vormaligen Herzogthum Nassau;
5) aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M., sowie aus folgenden, früher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen;
6) dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg;
7) dem Kreise Biedenkopf;
8) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellinghausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt;
9) aus dem Ortsbezirk Rödelheim;
10) aus dem früher Großherzoglich Hessischen Theile des Ortsbezirks Niederursel und
11) aus dem Kreise Wetzlar.

Cassel, am 28. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 4. Wiesbaden, den 13. Februar 1868.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des Reglements vom 16|20. Juni v. J., betreffend die Civilversorgung der Militärpersonen, haben des Königs Majestät unterm 10. d. M. Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß gleich den zwölf Jahr gedienten Unterofficieren der Marine auch Heizer 1. Klasse, welche als solche neun Jahre gedient haben, den Anspruch auf den Civil-Anstellungs-Schein erlangen können.

Wiesbaden, den 28. Januar 1868.

Der Regierungs-Präsident
von Diest.

(Ausschreiben der Brandassecuranz-Beiträge für das Jahr 1867.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1867 zur Vergütung gekommenen Brandschäden, nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summen wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

№	Zeit des stattgehabten Brandes. 1867. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl	kr.
1	Januar	23	Braubach . .	Auf der Hohenrheiner-Hütte bei Niederlahnstein . . .	245	7
2	März	19	" . .	Camp	28	30
3	Septbr.	5	" . .	Oberlahnstein . .	13	15
4	Juli	2	Diez	Schönborn . . .	20	.
5	November	27	Eltville . . .	Kiedrich	953	15
6	Juni	4	Hachenburg . .	Berod	8	15
7	August	15	" . .	Dehlingen . . .	2307	30
8	Februar	12	Hadamar . .	Frickhofen . . .	2212	40
9	November	30	" . .	Ellar	219	52
10	August	24	Hochheim . .	Wallau	22	30
11	Septbr.	14	" . .	Delkenheim . . .	56	30
12	November	1	" . .	Flörsheim . . .	504	44
13	Januar	15	Höchst	Soden	103	56
14	März	29	"	Sulzbach	1426	.
15	April	4	"	Hofheim	263	25
16	August	23	"	Sossenheim . . .	1802	30
17	Septbr.	1/2	"	Höchst	150	54
18	October	25	"	Soden	3047	.
19	Februar	25	Idstein . . .	Oberselters . . .	1479	52
20	März	6	" . . .	Niederselters . . .	7	.
				Latus	14872	45

№	Zeit des stattgehabten Brandes. 1867. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	14872	45
21	März	28	Idstein	Camberg	2442	45
22	April	17	"	Dombach	1443	.
23	Juli	28	"	Walsdorf	1998	30
24	August	29/30	"	Bockenhausen . . .	7279	24
25	Septbr.	11	"	Walsdorf	60	6
26	"	25/20	"	Oberjosbach . . .	750	52
27	October	28	"	Walsdorf	144	30
28	November	23	"	Wallrabenstein . .	3880	50
29	März	2	Königstein . .	Königstein . . .	78	.
30	August	16	" . .	Schloßborn . . .	399	15
31	"	27	" . .	Kleinschwalbach . .	64	37
32	Septbr.	17	" . .	Kelkheim	4879	30
33	Juli	1	L.-Schwalbach .	L.-Schwalbach . .	16	45
34	"	7	" .	" . .	1627	52
35	Septbr.	28	" .	Auf der Bongesmühle bei Laufenselden .	704	15
36	Januar	21	Limburg . . .	Kirberg	4	51
37	Juni	25	"	Lindenholzhausen .	48	.
38	August	23	"	Eschhofen	29	.
39	October	5	"	Limburg	83	.
40	"	8	"	Dietkirchen . . .	389	.
41	März	21	Marienberg . .	Bölsberg	5	45
42	Juni	5	Nastätten . .	Ergeshhausen	1788	30
43	August	18	Rennerod . .	Westerburg . . .	320	45
44	October	3	Rüdesheim . .	Lorch	827	30
45	November	21	" . .	Rüdesheim . . .	52	.
				Latus	44191	17

№	Zeit des stattgehabten Brandes. 1867. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	44191	17
46	März	3	Runkel . . .	Villmar	26	45
47	Mai	19	" . . .	Schupbach	759	45
48	Juni	22	" . . .	Laubuseschbach . .	795	30
49	August	25	" . . .	Münster	12287	.
50	"	29	" . . .	Runkel	404	30
51	November	26	" . . .	"	1154	30
52	Februar	21/25	St. Goarshausen	Dahlheim	1750	5
53	August	7	"	Prath	21	.
54	Septbr.	5	"	Dahlheim	402	30
55	Mai	8	Selters . . .	Sessenhausen . . .	938	45
56	"	13	" . . .	Ellenhausen . . .	26	45
57	Juni	5	" . . .	Nordhofen	2890	.
58	"	5	" . . .	Hartenfels	1265	.
59	"	19	" . . .	Helferskirchen . . .	298	15
60	März	2	Usingen . . .	Eschbach	911	21
61	"	29	" . . .	Rod a. d. Weil . .	774	13
62	April	3	" . . .	Auf der Lohmühle bei Wehrheim . . .	37	36
63	Juni	24	" . . .	Grävenwiesbach . .	199	10
64	"	25	" . . .	Arnoldshain . . .	12	6
65	August	3	" . . .	Anspach	282	36
66	"	12	" . . .	Schmitten	102	3
67	"	31	" . . .	Neuweilnau . . .	1655	8
68	Mai	25/26	Wallmerod . .	Meudt	2350	10
69	"	3	Wehen	Michelbach . . .	71	44
70	Septbr.	21	" . . .	Holzhausen ü. Aar .	30	45
				Latus	73638	29

№	Zeit des stattgehabten Brandes. 1867. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport	73638	29
71	April	13	Weilburg . . .	Dillhausen . . .	24	15
72	Juni	26	Wiesbaden . .	Wiesbaden . . .	164	30
73	August	3	" . .	" . . .	98	36
74	"	31	" . .	" . . .	63	40
75	October	4	" . .	Auringen	30	39
	Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1866:					
	1866.					
76	März	4	Braubach . . .	Camp	5661	30
77	December	30	Diez	Diez	9	45
78	October	25/26	Höchst . . .	Soden	3884	38
79	November	14	" . . .	Hattersheim . . .	693	44
80	Juni	6	Nassau . . .	Bremberg	410	30
81	Septbr.	21	" . . .	Weinähr	9	30
82	December	26/27	" . . .	Dienethal	2332	30
83	"	24	Reichelsheim . .	Reichelsheim . . .	73	.
84	November	16	Rüdesheim . .	Lorch	3	.
85	December	25	" . .	In der Rheinhalle zu Rüdesheim . . .	31	30
86	November	28	Selters . . .	Auf der Marienmühle bei Alsbach . .	444	45
87	Januar	2	Wallmerod . .	Nomborn	16	20
88	"	20	Wiesbaden . .	Biebrich	21	30
89	December	17/16	" . .	Wiesbaden . . .	30	10
				Zusammen	87642	31

Zur Exigenz pro 1867 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden incl. Taxationsgebühren mit 87,642 fl. 31 kr.
2) die Erhebungsgebühren der Königlichen Recepturbeamten . 2,248 „ 6 „
3) Verwaltungskosten . . . . 303 „ — „
4) Außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Königliche Landesbank aus dem Conto-Corrent . . . 2,000 „ — „

92,193 fl. 37 kr.

Der Ueberschuß aus dem Jahre 1866 im Betrage von 46,443 fl. 8 kr. bleibt reservirt.

Es bleiben also auszuschlagen . . . . 92,193 fl. 37 kr.
oder = 52,682 Thlr. 2 Sgr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 165,167,570 fl. — 14 Pfennige (4 kr. ⅓ Heller) auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März d. J. von den Königlichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Königlichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

№	Namen der Aemter	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer 1. in süddeutscher Währung à 4 kr. ⅓ Heller von 100 fl. Capital.		2. in Thaler-Währung à 14 Pfennige von 100 fl. Capital.		
		fl.	fl.	kr.	Thlr.	Sg	Pf.
1	Braubach	5062570	3445	21¾	1968	23	4
2	Diez	6355960	4325	35	2471	22	10
3	Dillenburg	6259400	4259	52¼	2434	6	4
4	Eltville	5564300	3786	49	2163	26	10
5	Hachenburg	2740130	1864	48½	1065	18	2
6	Hadamar	5189120	3531	29	2017	29	9
7	Herborn	4490480	3056	1¼	1746	8	11
8	Hochheim	5304350	3609	54¼	2062	24	1
9	Höchst	9511700	6473	14½	3698	29	10
	Latus	50478010	34353	5½	19630	10	1

№	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer 1. in süddeutscher Währung à 4 kr. ⅓ Heller von 100 fl. Capital.		2. in Thaler-Währung à 1¼ Pfennige von 100 fl. Capital.		
		fl.	fl.	kr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport	50478010	34353	5½	19630	10	1
10	Idstein	5888140	4007	12½	2289	25	.
11	Königstein	7104660	4835	6¾	2762	27	8
12	L.-Schwalbach	4726430	3216	35¾	1838	1	8
13	Limburg	6186830	4210	28¾	2405	29	8
14	Marienberg	2344610	1595	38¼	911	23	9
15	Montabaur	4776770	3250	51½	1857	19	.
16	Nassau	7120290	4845	45¼	2769	.	1
17	Nastätten	4894540	3331	½	1903	13	.
18	Reichelsheim	459210	312	31	178	17	5
19	Rennerod	3783940	2575	11	1471	16	.
20	Rüdesheim	6200740	4219	57	2411	12	.
21	Runkel	5443400	3704	32¼	2116	26	4
22	St. Goarshausen	3924130	2670	35¼	1526	1	6
23	Selters	4491690	3056	50¾	1746	23	1
24	Usingen	6293910	4283	21¼	2447	18	11
25	Wallmerod	3354940	2283	13½	1304	21	.
26	Wehen	3608680	2455	54¼	1403	11	3
27	Weilburg	5951040	4050	1	2314	8	10
28	Wiesbaden Land	6547010	4455	36	2546	1	9
29	„ Stadt	21588600	14692	14½	8395	17	.
	Zusammen	165167570	112405	42½	64231	25	.

Da die ausgeschriebene Summe 112,405 fl. 42½ kr. oder 64,231 Thlr. 25 Sgr.
beträgt, der Bedarf sich aber nur auf 92,193 „ 37 „ oder 52,682 „ 2 „
beläuft, so werden für 1868 disponi-
bel bleiben . . . . 20,212 fl. 5½ kr. oder 11,549 Thlr. 23 Sgr.

Wiesbaden, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

vdt. Schneider.

Bekanntmachung.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. December v. Js. und der dazu gehörende ministerielle Erlaß vom 28. ej. werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 33, 34 und 35 der Militärersatzinstruction vom 9. December 1858 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Dresler.

(Zeitpunkt für den Beginn des militärpflichtigen Alters betreffend)

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 29. November d. Js. bestimme ich zur Ausführung des §. 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militärpflicht mit dem vollendeten 21 Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militärdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preußischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungs-

weise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs beginnen soll, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. December 1867.

(gez. Wilhelm)

gez. von Bismarck. von Roon. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. December 1849 geborenen Militärpflichtigen der betheiligten Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868 beziehungsweise 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ꝛc. rücksichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militärpflichtigen zu modificiren.

Berlin, den 28. December 1867.

Der Kriegs- und Marineminister.
gez. von Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. Sulzer.

Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins im §. 27 des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Classe A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nro. 1. beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Eingangs ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Classe A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. December 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanzminister. gez. Freih. v. d. Heydt.

Der Kriegsminister. gez. von Roon.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Administration für Nassau vom 5. Juni 1867 (Beilage zum Intelligenzblatt Nro. 29 vom 11. Juni 1867, Seite 330) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Regulativ vom 1. December 1864 außer bei den Herrn Oberförstern auch bei den Herrn Landräthen eingesehen werden kann.

Wiesbaden, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Dresler.

(Wiederincourssetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin, beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspectionen außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Telegraphen-Directionen betreffend.)

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nro. 14 die bisherige Königliche Telegraphen-Direction in Berlin als General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als Telegraphen-Directionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direction vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspectionen, jetzigen Telegraphen-Directionen im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspectionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Directionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr..... Pag.....)
N. N. den...... ten.......... 18...
Telegraphen-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.
von Chauvin.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. v. M., das Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken betreffend, bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach dem Königreiche Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuer-hinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen werden müssen.

Cassel, den 3. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

(Die Errichtung einer Uebergangsstelle in Bonames und die Verlegung mehrerer Uebergangsstellen im Hauptamtsbezirke Biebrich betreffend.)

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 22. Januar dieses Jahres bringe ich, in Abänderung des mittels Erlasses vom 18. Juli v. Js. mitgetheilten Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen, Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) Vom 1. März d. Js. ab tritt in Bonames auf dem dortigen Bahnhofe eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in Wirksamkeit,
2) Von demselben Zeitpunkte an werden die bisher bestandenen Uebergangsstellen zu Friedrichsdorf, Köppern und Gonzenheim in der früheren Landgrafschaft Hessen-Homburg aufgehoben und tritt an deren Stelle das Untersteueramt zu Homburg,
3) Am 1. März d. Js. gehen die Uebergangsstellen zu Oberursel und Eschborn ein, und treten an deren Stelle das Untersteueramt zu Homburg, beziehungsweise die Uebergangsstelle zu Rödelheim und das Untersteueramt zu Höchst.

Cassel, am 7. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 5. Wiesbaden, den 24. Februar 1868.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. August 1867 (Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau No. 50. S. 867.), die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhaltung des in jenem Erlasse auf den 1. October 1867 bestimmten Termins zur Beendigung des Stockbuchs für die Gemarkung Würges unmöglich geworden und deshalb der Termin zu dessen Vollendung auf den 1. Januar 1869 hinausgesetzt worden ist, indem erst mit diesem Tage das Stockbuch zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein wird.

Der Zeitpunkt, nach dessen Ablauf in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintragung in das Stockbuch der Gemeinde Würges versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden können, ist hierdurch anderweit auf den 1. Januar 1869 festgesetzt.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rége.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 6. Wiesbaden, den 26. Februar 1867.

(Ausgabe von Darlehnskassenscheinen betr.)

Auf Grund des Gesetzes vom 23. December v. Js., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Ges. S. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges. S. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlr., wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. December v. Js. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanzminister.
von der Heydt.

(Militär-Ersatz-Wesen betr.)

Die bisher den Königlichen Aemtern hingewiesenen, sich auf das Militär-Ersatz-Wesen beziehenden Geschäfte werden nunmehr von den Königlichen Landrathsämtern erledigt.

Alle auf das Kreis-Ersatz-Geschäft sich beziehenden Gesuche, insbesondere alle Reclamationen, sind deßhalb fernerweit zunächst bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte anzubringen.

Wiesbaden, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Meusel.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 7. Wiesbaden, den 27. Februar 1868.

In neuerer Zeit haben sich die Anträge bei des Königs Majestät, um Gewährung von Audienzen behufs Rückerstattung von Orden Verstorbener, in so erheblicher Weise gemehrt, daß Seine Majestät denselben unmöglich Folge geben können. Mit Rücksicht hierauf haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht,

„daß fortan die durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Orden, wenn nicht besondere persönliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, — in welchem Falle eine Audienz bei Seiner Majestät nachzusuchen ist — nur dann durch Hinterbliebene an Seine Majestät persönlich zurückgestellt werden dürfen, wenn der schwarze Adler-Orden oder ein Orden erster Classe zur Abgabe gelangt. In allen übrigen Fällen sollen die bezüglichen Decorationen direct der General-Ordens-Commission überwiesen werden.“

Kassel, den 7. Februar 1868.

Der Ober-Präsident.
von Möller.

(Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken betr.)

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867, die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den

neu erworbenen Landestheilen betreffend, werden die durch diese Verordnung eingeführten altländischen Vorschriften, nämlich:

1) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. April 1839 und das dazu gehörige Regulativ vom 9. März 1839,
2) das Gesetz vom 16. Mai 1853 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. April 1839, betreffend das von Seiner Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.)

Das mittelst Berichts des Staats-Ministerii vom 9. v. Mts. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deßhalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiciren.

Berlin, den 6. April 1839.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Regulativ

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. d. d. 9. März 1839.

§. 1.

Vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg- Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2.

Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem 16. Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Communion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste derer Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslocale aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren oder deren

mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Contravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9.

Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

Den Ministern der Medicinalangelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler.
Graf von Alvensleben. Frh. von Werther. von Rauch.

(Nr. 3750.) **Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite

156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Vom 1. October 1853 ab dürfen junge Leute unter 16 Jahren bei den in §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das in §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3.

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund des Arbeiters, wieder auszuhändigen.

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den in §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5.

Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags, wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6.

Die mit §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen 4 Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren anzuzeigen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1. 2. 4. 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3. 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter demjenigen, der binnen 5 Jahren für 3 Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter 16 Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in 5 Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, durch Fabriken-Inspectoren, als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspectoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses

Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12.

Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. von Manteuffel. von d. Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. Js. für den in Altona zu errichtenden

„Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden"

zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Die Kreisverfassung betreffend.)

Mit Bezug auf §. 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, wird das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Diest.

Reglement

über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1.

Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2.

Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3.

Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt.

§. 4.

Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß.

Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5.

Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6.

Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergibt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7.

Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8.

Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Mehrheit.

§. 9.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10.

Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Commissarius zu eröffnen haben.

§. 11.

Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlcommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotocoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protocoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Commune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protocoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12.

Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Communal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrathswahlen), im gleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Capitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14.

Dagegen werden alle bisher gültigen Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Nagler. Gr. von Alvensleben. Eichhorn. von Thile. von Savigny. Frh. von Bülow. von Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der noch steuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.
von d. Heydt.

(Erhebung und Controlirung der inneren indirecten Steuern betreffend.)

Die Erhebung und Controlirung der sämmtlichen innern indirekten Steuern in den Ortschaften Oberursel, Stierstadt, Weißkirchen, Niederursel, Heddernheim, Kahlbach und Bommersheim ist, in Folge einer Ermächtigung des Herrn Fiananzministers, vom 1. März d. J. ab dem Königlichen Untersteueramte zu Homburg an Stelle des in der Beilage Nr. 31 des Intelligenzblattes für Nassau von 1867 genannten Steueramtes zu Cronberg übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 7. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. Js. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntweinausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 14. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	Bemerkungen.
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der Letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen *) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegenen Hauptämter als:	außerdem die Nebenämter zu	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter nämlich:	außerdem die Unterstellen zu		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup		Oldesloe	Flensburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Amte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungs-Beamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Tönning	Woyens		Reinbeck	Schleswig	
Itzehoe	Husum			Tondern	
Ottensen	Sonderburg			Kiel	
Wandsbeck	Eckernförde			Rendsburg	
Neustadt	Cappeln				
	Apenrade				
	Hoyer				
	Brunsbüttel				
	Elmshorn				
	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg auf Fehmarn				
	Lübeck am Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schwartau				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkesheide				
	Sande				
	Wöhrden				
	Holtenau				

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Taglöhner Paul Diefenbach zu Offheim, Amts Hadamar, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Oberförsters Bender erledigten Oberförsterstelle Merenberg ist dem Oberförster-Candidaten Diels übertragen.

Nachdem der Schulinspector Pfarrer Vogel zu Eppenrod auf sein Ansuchen von der Schulinspection entbunden worden, ist die hierdurch zur Erledigung gekommene Schulinspection des zweiten Bezirks im Amte Diez dem Pfarrer Deißmann zu Langenscheid übertragen worden.

Die Inspection über die katholischen Schulen zu Kirdorf im Unter-Taunus-Kreise und Rödelheim im Landkreise Wiesbaden ist dem Schulinspector Herborn in Heddernheim übertragen worden.

Der Collaborator Schmidt zu Dillenburg ist in der zweiten (practischen) Gymnasiallehrer-Prüfung, die Reallehrer Chun zu Herborn und Reichwein zu Montabaur und Seminar-Hülfslehrer Reallehrer Lautz zu Usingen sind in der zweiten (practischen) Reallehrer-Prüfung, die provisorisch an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden resp. an der Realschule zu Erbach beschäftigten Candidaten Heuß von Breckenheim und Erbe von Weilburg sind in der ersten Prüfung für das Lehramt der neueren Sprachen an städtischen Mittelschulen als bestanden angenommen worden.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem prakticirenden Thierarzt Dr. Martin Dietrich mit Anweisung seines Wohnorts in Diez zum Kreis-Thierarzt des Unter-Lahnkreises ernannt und dem Candidaten der Zahn-Arzneikunst Raimund Walther von Hochheim auf Grund der bestandenen Staatsprüfung die Approbation als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen ertheilt.

Lehrgehülfe Friedrich von Hofheim ist an die neu errichtete Lehrgehülfenstelle in Königstein versetzt und Schulcandidat Schmidt von Wörsdorf mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Hofheim beauftragt worden.

Lehrer Eid in Niederhadamar ist suspendirt, Lehrer Schnorr von Villmar nach Niederhadamar, Lehrer Sommer von Winkel nach Villmar, Lehrer Wollstadt in Winkel von der 4. an die 3. Lehrerstelle daselbst, Lehrer Walther von Aulhausen nach Winkel, Lehrer Roth von Alpenrod nach Aulhausen versetzt, Lehrvicar Altmann von

Hahn zum Lehrer in Alpenrod ernannt und der provisorische Lehrgehülfe Wagner von Höhn-Urdorf mit der Versehung der Lehrvicarstelle zu Hahn beauftragt worden.

Lehrer Göck in Limburg ist in den Ruhestand, Lehrer Kexel von Ems nach Limburg, Lehrer Acht von Sauerthal nach Ems versetzt und Schulcandidat Michels von Oberelbert an die Lehrvicarstelle zu Sauerthal dirigirt worden.

Lehrer Mille in Rothenbach ist pensionirt und Schulcandidat Heun mit Versehung dieser Schule beauftragt worden.

Lehrer Schlimm in Königstein ist in den Ruhestand, Lehrer Weil von Niederbrechen nach Königstein, Lehrer Staat in Niederbrechen von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Kürtel von Oberjosbach nach Niederbrechen, Lehrer Stimpert von Oberhattert nach Oberjosbach, Lehrer Niedt von Staudt nach Oberhattert, Lehrer Egenolf von Girod nach Staudt, Lehrer Stemmler von Ellenhausen nach Girod, Lehrvicar Weimer zu Mühlen als Lehrer nach Ellenhausen versetzt und Schulcandidat Schwed von Wiesbaden mit Versehung der Lehrvicarstelle in Mühlen beauftragt worden.

Lehrer Menk in Eschenau ist pensionirt, Lehrer Th. Schmidt von Bermbach nach Eschenau, Lehrgehülfe W. Chr. Schmidt von Hof als Lehrer nach Bermbach versetzt und Schulcandidat See von Köppern, Amts Homburg, mit Versehung der Lehrgehülfenstelle in Hof beauftragt worden.

Die provisorischen Lehrgehülfen Hänchen zu Friedrichsthal, Heinrich Casper zu Griesheim und Henche zu Dausenau sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfall.

Am 16. Januar ist der Lehrer Groos zu Marsain mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 8. Wiesbaden, den 2. März 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die beifolgende Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie die Bestimmungen zur Ausführung derselben; die im §. 11 und im §. 12 ad 3 der Verordnung enthaltenen, sowie die auf die Uebungen der Reservisten Bezug habenden Bestimmungen jedoch vorbehaltlich der endgültigen Feststellung derselben im Wege der Gesetzgebung. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 5. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An den Kriegs- und Marine-Minister
und den Minister des Innern.

Bestimmungen

zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1) Alle den Festsetzungen dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

2) Die jetzt der Reserve angehörenden Mannschaften verbleiben in derselben bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre. Es erfolgt daher in diesem und im nächsten Jahre kein Uebertritt von der Reserve zur Landwehr.

Diejenigen Mannschaften der Reserve, welche mit Militär-Pässen nach Schema 1 noch nicht versehen sind, erhalten solche beim Uebertritt zur Landwehr.

In den Rapporten 2c. werden diejenigen schon jetzt mit Landwehr-Pässen versehenen Leute, welche das siebente Dienstjahr noch nicht vollendet haben, als zur Reserve gehörend gerechnet.

3) Eine Sonderung der Landwehr in zwei Aufgebote findet fortan nicht mehr statt. Bei der Einziehung zum Dienst entscheidet lediglich das Dienstalter, welches nach den Festsetzungen des §. 12 zu bemessen ist.

4) Ueber die allmählige Reducirung der Gesammtdienstpflicht wird alljährlich Bestimmung getroffen werden.

Mit Ende dieses Jahres treten die **beiden** ältesten Jahrgänge der bisherigen Landwehr zweiten Aufgebots, sowie diejenigen Wehrleute zum Landsturm über, welche wegen Vollendung des 39sten Lebensjahres nach den früheren Bestimmungen hierauf Anspruch haben.

5) Die Dienstzeit der bis ultimo September c. eingetretenen einjährig Freiwilligen wird nach den früheren Grundsätzen berechnet.

6) Mit welchem Zeitpunkt die Umarbeitung der Stammlisten nach den Grundsätzen dieser Verordnung vorzunehmen ist, wird besonders befohlen werden

7) Die jetzt noch vorhandenen Blanquetts zu Landwehr-Pässen dürfen nur zur Ausstellung von Dublikaten für die der Landwehr schon angehörenden Mannschaften verwandt werden.

8) Die Ueberweisung derjenigen Mannschaften, für welche Ueberweisungs-Nationale nach Schema 3. dieser Verordnung noch nicht vorhanden sind, erfolgt beim Verziehen und bei Einberufungen zum Dienst in bisheriger Weise durch Nationale, welche beim Verziehen für jeden einzelnen Mann nach Schema 6. anzufertigen sind.

Bei Einziehung von Mannschaften zu Truppentheilen des stehenden Heeres sind die Nationale von jetzt an mit Ueberweisungsliste nach Schema 16 (cfr. §. 58.) einzusenden.

9) Bei den Garde-Landwehrbataillonen gehen die bisher noch geführten Stammlisten ein.

10) In Betreff der Dienstverpflichtung der mit den neuen Landestheilen übernommenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes verbleibt es bei den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen. Die besondere Dienstverpflichtung dieser Mannschaften muß aus ihren Militär-Pässen, sowie bei Ueberweisungen in andere Armee-Corps-Bezirke aus den Ueberweisungs-Nationalen jeder Zeit ersichtlich sein.

Berlin, den 5. September 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Inhalts-Verzeichniß.

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militär-Papiere.

Zehnter Abschnitt.

Schemas.

Beilagen.

Anhang.

Verordnung,

betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Vom 5. September 1867.

Erster Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Staatsgebiets und Organisation der Landwehr-Behörden.

§. 1.

Militärische Eintheilung des Staatsgebietes.

1) Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Im Norddeutschen Bunde bildet das Königreich Sachsen den 12. Armee-Corps-Bezirk. Die übrigen Bundesstaaten gehören in militärischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Corps.

2) Jeder Armee-Corps-Bezirk besteht aus zwei Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus zwei Infanterie-Brigade-Bezirken.

3) Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind in Landwehr-Bataillons-Bezirke, die letzteren in Compagnie-Bezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Infanterie-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Completirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Cavallerie und die Special-Waffen der Linie aus dem ganzen Bezirke der betreffenden Armee-Corps gestellt.

Die in den Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Complettirungs-Mannschaften bestimmt.

§. 2.

Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

1) Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militärpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden,*) denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Klasse A gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

2) In den Armee-Corps-Bezirken fungiren die General-Commandos oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Commandos als oberste Territorial-Behörden.

3) Den Divisions-Commandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und die Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Corps-Bezirk gehen die Functionen der Divisions-Commandos auf die stellvertretenden General-Commandos über.

4) Die Infanterie-Brigade-Commandos — event. die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos — leiten und controliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirk gehörigen Landwehr-Bezirks-Commandos, und zwar, soweit sich nicht aus den ad 3 gegebenen Bestimmungen ein Anderes ergiebt, unter dem unmittelbaren Befehle der General-Commandos.

5) Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Commandos steht.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commandos erstreckt sich auf:

a. die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Personen des Beurlaubtenstandes;

b. die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

c. die Sicherung,*) Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung, resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;

d. die Ersatz-Angelegenheiten (siehe Militär-Ersatz-Instruction);

e. die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden (siehe die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen).

6) In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des

*) Das Landwehr-Bezirks-Commando ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich, und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falles, unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen.

Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittelung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Compagnie-Führer von der Linie in den Bezirk commandirt werden, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer alleinigen Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus; der Bezirksfeldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Alle Correspondenzen, welche über den Bataillons-Bezirk hinaus gehen, sind durch das Landwehr-Bezirkscommando zu führen.

In wie weit die Allerhöchst ernannten Landwehr-Compagnie-Führer des Beurlaubtenstandes zum Dienste im Bezirk mit heranzuziehen sind, haben die Landwehr-Bezirks-Commandeure in jedem einzelnen Falle nach Lage der Verhältnisse zu bestimmen. (Vergl. §. 48 ad 1.)

7) Die Führung der speciellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr, so weit dieselben nicht von den Provinzial-Landwehr-Behörden ressortiren, liegt den Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos ob. (Vergl. §. 5 ad 5 und §. 43.) Dieselben stehen unter dem Befehle des General-Commandos des Garde-Corps, resp. der betreffenden Garde-Infanterie-Divisions- und Brigade-Commandos,*) vermitteln unter Correspondenz mit den Landwehr-Bezirks-Commandos, so weit erforderlich, die Beziehungen der Commando-Behörden des Garde-Corps zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes des letzteren und haben für die Sicherung und Verwaltung der Bestände der Garde-Landwehr-Bataillone Sorge zu tragen.

8) Die Landwehr-Bezirks-Commandos sind verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen anderer Militärbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie dem Artillerie-Brigade-Commando, dem Jäger-, Pionier- und Train-Bataillon ihres Armee-Corps, dem General-Arzt und der Intendantur, den Garde-Landwehr-Bataillonen und den Marine-Behörden (cfr. §. 61) diejenigen Uebersichten und Bestandsnachweisungen über die in ihrem Bezirk befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes einzusenden, deren diese Behörden im dienstlichen Interesse bedürfen.

§. 3.

Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1) Stärke und Zusammensetzung der Landwehr-Bezirks-Commandos ergiebt sich aus den Etats.

---

*) So lange in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Corps Garde-Landwehr-Bataillons-Commandos nicht errichtet sind, werden daselbst die speciellen Dienstangelegenheiten der Garde-Landwehr durch die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos unter direktem Verkehr mit dem General-Commando des Garde-Corps erledigt.

2) Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Lieutenants wahrgenommen, welche von den correspondirenden Linien-Regimentern auf je 2 bis 3 Jahre zu commandiren sind; bis auf Weiteres sind jedoch die General-Commandos ermächtigt, zu diesen Stellen auch pensionirte oder zur Disposition stehende Officiere oder Landwehr-Officiere zu berufen.

3) Das Unterpersonal, bestehend aus Unterofficieren, Gefreiten und Gemeinen (Musketieren), wird ergänzt;

a. durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur;
b. durch Annahme von Capitulanten;
c. durch Annahme dreijährig freiwilliger und Aushebung von Recruten, beides jedoch nur unter Genehmigung des Infanterie-Brigade-Commandos. Die militärische Ausbildung der qu. Mannschaften ist bei den Linien-Regimentern der Brigade zu bewirken;
d. durch als Halbinvalide ausgeschiedene Mannschaften aus dem Bezirke des betreffenden Armee-Corps.

4) Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch den Brigade-Commandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unterofficieren, Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur.

5) In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Commandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Categorien des stehenden Heeres.

§. 4.

Personal der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone.

1) Stärke und Zusammensetzung der besoldeten Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone ergiebt sich aus den Etats.

2) In Betreff der Bataillons-Commandeure und der Adjutanten, sowie in Betreff der Ergänzung, Beförderung ꝛc. des Unterpersonals finden die Bestimmuungen des §. 3 analoge Anwendung; die Feldwebel bei denselben werden jedoch Allerhöchsten Ortes auf desfallsigen Vorschlag ernannt.

§. 5.

Verwendung des Personals bei den Landwehr-Bezirks-Commandos und den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen.

1) Dem Landwehr-Bezirks-Commandeur steht zur Unterstützung bei den ihm obliegenden Dienstfunctionen der Adjutant und das Unterpersonal zur Verfügung.

2) Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs alle Bureau-Arbeiten und fungirt event. als untersuchungsführender Offizier (vergl. §. 27); auch ist derselbe Mitglied der Kassen- und Bekleidungs-Commission.

Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandeurs ist er dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Officier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

3) Den im Bezirk stationirten Bezirksfeldwebeln kann Seitens des Bezirks-Commandeurs im Bedarfsfalle dauernd oder vorübergehend ein Gefreiter oder Gemeiner zugetheilt werden.

Das übrige Personal befindet sich im Bataillons-Stabs-Quartier.

4) Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos bleibt beim Zusammentritt der Landwehr-Bataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung, in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunctionen. Ob und zu welchem Zeitpunkte im Falle einer Mobilmachung etwa die als Adjutanten bei den Bezirks-Commandos fungirenden Linien-Officiere zu ihren Regimentern zurücktreten sollen, bleibt der Bestimmung des Kriegsministeriums vorbehalten.

5) Das Personal der Garde-Landwehr-Bataillons-Stämme befindet sich in den Stabs-Quartieren der Garde-Landwehr-Bataillone und wird, wenn letztere zum Dienst zusammentreten, in der Regel zur Formirung derselben mit verwandt.

§. 6.

Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandeure zu den Commandeuren der Landwehr-Bataillone bei Formirung der letzteren.

1) Die Landwehr-Bezirks-Commandeure haben alle zur Formirung der Landwehr-Bataillone erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und liegt denselben, wenn die Formirung befohlen wird, namentlich die Beorderung der Officiere und Mannschaften, so wie die Bereithaltung resp. Herbeischaffung der Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung und Munition ob.

2) Spätestens am Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons übergiebt der Landwehr-Bezirks-Commandeur dem mit dem Commando des Landwehr-Bataillons beauftragten

Officier die für das Bataillon erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, so wie die event. vorher von den Artillerie-Depots heranzuziehenden Waffen nebst Zubehör und Munition. Hierüber ist eine Verhandlung aufzunehmen.

3) Die im Stabs-Quartier eintreffenden Mannschaften werden durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur gesammelt, nach dem Etat vorläufig formirt und demnächst dem Bataillons-Commandeur übergeben, welcher von diesem Augenblick an das Commando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Commandeurs übernimmt und die Einkleidung der Mannschaften veranlaßt.

4) Für Vergehen, welche Mannschaften des Bataillons vor ihrer Uebergabe an den Bataillons-Commandeur sich zu Schulden kommen lassen, wird event. die Strafe durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt und auf Requisition des Letzteren durch den Bataillons-Commandeur vollstreckt, sofern die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, welche sich zu spät gestellen, sind nicht direct von dem Bataillons-Commandeur anzunehmen, sondern stets nur durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs.

5) Bei Uebungen darf der Bataillons-Commandeur die Beurlaubung oder Wiederentlassung einzelner Mannschaften nur im Einverständniß mit dem Landwehr-Bezirks-Commandeur verfügen. Das gleiche Einverständniß ist erforderlich zur Wiederentlassung einzelner Mannschaften vor beendeter Formation des Bataillons bei einer Mobilmachung oder bei einer außerordentlichen Einberufung der Landwehr. Nach beendeter Formation bedarf es hierzu der Genehmigung des General-Commandos.

6) Bei Wiederauflösung des Bataillons veranlaßt der Bataillons-Commandeur die Auskleidung und Entlassung der Mannschaften und liefert nach vorgängiger Reinigung die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen, sowie die nicht verbrauchte Munition in der ad 2 angegebenen Weise zurück, zu welchem Zwecke per Compagnie ein Unterofficier und zwei Mann nach Auflösung des Bataillons noch 24 Stunden im Dienst behalten werden dürfen.

Strafen, welche nach Auflösung des Bataillons etwa noch zu verbüßen sind, vollstreckt der Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Requisition des Bataillons-Commandeurs.

7) Der Landwehr-Bezirks-Commandeur und der Commandeur des formirten Landwehr-Bataillons haben einander jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Zweiter Abschnitt

Uebertritt der Mannschaften aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand

§. 7.

Allgemeine Bestimmungen*).

1) Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem activen Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

2) Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

3) Ausgenommen von der Regel ad 1 sind:

a. die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie Jäger der Klasse B., welche während ihrer activen Dienstzeit nicht mindestens zwei Schießübungen vollständig absolvirt haben; dieselben treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über;

b. die einjährig Freiwilligen der Garde; diese werden zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe entlassen;

c. die als Roßärzte bei der Garde-Cavallerie, Garde-Feld-Artillerie und dem Garde-Train dienenden Mannschaften; dieselben sind zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen;

d. diejenigen Cavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen werden;

e. die Mannschaften der 3. Compagnie der Feuerwerks-Abtheilung; dieselben sind zur Reserve der Festungs-Artillerie zu entlassen.

4) Die Mannschaften, welche aus dem activen Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, sind bei ihrem Truppentheil in Abgang zu bringen, scheiden aus den Stammlisten desselben aus und treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" in die Controle der Landwehr-Behörden.

5) Bevor die Mannschaften von den Truppentheilen entlassen werden, sind sie durch letztere über ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande zu instruiren.

---

*) Anmerk. Wegen der zur Disposition der Truppentheile zu Beurlaubenden und der zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassenden Mannschaften vergl. §§. 23 resp. 24.

6) Mannschaften, welche nach der Entlassung nicht sogleich nach dem selbstgewählten dauernden Wohnort gehen, sondern sich noch anderwärts aufhalten wollen, kann Seitens der entlassenden Behörde gestattet werden, die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu vier Wochen nach der Entlassung zu verschieben (cfr. §. 8 ad 4 und §. 15 ad 1).

§. 8.

Ertheilung von Militärpässen.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem activen Dienste entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militärpaß nach Schema 1, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient. S. Schema 1.

2) Der Militärpaß wird von dem betreffenden Regiments-Commando (bei den selbstständigen Bataillonen von dem Bataillons-Commando, für die Militär-Bäcker von dem Commando des betreffenden Train-Bataillons, für die Aerzte und Pharmazeuten von dem General-Stabsarzt der Armee, für die Krankenwärter von der Intendantur des betreffenden Armee-Corps) ertheilt.

3) Außer denjenigen Angaben, welche in dem Militärpaß dem Schema entsprechend einzutragen sind, müssen darin auch alle sonstigen Notizen aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können.

Dahin gehören besonders:

a. Commandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen (im Pionierdienst, im Eisenbahndienst, im Telegraphendienst, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Zahlmeister, Krankenträger, Zuschneider, als Arbeiter an der Nähmaschine rc.);
b. Commandos zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Central-Turn-Anstalt, sowie zur Reitschule oder Schießschule;
c. bei den Jägern, ob zur Classe **A.** oder B. gehörig;
d. bei der Cavallerie, Feld-Artillerie und dem Train: Ausbildung als Beschlagschmied in der Lehrschmiede der Militär-Roßarztschule oder bei der Truppe;
e. bei der Artillerie: ob als reitender, Feld- Fuß- oder Festungs-Artillerist, als Fahrer oder bei einer Feuerwerks-Abtheilung ausgebildet;
f. bei den Pioniren: ob als Sappeur, Mineur oder Pontonier ausgebildet;
g. beim Train: ob als Fahrer vom Sattel, Fahrer vom Bock, Packpferdeführer, berittener oder unberittener Pferdewärter ausgebildet.

4) Wenn Mannschaften bei ihrer Entlassung Meldefrist erhalten (cfr. §. 7 ad 6), so ist in dem Militärpaß der Vermerk einzutragen: Hat Meldefrist bis . . . .

5) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

Bezeichnung der Ehrenzeichen in den Militärpässen. S. §. 31.

Führungszeugnisse und Strafen sind in den Militärpaß nicht aufzunehmen.

§. 9.

Ertheilung von Führungs-Attesten.

Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 2. Dasselbe ist bei den Truppen vom Compagnie-, Eskadron- resp. Batterie-Chef, für die Aerzte und Pharmaceuten von dem General-Stabs-Arzt der Armee, für die Krankenwärter von der betreffenden Lazareth-Commission auszufertigen In das Führungs-Attest sind sämmtliche gerichtliche (kriegs- und standrechtliche) und die Disciplinar-Strafen, letztere jedoch mit Ausschluß der kleineren Disciplinarstrafen aufzunehmen. S. Schema 2.

§. 10.

Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos.

1) Für jeden aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand übertretenden Mann wird ein Ueberweisungs-Nationale in separato nach Schema 3 angefertigt, von demjenigen Befehlshaber unterzeichnet, welcher nach §. 9 das Führungs-Attest ausfertigt und bei den Truppen dem Regiments- (bei selbstständigen Bataillonen dem Bataillons-) Commando eingereicht. (Vergl. §. 33.) S. Schema 3.

2) Die nach §. 8 ad 3 und 4 in den Militärpaß einzutragenden Angaben, sowie der Inhalt der Führungs-Atteste und Strafverzeichnisse sind gleichlautend in das Ueberweisungs-National aufzunehmen.

3) Das Regiments- 2c. Commando sendet die Nationale originaliter unter Beifügung namentlicher Listen nach Schema 4 direct an die Provincial-Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk die Betreffenden entlassen sind, und zwar in der Regel so zeitig, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt. S. Schema 4

Die qu. namentliche Liste ist auch einzelnen Nationalen beizufügen.

4. Die Ueberweisung der Militär-Bäcker, Pharmaceuten und Krankenwärter an die Landwehr-Berzirks-Commandos erfolgt Seitens derjenigen Behörden, welche nach §. 8 ad 2 die Militär-Pässe für diese Mannschaften ausfertigen.

5) Bei Entlassung von Mannschaften, gegen welche auf Zuchthausstrafe, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen

Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, — bei den letztgenannten Fällen nur, wenn die Wirkung der Strafe noch fortdauert —, haben die betreffenden Militär-Behörden dem Landrath des Kreises, in welchem der Entlassungsort liegt, oder wenn letzterer einem landräthlichen Kreise nicht angehört, der Orts-Polizei-Behörde eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses zu übersenden. Hierbei ist der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskraftig geworden, und der Tag, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

6) Ueberweisung von Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst eingezogen waren, bei ihrer Wiederentlassung cf. §. 58.

7) Für Mannschaften, welche sich am Entlassungstage Krankheits halber im Lazareth befinden, fertigt der Truppentheil Ueberweisungs-National, Militär-Paß und Führungs-Attest aus und stellt diese, mit entsprechendem Vermerk im National und Militär-Paß, der Lazareth-Commission zu. Letztere händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth das Führungs-Attest und den Militärpaß aus, nachdem von ihr die erforderlichen Notizen darin eingetragen und unterschrieben sind, und überweist dieselben mittelst des Nationals an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Reserve und Landwehr.

§. 11.

Bestimmung der Reserve und Landwehr.

1) Die Mannschaften der Reserve dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres im Falle nothwendiger Verstärkung oder bei Mobilmachung desselben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungsbezirk desselben befinden. Die Jäger der Classe A. werden, auch wenn sie sich in anderen Armee-Corps-Bezirken aufhalten, event. stets wieder zu demjenigen Bataillon eingezogen, bei welchem sie gedient haben.

2) Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden, die Mannschaften der Landwehr-Cavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. Die näheren Bestimmungen über die Formation der Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Truppenkörper sind in dem Mobilmachungs-Plane enthalten.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen.

§. 12.

Dauer und Berechnung der Dienstzeit.

1) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.

2) Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.

Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

3) Die active Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Hat in Folge ausgebrochenen Krieges eine Rekruten-Einstellung in der Zeit vom 1. April bis 30. September vorgenommen werden müssen, so gelten die während dieses Zeitraumes eingestellten Mannschaften als am nächstfolgenden 1. October eingestellt.

Ebenso wird die active Dienstzeit der als brodlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften (s. §§. 108 und 171 der Milit.-Ersatz-Instr.) erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1. October an gerechnet.

4. Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunct an berechnet, wie die active Dienstzeit (cf. §. 37).

5. Die Gesammtdienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem activen Dienste entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen activen Dienstpflicht eingezogen worden sind, ist vom Zeitpunct ihrer ersten Einstellung an zu berechnen (vergl. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.).

6) Mannschaften, welche während ihrer activen Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve übertritt.

Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.

7. Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle entziehen, haben, abgesehen von der nach §. 29 zu veranlassenden Bestrafung, die Zeit der Control-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen, und zwar der Art, daß Mannschaften, welche sich 1 Jahr der Controle entzogen oder eine Ordre zum Dienst, resp. zur Control-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Controle entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen u. s. w.

Bei Control-Entziehung von kürzerer Dauer als einem Jahr, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur die Bestrafung nach §. 29.

8. Gelernte Jäger, welche auf Forstversorgung dienen und sich zu einer 12jährigen Dienstzeit verpflichtet haben (Klasse A. der Jäger), verbleiben bis zur Erfüllung ihrer 12jährigen Dienstpflicht in der Reserve des Jäger-Corps.

9. Die der Reserve und Landwehr angehörigen Candidaten der Theologie sind aus allem Militär-Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

10) In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr, noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.

11. Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatzreserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder Landwehr über.

Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie im Kalenderjahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatzreserve zurück.

12) Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungs-Consens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

13) Mannschaften, welche ohne Consens ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

14) Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungs-Consens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände bei der Landes-Polizei-Behörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.

15) Vorzeitige Versetzung zur Landwehr resp. vorzeitige Entlassung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Felddienstunfähigkeit resp. gänzlicher Dienstuntauglichkeit s. §. 38.

§. 13.

Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes *).

1) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, so wie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

2) In Betreff der Befreiung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes von Entrichtung der Klassensteuer bei Einberufung zum Dienst vergl. Gesetz vom 1. Mai 1851. **).

3) Gerichtsstand conf. §. 26.

4) Welche Unterstützungen event. den Familien der zu den Fahnen Einberufenen zu gewähren sind, ist durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 und dessen Erläuterungen bestimmt worden.

---

*) In welchem Umfange die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen, die „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" betreffenden Bestimmungen sich auch auf die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und auf die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, sowie auf die zur Ersatz-Reserve 1. Classe gehörenden Mannschaften beziehen, ergiebt sich aus den §§. 23, 24 und 25.

**) §. 6 daselbst:

Befreit von der Classensteuer sind:

a) ꝛc.;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militär-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

d) ꝛc.

§. 14.

Militär-Verhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1) Die militärische Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Behörden (conf. §. 2) ausgeübt.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militärischer Hinsicht sind:

a. der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Compagnieführer, wenn ein solcher im Compagnie-Bezirk stationirt ist,
c. der Landwehr-Bezirks-Commandeur,
d. der betreffende Infanterie-Brigade-Commandeur,
e. der Divisions-Commandeur,
f. der commandirende General,
und deren Stellvertreter.

2) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

3) Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

4) Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des activen Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militärgerichtsstand haben. (Vergl §. 7 Th. II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer, auch Beilage I.)

5) Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirks ihr Domizil resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Compagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist.

§. 15.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem activen Dienst, sowie beim Wohnorts- und Wohnungswechsel.

1) Mannschaften, welche aus dem activen Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten,

haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

2) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Compagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

3) Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, ist dies bei der ersten Anmeldung den betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 16.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.

1) Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

2) Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende Reservist oder Wehrmann anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befödert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

3) Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit (cfr. §§. 50 und 51) eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten,

und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militärische Interesse gestattet.

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (cfr. §. 45), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

4) Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise andernorts aufhalten, in der Controle der Landwehr-Behörden ihres Wohnorts zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit von dem Wohnort andernorts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

Wird außerhalb des Wohnorts ein solcher längerer Aufenthalt genommen (z. B. bei verheiratheten Arbeitern, welche den Wohnort verlassen, um Monate lang andernorts in Arbeit zu treten, oder bei Gesellen, welche von ihren Meistern, oder bei Hausbeamten und Dienern, welche von ihren Brodherrn versandt werden), so wird das Verbleiben in der Controle des Wohnorts nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle einer Einberufung sogleich auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsorte auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht oder ist er nach dem Urtheil des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen (z. B. wenn der in Aussicht genommene Aufenthaltsort von dem Wohnort weit entfernt ist, oder wenn Zweifel bestehen, ob der Betheiligte die Mittel zur Rückreise im Falle unerwarteter Beorderung besitzt), so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

§. 17.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohnortes oder Aufenthaltsortes in das Ausland.

1) Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimaths-Controle übernommen, resp. dahin überwiesen (cfr. §. 36).

Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften dürfen von der Meldepflicht und auch von den Control-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-

Commando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, je nach der Entfernung des im Ausland gelegenen Aufenthaltsorts von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden, und ist dies im Militärpaß und event. im Ueberweisungs-National anzugeben.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthalts im Auslande in Controle steht, nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

2) Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizei-Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können. Im Fall einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§. 18.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden (z. B. Gesellen, welche auf Wanderschaft gehen), haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandos, welche in dem Militärpaß einzutragen ist.

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Staatsgebiets gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden (Antrag auf Ueberweisung cfr. §. 34). Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Controlpflichtigen werden in die Heimaths-Controle übernommen, resp. überwiesen (cfr. §. 36.).

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 19.

Form der Meldungen und Eintragen derselben in den Militärpaß.

1) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen.

2) Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

3) Anmeldungen sind womöglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört.

4) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebiets portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesache" versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

5) Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militärpaß eingeschrieben werden. Bei jeder Abmeldung ist im Militärpaß die Veranlassung zur Abmeldung („zum Wohnortswechsel nach N.", „zur Reise", „auf Wanderschaft") und nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die Notiz hinzuzufügen: „bleibt hier in Controle" oder „wird überwiesen nach N.". Ebenso muß, wenn Mannschaften, welche sich zur Reise rc. abmelden, von einer Uebung oder von einer resp. mehreren Control-Versammlungen dispensirt werden, dies in dem Militärpaß ausdrücklich vermerkt werden. Jeder Angabe über erfolgte Meldung in dem Militärpaß ist das Datum beizufügen.

§. 20.

Beurlaubung in überseeische Länder.

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militärdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre unter Dispensation von Uebungen, je-

doch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Consulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende &c. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Consulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Commando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Commando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

6) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos in die Militärpässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B. „der N. N. erhält hiedurch in Folge Verfügung des Königlichen Commandos der n^ten Infanterie-Brigade einen fünfjährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung. Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub, und hat sich der N. N. alsdann sofort wieder anzumelden. Derselbe bleibt hier in Controle (wird überwiesen nach —).“

7) Mannschaften, welche Urlaub nach überseeischen Ländern mit Dispensation von der Rückkehr für den Fall einer Mobilmachung erhalten, werden in die Heimaths-Controle übernommen resp. überwiesen (cfr. §. 36.).

§. 21.

Auswanderung.

Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militärbehörden Seitens der betreffenden Landes-Polizei-Behörde (Regierung) ertheilt werden.

§. 22.

Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instructionen versehen.

1) Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Diese Controle ist auszuüben:
in den Städten von der Polizeiobrigkeit,
auf dem platten Lande und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,

b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

a. die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Commandeur,

b. die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letztern alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

2) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte, oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

Den Jägern der Classe A. dürfen Pässe zu Reisen auf längere Zeit als 14 Tage nur unter Zustimmung des betreffenden Jäger-Bataillons ertheilt werden.

3) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landes-Polizei-Behörden den Auswanderungs-Consens erhalten, so ist hiervon das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist dem letzteren Mittheilung zu machen, wenn

Mannschaften, welche ausgewandert gewesen sind, vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden.

4) Außer bei den ad 1 und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militär-Papiere zur Controle vorlegen zu lassen:

(cfr. §. 174 der Ersatz-Instruction)

a. bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes;

b. bei Nachsuchung der Concession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Concession erforderlich ist;

c. bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- und Communaldiensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militär-Verhaltniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

5) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staats- und resp. Polizei-Anwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Commando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staats- resp. Polizei-Anwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

6) Die Musterungsbehörden in den Seehäfen sind angewiesen, an Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe zu Seereisen erst nach geführtem Nachweise über die erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel, an Mannschaften aber, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubt sind, derartige Pässe überhaupt nicht zu ertheilen. Diese Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrtsbücher, als auch bei den Anmusterungen zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine (vergl. §. 61) angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militär-Papieren enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen.

Vierter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Klasse.

§. 23.

Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1) Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren, und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.

2) Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militärpaß nach Schema 1 und ein Führungs-Attest nach Schema 2. Die Ueberweisung an die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt durch National nach Schema 3.

3) Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand, wie diese, und treten in die Controle der Landwehr-Behörden.

4) Das Umherreisen, resp. Wandern im Inland, sowie das Verziehen ins Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit, unter Berücksichtigung der Etatsverhältnisse, sogleich erfolgen kann.

Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

5) Wenn ein zur Disposition Beurlaubter in einen anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos möglichst zu beschleunigen, und gleichzeitig dem betreffenden Truppentheile Mittheilung zu machen.

6) Bei Einziehung von zur Disposition Beurlaubten in gewöhnlicher Friedenszeit stellen die Truppentheile die Einberufungs-Ordres aus und senden diese direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in deren Bezirk sich die qu. Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen etwa verzogen, so sind die Ordres von letzterem direct an das Commando des betreffenden Landwehr-Bezirks unter Benachrichtigung des Truppentheils nachzusenden.

7) Von der erfolgten Aushändigung der Ordres sind die beordernden Truppentheile durch Rücksendung der Nationale in Kenntniß zu setzen und haben ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

8) Wenn zur Disposition beurlaubte Mannschaften sterben, von den Landwehr-Bezirks-Commandos disciplirarisch bestraft werden oder in gerichtliche Untersuchung kommen, so hat das Landwehr-Bezirks-Commando hiervon dem Truppentheil Kenntniß zu geben.

9) Treten zur Disposition beurlaubte Mannschaften während der Zeit ihrer Beurlaubung zur Reserve über, so werden sie nur in der Stammliste des Truppentheils gelöscht; einer weiteren Benachrichtigung der Landwehr-Bezirks-Commandos bedarf es nicht.

10) Werden Truppentheile durch Einziehung von Reserven augmentirt, so sind die von ihnen zur Disposition beurlaubten Mannschaften, welche sich innerhalb des Corps-Bezirks aufhalten, aus welchem die fraglichen Truppentheile Complettirungs-Mannschaften erhalten, gleich den jüngsten Reserve-Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern, ohne daß die Truppentheile besondere Ordres für jene Leute zu schicken haben*).

Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß zur Disposition Beurlaubte nur für den eigenen Truppentheil, also nicht für andere Regimenter 2c. verwandt werden dürfen.

Für diejenigen zur Disposition Beurlaubten, welche sich außerhalb des Corps-Bezirks, aus welchem der Truppentheil ergänzt wird, aufhalten (vergl. ad 5), sendet letzterer, wenn für denselben eine Augmentirung befohlen wird, die Einberufungs-Ordres zur Aushändigung an das betreffende Bezirks-Commando.

---

*) Ebenso ist event. auch mit den zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Garde zu verfahren, welche in diesem Falle stets direct durch die Landwehr-Bezirks-Commandos einzubeordern sind.

§. 24.

Von den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften *).

1) Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatz-Behörden in Folge von Reclamationen, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militärpaß nach Schema 1**) und Führungs-Attest. In ersterem ist statt: „zur Disposition beurlaubt", zu schreiben: „zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen". Die Ueberweisung dieser Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Commandos erfolgt nach der Bestimmung des §. 182 der Militär-Ersatz-Instruction. In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatz-Behörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden; dieselben sind jedoch Seitens der Truppentheile direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos zu überweisen.

2) Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militär-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Commission (s. §. 83 der Milit.-Ersatz-Instr.) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des §. 23 ad 4 analoge Anwendung.

3) Werden diese Mannschaften demnächst der Ersatz-Reserve überwiesen oder als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, so wird ihnen der Militärpaß abgenommen und sie erhalten einen Ersatz-Reserve- resp. Ausmusterungs-Schein.

Wenn Mannschaften dieser Categorie wieder zur Aushebung gelangen, so ist ihnen beim Truppentheil der Militärpaß abzunehmen.

Werden dieselben der Reserve oder Landwehr zugetheilt, so wird das Entsprechende in ihrem Militärpaß vermerkt und sie werden in den betreffenden Jahrgang der Stammliste eingetragen.

Gleichzeitig wird ein National nach Schema 3 für sie durch das Bezirks-Commando ausgefertigt und der Compagnie zur Aufbewahrung übergeben.

§. 25.

Von der Ersatz-Reserve erster Classe ***).

1) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören zu den Personen des

---

*) Vergl. §§. 178 bis 182 der Militär-Ersatz-Instruction.

**) Schema 26 der Militär-Ersatz-Instruction wird hierdurch aufgehoben.

***) Vergl. Nr. 7 des Armee-Verordnungsblattes J. 1867, Erlaß Nr. 75.

Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur dafür Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20 auf sie analoge Anwendung.

2) Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Classe beträgt 5 Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Classe. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur zu vermerken, und ist der genannte Schein zu diesem Zweck dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Classe.

3) Ersatz-Reservisten erster Classe, welche sich der Controle entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Classe über, und ist hierüber vorkommenden Falles ein entsprechender Vermerk in ihrem Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.

4) Die Ueberweisung der qu. Mannschaften beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mittelst Ueberweisungs-Nationale, welche nach dem Schema der Aushebungs-Liste C. anzufertigen sind.

5) Zu Control-Versammlungen (s. §. 44) sind die Ersatz-Reservisten erster Classe nicht heranzuziehen.

6) Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militär-Behörden sofort eingezogen werden. Ihre häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche und Disciplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 26.

Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstan-

des sind in dem „Strafgesetzbuch für das Preußische Heer" enthalten und die wichtigsten
S. Beilage 1. derselben in der Beilage 1 zusammengestellt.

§. 27.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militärgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1) In den vor die Militärgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben die Landwehr-Bezirks-Commandeure die niedere, die Divisions-Commandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus.*)

2) Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militärgerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches geführt.

3) Ist bei dem Bataillon (Landwehr-Bezirks-Commando), dessen Commandeur die Untersuchung anzuordnen hat, kein untersuchungsführender Offizier,**) so erfolgt die Führung der Untersuchung durch Requisition des nächsten Militär- oder bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civil-Gerichts.

4) In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publication der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

5) Die von Militärgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso wie gegen Militärpersonen des stehenden Heeres vollstreckt; auch werden die ersteren während der Verbüßung militärischer Arrest- oder Festungsstrafen eben so wie die letzteren behandelt.

§. 28.

Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.

1) In den vor die Civilgerichte gehörenden Untersuchungssachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird hinsichtlich der Ausübung der Straf-Gerichtsbarkeit nach den über die Competenz der Civilgerichte in Strafsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren.

2) Die Untersuchung, sowie die Abfassung, Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse findet ebenso wie gegen Civilpersonen statt.

---

*) Vergl. §§. 19, 20, 21, 27, 28 Thl. II. des Militär-Strafgesetzbuches.

**) Hat ein beim Bataillon im Dienst befindlicher Offizier den Eid als untersuchungsführender Offizier oder in seinem bürgerlichen Verhältniß den Richtereid geleistet, so ist der Bataillons-Commandeur befugt, ihn zum untersuchungsführenden Offizier zu bestellen und von ihm die gedachten Untersuchungen führen zu lassen, insofern dem Militärfonds daraus keine besonderen Kosten erwachsen. Auch ist die Bestellung des Bataillons-Adjutanten zum untersuchungsführenden Offizier zulässig, wenn derselbe zur Uebernahme der Geschäfte dieses Offiziers ohne einen Anspruch auf Entschädigung freiwillig sich bereit erklärt und den vorgeschriebenen Eid leistet.

3) Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militärpersonen nicht auf Militärstrafen zu erkennen.

4) Wenn jedoch ein Mann des Beurlaubtenstandes mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre bestraft wird, so ist mit einer solchen Verurtheilung im ersteren Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden, ohne daß sie in dem Erkenntniß besonders ausgesprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlassung aus dem Militär-Verhältniß, welche im Militärpaß vom Bezirks-Commando zu verfügen ist.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe ein; ausdrücklich wird darauf nur neben der Todesstrafe in den durch das Allgemeine Strafgesetzbuch näher bezeichneten Fällen erkannt.

5) Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe condemnirten Mannschaften in ihrem Militär-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2. Classe behandelt.

6) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militärischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

§. 29.

Disciplinar-Bestrafung.

Die Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee“ enthalten und in Beilage 2 im Auszuge wiedergegeben. S. Beilage 2.

§. 30.

Rehabilitirung.

1) Hat einen Soldaten (des activen Dienst- oder des Beurlaubtenstandes) gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militärgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militärstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den König erfolgt.

2) Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte*) auf kürzere Zeit als 3 Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Classe des Soldatenstandes zurück, sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr sich im activen Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Classe des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Classe des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

3) In Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. Die erste Rehabilitirung darf,

α. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

β. wenn bei Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

γ. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

---

*) Die mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Mannschaften verlieren von selbst das Recht, die aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, die National-Cocarde, das Landwehrkreuz und das National-Militär-Abzeichen zu tragen. In Betreff der Ansprüche von Mannschaften der zweiten Classe des Soldatenstandes auf Invaliden-Beneficien s. Gesetz vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867. Soldaten der zweiten Classe sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienst in ihren bürgerlichen Verhältnissen zum Tragen der National-Cocarde nicht berechtigt.

b. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen ad a. gegebenen Bestimmungen.

c. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

4) Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Commandos event. mit den Gesuchslisten im März, Juni, September und December an die vorgesetzten Brigade-Commandos nach Schema 5 eingereicht. S. Schema 5.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a. ein Attest der Communal-, resp. Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b. ein Protocoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Compagnie- resp. Control-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Dieses Protocoll ist bei Gelegenheit der Control-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Compagnieführer (resp. dessen Stellvertreter), dem Bezirks-Feldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c. ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Commando ausgestellt.

5) Mit der Rückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes ist in dem Falle ad 1 auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt, das National-Militär-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

6) Individuen, welche mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchster Genehmigung wieder anlegen.

7) Rehabilitirungs-Vorschläge für Garde-Mannschaften gelangen durch Vermittelung der Garde-Landwehr-Bataillone an das General-Commando des Garde-Corps.

Sechster Abschnitt.

Von der Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

§. 31.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle zur Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dienende Listen müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Jede Fahrlässigkeit in diesem Dienstzweige ist nachsichtslos zu ahnden, und muß jeder Zeit die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der mit der Führung der Listen Beauftragten außer allem Zweifel stehen.

2) Alle Vermerke in den Listen müssen deutlich geschrieben werden. Rasuren sind unzulässig; wo Aenderungen erforderlich werden, sind die zu ändernden Notizen zu durchstreichen und die neuen Angaben darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen dieselben allgemein verständlich sein und zur Vorbeugung von Mißverständnissen gleichmäßig angewandt werden.

Die Namen der Truppentheile können in den Listen durch Abkürzungen bezeichnet werden, die Haupt-Nr. des Truppentheils ist allemal hinter dem Namen anzugeben.

Für die Bezeichnung der in die Stamm-Listen aufzunehmenden Ehrenzeichen und Medaillen sind nachstehende Abkürzungen und zwar durch lateinische Buchstaben in gewöhnlicher schräger Schrift in Anwendung zu bringen:

für	das	Militär-Verdienst-Kreuz	*M. V. K.*
„	„	Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Classe	*M. E. 1. u. 2.*
„	„	Allgemeine Ehrenzeichen	*A. E.*
„	die	Dienst-Auszeichnung 1., 2. und 3. Classe	*D. A. 1. 2. u. 3.*
„	„	Hohenzollern'sche Medaille	*Hz. M.*
„	„	Landwehr-Dienst-Auszeichnung	*L. D.*
„	„	Rettungsmedaille am Bande	*R. M.*
„	„	Baden'sche Medaille	*B. M.*
„	„	Kriegs-Denkmünze pro 1864	*K. D. 64.*
„	„	Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten pro 1864 .	*K. D. N. C. 64.*
„	das	Düppeler Sturm-Kreuz	*D. St K.*
„	„	Düppeler Sturm-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. R.*
„	„	Düppeler Sturm-Kreuz für Nichtcombattanten . . .	*D. St. K. N. C.*
„	„	Düppeler Sturm-Kreuz für Nicht-Combattanten am Bande für die Reserve-Truppen	*D. St. K. N. C. R.*

für das Alsen-Kreuz . . . . A. K.
„ „ Alsen-Kreuz für Nicht-Combattanten . . . . A. K. N. C.
„ „ Alsen-Kreuz am Bande für die Reserve-Truppen . . A. K. R.
„ „ Erinnerungs-Kreuz pro 1866 . . . . E. K. 66.
desgleichen mit der Inschrift: „Königgrätz“ . . . . E. K. 66. K.
desgleichen mit der Inschrift: „Main-Armee“ . . . E. K. 66. M. A.
„ „ Erinnerungs-Kreuz für Nicht-Combattanten pro 1866 E. K. N. C. 66.
„ „ Mecklenburgische Militär-Verdienst-Kreuz . . . . . . M. M. V.
„ „ Oesterreichische goldene Verdienst-Kreuz . . . . . . Ö. g. V. K.
„ die Oesterreichische goldene Tapferkeits-Medaille . . . . Ö. g. T. M.
„ „ Oesterreichische Tapferkeits-Medaille 1. und 2. Classe . Ö. T. M. 1. u. 2.

Notizen, welche in einer Liste aufzunehmen sind, müssen gleichzeitig in alle übrigen Listen sowie in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden.

3) Ein wesentliches Erforderniß aller Listen ist die Uebersichtlichkeit, für deren Aufrechterhaltung besonders der Gesichtspunkt maßgebend ist, daß bei eintretender Mobilmachung die Designirung der zu beordernden Mannschaften und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres ꝛc. schnell und sicher bewirkt werden kann.

4) Dadurch, daß die Stamm-Listen bei den Bezirks-Commandos und den Compagnien übereinstimmend geführt werden, und daß die Bezirks-Feldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirks-Commando melden müssen, wird letzteres in Stand gesetzt, eine fortgesetzte Controle über die Listenführung bei den Compagnien auszuüben.

Außerdem aber ist jeder Bezirks-Feldwebel mit seinen Listen alljährlich einmal in das Bataillons-Stabsquartier zu beordern, um letztere genau mit denen des Bezirks-Commandos zu vergleichen. Die Infanterie-Brigade-Commandos sind ermächtigt, wenn sich in einzelnen Fällen das Bedürfniß hierzu herausstellt, selbst eine mehrmalige Beorderung der Bezirks-Feldwebel mit ihren Listen in das Bataillons-Stabsquartier anzuordnen.

Alle Bezirks-Commandos und Feldwebel haben Verzeichnisse der vorhandenen Reglements, Akten und Listen zu führen. Zur Reponirung der letzteren bedarf es der Genehmigung des Bezirks-Commandeurs, zur Vernichtung derselben der höheren Genehmigung.

5) Die Infanterie-Brigade-Commandeure sind verpflichtet, bei Gelegenheit ihrer Rundreisen von der Einrichtung des Geschäftsganges und des Listenwesens in den Bureaus der Landwehr-Bezirks-Commandos und, wenn sie, namentlich beim Departemants-Ersatz-

Geschäft, in die Compagnie-Stations-Orte kommen, auch bei den Bezirks-Feldwebeln Kenntniß zu nehmen, nach jeder derartigen Rundreise über den Befund zu berichten und etwaigen Mängeln abzuhelfen.

§. 32.

Von den Listen und deren Einrichtung *).

1) Die Nationale aller in den Landwehr-Bataillons- resp. Compagnie-Bezirken in regelrechter Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden in die Stammlisten eingetragen.

S. Schema 6. Die Stammlisten sind jahrgangsweise (nach dem Dienstalter) nach Schema 6 anzulegen, und zwar so, daß z. B. die Stammlisten pro. 1865 alle diejenigen Mannschaften enthalten, deren Dienstzeit vom 1. October 1865 an gerechnet wird, sowie diejenigen Mannschaften, welche etwa in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865 in Dienst getreten sind. (Vergl. §. 12.) **)

2) Für jeden Jahrgang müssen die Stammlisten so zeitig angelegt werden, daß alle von demselben zur Reserve übertretenden Mannschaften (auch Schulamts-Candidaten Train-Mannschaften, einjährig Freiwillige ꝛc.) sogleich in dieselben eingetragen werden können.

3) In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen in den Listen geführt werden, als bei dem, mit welchem sie in den Dienst getreten sind, z. B. in Folge Control-Entziehung — muß der Grund hierfür aus der Stammliste deutlich zu ersehen sein.

4) Die Compagnien führen für jeden Jahrgang gesondert:

a. eine Stammliste für die Mannschaften der Linien-Infanterie;

b. eine Stammliste für sämmtliche Mannschaften des Garde-Corps, sowie für alle übrigen Mannschaften der Linie, einschließlich der Aerzte, Roßärzte, Lazarethgehülfen, Pharmaceuten, Krankenwärter, Militär-Bäcker und Oekonomie-Handwerker, sowie für sämmtliche Mannschaften der Marine (cfr. §. 61).

---

*) Für diejenigen Landwehr-Bezirke, welche ausschließlich oder hauptsächlich große Städte umfassen, können locale Verhältnisse Abweichungen von einzelnen die Listenführung betreffenden Bestimmungen zweckmäßig erscheinen lassen. Die Königlichen General-Commandos dürfen solche genehmigen, sofern durch dieselben die allgemeinen Grundsätze über die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht alterirt werden.

**) Anmerk. Es empfiehlt sich, im dienstlichen Verkehr bei allen Veranlassungen, wo nach Dienstaltersclassen unterschieden werden muß, diese fortan, analog der Führung der Mannschaften in den Stammlisten, nach der Jahrgangs-Bezeichnung der letzteren zu nennen; also z. B. statt: „1. und 2. Jahrgang der Landwehr" — „Jahrgang 18 . . und 18 . . ."

5) Die Landwehr-Bezirks-Commandos führen Duplikate sämmtlicher Stammlisten der Compagnien.

6. Die Stammlisten werden jede für sich durchlaufend nummerirt, dergestalt, daß jedes National, bevor es ausgefüllt wird, seine Nummer hat.

7) Die Bestimmung darüber, welche Unterabtheilungen jede Liste erhalten soll, bleibt den Bezirks-Commandos überlassen Es müssen jedoch die einzelnen Truppengattungen, Kategorien ꝛc. so von einander getrennt gehalten werden, daß bei jeder befohlenen Einziehung von Manschaften die Designirung der zu Beordernden und die Ausschreibung der Einberufungs-Ordres schnell und mit vollständiger Sicherheit den betreffenden Bestimmungen entsprechend erfolgen kann.

8) Jede Stammliste erhält ein Inhalts-Verzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen, sowie die für dieselben bestimmten Nummern und Seiten der Stammlisten ersichtlich sind.

9. Jeder Stammliste wird ein Straf-Verzeichniß nach Schema 7 als Anhang beigeheftet, in welches die in dem Ueberweisungs-National angegebenen, sowie ferner die im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß verbüßten militärischen und civilgerichtlichen Strafen der in der Stammliste verzeichneten Mannschaften eingetragen werden. In der betreffenden Rubrik der Stammliste wird event. nur durch Nummern auf das Straf-Verzeichniß hingewiesen. S. Schema 7.

10) Außer den ad 1 vorgeschriebenen Stammlisten werden folgende Listen von dem Landwehr-Bezirks-Commandos und Compagnien übereinstimmend, und zwar gleichfalls nach Schema 6, geführt:

a eine Liste der in die Heimaths-Controle zu übernehmenden Mannschaften (cfr. §. 36);

b. eine Liste der zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften (S. §. 23.).

11) Als Stammlisten für die Ersatz-Reserve erster Klasse werden die jährlichen Aushebungslisten C. benutzt, von denen zu diesem Zwecke die Landwehr-Kompagnieen Abschrift erhalten.

12) Die Compagnien führen außer diesen Listen noch ortschaftsweise resp. nach Kontrol-Bezirken angelegte Verleselisten nach näherer Bestimmung des §. 47 für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge, welche zum Verlesen ꝛc. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie als Hülfsmittel zum Nachsuchen derselben in den Stammlisten dienen.

13) Die Anlegung anderer Hülfslisten für besondere Kategorien, z. B. Offizier-Kandidaten, Krankenträger, Büchsenmacher, Beschlagschmiede, Zuschneider 2c., um das Aufsuchen dieser Mannschaften in den Listen behufs Beorderung zu erleichtern, wird anheimgestellt.

14) Listen der wegen Felddienstunfähigkeit vorzeitig hinter den letzten Jahrgang der Landwehr versetzten, sowie der wegen häuslicher Verhältnisse zeitweise zurückgestellten Mannschaften und der als unabkömmlich anerkannten Beamten (cfr. die §§. 38, 39 und 40.).

15) Bei jedem Bezirks-Kommando und bei jeder Landwehr-Kompagnie wird eine Ab- und Zugangs-Kontrole nach Schema 8 resp. 9 geführt.

S. Schema 8 und 9.

§. 33.

Von den Ueberweisungs-Nationalen.

1) Die Ueberweisungs-Nationale, welche bei Entlassung der Mannschaften von den Truppentheilen ausgefertigt werden, dienen zur Ueberweisung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Verziehen und bei Einberufungen während des ganzen Reserve- und Landwehr-Verhältnisses.

2) Die bei allen Ueberweisungen erforderliche Korrespondenz wird in der Regel durch Ausfüllung der betreffenden Rubriken des Korrespondenz-Schemas in dem Nationale geführt, wie dies im Schema 3 angedeutet ist. Hierbei sind alle den Sinn nicht verdunkelnde Abkürzungen zulässig und für die Namens-Unterschriften genügen deutliche Chiffres.

3) Die Nationale werden von den Landwehr-Kompagnien jahrgangsweise, nach den Nummern der Stammliste geordnet, aufbewahrt und kurrent erhalten (cfr. §. 31 ad 2.).

4) Sollte ein National in Folge häufigen Versendens 2c. bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando in defektem Zustande eingehen, so fertigt letzteres beglaubigte Abschrift desselben zur weiteren Ueberweisung und kassirt das Original.

§. 34.

Zugang der Mannschaften.

1) Wenn ein Ueberweisungs-National beim Bezirks-Kommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangs-Kontrole eingetragen und das National der betreffenden Kompagnie übersandt.

2) Die Kompagnie vermerkt die Ueberweisung gleichfalls in ihrer Zugangs-Kontrole.

3) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Kompagnie mündlich oder schriftlich anmeldet, wird Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militärpaß, in der Zugangs-Kontrole und in dem Ueberweisungs-National notirt; demnächst trägt die Kompagnie ihn in die Stammliste und in die Verleseliste ein, vermerkt die Nummer der

Stammliste in dem National, sowie in den übrigen Listen und sendet das National sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung in die Stammliste richtig erfolgt ist; wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehr-Bezirks-Commando den Mann unter der gleichen Nummer in seine Stammliste auf und stellt der Compagnie das National behufs Aufbewahrung wieder zu.

4) Hat sich ein Mann, dessen Ueberweisungs-National eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen (event. 4 Wochen, cfr. §. 7 ad 6) bei der Kompagnie nicht angemeldet, so geht das National mit entsprechendem Vermerk an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück. Dieses notirt den Betreffenden zur eventuellen Bestrafung, zieht, wenn das National von einem Truppentheil eingegangen war, bei diesem Erkundigungen ein und stellt, wenn diese Erkundigungen resultatlos waren, das National demnächst der Compagnie zur Ermittelung wieder zu. Letztere veranlaßt nunmehr die erforderlichen Recherchen durch die Lokalbehörden. Sind auch diese Recherchen erfolglos, so wird der Betreffende durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando, von welchem die Ueberweisung ausgegangen ist, zurück-, oder wenn die Ueberweisung von einem Linien-Truppentheil erfolgt und der Mann in dem Bezirk nicht domicilberechtigt ist, dem Commando des Landwehr-Bataillons-Bezirks zur Controle überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört (s. §. 36).

5) Meldet sich ein Mann bei der Compagnie an oder wird ein solcher ermittelt, ohne daß das Ueberweisungs-National bei derselben eingegangen, so muß sie denselben in die Zugangs-Controle aufnehmen, gleichviel, ob er in seinem früheren Aufenthaltsorte sich nach dem Anmeldeorte oder anderswohin oder gar nicht abgemeldet hat, was sich in der Regel aus dem in den Händen des Meldenden befindlichen Militärpasse ergiebt.

6) Besitzt der sich Anmeldende oder Ermittelte keine Militärpapiere, so darf gleichwohl die Annahme der Meldung und die Aufnahme in die Zugangs-Controle nicht bis zur Herbeischaffung der Papiere abgelehnt werden, sondern es ist Pflicht der Compagnie, resp. des Landwehr-Bezirks-Commandos, Alles zu thun, was zur regelrechten Control-Uebernahme erforderlich erscheint.

7) Ist der persönlichen Meldung die Ueberweisung nicht vorhergegangen, so ist letztere zu beantragen, wenn das Ueberweisungs-National nach Verlauf von 14 Tagen nicht eintrifft. Dies muß auch dann sofort geschehen, wenn aus dem Militärpaß des sich Meldenden nicht hervorgeht, daß er sich vorschriftsmäßig und direct aus dem letzten Aufenthaltsort nach dem Anmeldeort abgemeldet hat.

8) Aus der Zugangs-Controle und event. aus den Notizen des Nationals muß

jederzeit ersichtlich sein, was zur vollständigen Control-Uebernahme der betreffenden Mannschaften etwa noch erforderlich ist.

§. 35.

Abgang der Mannschaften*).

1) Meldet sich ein Mann bei der Compagnie zum Verziehen nach einem andern Orte ab, so ist in folgender Weise zu verfahren:

a. wenn der Ort innerhalb desselben Compagnie-Bezirks liegt, so wird nur die betreffende Rubrik der Stammliste berichtigt und dem Landwehr-Bezirks-Commando mit den am Schlusse jedes Monats einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste (s. §. 42) Meldung erstattet;

b) wenn der Ort außerhalb des Compagnie-Bezirks liegt, so notirt die Compagnie das Erforderliche in dem Militärpaß des sich Abmeldenden (vergl. §. 19 ad 5), trägt Name rc. des letzteren in die Abgangs-Controle ein, übersendet das National desselben nach eventueller Vervollständigung und Ausfüllung der betreffenden Rubriken, sogleich an das Landwehr-Bezirks-Commando, und durchstreicht den Namen des Ueberwiesenen deutlich in der Stammliste und in der Verleseliste. In der Stammliste wird auf die Nummer der Abgangs-Controle hingewiesen.

2) Das Landwehr-Bezirks-Commando berichtigt bei Eingang des Ueberweisungs-Nationals seine Stammliste und Abgangs-Controle ebenso, wie vorstehend für die Compagnie vorgeschrieben. Liegt der künftige Aufenthaltsort in einem anderen Compagnie-Bezirk desselben Bataillons-Bezirks, so trägt das Landwehr-Bezirks-Commando den Ueberwiesenen gleichzeitig in seine Zugangs-Controle ein und sendet das National an die betreffende Compagnie. Liegt der künftige Aufenthaltsort aber in einem andern Bataillons-Bezirke, so wird das National dem Commando des letzteren sogleich zugestellt, welches demnächst nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 34 verfährt.

3) In Betreff der Mannschaften, welche ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und derer, welche wandern vergl. §§. 17, 18 und 36.

§. 36.

Verfahren mit den Mannschaften, welche in der Heimaths-Controle zu führen sind.

1) Wenn Mannschaften:

a) ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Staatsgebietes nehmen (cfr. §. 17):

---

*) Cfr. §. 16 ad 4.

b. auf Wanderschaft gehen (cfr. §. 18);

c. überseeischen Urlaub mit Dispensation von der Gestellung für den Fall einer Mobilmachung erhalten (cfr. §. 20) oder

d. durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise sich der Controle entziehen und durch die einzuziehenden Erkundigungen nicht zu ermitteln sind,

so hat die Compagnie dieselben in ihrer Controle zu behalten, wenn derselben zweifellos bekannt ist, daß sie im Compagnie-Bezirk ihr Domicil haben. Anderenfalls ist ihre Ueberweisung an die Landwehr-Behörde ihres Domicilortes zu veranlassen. Hat jedoch der Controlpflichtige ein Domicil nicht angegeben, oder ist Zweifel darüber, wo derselbe domicilberechtigt ist, so wird er der Landwehrbehörde seines Geburtsortes zur Controle überwiesen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so wird der Controlpflichtige der Militärbehörde zur Controle überwiesen, aus deren Bezirk er ausgehoben worden oder freiwillig eintreten ist.

2) Streitfragen, ob ein Wehrpflichtiger irgendwo domicilberechtigt ist oder nicht, sind als erledigt zu betrachten, sobald die Landwehr-Behörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civil-Behörden die Domicilberechtigung daselbst bezweifelt. In allen solchen Fällen ist die Controle eines Wehrpflichtigen von den Militärbehörden seines Geburtsortes zu führen, durch welche Maßregel den betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

3) Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in der Heimathscontrole zu führenden Mannschaften werden in die besonderen für sie bestimmten Listen (cfr. §. 32 ad 10a.) aufgenommen und in den Stammlisten entweder gelöscht oder mit entsprechendem Vermerk fortgeführt.

4) Wenn sich Mannschaften durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder auf andere Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehr-Behörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden haben, als auch der Landwehr-Behörden, denen dieselben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Heimaths-Controle überwiesen werden, Alles zu thun, was zur Ermittelung der betreffenden Mannschaften führen kann. Ueber die event. Einleitung des gerichtlichen Verfahrens cfr. §. 27. — Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittelungs-Versuche beziehen, sind als Beläge zu den Control-Listen geordnet aufzubewahren.

5) Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, werden in der Stammliste bei ihrer Ermittelung nach Maßgabe der im §. 12 ad 7 enthaltenen

6



Bestimmung umgebucht; — es wird zum Beispiel ein Mann des Jahrganges 1858, welcher sich während zweier Jahre der Controle entzogen hatte, in den Jahrgang 1860 übertragen.

§. 37.

Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm.

1) Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus letzterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve resp. Landwehr am 1. October des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Herbst-Control-Versammlungen geregelt (cfr. §. 12).

Diejenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder Landwehr in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, sind, wenn sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverpflichtung zur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen. Wenn dieselben einen bezüglichen Antrag nicht stellen, so wird ihr Uebertritt gleichfalls bei der nächsten Herbst-Control-Versammlung geregelt.

2) Im Allgemeinen treten hiernach alljährlich die in je einer Stammliste zusammengestellten Mannschaften zur Landwehr resp. zum Landsturm über. Die Stammlisten des aus der Landwehr ausscheidenden Jahrgangs werden reponirt, nachdem zuvor einzelne darin enthaltene, noch zu fernerem Dienste verpflichtete Mannschaften in die Liste des nächstfolgenden Jahrgangs umgebucht oder in die Hülfslisten eingetragen sind.

3) Kein Mann kann ohne specielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zur Landwehr versetzt oder aus dem Beurlaubtenstande entlassen werden. Vorschläge der Compagnien zur Regelung der Dienstverhältnisse bei den Herbst-Control-Versammlungen s. §. 47.

Die Versetzung zur Landwehr, resp. die Entlassung aus letzterer ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt zu betrachten, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos der entsprechende Vermerk in dem Militärpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

4) Bei den Herbst-Control-Versammlungen werden die im Dienstverhältniß der Mannschaften eintretenden Veränderungen den anwesenden Mannschaften bekannt gemacht, die Militärpässe der Betreffenden behufs Eintragung des erforderlichen Vermerks eingefordert und vor Jahresschluß den Inhabern wieder zugestellt.

Wer bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner ferneren Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß.

Mannschaften, welche verziehen wollen, während ihr Militärpaß sich bei den Landwehr-Behörden befindet, haben die Rückgabe desselben bei der Abmeldung zu beantragen.

§. 38.

Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

1) Reservisten und Wehrleute, welche dauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückzustellen.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen.

2) Bei den Control-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern, dies anzugeben. Dieselben werden notirt, in eine nach Schema 10 anzulegende Liste zusammengetragen und vor die Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächstem Zusammentritt beordert. S. Schema 10.

3) Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften im Beisein des Landwehr-Bezirks-Commandeurs ärztlich zu untersuchen. Der Arzt der Kreis-Ersatz-Commission trägt das Resultat der Untersuchung, event. unter Angabe der Krankheit, in die betreffende Colonne der Liste ein. Wird hierzu ein Schreiber verwandt, so hat der Arzt jedes seiner Urtheile zu unterschreiben.

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens und seiner eigenen Wahrnehmung bestimmt der Landwehr-Bezirks-Commandeur demnächst durch Eintragung seines Urtheils in die Liste, ob die Betreffenden in ihrem bisherigen Dienstverhältniß verbleiben, oder ob sie zur Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr resp. zur Entlassung vorzuschlagen sind.

4) Diejenigen Mannschaften, welche hiernach zur Zurückstellung oder zum gänzlichen Ausscheiden designirt werden, sind zur Superrevision bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes zu beordern. Der Arzt der Departements-Ersatz-Commission trägt gleichfalls sein Gutachten in die Liste ein, und der Brigade-Commandeur vermerkt eigenhändig, ob er die Vorschläge des Landwehr-Bezirks-Commandeurs bestätigt oder modifizirt.

Bei Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps hat der Brigade-Commandeur auch das Gutachten des der Departements-Ersatz-Commission zugetheilten Stabs-Officiers des Garde-Corps zu hören.

Jäger der Classe A. dürfen nur mit Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen aus dem Dienstverhältniß entlassen werden.

5) Diejenigen Mannschaften, welche in Folge der Entscheidungen des Brigade-Commandeurs als ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind in den Stammlisten unter Angabe des Grundes und des Datums der Entscheidung zu löschen und durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur, unter Eintragung derselben Angaben in den Militärpaß, aus der Reserve resp. Landwehr zu entlassen.

Diejenigen, welche als nur garnisondienstfähig zurückgestellt werden, bleiben zwar in der Stammliste auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch, um sie bei Beorderung von Mannschaften sogleich zu erkennen, in der Liste deutlich zu marquiren. Um sie demnächst, wenn nach Einziehung aller felddienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden muß, leicht in den Listen auffinden zu können, werden sie in eine besonders für sie zu führende Hülfsliste — enthaltend die Rubriken: Laufende Nr., Jahrgang und Nr. der Stammliste, Truppengattung, Charge, Vor- und Zunamen, Aufenthaltsort, Amt, Bürgermeisterei rc., Bemerkungen — zusammengetragen. In der Rubrik „Bemerkungen" der Haupt-Stammliste ist Datum der Zurückstellung und Nr. der vorstehend erwähnten Hülfsliste anzugeben.

Einen entsprechenden Vermerk erhalten auch die Ueberweisungs-Nationale.

6) Die ad 4 erwähnten Listen mit den Entscheidungen des Brigade-Commandeurs, sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos als Beläge zu den Stammlisten sorgfältig aufzubewahren.

§. 39.

Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse *).

1) Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den „Bestimmungen über Classificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse" näher bezeichnet sind, kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung von Mannschaften der Reserve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

S. Beilage 3.

2) Da die Zurückstellung von Mannschaften wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse, wenn dieselben in andere Bezirke verziehen, erlischt, so bedürfen die Ueberweisungs-Nationale keines Vermerks uber etwa verfügte Zurückstellungen.

3) Die zurückgestellten Mannschaften bleiben in den Stammlisten auf ihrem bisherigen Platze stehen, sind jedoch deutlich zu bezeichnen, damit bei Beorderung von Mann-

*) Dispensation von den Uebungen s. §. 53.

schaften aus der Liste Irrthümer vermieden werden, und ist auf die betreffende Nummer des nach Schema 11 zu führenden besonderen Verzeichnisses hinzuweisen. S. Schema 11.

§. 40.

Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten *).

1) Die Verpflichtung der Civil-Beamten zum Militärdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeres-Abtheilungen abhängig.

2) Als Regel gilt, daß jeder Civil-Beamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, oder nach Maßgabe seines Alters aus der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung seiner militärdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

3) Eine Ausnahme von der ad 2 festgesetzten Regel findet nur dann statt, wenn der Chef der Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in seinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne.

4) Ein derartiges Attest der Unentbehrlichkeit für den Civildienst darf aber nur solchen Beamten ertheilt werden, die in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militär-Departements-Räthe bei den Regierungen, die Landräthe, Bürgermeister, Ortsschulzen 2c.

Allein auch den Beamten dieser Categorie kann und muß das Unentbehrlichkeits-Attest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachtheil des Civildienstes zulässig erscheint.

5) Außer den ad 4 bezeichneten Beamten können nur noch mit Unentbehrlichkeits-Attesten versehen werden:

a. durch die Chefs der Provinzial-Behörden; die einzeln stehenden Beamten Königlicher Cassen, welche Caution gestellt haben; einzeln stehende Schullehrer, deren event. Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte; die Grenz-Aufsichts-Beamten, namentlich die Ober-Zoll-Inspectoren, Ober-Grenz-Controleure und Grenz-Aufseher; die See- und Binnen-Lootsen;

b. die etatsmäßigen Postbeamten und die mit technischem Postdienst beschäftigten Diätarien, soweit sie gegen eine fixirte Remuneration oder fixirte Diäten in

*) In Betreff der Beziehungen, in welchen die zum Militärdienst einberufenen Beamten zu ihrer civildienstlichen Stellung verbleiben, vergl. Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden, durch die ihnen vorgesetzten Ober-Post-Directionen nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der obersten Post-Behörde;

c. die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten bei den Staats- und Privat-Eisenbahnen, insbesondere die Eisenbahn-Baumeister, die Betriebs-Directoren und Betriebs-Inspectoren, Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten, Maschinenmeister, Werkführer, Bahnmeister, Weichensteller, Telegraphen-Inspectoren und Aufseher, Telegraphisten, Locomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bremser, Schmierer, Rangirmeister größerer Stationen (letztere auch wenn sie nicht zu den Beamten gehören); von dem Personal der Eisenbahn-Trajekt-Anstalten: die Schiffs-Capitäne, Steuerleute, Matrosen und Maschinisten; die Bahnwärter, sowie bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen auch noch die Mitglieder der Königlichen Directionen, die Rendanten der Haupt-Cassen und die Güter-Expedienten, und bei den nicht unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen der Vorsitzende der Direction und dasjenige Mitglied derselben, welches mit der Leitung des Betriebes speciell beauftragt ist, — und zwar alle Vorgenannten, bei den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen durch die ihnen vorgesetzten Königlichen Directionen, und bei den Privat-Eisenbahnen durch die Königlichen Eisenbahn-Commissariate oder Eisenbahn-Commissarien, bei sämmtlichen Eisenbahnen aber nur nach vorgängigem motivirten Bericht an das Handels-Ministerium und auf dessen ausdrückliche Genehmigung;

d. die Beamten der Staats-Telegraphie; die nicht etatsmäßig angestellten jedoch nur soweit sie im technischen Dienste beschäftigt sind und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, durch die Telegraphen-Directionen.

Die Berliner Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zum Militärdienst im Falle einer Mobilmachung befreit.

6) Civil-Beamte anderer Dienstcategorien als der vorstehend aufgeführten sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Central-Departement speciell festgesetzt worden ist.

7) Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civil-Beamter gleichwohl im Mobilmachungsfalle freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte, unter zuvoriger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civil-Dienst-Behörde, für seine Stellvertretung in seinem Civil-Amte gesorgt haben wird.

8) Die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten können, mit alleiniger Ausnahme der ad 5 b, c und d speciell angegebenen Fälle, unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.

9) Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatscasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldung aus der Staatskasse zu erheben haben.

10) Die bei den Königlichen Gestüten angestellten Wärter können für den Fall einer Mobilmachung auf den motivirten Antrag der Gestüts-Vorsteher von der Einziehung zum Militärdienst befreit bleiben, soweit dies das militärische Interesse zuläßt. Von der Einbeorderung derjenigen Gestütswärter, welche beim Eintritt einer Mobilmachung ꝛc. der Armee mit den Landbeschälern sich auf Stationen befinden, ist dagegen für die Dauer dieser Stationirung ganz abzusehen.

11) Diejenigen Civil-Behörden, welche berechtigt sind, wehrpflichtige Beamte behufs ihrer Zurückstellung vom Dienst im Heere für den Fall einer Mobilmachung ꝛc. zu reclamiren, sind angewiesen, am 1. December jeden Jahres die Listen der unabkömmlichen Beamten, sowie am 1. Juni jeden Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema 12, an die Provinzial-General-Commandos (auch für die betreffenden Mannschaften der Garde) gelangen zu lassen. S. Schema 21.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der im Schema enthaltenen Andeutungen speciell zu erläutern.

Solche Reserve- oder Landwehrpflichtige Beamten, welche in Stellen neu eintreten, in denen sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unabkömmlich sind, können auch außerterminlich reklamirt werden.

12) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male reklamirt werden, ist den betreffenden Listen ein Unentbehrlichkeits-Attest beizufügen. Bei wiederholter Aufnahme eines Beamten in die qu. Listen ist jedoch die Beifügung eines Unentbehrlichkeits-Attestes nur in dem Falle erforderlich, wenn Aenderungen in der dienstlichen Stellung desselben eingetreten sind.

Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, die Gründe der Unabkömmlichkeit der von ihnen reklamirten Beamten statt auf einem besonderen Bogen in einer eigens dafür zu bestimmenden Rubrik der jährlich, resp. halbjährlich einzureichenden Namensliste anzugeben.

13) Die General-Commandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen dieselben, sofern sie die Unentbehrlichkeit nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen anerkennen, den Landwehr-Bezirks-Commandos zugehen.

14) In Betreff der Militärbeamten und der für den Mobilmachungsfall zu Militär-Beamtenstellen designirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes finden die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß die Intendanturen die bezüglichen Listen an die General-Commandos einreichen.

15) Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit bei Einbeorderung von Mannschaften zur Mobilmachung hinter dem ältesten Jahrgange der Landwehr.

In Betreff der Listenführung über dieselben finden die Bestimmungen ad 3 und 4 des §. 39 analoge Anwendung. Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind von den Landwehr-Bezirks-Commandos aufzubewahren.

16) Reklamationen von Beamten im Augenblicke der Mobilmachung sind unzulässig.

§. 41.

Löschen der Mannschaften in den Stammlisten.

1) Die Löschung von Mannschaften in den Stammlisten ist nur gestattet:

a. wenn solche sterben;

b. wenn sie aus dem Militär-Verhältniß entlassen werden;

c. wenn sie zum Offizier befördert werden, oder den Charakter als Assistenz-Arzt erhalten;

d. wenn Mannschaften die Eigenschaft als Preuße verlieren;*)

e. bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande und beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf längere Zeit als 3 Jahre (s. §. 28 ad 4);

f. bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit (siehe §. 38).

2) Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, und ist in der Rubrik „Bemerkungen“ der Grund der Löschung anzugeben, sowie auf etwa vorhandene Beläge zu verweisen

---

*) Vergl. Gesetz vom 31. December 1842.

3) Rücksichtlich der Streichung von Mannschaften in den Stammlisten beim Verziehen cfr. §. 35.

§. 42.

Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste.

Wohnungswechsel der Mannschaften des Beurlaubtenstandes innerhalb des Compagniebezirks, Einziehung derselben zu Uebungen, Beförderungen, Auszeichnungen, Bestrafungen 2c. sind gleich nach dem Eingange der betreffenden Benachrichtigungen von den Bezirks-Feldwebeln in den Stammlisten und in den Nationalen zu vermerken. Ueber die hiernach vorgenommenen Veränderungen in den Stammlisten reichen die Compagnien am Schlusse jedes Monats „Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste" ein, deren Angaben die Landwehr-Bezirks-Commandos, nachdem sie dieselben geprüft haben, in ihren Stammlisten nachtragen.

§. 43.

Controle und Listenführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps.

1) Die Mannschaften aller Kategorien des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps stehen wie alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes ausschließlich unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandos resp. Compagnien, und sind alle Dienstverhältnisse derselben, soweit in dieser Instruction nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, während des Beurlaubten-Verhältnisses allein durch die Landwehr-Bezirks-Commandos zu regeln.

2) Die qu. Mannschaften werden daher auch nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos und deren Compagnien listlich geführt.

3) Bedarf das General-Commando des Garde-Corps außer den halbjährigen Rapporten (s. §. 57) anderweitiger Uebersichten 2c. oder Berichte über Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps, so sind diese durch Vermittlung der Garde-Landwehr-Bataillone von den Landwehr-Bezirks-Commandos einzufordern.

4) Die Disziplinarstrafgewalt über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps haben die Landwehr-Bezirks-Commandos in demselben Umfange wie über alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Ebenso haben die Landwehr-Bezirks-Commandos die niedere, die Divisions-Commandos die höhere Gerichtsbarkeit über die qu. Mannschaften auszuüben.

5) Rehabilitirung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Corps s. §. 30. Zurückstellung der qu. Mannschaften wegen Felddienstunfähigkeit 2c. vergl. §. 38.

Siebenter Abschnitt.

Von den Control-Versammlungen.

§. 44.

Von den Control-Versammlungen im Allgemeinen.

1) Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und Herbst, werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Control-Versammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Control-Versammlungen einberufen.

2) Zweck der Control-Versammlungen ist hauptsächlich:

a. die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirk zu constatiren;

b. Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf das militärische Verhältniß von Einfluß sind;*)

c. die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die Versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen,**) insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d. den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e. die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Commission zu beordern;

f. die Namen der beim letzten Classifications-Geschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen;

g. die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen;

h. die Protocolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen;

i. Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

§. 45.

Wahl der Controlplätze. Bestimmung der Termine für die Control-Versammlungen.

1) Für jeden Compagnie-Bezirk sind die Control-Versammlungs-Orte der Art fest-

---

*) Es empfiehlt sich, den Mannschaften bei der Control-Versammlung ins Gedächtniß zurückzurufen, welche Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen sie zu melden haben.

**) Namentlich sind auch die Bestimmungen über die Classificirung der Reserve und Landwehr-Mannschaften, sowie das Gesetz vom 27. Februar 1850 über die Familien-Unterstützungen von Zeit zu Zeit zu verlesen.

zustellen, daß, einzelne der Localität nach unvermeidliche Ausnahmefälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 1½ Meile zurückzulegen hat.

2) Zu einer Control-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen.

3) Die Control-Versammlungen in einem und demselben Compagnie-Bezirk sind unmittelbar hinter einander, event. mehrere an einem Tage abzuhalten und der Art zu legen, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Officiers und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

4. Die Control-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt, ausnahmsweise jedoch, wo besondere Verhältnisse solches wünschenswerth und thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung der betreffenden oberen Provincial-Behörden, auch an den Sonntagen.

5. Die Control-Versammlungen sind zwischen dem 1. März und 15. April, resp. dem 1. October und 15. November anzusetzen und so früh als möglich in ortsüblicher Weise, z. B. durch die Amtsblätter, durch Ausrufen, Anschlag &c. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Stunden für die Control-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine für die Control-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Commandeurs.

§. 46.

Beorderung zu den Control-Versammlungen. Dispensation von denselben.

1. Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Local-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im §. 45 ad 5 erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

2. Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militärpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

3. Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten, und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzlicher Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen, die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten *)

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

4. Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuches angeführten Thatsachen oder, bei Beamten, in Folge der Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.

5. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Control-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Controlplatz zu überreichen.

6. Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachcontrole zu beordern und dem Bezirks-Commandeur zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Ist ein dienstthuender Officier in dem Compagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachcontrole unter seiner Aufsicht statt.

7. Die Mannschaften erscheinen zu den Control-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung.*) Das Bezirks-Commando kann indeß Unterofficiere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Officiere und des Bezirks-Feldwebels bei Aufrechterhaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.

8. Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§. 47.

Von den Verleselisten.

1. Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Control-Bezirk **Verleselisten** nach
Schema 13. Schema 13, in welche sämmtliche Mannschaften des betreffenden Control-Bezirks eingetragen werden. Die qu. Listen dienen zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Control-Versammlungen, sowie zur Erleichterung des Aufsuchens derselben in den Stammlisten.

2. In den Verleselisten werden die Mannschaften, entsprechend den Stammlisten, nach Truppengattungen, Kategorien 2c. getrennt geführt.

3. Die Verleselisten sind zwar stets current zu erhalten; vor jeder Control-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel mit den Stammlisten zu vergleichen und event. zu berichtigen. Vor den Herbst-Control-Versammlungen trägt der

*) Schirme, Pfeifen und Stöcke sind vor Beginn der Control-Versammlung abzulegen.

Bezirks-Feldwebel in die Rubrik „Bemerkungen" die Angabe ein, welche Mannschaften zur Landwehr überzuführen, und welche aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen sind.

4. Die so vervollständigten Verleselisten sind kurz vor den Control-Versammlungen an das Bezirks-Commando einzusenden, welches dieselben revidirt, nach den in der Rubrik „Bemerkungen" enthaltenen Angaben, wenn sie richtig befunden werden, seine Stammlisten berichtigt, und demnächst erstere rechtzeitig dem Bezirks-Feldwebel wieder zustellt.

§. 48.

Abhaltung der Control-Versammlungen.

1. In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen Allerhöchsten Orts ernannte Compagnie-Führer vorhanden sind, werden die Control-Versammlungen durch diese abgehalten.

2. In den übrigen Compagnie-Bezirken sind die Control-Versammlungen durch qualificirte Officiere des Beurlaubtenstandes abzuhalten, wenn solche vorhanden sind und diesen Dienst freiwillig übernehmen wollen. Anderenfalls sind auf Veranlassung des Brigade-Commandeurs von den im Brigade-Verbande befindlichen Linien-Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versammlungen geeignete Officiere aus der Zahl der älteren Lieutenants zu commandiren und zwar, unter Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen maßgebenden Verhältnisse, womöglich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk nur ein Officier. Die Control-Versammlungen sind möglichst so zu legen, daß dies ausführbar ist.

Die betreffenden Linien-Officiere haben sich direct nach dem ersten Controlplatz zu begeben.

3. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirk einer Control-Versammlung außerhalb des Bataillons-Stabsquartiers bei. Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstredend auch noch zur Beiwohnung mehrerer Control-Versammlungen zu benutzen, wenn die Versammlungsorte auf der Reisetour rechtzeitig passirt werden.

4. Zu der bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Führer oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

5. Demnächst werden die Mannschaften verlesen und die im §. 44 angeordneten Geschäfte erledigt. Nach Beendigung derselben werden die Mannschaften entlassen.

6. Nach Abhaltung der Control-Versammlungen haben sich die Compagnie-Führer resp. die zur Stellvertretung derselben commandirten Officiere zur mündlichen Bericht-

erstattung in das Bataillons-Stabsquartier zu begeben, sofern dies Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandeurs für nothwendig erachtet wird. Hierauf ist event. bei Feststellung der Reihenfolge der Control-Versammlungen der Art Rücksicht zu nehmen, daß aus der Reise der qu. Officiere in das Bataillons-Stabsquartier der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Gelegenheit der mündlichen Berichterstattung sind dem Landwehr-Bezirks-Commandeur nach dessen näheren Bestimmungen Rapporte über das Ergebniß der qu. Versammlungen einzureichen, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß. Diese Rapporte sind Seitens der mit der Abhaltung der Control-Versammlungen beauftragten Officiere, wenn die mündliche Berichterstattung nicht befohlen ist, unmittelbar nach dem Schluß der Control-Versammlungen einzusenden.

7. Auf Grund dieser Rapporte veranlaßt das Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaigen Bestrafungen 2c.

Achter Abschnitt.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 49.

Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.

1. Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militärischen Ordnung und Disciplin, demnächst die Förderung der tactischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Cadres, wie der Mannschaften selbst.

2. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.

3. Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen.

§. 50.

Ort, Zeit und Umfang der Uebungen der Reserve-Mannschaften.

1. Die Reserve-Mannschaften werden zur Uebung bei Truppentheilen des stehenden Heeres eingezogen, und zwar, so weit möglich, bei denjenigen Truppentheilen, welchen sie auch im Falle einer Mobilmachung zugetheilt werden würden. Die Reserve-Mannschaften der Specialwaffen des Garde-Corps üben jedoch in der Regel bei den entsprechenden Linientruppentheilen.

2. Die Cavallerie-Reservisten werden in der Regel in der Zeit zwischen dem 1. April

und 1. October einzeln nach Maßgabe der Manquements, welche in dieser Zeit bei den Cavallerie-Regimentern bestehen, zu letzteren eingezogen.

Die General-Commandos haben das hierzu Erforderliche in ihren Bezirken selbstständig anzuordnen; für diejenigen Cavallerie-Regimenter, welche sich aus fremden Armee-Corps-Bezirken complettiren, unter Communication mit dem heimathlichen General-Commando. Für die Garde-Cavallerie-Regimenter liquidirt das General-Commando des Garde-Corps den Bedarf an Reservisten zur Uebung gleichmäßig bei den General-Commandos der Provincial-Armee-Corps.

3) Behufs Uebung der Reserve-Mannschaften der übrigen Waffen treten bei den betreffenden Truppentheilen zeitweise Etatserhöhungen in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 1. October — bei den Train-Bataillonen zwischen dem 1. August und 1. November — ein.

4) Das Nähere über diese Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5) Die Schifffahrt treibenden Reserve-Mannschaften sind von den Uebungen im Sommer zu befreien, dagegen nach näherer Anordnung der General-Commandos im Winter zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht einzuziehen.

Dieselben sind auf die Mannschaft des Corps-Bezirks, welche im Sommer übt, in Anrechnung zu bringen.

§. 51.

Ort, Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen.

1) Die Landwehr-Infanterie (der Garde und Linie) übt in den Monaten Mai oder Juni in der Regel in den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren (s. §. 55).

2) Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden zu derselben Zeit in der Regel im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die Garde-Landwehr-Mannschaften dieser Waffen werden bei den resp. zu ihrem Armee-Corps-Bezirk gehörenden Linien-Truppentheilen geübt, mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Corps befindlichen, welche zu den betreffenden Truppentheilen des Garde-Corps eingezogen werden.

3) Die Krankenträger-Compagnien üben im Anschluß an die Train-Bataillone.

4) Das Nähere über Zeit und Umfang der Landwehr-Uebungen wird alljährlich bestimmt.

5) In Betreff der Landwehr-Uebungen der Schifffahrt treibenden Mannschaften finden die Bestimmungen des §. 50 ad 5 analoge Anwendung.

§. 52.

Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.

1. Wie viele Mannschaften aus jedem Garde-Landwehr-Bataillons-District und, wo Garde-Landwehr-Bataillone nicht vorhanden sind, aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den Reserve-Uebungen der Truppen des Garde-Corps, sowie zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie einzuziehen sind, wird durch das General-Commando des Garde-Corps angeordnet.

Die Garde-Landwehr-Bataillons-, resp. Infanterie-Brigade-Commandos repartiren danach die aus jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk zu stellende Quote. Die Garde-Landwehr-Mannschaften der Specialwaffen, welche in den Provinzen üben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Commandos mit den zu stellenden Mannschaften der Provinzial-Landwehr der betreffenden Waffe einberufen und kommen auf die Zahl derselben in Anrechnung.

2) Für die Reserve-Uebungen aller Waffen der Linie, sowie für die Uebungen der Provinzial-Landwehr, bestimmen die betreffenden General-Commandos die aus jedem Brigade-Bezirk einzuziehenden Quoten und die Infanterie-Brigade-Commandos repartiren letztere auf die Landwehr-Bataillons-Bezirke.

3) Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Commandos zum 1. Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Commandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr aller Waffen nach Analogie des Schemas 14 ein. Bei den Specialwaffen sind die übungspflichtigen Mannschaften der Garde — mit Ausnahme der im Bezirk des 3. Armee-Corps befindlichen — mit einzurechnen. Zu gleichem Termine senden die Landwehr-Bezirks-Commandos eine Nachweisung der in ihrem Bezirk vorhandenen übungspflichtigen Reserve-Mannschaften der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie, sowie der übungspflichtigen Garde-Landwehr-Infanteristen — beim 3. Armee-Corps aller übungspflichtigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften der Garde — an das betreffende Garde-Landwehr-Bataillon.

Diese Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Commandos resp. Garde-Landwehr-Bataillonen zum 15. Februar an die General-Commandos.

4) Sobald die näheren Bestimmungen über die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes für das laufende Jahr eingehen, sind die einzuberufenden Mannschaften waffenweise aus den Stammlisten auszuziehen und besondere Uebungslisten aufzustellen.

5) Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige einjährig Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre activ gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das 5. Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen.

In zwei auf einander folgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren.

Mannschaften der Cavallerie, welche freiwillig 4 Jahre activ gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

6) Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch eigenes Verschulden verspätet in Dienst getreten sind, und derer, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen.

In Betreff der Heranziehung zur Uebung in zwei auf einander folgenden Jahren gilt auch für Landwehrmänner das ad 5 Gesagte.

§. 53.

Zurückstellungen von den Uebungen *).

1) Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei aufeinander folgenden Uebungen.

2) Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reclamation an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt die Reclamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Commandeur zu.

3) Die Bestimmung ad 1 gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt, weil sie für die Zeit der Uebung unentbehrlich in ihrer Civilstellung sind. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder andere Reservist und Wehrmann der Gestellungs-Ordre Folge zu leisten, wenn

*) Cfr. §§. 16, 17, 18 und 20.

dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehr-Behörden zurückgezogen werden sollte (Cfr. §. 58 ad 4.).

4) Ist ein einbeorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabsquartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen oder wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physikus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Commando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs anheimgestellt.

§. 54.

Beorderung der zur Uebung einzuziehenden Mannschaften.

1) Die General-Commandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaften direct nach dem Uebungsorte zu beordern oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

2) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben, wenn die Mannschaften direct nach dem Uebungsort beordert werden, 15 Procent Mannschaften für etwaigen Ausfall mit zu beordern.

Die Procent-Mannschaften sind bei der Ueberweisung besonders zu bezeichnen.

Werden die Mannschaften vor Ueberweisung an die Truppentheile gesammelt, so wird letzteren nur die etatsmäßige Zahl zugeführt.

3) Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beorderung, Ueberweisung ꝛc. der Uebungs-Mannschaften ist nach den Bestimmungen des §. 58 zu verfahren. Die Gestellungs-Ordre erhält jedoch den Vermerk: „Zur Uebung auf . . Wochen.“

4) Die Gestellungs-Ordres sind möglichst frühzeitig auszuhändigen. Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der, der Uebung zuletzt vorhergehenden Control-Versammlungen im Allgemeinen zu avertiren.

5) Mannschaften, welche vor Empfang einer Uebungsordre in andere Bezirke verziehen, ohne von der Theilnahme an der Uebung dispensirt zu sein, sind unverzüglich dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres neuen Aufenthaltsort zu überweisen und von letzterem vorzugsweise zur Erfüllung des Uebungs-Etats zu verwenden.

§. 55.

Besondere Bestimmungen für die Uebungen der Landwehr-Infanterie.

1) Die Landwehr-Infanterie übt entweder in einzelnen Compagnien oder in formirten Bataillonen.

2) Die Bataillons-Commandeure werden durch die General-Commandos, die Compagnie-Führer durch die Infanterie-Brigade-Commandeure bestimmt, und sind hierzu, soweit angängig, diejenigen Officiere zu commandiren, welche für die entsprechende Stellung im Kriegsfalle designirt sind.

Zu den Uebungen sind per Landwehr-Compagnie 3 Unterofficiere von der Linie zu commandiren.

Den Dienst als Adjutant, sowie den Dienst als Feldwebel, Fourier und Capitän-d'armes versehen, soviel als thunlich, diejenigen Personen, welche hierzu für den Kriegsfall bestimmt sind.

3) Wenn die Landwehr compagnieweise zur Uebung eingezogen wird, so tritt der Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Uebungs-Compagnie und deren Führer in das Verhältniß des Bataillons-Commandeurs. Findet die Uebung im formirten Bataillon statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Landwehr-Bezirks-Commandeurs zu dem mit dem Commando des Bataillons beauftragten Officier die Bestimmungen des §. 6.

§. 56.

Entlassung der Uebungs-Mannschaft. Invaliden-Ansprüche.

1) Nach beendeter Uebung werden die Mannschaften entlassen, und zwar in der Regel, und sofern das General-Commando nichts Anderes anordnet, direct nach ihrem vor der Uebung innegehabten Aufenthaltsorte.

Zurücküberweisungen derselben s. §. 58 ad 6.

2) Vermeint ein Reservist oder Wehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge davon einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dies sogleich, jedenfalls vor Beendigung der Uebung zur Anzeige zu bringen und die Feststellung des Thatbestandes zu beantragen. Versorgungs-Ansprüche, welche hierauf gegründet werden, müssen spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendeter Uebung angemeldet werden. Spätere Meldungen oder Ansprüche, welche mit Bezugnahme auf eine erst nach Beendigung der Uebung zur Sprache gebrachte Beschädigung erhoben werden, können keine Berücksichtigung finden.

Neunter Abschnitt.

Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militär-Papiere.

§. 57.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1) Alljährlich zum 1. Januar reichen die General-Commandos an Seine Majestät

den König Rapporte von den Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach
S. Schema 14. Schema 14 (pro II. Semester 18.. [des vorhergehenden Jahres]) ein.

Außerdem sind zum 1. Juli jeden Jahres gleiche Rapporte (pro I. Semester 18..) an das Kriegs-Ministerium einzusenden.

2) Sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bezirks-Commandos fertigen zu dem Ende zum 25. November und 25. Mai jeden Jahres Rapporte von den in ihrem Bezirke vorhandenen Officieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an. Diese Rapporte erhalten den Kopf nach Schema 14 und die Quer-Rubriken:

A. Reserve: Garde,
Linie.
B. Landwehr: Garde,
Linie.
Summa: Linie A. und B.
Summa-Bestand der Linie nach dem letzten Rapport .....
Mithin jetzt: Mehr.
Weniger.

Die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos gehen zunächst an das Garde-Landwehr-Bataillon, welches daraus die, die Mannschaften des Garde-Corps nachweisenden Zahlen extrahirt und die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos originaliter direct zum 1. Juni resp. 1. December an die bezüglichen Linien-Infanterie-Brigaden sendet.

3) Die hiernach von den Garde-Landwehr-Bataillonen zusammenzustellenden Rapporte gelangen auf dem Instanzenwege an das General-Commando des Garde-Corps.

4) Die Linien-Infanterie-Brigaden tragen die Rapporte der Landwehr-Bezirks-Commandos, unter Fortlassung der die Garde-Mannschaften betreffenden Angaben*) zusammen, und senden ihre hiernach aufgestellten Rapporte zum 15. Juni resp. 15. December in je einem Exemplar direct an das General-Commando und an das Divisions-Commando.

5) Die Landwehr-Bezirks-Commandos haben ihre Rapporte auf Grund des Ergebnisses der letzten Control-Versammlungen aufzustellen. In den Rapporten pro II. Semester ist der Bestand so nachzuweisen, wie er sich nach den vor Jahresschluß eintretenden Versetzungen zur Landwehr, resp. Entlassungen aus letzterer herausstellt.

Die nach §. 36, 1 c. und d. in der Heimaths-Controle zu führenden Mannschaften

---

*) Cfr. Anmerkung zu §. 2 ad 7.

sind in dem Rapport nur in der besonders hierfür bestimmten Rubrik und zwar summarisch für alle Waffen anzugeben.

Die nach § 36, 1 a. und b ebenfalls in der Heimaths-Controle befindlichen Mannschaften sind jedoch ebenso in den Rapport aufzunehmen, wie die in regelrechter Controle befindlichen Mannschaften.

Reservisten und Wehrmänner, welche wegen Felddienstunfähigkeit oder Unabkömmlichkeit hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, sind in den Rapporten bei der Landwehr zu führen, in die schwarzen Zahlen mit aufzunehmen und bei den Hauptsummen der einzelnen Truppengattungen durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Reservisten, welche wegen häuslicher 2c. Verhältnisse hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellt werden, sind analog bei der Reserve zu führen und durch rothe Zahlen zu bezeichnen.

Die als Krankenträger ausgebildeten Manschaften sind im Rapport bei ihrer Waffe zu führen und in der Colonne „Krankenträger" außerdem mit rothen Zahlen anzugeben.

6) Die General-Commandos berechnen den Bedarf an Complettirungs-Mannschaften, welche nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes event. aus ihrem Armee-Corps-Bezirk zur Mobilmachung der Truppentheile des stehenden Heeres einschließlich ihrer Ersatz-Abtheilungen zu stellen sind, summarisch (excl. Officiere) und tragen den Bedarf, unter Zurechnung von 10 pCt., sowie die plus-minus-Berechnung in die Rubriken: Summa Infanterie, Summa Cavallerie, Summa der reitenden Artillerie, Summa der Feld-Fuß-Artillerie, Summa der Festungs-Artillerie, Summa Pioniere, Summa Jäger und Summa Train ein.

7) Die Infanterie-Brigaden haben aus den ihnen von den Landwehr-Bezirks-Commandos pro December einzureichenden Rapporten der Artillerie-Brigade, dem Pionier-Bataillon, dem Jäger-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Corps die Nachweisungen der für dieselben vorhandenen Mannschaften in Form eines Auszuges zu übersenden.

Die Artillerie-Brigaden und Pionier-Bataillone stellen diese Nachweisungen der 4 Infanterie-Brigaden des Armee-Corps für die ihnen vorgesetzte General-Inspection, die Jäger-Bataillone für die Inspection der Jäger und Schützen, die Train-Bataillone für die Train-Inspection zusammen, und geben darunter zugleich den Bedarf an Mannschaften an, welchen sie zur Erreichung der Kriegsstärke aller Abtheilungen gebrauchen.

§. 58.

Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.

1) Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen (vergl. §. 54) oder aus besonderer Veranlassung (z. B. zum Verhör, zur Abbüßung einer Strafe ꝛc.) erfolgt für alle Truppengattungen der Garde und Linie durch die Landwehr-Bezirks-Commandos; nur die Jäger der Classe A. werden direct durch die Jäger-Bataillone unter Vermittlung der Landwehr-Bezirks-Commandos einbeordert. (Zur Disposition beurlaubte Mannschaften s. §. 23.)

2) Die Zahlen und Gestellungsorte der im Falle einer Mobilmachung für die einzelnen Truppentheile und Branchen zu beordernden Mannschaften ergeben sich für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk aus den Mobilmachungs-Bestimmungen.

Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß in jeder Categorie die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

In der Dienstalters-Classe rangiren die Mannschaften, welche wegen der Control-Entziehung nachdienen müssen, zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, insofern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst einberufen werden.

Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Classe, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür ebenso viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Landwehr-Bezirks-Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen für nachtheilig erachtet.

3) Die Einbeorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den ad 1 erwähnten Fällen wird durch Gestellungs-Ordres nach Schema 15 bewirkt. Für jeden Mann ist eine besondere Ordre auszufertigen, und entweder dem zu Beordernden direct oder mittelst besonderer Anschreiben den Landraths-Aemtern oder den Gemeinde- resp. Polizei-Behörden unter Beifügung einer namentlichen Liste zur Aushändigung zuzustellen.

S. Schema 15.

Welcher Modus der Beförderung der Einberufungsordres anzuwenden ist, bleibt der Vereinbarung der oberen Provinzial-Behörden überlassen

Gehen die Ordres durch die Civil-Behörden, so sind diese in den Anschreiben (welche

für den Fall einer Mobilmachung stets bereit liegen müssen) aufzufordern, nach Aushändigung der Ordres die vorerwähnten namentlichen Listen unverzüglich zurückzusenden, und darin anzugeben, ob und warum etwa einzelne Ordres nicht haben ausgehändigt werden können.

4) Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfang einer militärischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

5) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes für Truppentheile der Garde oder Linie oder für Administrations-Branchen einbeordert werden, so übersenden die Landwehr-Bezirks-Commandos den Truppentheilen ꝛc. die Ueberweisungs-Nationale mit einer namentlichen Liste nach Schema 16. S. Schema 16.

Die Truppentheile tragen in diese Liste ein, ob die Betreffenden eingetroffen und eingestellt, oder ob und aus welchem Grunde wieder entlassen sind, senden die so vervollständigte Liste sogleich *) an das Landwehr-Bezirks-Commando zurück und fügen die Nationale der nicht Eingestellten wieder bei, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen anstellen, resp. seine Stammlisten berichtigen kann. Demnächst gehen diese Ueberweisungslisten wiederum an die Truppentheile zurück.

6) Die Namen der zur Fahne eingezogenen Mannschaften bleiben in den Stammlisten der Landwehr-Bezirks-Commandos stehen, werden aber durch deutliche Marken und Notizen in der betreffenden Rubrik gekennzeichnet.

7) Werden die Mannschaften demnächst von den Truppentheilen wieder entlassen, so sind sie durch dieselben Ueberweisungslisten unter Beifügung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück zu überweisen. In die Ueberweisungslisten, Ueberweisungs-Nationale und Militärpässe ist die Dienstleistung einzutragen; ebenso sind darin etwaige Personal-Veränderungen, Bestrafungen ꝛc. zu vermerken.

8) Mannschaften, welche nicht wieder in den Bezirk entlassen werden **), aus welchem sie gestellt wurden, sind mittelst Liste nach Schema 4 zu überweisen und den ad 5 erwähnten Listen die entsprechenden Notizen hinzuzufügen, damit das Landwehr-Bezirks-Commando die andern Orts überwiesenen Mannschaften in seinen Stammlisten streichen kann.

9) Beorderung zu den Control-Versammlungen s. §. 46.

---

*) Kann die Originalliste nicht entbehrt werden, so ist ein Auszug zu senden.

**) Entlassung nach der Uebung cfr. §. 56.

§. 59.

Freiwilliger Wiedereintritt der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst.

1) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig bei Truppentheilen der Garde oder Linie wieder einzutreten wünschen, so haben die Truppentheile, wenn sie dieselben einstellen wollen, hiervon sogleich das betreffende Landwehr-Bezirks-Commando zu benachrichtigen und bei demselben die Ueberweisung zu beantragen.

2) Als unabkömmlich anerkannte Civil-Beamte können nur mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Civil-Behörde zum freiwilligen Eintritt zugelassen werden.

Sollte daher von einem Truppentheile die Ueberweisung eines solchen Mannes beantragt werden, so hat das Landwehr-Bezirks-Commando dem ersteren von der erfolgten Anerkennung des Betreffenden als unabkömmlichen Beamten Kenntniß zu geben.

§. 60.

Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militärpässe und Führungs-Zeugnisse.

1) Die Militärpässe und Führungs-Zeugnisse werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.

2) Geht eines der ad 1 bezeichneten Militärpapiere verloren oder wird ein solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ersatz anzutragen.

3) Derartige Anträge sind an den Bezirks-Feldwebel zu richten und gehen von diesem unter Beifügung des Ueberweisungs-Nationals an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Commando.

4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpässe oder Führungs-Atteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Commandos auf Grund der Stammlisten und Ueberweisungs-Nationale und zwar unentgeltlich erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

§. 61.

Anwendung der in den vorstehenden Abschritten enthaltenen Bestimmungen auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Controle der Landwehr-Behörden, und finden auf dieselben alle in den vorstehenden Abschnitten über die Dienstverhältnisse und die Controle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Landheeres enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

2) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiff nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in den Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung von allem Militärdienst befreit. Gehören dieselben zum Beurlaubtenstande, so haben sie sich beim Bezirks-Feldwebel vor Antritt des Dienstes auf dem Handelsschiff unter Vorlegung eines Nachweises über die Dauer der eingegangenen Verpflichtung abzumelden (cfr. §. 22 ad 6.).

Nach Ablauf der Zeit, für welche sie sich hiernach abgemeldet hatten, müssen sie sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anmelden, und sind zu dieser Meldung auch verpflichtet, wenn sie vor Ablauf der Reisefrist in diesseitige Häfen zurückkehren. Sind dergleichen Mannschaften verhindert, nach Ablauf der Reisefrist pünktlich zurückzukehren, so haben sie sich durch Atteste über ihr längeres Ausbleiben, sowie darüber, daß die Rückkehr nicht früher möglich gewesen ist, auszuweisen.

Da die qu. Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet sind, nach ihrer Rückkehr von der Reise ihre versäumten Militärdienstpflichten event. nachzuholen, so bedürfen sie zu jeder neuen Reise zuvor der durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragenden Genehmigung des Commandos der Flotten-Stamm-Division.

3) Die Bestimmungen ad 2 finden analoge Anwendung auf diejenigen zum Beurlaubtenstande gehörenden Seeleute, welche eine Norddeutsche Navigationsschule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind während des Besuchs einer solchen Schule im Frieden zum Dienst in der Kriegsflotte nicht heranzuziehen, und wenn erforderlich auch von Control-Versammlungen zu dispensiren.

4) In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen:

A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division.

B. Mannschaften der Werft-Division,

a. Maschinen-Compagnie,

b. Handwerks-Compagnie,

C. Mannschaften des See-Bataillons,

D. Mannschaften der See-Artillerie,

5) Das Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee erhält direkt von den Landwehr-Bezirks-Commandos namentliche Listen aller in deren Controle befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 6.

Diese Listen müssen den Bestand nach den ad 4. angegebenen Kategorien, sowie nach

Chargen und Jahrgängen getrennt nachweisen und bei den Seefahrern namentlich die Angaben enthalten, ob dieselben im Bezirk anwesend sind oder nicht.

In der zweiten Hälfte der Monate Februar, Mai, August und November gelangen diese Listen an die Landwehr-Bezirks-Commandos zurück und sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December dem Commando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee nach vorgängiger Berichtigung wieder zuzustellen. Gestatten Raum und Uebersichtlichkeit nicht mehr die Berichtigung der Listen, so sind neue Listen einzusenden.

6) Gleichzeitig mit den ad 5 erwähnten Listen sind dem Commando der Flotten-Stamm-Division Listen von den im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizern — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Ausbildung auf See- und Fluß-Dampfschiffen gesondert — zu übersenden. Die Berichtigung dieser Listen erfolgt wie ad 4 angegeben.

7) Die Listen der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Commando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.

8) In Bezirken, in denen eine größere Zahl von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Controle stehen, können dieselben von den Frühjahrs- und Herbst-Controlversammlungen befreit und dagegen zu besonderen Marine-Controlversammlungen, welche in der ersten Hälfte des Monats Januar anzuberaumen sind, herangezogen werden.

9) Alle Einberufungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine zum Dienst erfolgen durch die Landwehr-Bezirks-Commandos auf Grund directer Requisition des Commandos der Flotten-Stamm-Division.

Berlin, den 5. September 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Schema 1. (zu §. 8.).



(N^tes Armee)-Korps

(n^tes Infanterie-Regiment No.

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18 .

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Compagnieführer und der Feldwebel des Compagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Commandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Compagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (S. unter 11.), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Angehörigen oder Polizei-Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können. Zu Uebungen und Control-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben, und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Commando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, welche in dem Militärpaß eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor

Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung, hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militärpaß vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militärpaß eingetragen ist.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Staatsgebietes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesachen" versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist bloß die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Controle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. October und 15. November für alle Reservisten und Wehrmänner ein General-Appell (Control-Versammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch mit 3 Tagen Mittelarrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengem Arrest resp. 14 Tagen Mittelarrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militärischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militärischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militär-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militärisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet,

diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militärpaß verliert, hat **sogleich** bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden.

17. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, die der Cavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.

18. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsorte **sofort** wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner activen Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Nationale

des (Gefreiten N. N.)

Geboren am ......ten .... 18........, zu .... Kreis ....

Größe: ... Zoll Strich. Religion .... Stand oder Gewerbe ....

Heimathsberechtigt in .... Kreis ....

In das stehende Heer eingetreten am ......ten .... 18........ als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brodloser Cantonist u. s. w.).

Ausgehoben im Kreise .... Liste E. pro 18 ...... Nr.

In Dienst getreten bei der (12. Compagnie nten Infanterie-Regiments.)

Versetzungen

Nr. der Matrikel der Linien-Compagnie 2c., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur Disposition beurlaubt am ____ten __________ 18____. Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve über am ____ten __________ 18____

*) Zur Reserve entlassen am ____ten __________ 18____ nach __________

Kreis __________ in Folge (erfüllter Dienstpflicht, Reclamation u. s. w.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Ist befördert am ____ten __________ 18____ zum

Hat das Qualifications-Attest zum

Hatte Ausstand zum Dienstantritt bis zum ____ten __________ 18____

Gehört zur ____ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro __________

Hat Orden und Ehrenzeichen

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten 2c.

Ausgefertigt __________ den ____ten __________ 18____

Königliches Commando des

(Unterschrift.)

Uebergetreten zur Landwehr am .... ten 18

Landwehr-Bezirks-Commando zu . . . .

(Unterschrift.)

Ob derselbe den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung etwa verwirkt hat, und event. wodurch?

Landwehr-Bezirks-Commando zu

(Unterschrift.)

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am ten 18 ... wegen

Landwehr-Bezirks-Commando zu

(Unterschrift.)

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Dienstleistungen während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)
Landwehr-Bataillon Wesel.	$^{24}/_{12}$ 65.	Verheirathet.
2. Garde-Regim. z. F. 2. Bataillon.	$^{7}/_{5}$ 67.	War vom $^{20}/_{4}$ 66 bis $^{23}/_{9}$ 66 zur Mobilmachung bei der 8. Compagnie 2. Garde-Regiments zu Fuss eingezogen. Feldzug in Böhmen, Gefecht bei Königinhof und Schlacht bei Königgrätz mitgemacht. In letzterer Schuss in den Unterschenkel. Militär-Ehrenzeichen 2. Cl.

Meldungen und Beurlaubungen.

Schema 2. (zu §. 9.)

Führungs-Attest.

Dem .... von de ..... ten .... de.....
Königlichen .... am ..... ten .... 18 ......
zu ...., im Kreise ...., Regierungs-Bezirk ....
geboren, wird hierdurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit ....
....
....
....

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

....

den .... ten .... 18 ....

(Unterschrift.)

Nr. der Matrikel der Compagnie.

Schema 3.



Ueberweisungs-National

des

(Gefreiten N. N.)

....

....

Jahrgang: 18

Der (Gefreiter N. N.) ....

Geboren am ...... ten .... 18...... zu .... Kreis ....

Größe: .... Zoll ...... Strich. Religion: .... Stand oder Gewerbe:

Heimathsberechtigt in: .... Kreis: ....

In das stehende Heer eingetreten am .... ten .... 18.......... als (Ersatz-Rekrut, einjährig oder dreijährig Freiwilliger, unsicherer Heerespflichtiger, brodloser Cantonist u. s. w.)

Ausgehoben im Kreise .... Liste E. pro 18.......... № [redacted]

In den Dienst getreten bei der (12 Compagnie n[ten] Infanterie-Regiments.)

Versetzungen:

№ [redacted] der Matrikel der Linien-Compagnie ꝛc., bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur Disposition beurlaubt am ...... ten .... 18 .... Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve über am ...... ten .... 18..........

*) Zur Reserve entlassen am .... ten .... 18.......... nach: ....
Kreis .... in Folge (erfullter Dienstpflicht, Reclamation.)

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist ist.

Ist befördert am——ten—————18——zum

Hat das Qualifikations-Attest zum

Hatte Ausstand zum Diensteintritt bis zum ——ten ———————— 18————

Gehört zur ——ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro ————————

Hat Orden und Ehrenzeichen:

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten 2c.

Führung:

Zur II. Klasse des Soldatenstandes gehörig:

Rehabilitirt:

Strafen im aktiven Dienst:

Ausgefertigt, ________ den ____ten ________ 18____

Königliches Commando des

Strafen im Beurlaubtenstande:

Uebergetreten zur Landwehr am ....ten .... 18....

Hat den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung verwirkt event. wodurch:

Hat sich der Controle entzogen vom .... bis ....

Commando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen. (Dienstleistungen während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ꝛc.)
Landwehr-Bataillon Wesel.	21/12 65.	Verheirathet.
2. Garde-Regim. zu F. 2. Bataillon.	7/5 67.	War vom 20/4 66 bis 23/9 66 zur Mobilmachung bei der 8. Compagnie 2. Garde-Regiments zu Fuss eingezogen. Feldzug in Böhmen. Gefecht bei Königinhof und Schlacht bei Königgrätz mitgemacht. In letzterer Schuss in den Unterschenkel. Militair-Ehrenzeichen 2. Kl.

Das National ist eingegangen. bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.	Nr. der Zuwachs-Controle.	An die nte Compagnie geschickt am	a. Datum d. Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controle	a. Datum der Meldung. b. Aufenthaltsort.	Jahrgang und Nr. der Stammliste unter welcher zugeführt.	An das Bezirks-Commando zurück am Unterschrift d. Bezirks-Feldwebels
	Unterschrift d. Bezirkscommandeurs						
Wesel	a. 3/10 65. b. 2080	446	3. 4/10 65.	a. 5/10 65. b. 125.	a. 12/10 65. b. Emmerich	G. 1865. Nr. 45.	13/10 65. (Name des Feldwebels.)
	(Name des Bezirks-Commandeurs.)						
Iserlohn	a. 7/1 66. b. 57	14	2. 8/1 66.	a. 9/1 66. b. 10.	a. 11/1 66. b. Lethmate.	G. 1865. Nr. 114.	15/1 66. N. N.
	N. N.						
Minden	a. 21/9 66. b. 2013	437	1. 25/9 66.	a. 26/9 66. b. 54.	Nicht gemeldet.		10/10 66. N. N.
	N. N.						
Wesel	a. 22/10 66. b. 2417	402	3. 23/10 66	a. 24/10 66. b. 123.	a. 13/10 66. b. Emmerich	G. 1865. Nr. 82.	20/10 66. N. N.
	N. N.						
	a. b.			a. b.	a. b.	18 Nr. —	

Zum Abschneiden.

In die Bataillons-Stammliste eingetragen und an die Compagnie zurück. Unterschrift des Bezirks-Commandeurs.	Bei der Compagnie abgemeldet: am	nach a. Ort, b. Kreis.	a. Datum b. Ueberweisung an das Bataillon. b. Nr. der Abgangs-Controle.	a. Nr. der Abgangs-Controle des Bataillons. b. Journal-Nr.	Correspondenz.
	Unterschrift des Bezirks-Feldwebels				
$^{14}/_{10}$ 65. Name des Bezirks-Commandeurs.	$^{3}/_{1}$ 66.	a. Lethmate b. Iserlohn	a. $^{4}/_{1}$ 66. b. 3.	a. 10. b. 56.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel. Berlin, den 1. October 1865. 2. Bataillon 2. Garde-Reg. zu Fuss. N. N. An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Iserlohn. Wesel, den 5. Januar 1866. Bezirks-Commando. N. N.
	(Name des Bezirks-Feldwebels.)				
$^{16}/_{1}$ 66. N. N.		a. b.	a. b.	a. b. zum 20/4 66. den 23/9 66.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Minden. Berlin, den 23. Septbr. 1866. 2. Bataillon 2. Garde-Reg. zu Fuss. N. N.
	Für das 2te Garde-Regiment zu F. einbeordert Nach Minden, Kreis Minden, entlassen				
zu ermitteln $^{11}/_{10}$ 66. N. N.		a. auf Requisition vom b. 19/10 66.	a. $^{20}/_{10}$ 66. b. 123.	a. 342. b. 2115.	An das Landwehr-Bezirks-Commando zu Wesel in Folge Ueberweisungs-Antrages vom $^{16}/_{10}$ 66. Minden, den 21. October 1866. Bezirks-Commando. N. N.
	N. N.				
		a. b.	a. b.	a. b.	
		a. b.	a. b.	a. b.	

Das National ist eingegangen		Nr. der Zuwachs-Controle.	An die ute Compagnie geschickt am	a. Datum des Eingangs bei der Compagnie. b. Nr. der Zuwachs-Controle.
bei dem Landwehr-Bataillon.	a. am b. Journal-Nr.			
	Unterschrift des Bezirks-Commandeurs			
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.
	a. b.			a. b.

Schema 4. (zu §. 10.)

Namentliche Liste

der von

. . . .

. . . .

in den Bezirk des . . . .

entlassenen Mannschaften.

Laufende Nr.	Compagnie	Nr. der Matrikel	Vor- und Zuname	Bemerkungen

Schema 5. (zu §. 30.)

Vorschläge

des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. x. zur Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes.

Nr.	Truppentheil 2c.	Name der zu Rehabilitirenden	Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	Führung nach der Verbüßung der Strafe	Bemerkungen

N. N. den . . . . 18 . Unterschrift.

Schema 6. (zu §. 32)

siehe folgende Seite.

Laufende Nr.	Charge	a) Vor- und b) Zuname	Geboren: Tag, Monat, Jahr	Geboren: zu a) Ort, b) Kreis	Größe: Zoll / Strich	Religion	Stand oder Gewerbe	Verheirathet	Kinder: Söhne / Töchter	Heimathsberechtigt (soweit bekannt) in a) Ort, b) Kreis	Des Eintritts in das stehende Heer Tag, Monat, Jahr	In das stehende Heer eingetreten als	a) Ausgehoben im Kreise b) Liste E.	Truppentheil, bei dem sie gedient haben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.		a) b)		a) b)						a) b)			a) b) 18. Nr.	

Straf-

zur Stammliste . . . .

Laufende Nr.	Nr. der Stammliste	Charge	Namen	Strafen

Der Entlassung aus dem stehenden Heere Tag, Monat, Jahr	Orden, Ehrenzeichen und Dienstauszeichnungen	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte	Führung	Bestrafungen (Strafb. Nr.)	In der II. Classe des Soldatenstandes	Rehabilitirt	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: in Folge Mobilmachung (von — bis)	Dienstleistungen im Beurlaubtenstande: bei Uebungen (von — bis)	Datum des Uebertritts a) zur Landwehr, b) zum Landsturm	Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt	Aufenthalts-Ort. (Bürgermeisterei, Amts- ec. Bezirk)	Nr. a) der Zuwachs-Controle, b) der Abgangs-Controle	Bemerkungen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
									a) b)	ja oder nein		a) b)	Hat das Qualifications-Attest zum . . . . . Hatte Ausstand zum Dienstantritt . . . . . Auf Reclamation entlassen. Muß wegen Control-Entziehung nachdienen. Ausbildung in besonderen Dienstzweigen ec.

Schema 7. (zu §. 32.)

Verzeichniß

. . . .

Laufende Nr.	Nr. der Stammliste	Charge	Namen	Strafen

Ab- und Zu

(für ein Landwehr-

Abgang.

Laufende Nr.	Jahrgang und Nr. der Stammliste	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Verzogen nach a) Ort, b) Kreis	Das National ist von der Compagnie vorgelegt am	Ueberwiesen		In der Stammliste gestrichen am	Bemerkungen
							a) am b) Journal Nr.	an das Landwehr Bezirks-Commando zu		
					a) b)		a) b)			

Ab- und Zu

(für eine

Abgang.

Laufende Nr.	Jahrgang und Nr. der Stammliste	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Abgemeldet		Das National ist an das Bezirks-Commando gesandt am	In der Stammliste gestrichen am	Bemerkungen
					am	nach a) Ort b) Kreis c) Landwehr-Bataillons-Bezirk			
						a) b) c)			

Schema 8. (zu §. 32.)

gangs=Controle

Bezirks=Commando.)

Zugang.											
Laufende Nro.	Truppengattung.	Charge	Vor- und Zuname	Das National ist eingegangen			Das National ist		Eingetragen Jahrgang und Nr. der Stammrolle.	Das National ist an die Compagnie zurückgesandt am	Bemerkungen
				a) an	b) Journal-Nr.	vom Landwehr-Bezirks-Commando zu	an die Compagnie gesandt am	von der Compagnie wieder vorgelegt am			

Schema 9. (zu §. 32.)

gangs=Controle

Landwehr=Compagnie.)

Zugang.										
Laufende Nr.	Truppengattung	Charge	Vor- und Zuname	Das National ist bei der Compagnie eingegangen am	Gemeldet		Eingetragen Jahrgang und Nr. der Stammrolle	Das National ist		Bemerkungen.
					am	Aufenthaltsort		dem Bezirks-Commando wieder vorgelegt am	der Compagnie wieder zugegangen am	

Schema 10. (zu §. 38.)

Vorstellungs-Liste

für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute des (Kreises N. N. ...) pro 18 . .

Laufende Nro.	Jahrgang und Nro. der Stammliste	Truppen-Gattung.	Charge	Vor- und Zuname	Gewerbe	Ob und welche Feldzüge und welche Uebungen mitgemacht	Orden und Ehrenzeichen	Aufenthaltsort, Amt (Bürgermeisterei rc.)	Angebliches Leiden	Gutachten des Arztes der Kreis-Ersatz-Commission.	Antrag des Landwehr-Bezirks-Commandeurs	Gutachten des Arztes der Departements-Ersatz-Commission	Entscheidung des Brigade-Commandeurs

Schema 11. (zu §§. 39 und 40.)

Namentliches Verzeichniß

der als unabkömmlich bezeichneten Beamten und der wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten Mannschaften.

Laufende Nro.	Jahrgang und Nr. der Stammliste.	Truppen-Gattung.	Charge	Vor- und Zuname	Aufenthaltsort, Amt (Bürgermeisterei rc.)	Grund der Zurückstellung	Ist als unabkömmlich anerkannt resp. zurückgestellt worden im Jahre:									
						Altersclasse 59:	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71
1.	302	Linien-Inf.	.	A . . .		Beamter	—	1/4	6/5	3/5						
2.	27	Linien-Art.	.	M . . .		Classificirt	—	—	6/5	3/5	5/6					

Termin am 1. Dezember. | Schema 12 (zu § 40.)

Nachweisung

sämmtlicher im Bereiche des n^ten Armee-Corps von der (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

№	Civil-Stellung	Militär-Charge	Namen	Wohnort: Ort	Wohnort: Kreis	Wohnort: Bezirk des Landwehr-Bataillons	Ist als unabkömmlich anerkannt	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei	Bemerkungen.
1.	Ober-Steuer-Inspector	Premierlieut. der Infanterie 1. Aufgebots	P.	m.	n.	tes Bataillon ten Landw.-Regts.	15. Septbr. 1851	"	
2.	Berittener Steuer-Aufseher	Vice-Wachtmeister der Cavallerie 1. Aufgebots	S.	do.	G.	tes Bataillon ten Landw.-Regts.	"	Ja!	

Erläuterungen.

Von den pro 185 ⁵⁄₅ als unabkömmlich bezeichneten Officieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen worden:

1. der Premier-Lieutenant der Cavallerie 1. Aufgebots N. N.
2. der Unterofficier der Infanterie 1. Aufgebots M. M.

Schema 15. (zu §. 58.)

Gestellungs-Ordre.

Jahrgang und Nr. der Stammliste:
Nr. der Landwehr-Compagnie:

Beordert für: ....
Nr. der Ueberweisungsliste.

Der Wehrmann (N. N. . . .) zu (N. . . .) wird hierdurch angewiesen, sich den . . ten . . . . 18 . . (Mittags 12) Uhr (am Landwehrzeughause in N. . . . . .) unfehlbar zu gestellen, wo er weitere Befehle zu gewärtigen hat. Diese Ordre und seine übrigen Militär-Papiere hat derselbe mit zur Stelle zu bringen.

Im Falle ungehorsamen Ausbleibens steht ihm die Strafe nach der Strenge der Gesetze bevor.

N. N. . . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Commando.

(L. S.)

(NB. Die Ordre wird nur unterstempelt.)

Die chargenmäßige Marschcompetenz ist zu empfangen

. . . .

. . . .

Schema 16. (zu §. 58.)

Ueberweisungs-Liste

der

aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons N. N. . . . .

für das . . . N. N. . . . . zum . . ten . . . . . .

nach N. N. . . . . beorderten Mannschaften

Laufende Nr. der beorderten Mannschaften	Jahrgang und Nummer der Stamm-Liste	Nr. der Landwehr-Compagnie	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Laufende Nr. der dem Truppentheil überwiesenen Mannschaften	Eingestellt bei der Compagnie des Regiments	Entlassen am und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anmerkung. Die laufende Nummer der Colonne 1. stimmt mit der Nummer überein, welche die Gestellungs-Ordre erhält, dieselbe dient dazu, den Namen des Mannes in dieser Liste rasch aufzufinden, sobald er sich unter Vorzeigung der empfangenen Ordre am Gestellungs-Ort einfindet.

In Colonne 7. werden die Mannschaften aufgezählt, welche nach erfolgter Beorderung, also mit Rücksicht auf den bei der Beorderung sich ergebenden Ausfall, dem Truppentheil zugesandt werden. Dieselbe Nummer wird mit Blei auf der Vorderseite des Nationals angegeben.

Die Namen der nicht abzusendenden Mannschaften sind vorher zu streichen.

In Colonne 8. ist die Nummer der Compagnie, Escadron, Batterie anzugeben, bei welcher der Mann zur Uebung oder Mobilmachung eingestellt ist. Diese Compagnie rc. entnimmt zugleich das Nationale.

Ist der Mann nicht eingetroffen, so geht das Nationale an das Bezirks-Commando zurück.

Beilage 1.

Auszug

aus dem „Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, Theil II."

§. 6.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militär-Gerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;

2) Desertion; *)

---

*) Anmerkung. Das Militär-Strafgesetzbuch bestimmt u. A. im Theil I.:

§. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seiner militärischen Dienstpflichten entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion,

1. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2. wenn sie
   a) nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten, oder
   b) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

Ferner bestimmt §. 110. des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten:

„Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichem ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft ꝛc."

Und in dem Gesetze vom 10. März 1856 heißt es u. A.:

§. 10. Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde,

1. daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2. daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11. Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden ꝛc.

Artikel 59 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautet jedoch:

„In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten."

3) wenn Beurlaubte in der Militär-Uniform*)

a. bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird;

b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militärischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c. sich eines Mißbrauchs militärdienstlicher Autorität schuldig machen;

d. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten;

e. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehrofficiere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Officiere.

Trifft ein Verbrechen der zu a. bis e. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militärgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militärgerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre;**)

2) wenn die Einberufung zu den größeren***) Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

3) die Einberufung zu den kleineren***) Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 8.

Die Militär-Gerichte dürfen jedoch in den Fällen ad 2 b. und c. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und kein militärisches Verbrechen damit zusammentrifft.

---

*) Anmerkung. D. h. in Waffenrock, Mütze und Hose. Legen Mannschaften diese drei, die Militär-Uniform bildenden, Montirungsstücke an, so müssen sie dieselben vorschriftsmäßig tragen und sind nicht befugt, daran willkürliche Aenderungen vorzunehmen. Tragen sie indeß in Ermangelung von Civilkleidern nur das eine oder andere dieser ihnen bei der Entlassung mitgegebenen Montirungsstücke, so sind sie nicht als in Uniform befindlich zu betrachten.

**) Anmerkung. Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum activen Dienst kann auch in anderer Weise, als mittelst einer an jeden Einzelnen zu erlassenden Einberufungs-Ordre gültig erfolgen. Nur muß alsdann bei Anträgen auf Bestrafung wegen Nichtbefolgung des erlassenen Gestellungsbefehls nachgewiesen werden, daß der Befehl dem Ausgebliebenen zur rechten Zeit bekannt geworden ist.

***) Anmerkung. Kleinere Uebungen finden nicht mehr statt. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu denen, welche in dem Strafgesetzbuche „als größere" bezeichnet sind.

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zu größeren Uebungen einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer der militärischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 14.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militärisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft.

Beilage 2.

Auszug

aus der „Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee".

§. 23.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Commandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaften zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Commandeur hat die Disciplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandeur eines selbstständigen Bataillons (§. 12.)*)

---

*Anmerkung. §. 12. lautet:

„Die Commandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und alle anderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, sind befugt, außer den im §. 9. erwähnten Strafen

1. gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen,
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;

Ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Commandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Officier des Bataillons die Disciplinarstrafgewalt eines Compagnie-Chefs (§. 10.)*)

§. 24.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Competenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre,

2) wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

---

3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und

4. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,

zu verhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:

5. Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und

6. Gemeine der zweiten Classe des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten commandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen."

*Anmerkung. §. 10. lautet:

„Die Chefs einer Compagnie, Escadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disciplinarstrafen:

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;

2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu fünf Tagen und

3. gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden."

Die Offiziere, welche die Control-Versammlungen abhalten, haben (sofern dies nicht die Bezirks-Commandeure oder deren Stellvertreter sind) keine Disciplinarstrafgewalt. — Sie können nur die ihnen Untergebenen, wenn sie während der Dauer dieser Versammlungen strafbare Handlungen verüben, in Arrest schicken und müssen dieselben alsdann dem vorgesetzten Landwehr-Bezirks-Commandeur zur Bestrafung melden.

§. 25.

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24.) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disciplinarbestrafung ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere:
   a. wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b. wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Control-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Competenz;
2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Competenz Einberufenen (Nr. 1. b.) am Gestellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten;
4) wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militärischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militärischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5) wenn Mannschaften in der Militär-Uniform
   a. Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben oder
   b. der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

   sich schuldig machen.

§. 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disciplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1 b., 2, 3, 5 einen dreitägigen mittleren Arrest nicht übersteigen.

Ist in solchen Fällen dreitägiger mittlerer Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein.

§. 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegensehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disciplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem Einberufungsorte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Unter-

suchung und Bestrafung eintreten. Dieß muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§. 28.

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubtenstand oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthaltsveränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zu zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Commandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken *).

§. 30.

Die in den §§. 25. bis 28. enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Von jeder Disciplinar-Bestrafung eines noch zur etatsmäßigen Friedensstärke eines Truppentheils des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Commandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Beilage 3.

Bestimmungen

über Klassificirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. **)

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

---

*Anmerkung. Der Landwehr-Bezirks-Commandeur bestimmt auch, ob Geld- oder Gefängnißstrafe zu verhängen ist. Will er der Civilbehörde die Bestimmung, welche Strafart zu wählen ist, anheimstellen, so ist das Maaß sowohl der Gefängniß-, als auch der event. zu substituirenden Geldstrafe anzugeben. Die eingehenden Strafgelder für unterlassene An- und Abmeldung werden durch die Landes-Polizei-Behörden am Schlusse jeden Jahres an die Kreis-Commissionen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner und Reservisten überwiesen.

Es sind jedoch aus demselben vorweg die Kosten zu decken, welche durch die Vollstreckung der Gefängnißstrafen für unterlassene An- und Abmeldung veranlaßt werden.

**Anmerkung. Die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen“ vom 26. October 1850, genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. November 1850, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeits-unfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

3) Wenn in einelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3.

In den im §. 2. angegebenen Fällen darf

a. ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,

b. ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden

nächsten Classifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungs-Termine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Classifikations-Termine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission verfügt werden.

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen andern verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter 2c bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten

der vorgesetzten Departements-Ersatz-Commission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien, erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Classifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 9. Wiesbaden, den 20. März 1868.

In Gemäßheit des §. 89 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März v. Js. bringt die unterzeichnete Regierung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am heutigen Tage die Amts-Einführung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingerichteten Magistrats vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Es treten daher nunmehr die Bestimmungen des gedachten Gesetzes überall in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung.
von Diest.

(Bezeichnung portopflichtiger Dienstbriefe betreffend.)

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 4. November v. Js. (Bundesgesetz-Blatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Slbgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der von dem General-Postamt in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Slbgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe:

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen,
b. mit einem öffentlichen Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Categorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Postdienstbetriebs ist es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, zu diesem Behuf muß der Vermerk auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes oben links in der Ecke von dem Absender niedergeschrieben werden.

Wiesbaden, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend.)

Zur Behebung von Zweifeln wird auf Grund der unter dem 28. v. Mts. gegebenen ministeriellen Erläuterung bemerkt, daß der im alinea 1 des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November v. J. gebrauchte Ausdruck „Wohnsitz" in demjenigen weiteren Sinne aufzufassen ist, welcher sich aus den unter Nr. 1, 2 und 3 des §. 21 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 aufgestellten Grundsätzen hierfür ergibt.

Wiesbaden, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Die Ergänzung der Handelskammer des Bezirks Wiesbaden betreffend.)

Nachdem Herr Alexander Roth von Wehen aus der Handelskammer zu Wiesbaden ausgetreten, ist an dessen Stelle zufolge §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebniß der Wahlen und nach Entscheidung durchs Loos bei vorliegender Stimmengleichheit Herr Friedrich Wagner zu St. Goarshausen zum Eintritt in die Handelskammer als Ersatzmann berufen.

Es wird dies in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Publication im Intelligenzblatte angerechnet, hier anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(Die Ergänzung der Handelskammer des Bezirks Limburg betreffend.)

Nach dem Ableben des Mitgliedes der Handelskammer des Bezirks Limburg, Herrn Joseph Schmidt von Limburg, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen Herr Jacob Thewalt von Höhr, Amts Montabaur, zum Eintritt in die Handelskammer berufen worden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl zum Handelskammer-Mitglied innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Publicandums abgerechnet, bei uns anzubringen sind.

Wiesbaden, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.)

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers:

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburgisch-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister
gez. von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 7. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 10. Wiesbaden, den 28. März 1868.

Allerhöchster Erlaß, die Benutzung der Schleusen an der Lahn betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. bestimme Ich, daß das für Benutzung der Schleusen an der Lahn nach dem Tarife vom 1. März 1860 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, S. 53) zu entrichtende Schleusengeld vom 1. April d. Js. ab nicht weiter erhoben werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

von der Heydt. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Königlichen Rechnungs-Commission in Wiesbaden und die Aufhebung der Rechnungskammer in Wiesbaden und der Landgräflich Hessischen Schulden-Tilgungs- und Rechnungs-Commission in Homburg als Rechnungs-Revisionsstelle.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 31. August v. Js., betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) die Königliche Rechnungs-Commission in Wiesbaden tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit;

2) die Rechnungs-Kammer in Wiesbaden wird aufgehoben;

3) die Landgräflich Hessische Schulden-Tilgungs- und Rechnungs-Commission in Homburg hört auf, Rechnungs-Revisionsstelle zu sein.

Cassel, den 10. März 1868.

Der Ober-Präsident.
von Möller.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 12 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Aufhebung der früher bereits erlassenen bezüglichen Vorschriften Nachstehendes verordnet:

Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Canalböten ɩc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungs-Mittel ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wiesbaden, den 9. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Diest.

Bekanntmachung, das Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., das Regulativ über den Betrieb der Spielkarten-Fabriken betreffend, bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1. nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanzministeriums:

1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

2) die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Ferner sind:

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministeriums für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:

von einem Spiele Tarock-Karten	7	Groschen,
„ „ „ Whist, oder Lhombre-Karten .	5	„
„ „ „ Piquet- oder deutscher Karten	3	„

2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen. Zur Erledigung dieser Scheine sind das Hauptsteueramt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt;

3) der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein-, beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit einem Thaler für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen;

4) jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist den Versendern besonders anzuempfehlen.

5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichteten Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Cassel, den 13. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Schultze.

(Den Verkehr mit Branntwein betreffend.)

Die Verordnung des vormaligen nassauischen Staatsministeriums vom 23. October 1855 ꝛc., betreffend den Verkehr mit Branntwein an der Grenze und im Innern des ehemaligen Herzogthums Nassau (Verordnungblatt für Nassau von 1855, S. 188) ist durch Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 8. d. Mts. III. 5175 aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 17. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Schultze.

Personal-Chronik.

Der pensionirte Decan und Pfarrer Kirchenrath Klein ist auf sein Ansuchen von den Functionen als Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungs-Commission entbunden worden.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichts-Bezirk Wiesbaden.

1. Bei dem Appellations-Gerichte:

Actuar Temme vom Kreisgericht Hörter als Bureaudiätar übernommen; der frühere Pedell Urban als Hülfsbote angenommen; Rechtsanwalt Erlenmeyer ist gestorben;

2. bei dem Kreisgericht zu Dillenburg:

Bureaudiätar Schreiner aus Marienberg dorthin versetzt;

3. bei dem Amtsgerichte zu Ems:

dem Actuar Schmidt aus Limburg die interimistische Verwaltung der Secretärstelle übertragen; Bureaudiätar Dienstbach von Wehen dorthin versetzt;

4. bei dem Amtsgerichte in St. Goarshausen:

der interimistische Secretär Elbert ist ausgeschieden; der interimistische Secretär Wagenbach von Ems dorthin versetzt;

5. bei dem Amtsgericht in Herborn:

der Gerichtsassessor Emminghaus zu Dillenburg ist mit der Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte zu Herborn beauftragt;

6. bei dem Amtsgericht in Marienberg:

dem Actuar Fry aus Dillenburg ist die Verwaltung der Secretärstelle übertragen worden;

7. bei dem Amtsgericht in Rennerod:

der Gerichtsassessor Theis in Marienberg ist mit der Wahrnehmung der Polizeianwaltsgeschäfte beauftragt;

8. bei dem Amtsgerichte zu Wehen:

der interimistische Amtsgerichts-Secretär Schlosser von Wiesbaden dorthin versetzt;

9. bei dem Amtsgericht zu Wiesbaden:

der bisherige Appellationsgerichts-Secretär Rahn zum Amtsgerichts-Secretär ernannt; der Actuar Schönheim mit der Verwaltung einer Secretärstelle beauftragt; der Militäranwärter Velde als Hülfsbote angenommen.

Der Herr Oberpräsident zu Cassel hat die Filial-Apotheke zu Grenzhausen zur selbstständigen Apotheke erklärt und dem Apotheker Kratz aus Hadamar die persönliche Concession zum Betriebe derselben ertheilt.

Lehrer Geis in Ems ist von der zweiten an die erste Lehrerstelle daselbst, Lehrer Heinrich vom Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden nach Ems an die oberste Knabenschule, Lehrer Schmidt von Münster, Amts Runkel, an dessen Stelle versetzt und der als Substitut in Ems verwendete Schulcandidat Zanger nach Münster dirigirt worden. Lehrer Frey in Oberwalluf ist pensionirt, Lehrer Seck von Schierstein nach Oberwalluf versetzt und der beurlaubte Lehrgehülfe Schuster von Limburg zum Lehrer in Schierstein ernannt worden. Lehrer Jansen in Stahlhofen ist in den Ruhestand, Lehrer Löhr von Gackenbach nach Stahlhofen, Lehrer Schnädter von Schwickershausen nach

Gackenbach versetzt und dem Lehrgehülfen Kloft von Neudorf die Versehung der Schule in Schwickershausen übertragen worden.

Lehrer Müller in Willingen ist zur Uebernahme einer Lehrerstelle in der Diaspora in Hohenzollern beurlaubt und Lehrvicar Wüst in Heiligenborn als Lehrer nach Willingen versetzt worden. Lehrgehülfe Daum von Fischbach ist nach Holler und Lehrgehülfe Löser von Holler nach Fischbach versetzt worden.

Lehrer Clöß von Langenbach, Amts Hachenburg, ist nach Neunkhausen, Lehrer Fries von Waigandshain nach Langenbach versetzt und der Lehrgehülfe Schard von Anspach mit Versehung der Schule in Waigandshain beauftragt worden. Lehrgehülfe Eisenkopf an der Realschule zu Herborn ist zum Hülfslehrer daselbst ernannt und der frühere Lehrvicar Heymann in Nister-Möhrendorf mit Versehung der zweiten Schule in Marsain beauftragt worden. Lehrvicar Adam Haas von Winnen ist zum Lehrer in Amdorf ernannt und der als Substitut in Amdorf verwendete Schulcandidat Adolph Haas mit Versehung der Lehrvicarstelle in Winnen beauftragt worden.

Der Lehrvicar Mager zu Clarenthal ist zum Lehrer daselbst ernannt und der provisorische Lehrgehülfe Kobel zu Bommersheim definitiv daselbst angestellt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 11. Wiesbaden, den 28. März 1868.

Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

§. 1.

In den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. sind die in der anliegenden, von Uns vollzogenen zweiten Abtheilung des Stempel-Tarifes bestimmten Stempel-Abgaben nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1191) mit Ausschluß der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 36 der gedachten Verordnung zu erheben.

Die Vorschriften im §. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1867, welche sich auf die fernere Erhebung der nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuern beziehen, werden in den bezeichneten Landestheilen außer Kraft gesetzt. Desgleichen tritt der Schlußsatz im §. 21 der vorgedachten Verordnung, die Beziehung von Denuncianten-Gebühren betreffend, außer Wirksamkeit.

§. 2.

Insbesondere finden auch die im §. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Juli 1867 enthaltenen Bestimmungen wegen der Befreiungen von der Stempelsteuer auf die nach der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes zu entrichtenden Stempel-Abgaben Anwendung.

Ferner sind von der Stempelsteuer befreit:

1) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;
2) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und Bau-Consense;
3) Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherung-Suchenden beziehen;
4) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;
5) Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren;
6) Gesuche um Ertheilung von Reise-Pässen;
7) polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken;
8) Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit armuthshalber zu bewilligen ist;
9) Beglaubigungen von Prozeß-Vollmachten, in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf.

§. 3.

In Betreff der Erhebung von Stempel-Abgaben bei den Gerichten bewendet es bei den in den Gerichtskosten-Gesetzen für die im §. 1 bezeichneten Landestheile enthaltenen Vorschriften.

Wo in diesem oder in anderen Gesetzen auf die bisher nicht aufgehobenen Kurhessischen oder Nassauischen Stempelgesetze verwiesen ist, sind fortan die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes, beziehungsweise der Verordnung und des Tarifes vom 19. Juli 1867 maßgebend.

§. 4.

Alle in den im §. 1 bezeichneten Landestheilen noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der Stempelgesetze des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie der Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempel-Abgabe von Concessionen u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 1651), werden aufgehoben.

§. 5.

In allen fortan diesem Gesetze und der beigefügten zweiten Abtheilung des Tarifes unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. April 1868 vorgekommen sind, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Kraft. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Stempeltarif.

Zweite Abtheilung.

Nr.		Sgr.
59	Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Communalbeamten	15
	Abschiede der unbesoldeten Beamten	frei
60	Abschriften, beglaubigte	15
	Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift (vergl. §. 10 der Verordnung vom 19. Juli 1867).	
61	Atteste, amtliche in Privatsachen	15
	Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.	
	Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf	

Nr.		Sgr.
	kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.	
	Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungs-Belag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.	
62	Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarife nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde	15
	oder auch nur	5
	Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügung eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.	
	Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.	
	Bescheide derjenigen Staats- und Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf, in ihrer amtlichen Eigenschaft, an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Decretabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden.	
	Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.	
	Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das von ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.	

Nr.		Sgr.
63	**Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	15
64	**Beilbriefe**	15
65	**Berichte**, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei
66	**Bescheide**, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
67	**Beschwerdeschriften**, s. Gesuche.	
68	**Bestätigungen**, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese (s. auch Position 10 des Tarifs vom 19. Juli 1867).	
69	**Bittschriften**, s. Gesuche.	
70	**Bürgerbriefe**	15
71	**Chartepartien**, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer anderen gerichtlichen, Polizei- oder Communalbehörde, ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72	**Concessionen**, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73	**Decrete**, wenn sie statt Ausfertigung dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74	**Dienstentlassung** der Beamten, s. Abschiede.	
75	**Duplicate** von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76	**Ehe- und Trauscheine**, wie amtliche Atteste, s. diese.	
77	**Eingaben**, s. Gesuche.	
78	**Examinations-Protokolle**	frei
79	**Extracte**, s. Auszüge.	
80	**Geburtsscheine** und Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
81	**Gesuche**, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstand haben, und bei solchen Staats- und Communalbehörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt	5
	Bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels.	

Nr.		Sgr.
	Die Bestimmung in der Anmerkung zu Position 62 findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.	
	Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Sgr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdecrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.	
82	Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	15
83	Heiraths-Consense für Beamte	frei
84	Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	15
	Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die im §. 3b der Verordnung vom 19. Juli 1867 ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	
85	Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	15
	sonst	frei
86	Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.	
87	Münz- und Probierscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden . .	frei
88	Muthscheine, sowohl wenn dadurch die Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen	15
89	Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
90	Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt nicht ein höherer Stempel (s. Pos. 3 i des Tarifs vom 19. Juli 1867) eintritt	15
	Die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.	

Nr.		Sgr.
91	Päſſe zu Reiſen, in der Regel	15
	Für Handwerksburſchen, Dienſtboten, Taglöhner und andere Perſonen ähnlichen Standes jedoch nur	5
	Für Staats- und Communalbeamte in Dienſtgeſchäften	frei
	Päſſe zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchſprengel, worin der Todesfall ſich ereignet hat . . . . 2 Thlr.	
92	Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Communalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:	
	a. wenn ſie die Stelle einer Beſchwerdeſchrift, Bittſchrift, Eingabe oder eines Geſuches vertreten	5
	b. wenn diejenigen Perſonen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Ausſage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leiſtung oder Unterlaſſung dadurch übernehmen, ~~inſofern nicht die Poſ.~~ 46 des Tarifs vom 19. Juli 1867 zur Anwendung kommt	15
93	Recognitions-Protokolle, wenn ſie die Stelle der Atteſte vertreten . .	15
	wenn auf deren Grund Recognitions-Atteſte ausgefertigt werden . . .	frei
94	Requiſitionen, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.	
95	Reſolutionen, ſchriftliche, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.	
96	Straf-Reſolute der Finanzbehörden, ſowie auch der Polizeibehörden, ſofern die Strafe, den Werth des Konfiskates mit einbegreifen, mehr als fünf Thaler in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt	15
97	Taufſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.	
98	Taxen von Grundſtücken ſind inſofern ſtempelpflichtig, als ſie wegen eines Privatintereſſes unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden und erfordern alsdann einen Stempel von	15
	Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhaſtation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge deſſen von dem taxirten Gegenſtande ein Kaufſtempel oder eine Erbſchafts-Abgabe entrichtet wird.	
99	Todtenſcheine, wie amtliche Atteſte, ſ. Atteſte.	
100	Trauſcheine, desgleichen.	
101	Urlaubs-Ertheilungen, wie Ausfertigungen, ſ. dieſe.	

Nr.		Sgr.
102	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen, in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
103	Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Pos. 9 des Tarifs vom 19. December 1867.	
104	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	
105	Wanderpässe, s. Pässe.	

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck. von der Heydt. Graf von Itzenplitz. von Mühler.
von Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

(Verwendung von Stempelmarken betreffend.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 5. März 1868 wegen Aenderung der Stempelsteuer wird auf Grund der §§. 7 und 8 der Verordnung vom 19. Juli v. Js. (G.-S. S. 1191) für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes angeordnet:

I. Die Verwendung von Stempelmarken nach Vorschrift der §§. 2 und 3 der Bestimmungen vom 8. August 1867 ist — außer zu den im §. 1 unter 1 bis 3 dortselbst bezeichneten Schriftstücken — gestattet,

a. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften;

b. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

c. zu Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

II. Die §§. 4, 5, 7 bis 9 der Bestimmungen vom 8. August v. J. über die Ver-

wendung von Stempelmarken finden fortan auch auf die nach dem Tarife vom 5. März d. Js. zu entrichtenden Stempel-Abgaben Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen (zu I und II.) treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 10. März 1868.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Nachstehende Vorschriften über Befreiung von der Stempelsteuer mit Bezug auf die dem Gesetz vom 5. März 1868, wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., beigefügte zweite Abtheilung des Stempeltarifes:

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Wegen der Befreiung gewisser Angelegenheiten und Personen, Anstalten u. s. w. von der Stempelsteuer wird im Allgemeinen auf die §§. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (G.-S. S. 1191) und §. 2 des Gesetzes vom 5. März d. J. verwiesen.

2) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche, um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungsvermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

3) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zweckes stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages, producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 22 der Verordnung vom 19. Juli 1867 den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers anzuzeigen.

4) Ist in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen

Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe, nach den §§. 13, 14 der Verordnung vom 19. Juli 1867, nicht blos für den Stempel, sondern er verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

II. Besondere Vorschriften zu einzelnen Positionen der zweiten Abtheilung des Stempeltarifes.

Zu 60. Stempelfrei sind beglaubigte Abschriften:

a. von stempelfreien Verhandlungen;

b. von stempelpflichtigen Originalen, wenn sie zu stempelfreien Verhandlungen gebraucht werden;

c. von stempelpflichtigen Verträgen der Gemeindebehörden, welche lediglich zum Zwecke der Belegung der Einnahme oder Ausgabe bei der Rechnungslegung über die Kassen-Verwaltung entnommen werden;

d. von Veräußerungs-Verträgen über Immobilien, welche die Notare und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Hypotheken- oder Verwaltungsbehörden von Amtswegen einzureichen, auf Grund allgemeiner Vorschriften verpflichtet sind.

Zu 61. Stempelfrei sind amtliche Atteste in Privatsachen:

a. welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden;

b. der Medicinalbeamten, wenn sie von dem Aussteller lediglich in seiner Eigenschaft als Arzt, ohne Beifügung des Amtscharakters oder Dienstsiegels, außeramtlich ausgestellt werden;

c. amtliche Gesundheits-Atteste, welche versorgungsberechtigte Militär-Invaliden behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste der anstellenden Behörde vorzulegen haben;

d. Gesundheits-Atteste, welche auf Grund der die Abwendung ansteckender Krankheiten betreffenden Vorschriften ausgestellt werden;

e. Bau-Abnahme-, Bau-Revisions-, Ablieferungs-Atteste, wenn deren Ertheilung im Interesse der Verwaltung insbesondere durch die hinsichtlich der Belegung der Kassenrechnungen bestehenden Vorschriften, veranlaßt ist;

f. Zeugnisse über das Bestehen der durch die Gewerbegesetze vorgeschriebenen Gesellen- und Meister-Prüfungen, sowie der Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler;

g. Atteste, durch welche die den Gesellen und Gewerbsgehülfen bei ihrem Abgange von dem Arbeitsherrn über die Art und Dauer der Beschäftigung und die

Führung ertheilten Zeugnisse amtlich beglaubigt werden. Auf Abgangszeugnisse für Handlungsgehülfen und Apotheker findet diese Bestimmung keine Anwendung;

h. polizeiliche Atteste, lediglich zum Zwecke des Nachweises der Befugniß zum Gewerbebetriebe ausgestellt;

i. Atteste der Obrigkeit für selbstständige Preußische Unterthanen zum Zwecke der Niederlassung an einem andern Wohnorte, behufs Nachweises ihrer Erwerbsfähigkeit ausgestellt, auch wenn sie als Führungs-Atteste gelten können.

Führungs-Atteste zum Zwecke der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthaltes an einem andern Orte sind stempelpflichtig.

k. Prüfungszeugnisse der Abiturienten, Immatrikulanden und andere Schulzeugnisse;

l. Moralitätszeugnisse der Superintendenten für Kandidaten bei Verlegung ihres Aufenthaltes aus einem Superintendenturbezirke in den andern;

m. Atteste, welche Elementar-Schulamts-Aspiranten und Kandidaten über ihren Gesundheitszustand, ihre Ausbildung u. s. w. bei der Meldung zur Aufnahme in die Seminarien oder zur Prüfung beibringen müssen. Die Prüfungszeugnisse selbst sind stempelpflichtig;

n. Führungszeugnisse für ehemalige Militärpersonen, behufs Erlangung des Civil-Versorgungsscheins und zur Begründung ihrer Anstellungsberechtigung (s. auch zu c. oben);

o. Atteste über die Richtigkeit der Unterschriften unter Quittungen über empfangene Wartegelder und Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen) aus öffentlichen Kassen;

p. Atteste, welche im Wege der Verwendung nachgesucht sind, mit Einschluß der Tauf-, Trau- und Todtenscheine;

q. auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde ausgestellte kirchliche Atteste (Tauf-, Trau- und Todtenscheine) zum Gebrauch in Vormundschaftssachen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind oder aus eigenen Einkünften erhalten werden müssen und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;

r. die wegen Befreiung von der Klassensteuer beizubringenden kirchlichen Atteste (Tauf- und Todtenscheine);

s. Gesundheitsatteste, Tauf-, Trau- und Todtenscheine und obrigkeitliche Atteste hinter diesen Scheinen, behufs der Aufnahme in die Königliche Allgemeine

Wittwen-Verpflegungs- oder die Graf v. d. Schulenburg'sche Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Wegen der Angabe des die Stempelfreiheit begründenden Zweckes des Attestes und der Verpflichtung zur Beibringung des Stempels vor dem Gebrauch des Attestes zu einem andern Zwecke wird auf die Vorschriften oben zu l. 2 bis 4 verwiesen.

Zu 62, 66, 102. Ausfertigungen, Bescheide, Verfügungen.

a. Nach der Bestimmung im letzten Absatze unter Nr. 62 des Tarifes sind insbesondere Bescheide und Verfügungen auf die unten zu Nr. 69 c. erwähnten Gesuche der versorgungsberechtigten Militärpersonen stempelfrei zu erlassen;

b. Stempelfrei sind ferner:

Verfügungen, vermittelst deren Beamte durch die vorgesetzte Behörde von einer ihnen zu Theil gewordenen Gehaltsverbesserungen benachrichtigt werden;

c. Bescheide auf begründet befundene Beschwerden.

Zu 63. Die den Grundeigenthümern ertheilten Auszüge aus den Grundsteuerkatastern, Rollen und Karten sind stempelfrei.

Zu 68. Bestätigungen von Verträgen seitens der vorgesetzten Dienstbehörde, mögen die Verträge nur im Namen der letzteren oder selbstständig mit einer dritten Person abgeschlossen sein, sind stempelfrei, wenn der kontrahirenden Behörde allgemein Stempelfreiheit zusteht.

Zu 69, 77, 81 und 104. Bittschriften, Eingaben, Gesuche und Vorstellungen.

Stempelfrei sind:

a. Gesuche in stempelfreien Angelegenheiten;

b. Begnadigungs- und andere Immediatgesuche;

c. Gesuche der versorgungsberechtigten Militärpersonen um Anstellung oder Beschäftigung und zwar von der ersten Anmeldung bis zu ihrer erfolgten Anstellung, sowie Gesuche derselben um Ausstellung eines nach der Vorschrift zu 61 c. und n. stempelfreien Gesundheits-, Führungs- u. s. w. Attestes;

d. Gesuche der auf Forstversorgung dienenden Reserve-Jäger an die Staatsbehörden um sachgemäße Beschäftigung;

e. Gesuche an die gewerblichen Prüfungsbehörden um Zulassung zur Ablegung der Prüfung;

f. An- und Abmeldungen des Gewerbebetriebs bei der Obrigkeit;
g. Gesuche um Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen;
h. Gesuche um Ertheilung des obrigkeitlichen Erlaubnißscheines zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- und Schankwirthschaft;
i. Gesuche in den vor den Finanz- oder Polizeibehörden verhandelten Straffachen, welche dem Erlaß des Strafresoluts vorangehen (s. Nr 96 des Tarifes);
k. Gesuche an die kirchlichen Behörden;
l. Eingaben wegen Anerbieten von Lieferungen und dergl. in einem von einer Behörde ausgeschriebenen Submissionsverfahren;
m. Gesuche der Beamten an die vorgesetzten Dienstbehörden wegen des Konsenses zur Uebernahme einer Vormundschaft;
n. Eingaben der Grundsteuerpflichtigen in Betreff der Fortschreibung der Grundsteuer.

Zu 89. Notariats-Atteste.

Wegen der Stempelfreiheit der Beglaubigung einer Prozeßvollmacht wird auf §. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. März 1868 verwiesen.

Zu 92. Protokolle.

Stempelfrei sind:

a. Protokolle in stempelfreien Angelegenheiten;
b. die Grund- und Informationsprotokolle der Notarien bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
c. Protokolle über die Vereidigung von Beamten, welche auf bestimmte Zeit angestellt werden und während derselben ein Diensteinkommen von weniger als 50 Thaler beziehen, oder welche ganz unentgeltlich dienen.

Wird über die gleichzeitige Vereidigung mehrerer Beamten nur ein Protokoll aufgenommen, so ist der Stempel nur einmal zu entrichten.
d. Protokolle über die anderweite Diensteinführung versetzter oder beförderter Beamten;
e. Protokolle über die Diensteinführung der Steuer-Supernumerare;
f. Protokolle über die Verpflichtung und Vereidigung der Postillione;
g. Protokolle über die Vereidigung von Privat-Eisenbahnbeamten für die Beschäftigung bei der Telegraphen-Verwaltung, sofern sie nicht wegen dieser Beschäftigung als Staatsbeamte besonders besoldet sind;
h. Protokolle über Ableistung des Homagial-Eides;

i. Protokolle in den vor den Finanz- oder Polizeibehörden verhandelten Strafsachen, welche dem Erlaß des Strafresoluts vorangehen (Nr. 96);

k. Protokolle über die Vereidigung der Polizei-Verwalter, Schulzen, Gerichtsmänner ꝛc. für ländliche Gemeinden und Gutsbezirke;

l. Protokolle über Vereidigung der zur Kriegsreserve entlassenen und als ambulante Forsthülfsaufseher angenommenen Corps-Jäger.

Zu 99. Todtenscheine, welche zur Belegung der Abgänge an Pensionen zu den Pensionsrechnungen der öffentlichen Kassen beizubringen sind, bleiben stempelfrei (siehe auch zu 61 unter p. ff.).

Berlin, den 10. März 1868.

werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 15. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Grafen Brune de Mons zu Wiesbaden die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Großkreuzes des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone zu gestatten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den bisher commissarisch beschäftigten Literaten von Mörner zum ersten Secretär der Königlichen Landesbibliothek und den Secretär und Conservator des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Dr. jur. Schalk zum zweiten Secretär an der Königlichen Landesbibliothek zu Wiesbaden ernannt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 12. Wiesbaden, den 4. April 1868.

Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 13. Wiesbaden, den 16. April 1868.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. September v. Js. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß sich das für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Gebietes der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., errichtete evangelische Consistorium nunmehr constituirt hat und nach Maßgabe der Instruction vom 23. October 1817, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 in Wirksamkeit getreten ist.

Wiesbaden, den 12. April 1868.

Königliches Consistorium.
von Prittwitz. Dr. Wilhelmi. Eibach.
Lohmann. Wolf. Dodel.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, für welche das unterm 2. Januar d. Js. publicirte Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, gilt,

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

2. die Spielkartenstempelsätze betragen:

a) im Großherzogthum Sachsen:

α) 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
β) 3 Sgr. " " " " 36 Blättern und darunter,

b) in Sachsen-Meiningen:

α) 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
β) 4 Sgr. (14 Kr.) " " " " 36 Blättern und darunter,

c) in Sachsen-Altenburg:

α) 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
β) 5 Sgr. " " französischen Karte,
γ) 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte,

d) in Sachsen-Coburg-Gotha:

1) Herzogthum Gotha:

α) 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
β) 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
γ) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten,

2) Herzogthum Coburg:

α) 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
β) 9 Kr. " " " französische Karten zu 52 Blättern,
γ) 6 Kr. " " " Piquetkarten,
δ) 4 Kr. " " " deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung
ε) 2 Kr. für eines dergleichen von mittlerer Gattung,
ζ) 1 Kr. für eines dergleichen von schlechter Gattung.

Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

α) 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
β) 5 Sgr. " " " französischer Karten,
γ) 2½ Sgr. " " " deutscher Karten,

f) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

1. Oberherrschaft:

(Zum thüringischen Vereine gehörig.)

α) 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,

β) 30 Kr. " " " französischer Karten,

γ) 7 Kr. " " " deutscher Karten,

2. Unterherrschaft:

(Nicht zum thüringischen Vereine gehörig.)

α) 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,

β) 8½ Sgr. " " " französischer Karten,

γ) 2 Sgr. " " " deutscher Karten,

g) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

α) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,

β) 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten.

Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h) im Fürstenthum Reuß jüngere Linie:

α) 10 Sgr. von einer Tarokkarte,

β) 5 Sgr. " " L'hombre- oder Whistkarte,

γ) 2½ Sgr. " " deutschen Karte.

3. Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Bacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a) Im Großherzogthume Sachsen haben die Großherzoglichen Steuer-Aemter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Bacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt,

Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar:

α) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,

β) noch die zu Römhild, Helbburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α) aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α) gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kalda, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d) Im Herzogthum Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuerämter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuerstelle zu Neustadt a./H. bei Koburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen; nur in Koburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten.

e) Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g) Ebenso im Fürstenthume Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h) Im Fürstenthume Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steueramt zu Gera.

i) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinderspielkarten und

zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthume Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen, Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Cassel, den 7. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Polizei-Verordnung, das Verbot des Gebrauchs bleihaltiger Verpackungen betreffend.

Da die im Verkehr häufig vorkommende Verwendung von bleihaltigen oder aus reinem Blei gefertigten Folien zur Verpackung von Schnupftabak, Kaffeesurrogaten und andern Genußmitteln erhebliche Nachtheile für die menschliche Gesundheit haben kann, die Feilhaltung von Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt ist, aber den in §. 345 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen nicht unterliegt und daher besondere polizeiliche Bestimmungen zum Schutze des Publikums nothwendig erscheinen, so wird hierdurch auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) von der unterzeichneten Königlichen Regierung für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks unter gleichzeitiger Aufhebung der in einem Theile desselben bereits früher erlassenen bezüglichen Vorschriften Nachstehendes verordnet:

Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Wiesbaden, den 4. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Firnhaber die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und demselben den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen,

dem Oberbaurath Görz den Character als Geheimer Regierungsrath zu verleihen,

den Regierungs- und Baurath Borggreve zu Münster an die Regierung zu Wiesbaden zu versetzen,

den seitherigen Kreisphysikus Dr Dedek zu Wiesbaden zum Regierungs- und Medicinalrath zu ernennen, den Forstmeister Tilmann zu Wiesbaden zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Regierung, Abtheilung für Domänen und Forsten, den vormaligen Herzoglich Nassauischen Oberforstrath von Graß daselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe unter Verleihung des Titels als Oberforstmeister, und den vormaligen Herzoglich Nassauischen Oberforstmeister von Bibra daselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe unter Belassung des Titels als Oberforstmeister zu ernennen, sowie den vormaligen Nassauischen Forstmeistern Roth und von Massenbach zu Wiesbaden, Halbey zu Dillenburg, Thilemann zu Idstein und den vormaligen Großherzoglich Hessischen Forstmeistern Knabe zu Gladenbach und Schmidt zu Battenberg den Character als Forstmeister zu verleihen,

den Bauaccessisten, Bauinspector Malm zu Wiesbaden seinem Wunsche gemäß in den Ruhestand zu versetzen und

dem Canzleidiener Ludwig das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden,

1) bei dem Amtsgerichte zu Gladenbach:

Assessor Klein aus Diez als Hülfsrichter hierher committirt,

2) bei dem Amtsgerichte zu St. Goarshausen:

der interimistische Sekretär Wagenbach von der Verwaltung einer Secretärstelle entbunden; der bisherige Hofgerichts-Secretär Lex unter Belassung seines Titels zum Amtsgerichts-Secretär ernannt,

3) bei dem Kreisgerichte zu Limburg:

der Assessor Rive in das Departement des Appellationsgerichts Münster zurückversetzt; die Aktuarien Biskupski aus Birnbaum und Ramroth aus Siegen als Bureaudiätarien angenommen; Bureaudiätar Wagenbach von St. Goarshausen hierher

versetzt; Militäranwärter Mann als Hülfsgefangenwärter angenommen; Referendarius Cramer zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte und den in dessen Bezirke belegenen Amtsgerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Montabaur ernannt,

4) bei dem Kreisgerichte zu Wiesbaden:

Bureaudiätar Biskupski aus Limburg hierher versetzt, Aktuar Flothow aus Posen als Bureaudiätar bei der Königlichen Staatsanwaltschaft angenommen; Referendarius Pfeiffer zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte und den in dem Bezirke desselben belegenen Amtsgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiesbaden, ernannt.

Dem Strafanstalts-Direktor Rabe aus Hamm ist die Direction des Zuchthauses zu Diez definitiv übertragen worden.

Der Medicinal-Rath Dr. Kissel zu Runkel ist, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrvicar Schupp von Obernhof ist zum Pfarrer in Walsdorf und Pfarrer Bömel von Walsdorf zum Pfarrer in Oberroßbach ernannt, dem Caplan Schäfer von Hochheim das Pfarrvicariat zu Obernhof und dem Candidaten Schädel von Herborn die Versehung der Caplanei Hochheim übertragen worden.

Der provisorische Lehrvicar Fuchs zu Bretthausen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 14. Wiesbaden, den 16. Mai 1868.

Allgemeine Verfügung vom 3. April 1868, betreffend die Eintragung der Gebäudesteuer in den im vormaligen Herzogthum Nassau bestehenden Stockbüchern.

Gesetz vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317).
Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 593.)

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1867 im vormaligen Herzogthum Nassau die bis dahin bestandene Gebäudesteuer aufgehoben und statt derselben die Erhebung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Gebäudesteuer angeordnet worden ist, dadurch aber die Eintragung der bisherigen Gebäudesteuer in den Stockbüchern (§. 1 des Nassauischen Gesetzes vom 15. Mai 1851, die behufs Eintragung dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher betreffend) ihren Zweck verloren hat, so wird in Gemäßheit des §. 15 der erwähnten Verordnung, im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister hierdurch bestimmt:

1) die Gebäudesteuern werden in die Stockbücher nicht mehr eingetragen;

2) die Eintragungen der bisherigen Gebäudesteuern, sowie der nach der früheren Gesetzgebung von Hofräumen und Hausgärten (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861) zu entrichtenden Steuern in die Stockbücher sind als erloschen zu betrachten. Eine Uebertragung dieser Steuern unterbleibt sowohl bei neuen Eintragungen in den Stockbüchern, als bei Anfertigung von Auszügen aus denselben;

3) das Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern findet bei allen auf den Gebäudesteuerbetrag einwirkenden Veränderungen der Liegenschaften (§. 15 des Gesetzes vom

21. Mai 1861 und §§. 65 ff. der Nassauischen Verordnung vom 31. Mai 1854) in der bisherigen Weise bis auf weitere Anordnung statt.

Berlin, den 3. April 1868.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Die Verfügung des General-Post-Amts des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar l. J. über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Ueber die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a. an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder

b. von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als „Reichstags-Angelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und andern Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und

b. auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als „Bundes-Dienstsache“, „Militaria“, „Marinesache“, „Staats-Dienstsache“, „Königliche Dienstsache“, „Großherzogliche 2c. Dienstsache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zeitungssache“, „Zollvereinssache“, oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c. diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a. ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein un-

mittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von *zwanzig Pfund* nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von *zusammen zwanzig Pfund* nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den *Hohenzollernschen* Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Art. 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den *gewerblichen Geschäftsbetrieb* einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein *Privatinteresse* ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen *amtlichen Correspondenzen*, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen &c. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition &c. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In *Militär- und Marine-Angelegenheiten* sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militär- und Marine-Behörden:
   a. für Militär-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d. für Pensionen der Militärs bis zum Major resp. Corvetten-Capitän excl. aufwärts,
   e. für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f. für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
3) Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a. seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittlung des Militär-Commandos,
   b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militär- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt oder von den Offizieren an die Militär- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Civil-, Militär- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b. Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c. Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;

7. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3. gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung „Militaria" und „Marinesache" auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer andern Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und andern Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militär-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militär-Waisen-Anstalten:

a. das Potsdamer Große Militär-Waisen-Haus,
b. das Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
c. das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
d. das katholische Waisenhaus zu Erfurt,
e. das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
f. das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
g. das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
h. das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
i. die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge

an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandten, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a. genannte Potsdamer Große Militär-Waisenhaus auch noch für:

1) Correspondenz-, Geld- und Paketsendungen, letztere bis zu dem Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;

2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;

3. Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Paket das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Paket portopflichtig.

III. Die Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse zu Berlin für:

1. die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionären anderseits;

2. die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionäre, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach Inhalt dieses Artikels zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem öffentlichen Siegel oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1. mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,

b. auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerk versehen und

c. durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeortes vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die Victoria-National-Invaliden-Stiftung für
  a. Correspondenz-, Geld- und Paketsendungen des Central-Comites zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:
    α. untereinander oder
    β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder
    γ. an Privatpersonen;
  b. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a. genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger
} und deren Zweigvereine für
  a. Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Paketsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
  b. Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen;
  c. Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreiskommissariate und die Localcommissariate, für:
  a. Correspondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
  b. Geldsendungen:
    α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
    β. der Verwaltungsorgane untereinander,

γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,

δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;

c. die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans „Der National-Dank".

Mit Ausnahme der zu c. erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Kommissarien der zu 1), 2), 3), und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Direktionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung", resp. „des Vaterländischen Frauenvereins", „des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger", oder „des Nationaldanks für Veteranen", beziehungsweise als „Beiträge für die Viktoria-National-Invaliden-Stiftung ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif-oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern'schen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als „Deutsche Eisenbahnvereins-Sache" bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen 2c.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b. den Portofreiheitsvermerk als „Staats- 2c. Dienstsache", „Kirchensache", „Schulsache", „Angelegenheit der N. N. Stiftung" oder des N. N. Vereins" oder eine dem entsprechende Bezeichnung enthalten;

c. durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a. Baden, Bayern oder Württemberg oder

b. Oesterreich oder

c. Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1. bis 9. dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Porto's tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige Bestellgebühr, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;

2) die Insinuations-Gebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen)

3) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinne dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. „Beglaubigung fehlt“, „öffentliches Siegel fehlt“.

Es ist ferner zu prüfen:

b. ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft 2c. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein 2c. abgesandt werden, hat daher die Postanstalt des Aufgabeorts die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein 2c. adressirt sind, die Postanstalt des Bestimmungsorts.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutariren und mit dem Vermerk „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruktion Abschn. V, Abth 1. § 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1. § 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austarirung „bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit" nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austarirten Sendung

a. durch Vorzeigen des Inhalts oder

b. durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet.

Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruktion, resp. § 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure).

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.
von Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen
über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. Novbr. 1867, nebst Schlußprotokollen.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In

Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden zum bis Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Polizeiverordnung.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden wir uns veranlaßt auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. Sept. v. J. für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks die folgende Vorschrift zu erlassen:

§ 1.

Vom 1. October l. J. an ist es verboten, Mistjauche und andere unreine oder übelriechende Flüssigkeiten jeder Art auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze fließen zu lassen oder auszuschütten.

§ 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach Maßgabe des § 344 des Strafgesetzbuchs geahndet.

Wiesbaden, den 8. Januar 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

In der Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J (vergl. Beilage zum Intelligenzblatte Nr. 1 für 1868) ist aus Versehen unterlassen worden, das Steueramt in Wiesbaden bei den unter Nr. 1 jener Bekanntmachung aufgeführten Aemtern, welche fortan der Firma „Untersteueramt" sich zu bedienen haben, mit zu nennen. — Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 14. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung betreffend die Vorschriften über Befreiung von der Stempelsteuer bezüglich der zweiten Abtheilung des Stempeltarifs vom 10. März 1868.

In den in der Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau Nr. 10 S. 177 publizirten Vorschriften über Befreiung von der Stempelsteuer bezüglich der zweiten Abtheilung des Stempeltarifs muß es zu 61 unter p. heißen.:

„Atteste, welche im Wege der „gesandtschaftlichen“ Verwendung“ u. s. w., worauf zur Vermeidung von Mißverständnissen aufmerksam gemacht wird.

Cassel, den 27. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. d. Mts., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß

a. im Herzogthum Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll rc. (16 Linien Preußisches Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen, und daß

b. im Herzogthum Sachsen-Gotha und im Fürstenthum Schwarzenburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten, sowie der zum Gebrauche als Oblaten eingerichteten Karten rc. entschieden worden ist.

Cassel, den 30. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die stempelfreie Beglaubigung von Prozeßvollmachten:

Nach der Bestimmung unter Nr. 9 im §. 2 des Gesetzes vom 5. März d. J. wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt (Ges.-Samml. S. 185) sind Beglaubigungen von Prozeßvollmachten in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf, von der Stempelsteuer befreit.

Um die richtige Anwendung dieser Gesetzesbestimmung zu erleichtern, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den altländischen Provinzen geltenden Vorschriften die Beglaubigung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Prozeßvollmacht nur dann erforderlich ist, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt wird:

1) Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Eid der Partei oder einem Zeugen erlassen werden soll, oder
2) einen Eid in die Seele des Machtgebers abzuleisten, oder
3) die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, oder
4) über streitige Rechte des Machtgebers einen Vergleich abzuschließen, oder
5) ein Recht des Machtgebers einem Dritten abzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten, oder
6) Sachen (mit Ausnahme der Ausfertigungen von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden) oder Gelder (Prozeßkosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang zu nehmen;

daß aber in Concursen die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung der Rechte eines Gläubigers den Bevollmächtigten in allen Fällen und ohne daß es einer Beglaubigung der Unterschrift bedarf, auch zur Abschließung von Vergleichen aller Art ermächtigt, wenn der Machtgeber nicht ausdrücklich ein Anderes in der Vollmacht erklärt hat.

wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 11 Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den Pfarrer Zickendrath in Dotzheim zum Decan für die ländlichen Gemeinden des Amts Wiesbaden zu ernennen, den Decan Mencke zu Ruppertshofen von der Verwaltung des Decanats Nastätten zu entbinden und den Pfarrer Schellenberg in Nastätten zum Decan dieses Bezirks zu ernennen.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden pro April 1868.

1. Bei dem Amtsgerichte in Homburg:

der Amtsrichter Wirth ist behufs Uebertritts zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; der Militäranwärter Wüst aus Wallmerod als Hülfsexecutor und Bote angenommen.

2. Bei dem Kreisgerichte zu Limburg:

dem bisherigen Rendanten Peters sind die Geschäfte des Cassen-Controleurs und Sportelrevisors, dem Secretär Höttecke die Rendanturgeschäfte bei der Gerichtskosten-Receptur übertragen.

3. Bei dem Amtsgerichte in Rüdesheim:

der Appellationsgerichts-Referendarius Kleinschmidt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

4. Bei dem Kreisgerichte in Wiesbaden:

der Gerichtsassessor Travers ist behufs Uebertritts zum Consulate des Norddeutschen Bundes aus dem Justizdienst ausgeschieden, die Referendarien Höfeld und Creutz sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen, der Bureaudiätar Biskupski in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts Posen zurückgekehrt.

Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind ernannt:

der früher Fürstlich Thurn- und Taxissche Ober-Post-Amts-Sekretär Schaum zu Frankfurt a. M. zum Post-Inspektor,

die früher Fürstlich Thurn- und Taxisschen Beamten, Revisor Emmerich und Ober-Post-Amts-Secretär Fösser zu Frankfurt a. M. zu Ober-Post-Kasse-Buchhaltern,

der früher Fürstlich Thurn- und Taxissche Ober-Post-Amts-Secretär von Holbach zu Frankfurt a. M. zum Ober-Post-Secretär,

die seitherigen Postmeister Hoffmann in Wiesbaden, von Carlshausen in Homburg v. d. H. und Flick in Ems zu Post-Directoren,

die Post-Secretäre Zapf in Rüdesheim und Hohmann in Biedenkopf zu Postmeistern,

der Post-Secretär Heinrich Christoph Günther zu Frankfurt a. M. zum Ober-Post-Secretär,

die Post-Expeditoren May in Oberlahnstein und Müller in Höchst zu Post-Secretären,

der Post-Expeditor Wollweber in Rennerod zum Post-Verwalter

Angestellt:

der Post-Assistent Doussaint in Diez als Post-Secretär.

Versetzt:

der Post-Secretär Schalk von dem Post-Amte in Wehlau zur Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M., der Post-Secretär von Kreß von Frankfurt a. M. nach Altena und der Post-Commissarius Günther von Frankfurt a M. nach Arnsberg.

In den Ruhestand getreten:

der Postmeister Waldschmidt zu Diez, die Ober-Postamts-Secretäre Wagner, Liebel, Ringelmann, Hahn, Ernst und Zimmermann, sowie der Post-Secretär Marx in Frankfurt a. M., die Post-Expeditoren Himmelreich in Soden, Ellenberger in Cronberg, Spies in Gladenbach und Fay in Herborn.

Nachstehende Post-Expeditionen II. Classen haben als Vorsteher zu verwalten:

in Villmar der Post-Expeditor Wollstadt;
in Hahnstätten der Post-Expeditor Trock;
in Ransbach der Post-Expeditor Unbehend;
in Aßmannshausen der Post-Expeditor Wingens;
in Meudt der Post-Expeditor Prötz;
in Niederwalluf der Post-Expeditor Mehl;
in Erbach im Rheingau der Post-Expeditor Flick;
in Niederlahnstein der Post-Expeditor Laux;
in Holzappel der Post-Expeditor Priester;
in Buchenau der Post-Expeditor von der Tann;
in Breidenbach der Post-Expeditor Schmidt.

Dem Königlich Niederländischen Militär-Oberarzt Dr. W. Vogler zu Wiesbaden ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Ausübung der Praxis als Arzt innerhalb der Preußischen Monarchie gestattet worden.

Dem Candidaten der Zahnarzneikunst Ludwig Haas zu Frankfurt a. M. ist, auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen ertheilt worden.

Nachdem der Schulinspektor Kirchenrath Keim zu Dillenburg auf sein Ansuchen von der Schulinspektion entbunden worden, ist die hierdurch zur Erledigung gekommene

Schul-Inspektion der Stadt Dillenburg dem Schul-Inspektor Pfarrer Ohly zu Haiger bis auf Weiteres übertragen worden.

Nachdem durch das Ableben des Schul-Inspektors Aßmann zu Wellmich die dasige Schul-Inspektion zur Erledigung gekommen ist, sind die Schulen zu Dahlheim, Prath, Kestert und Wellmich dem Inspektions-Bezirke des Schul-Inspektors Hessenhover in Filsen, und diejenige zu Sauerthal dem Inspektions-Bezirke des Schul-Inspektors Horz in Winkel zugetheilt worden.

Der an der Realschule zu Langenschwalbach verwendete provisorische Lehrgehülfe Weidenbusch ist definitiv angestellt worden.

Der provisorische Lehrvicar Schmidt zu Lyckershausen, sowie die provisorischen Lehrgehülfen Zwenger zu Frickhofen, Lewalter zu Niederelbert und Clös zu Grenzhausen sind an ihren seitherigen Schulstellen definitiv angestellt worden.

Der frühere Herzoglich Nassauische Wasserbau-Aufseher Peter Deinet ist zum Kribbmeister ernannt und mit Verwaltung des Distrikts von der Nahe-Mündung bis zur Pfalz bei Caub, unter Anweisung des Wohnsitzes zu Caub, betraut worden.

Dem Baggermeister Christoph Werkmeister ist die Verwaltung der Kribbmeister-Stelle für den Distrikt von Osterspai bis zur Eisenbahnbrücke bei Coblenz unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Oberlahnstein übertragen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 15. Wiesbaden, den 20. Mai 1868.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Biebrich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur 2 Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Miliärverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich

von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldbienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Biebrich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Besorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Biebrich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen;

a) der Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn;

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Biebrich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
von Podbielski.

Instruction
für die Königlichen Landräthe bezüglich der Revision der Gemeinde-Rechnungen 2c. des Regierungsbezirks Wiesbaden.

§. 1.

Die Revision der Gemeinderechnungen, soweit dieselben nicht der unmittelbaren Prüfung der Königlichen Regierung vorbehalten sind, besorgen die Königlichen Landräthe unter der Controle der Königlichen Regierung, nach folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2.

Ueber alle bei dem Königlichen Landrathe eingehenden Rechnungen und Berichte 2c., welche das Rechnungswesen betreffen, ist ein Journal nach dem unter A. anliegenden Anlage A. Formular zu führen.

§. 3.

Sofort nach Eingang der Rechnungen hat der Landrath zu prüfen, ob die wesentlichsten Erfordernisse (Formalien) gewahrt sind, z. B. ob die vorläufige Prüfung der Rechnung Seitens des Gemeindevorstandes 2c. vorschriftsmäßig stattgefunden hat, ob die Rechnung und die dazu gehörige Receßnachweise von dem Rechner mittelst Namensunterschrift anerkannt sind, das vorgeschriebene Protocoll über den Cassensturz vorliegt 2c.

Findet sich hierbei ein Mangel, so ist die Rechnung zur Vervollständigung, oder Nachholung des Versäumten zurückzugeben.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob nach der Receßnachweise der Rechner der Casse eine erhebliche Summe schuldig verblieben, oder ob ein Rechnerwechsel, und damit zugleich die Cassenübergabe an den neuen Rechner vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

In einem, wie in dem anderen Falle ist die Revision der Rechnung vorzugsweise in Angriff zu nehmen.

Bei anderen, das Rechnungswesen und die Gemeindeverwaltung betreffenden Eingaben, Berichten 2c. hat der Königliche Landrath sofort das Geeignete zu verfügen, oder wenn die Sache eine Entscheidung der Königlichen Regierung erfordert, die Acten nach gründlicher Erörterung des Gegenstandes, mit Bericht der Königlichen Regierung vorzulegen.

§. 4.

Anlage B. Ueber die Bearbeitung der Rechnung ist nach dem unter B. anliegenden Formular eine Controle anzulegen, in welcher unter namentlicher Bezeichnung der betreffenden

Gemeinde und des Jahrgangs der Rechnung, die Tage, an welchem dieselbe eingegangen, revidirt und endlich abgeschlossen worden ist, einzutragen sind.

§. 5.

Was die Revision der Rechnungen selbst betrifft, so sind dabei folgende Hauptgesichtspunkte festzuhalten:

1) die Prüfung hat sich zunächst darauf zu erstrecken, ob das Budget in allen seinen Theilen genau vollzogen worden ist, und für die etwa vorkommenden Abweichungen, die nach den Gesetzen und den dazu gehörigen Instructionen erforderlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit vorhanden sind;
2) ist darauf zu sehen, ob die Behörden überhaupt die Verwaltung und Verrechnung nach den Gesetzen, Verordnungen und besonderen Vollziehungsvorschriften besorgt, und ob sie die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschritten haben. — Die Rechnungsprüfung begreift außerdem in sich:
3) die Richtigstellung des Calcüls der Rechnung und der dazu gehörigen Urkunden und Belegstücke;
4) die Sorge für die Ergänzung und Vervollständigung mangelhafter, sowie die Herbeischaffung gänzlich fehlender Urkunden;
5) die Controle über die Erhaltung und Vermehrung des Grundstocksvermögens, insbesondere auch bezüglich der sicheren Anlage der Activcapitalien und über die Schuldentilgung.

Eine besondere Sorgfalt ist endlich:

6) darauf zu richten, daß bei der Revision nur das Wesentliche einer Sache, mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nützlichkeit in's Auge gefaßt wird, daher es Aufgabe des Landraths sein muß, das Wesentliche vom Unwesentlichen, Hauptsache und Nebensache, Form und Materie wohl zu unterscheiden, damit die Notate sich nicht in's Kleinliche und Nutzlose verlieren, sondern einzig und allein den Erfordernissen des wirklich Wichtigen und Ersprießlichen Rechnung tragen.

Bei einer jeden Rechnung ist zuerst der Calcül richtig stellen zu lassen. Die deßfallsigen Bemerkungen hat der Landrath zu prüfen und solche, soweit sie richtig befunden worden, in das Revisionsprotocoll geeigneten Orts aufzunehmen, im Uebrigen aber da, wo jenen Bemerkungen keine Folge zu geben ist, dies mit kurzer Angabe des Grundes zu den Aufzeichnungen des Calculators zu notiren.

Bei der Revision einer Rechnung sind die oben aufgestellten Grundsätze maßgebend,

mit der weiteren Bestimmung, daß, wenn es sich um Ersatzleistungen Dritter zur Casse, oder um Nachzahlungen an Dritte aus der Casse des betreffenden Fonds handelt, nur wegen solcher Posten zu notaminiren ist, welche 20 kr. und mehr betragen, wogegen selbst der kleinste Betrag der Einnahme oder Ausgabe zuzusetzen oder abzustreichen ist, wenn die dadurch bedingte Richtigstellung der Rechnung das Verhältniß des Rechners zur Casse berührt.

Solche Berichtigungen können bis zu 20 kr. br. m. erfolgen, während sie bei 20 kr. und größeren Beträgen in das Revisionsprotocoll aufzunehmen sind.

Die zu einer Rechnung sich ergebenden Notate sind — unbeschadet der Deutlichkeit — möglichst kurz abzufassen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die darüber aufzunehmenden Protocolle sind in der Art anzufertigen, daß die Notate in zwei verschiedene Abtheilungen mit der Ueberschrift:

I. von den Verwaltungsbehörden zu erledigen,

II. von dem Rechner zu erledigen,

gebracht werden.

§. 6.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches in dem Abschluß der Rechnungen einzuhalten ist, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Eine Rechnung kann br. m. abgeschlossen werden:
   a) wenn sich zu ihr kein Notat ergiebt,
   b) wenn die dazu gezogenen Notate keine Aenderungen zur Folge haben, d. h. wenn der Ab- und Zugang jedenfalls als Ersatzposten in eine der nächsten Rechnungen verwiesen werden würde:
   c) wenn ihr Abschluß demnächst vorgenommen werden würde, auch wenn die Notate durch die Beantwortung eine definitive Erledigung nicht finden sollten;
   d) wenn die Notate, welche Abänderungen in der Rechnung zur Folge haben, von der Art sind, daß ein gegründeter Widerspruch von Seiten des Rechners nicht denkbar ist, und wo also die Berichtigung br. m. erfolgen kann, — z. B. bei der Berichtigung der Hebgebühren, oder sonstiger den Rechner angehenden Calcülfehler. Hierbei ist sodann im Allgemeinen zu beachten, daß die Anstände, deren Erledigung, obgleich solche auf die vorliegende Rechnung nicht einwirkt, nicht bis zur Revision der folgenden Rechnung verschoben werden darf, separat behandelt, d. h. zu deren Erledigung in dem Begleitungs-Rescripte an die Aemter, besondere Termine gesetzt werden müssen.

II. Der Abschluß einer Rechnung kann br. m. nicht erfolgen, wenn die unter I. Lit. a) bis d) oben bezeichneten Bedingungen nicht vorhanden sind; es ist vielmehr in solchen Fällen der definitive Rechnungs-Abschluß erst, nachdem die Notate vollständig beantwortet und erledigt worden sind, zu bewirken. Insbesondere muß es als Regel gelten, da, wo ein Rechnerwechsel stattfand und die Rechnung, sowie die dazu gehörige Cassenübergabe nicht vollständig in Ordnung sind, namentlich, wenn ein bedeutender Receß vorliegt, welchen der Rechner nicht anerkannt hat, wenn sich ein bedeutendes Guthaben des abgetretenen Rechners ergeben, welches fraglich erscheint, oder wenn viele Einnahme-Rückstände liquidirt werden, deren Richtigkeit sich bezweifeln läßt, die Rechnung nicht br. m. abzuschließen, sondern die Notate vorerst beantworten und die Ausstände durch das Amt liquid stellen zu lassen.

§. 7.

Bei Cassenübergaben zwischen abgehenden und neu eintretenden Rechnern ist folgendes zu beachten:

1) das Generale der Rechnungskammer vom 5. November 1833 No. 6047, welches das bei einer Uebergabe einzuhaltende Verfahren normirt; Anlage C.

2) das Generale derselben Behörde vom 22. Februar 1844 Nr. 539, in welchem diejenigen Grundsätze bezeichnet sind, von welchen in Behandlung der von einem abgetretenen Rechner liquidirten Ausstände auszugehen ist; Anlage D.

3) die Bestimmungen im Absatz 7 und 8 des §. 20 der Instruction für die Gemeinderechner vom 2. Januar 1863;

4) eine jede Cassenübergabe, mag sie sich nun unmittelbar an die von dem abgetretenen Rechner abgelegte letzte Rechnung anschließen, also zugleich die Stelle der Receßnachweise zu derselben vertreten, oder im Laufe des Jahres, nachdem die Rechnung für das vorhergehende Jahr bereits revidirt und abgeschlossen worden, vollzogen und besonders vorgelegt worden sein, ist wie die Rechnung zu prüfen und zu notaminiren.

Ist das Soll eines abgetretenen Rechners rein ausgeliefert, oder sind gröbere Unordnungen nicht bemerkbar, werden nicht viele Ausstände liquidirt und läßt sich die Richtigkeit derselben nicht bezweifeln, hat sich zugleich die Comptabilität, ohne ein erhebliches Guthaben, oder ohne eine bedeutende Schuld des Rechners abgeschlossen, so wird die Cassenübergabe mit dem Vorbehalte, daß der abgetretene Rechner für die Richtigkeit der darin aufgerechneten Einnahmen und Ausgaben und der liquidirten Rückstände zu haften habe, und mit den weiteren sachgemäßen Auflagen, welche die Beitreibung der

Ausstände mit der etwaigen Schuld des Rechners, oder die Auszahlung und Verrechnung eines Guthabens desselben betreffen, br. m. festgesetzt, resp. abgeschlossen. In allen anderen Fällen aber, wo Unordnungen indicirt, oder bereits constatirt sind, wo der Rechner eine bedeutende Summe zur Casse schuldig verblieben und die Schuld nicht anerkannt hat, wo das Bestehen der liquidirten Einnahmerückstände zu bezweifeln ist, eine Liquidation derselben also erst vorgenommen werden muß, sind vorher die nöthigen, nach Lage der Sache zu bemessenden Auflagen zu stellen, und erst nach deren Erledigung darf die Cassenübergabe definitiv festgesetzt werden. Die Notate reihen sich, wenn die Cassenübergabe zugleich die Stelle der Receßnachweise zur Rechnung vertritt, an die zur Rechnung selbst gezogenen Revisionsbemerkungen an, sind aber separat aufzunehmen, falls die Cassenübergabe im Laufe des Jahres besonders vorgelegt wird.

In besonders wichtigen Fällen, wenn nämlich die gröbsten Unordnungen zu vermuthen, oder bereits nachgewiesen sind, wenn der Rechner sich bei einem großen Cassenmanco des Verdachtes der Veruntreuung im Dienste schuldig gemacht, oder wenn die in der Cassenübergabe aufgerechneten Einnahmen und Ausgaben nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Prüfung erheischen, sind auch die Belege über diese Einnahmen und Ausgaben einzuziehen und es hat auf Grund derselben die förmliche Rivision in der eingehendsten Weise, bezüglich alles dessen, was die Cassenübergabe enthält, stattzufinden.

§. 8.

Nach Beendigung des Revisionsverfahrens, d. h. nach erfolgtem Abschlusse einer Rechnung ist diese mit den Notaten und Beschlüssen dem Gemeindevorstand und dem Rechner zu insinuiren und darüber, daß solches geschehen, eine Bescheinigung zu den Acten einzuziehen.

Anlage E. Die Anlage E. enthält ein Formular zu einem solchen Insinuationsscheine.

Bei Cassenübergaben, welche sich nicht an die Rechnung des vorhergehenden Jahres anschließen, sondern im Laufe des Jahres besonders vorgelegt, geprüft und abgeschlossen werden, ist hinsichtlich der Insinuation in analoger Weise zu verfahren.

§. 9.

Wenn ein Gemeindevorstand, oder ein Rechner sich gegen die im Notaminalverfahren getroffenen Verfügungen des Königlichen Landraths, oder wegen des Abschlusses der Rechnung oder der Cassenübergabe beschwert findet, so ist die Rechnung separat mit den Revisionsacten der Königlichen Regierung zur Superrevision mit Bericht vorzulegen.

Eine solche Superrevision ist der Königlichen Regierung auch bei andern Rechnungen

und aus anderen Veranlassungen vorbehalten, daher der Königliche Landrath, sobald die Königliche Regierung aus irgend welchen Beweggründen die Superrevision bei der einen, oder der anderen Gemeinde für nöthig erachtet, die betreffende Rechnung und die Revisionsacten ungesäumt einzusenden hat.

§. 10.

Am Schlusse eines jeden Quartals ist über den Stand der Rechnungs-Revisionsarbeiten ein Status nach dem unter F. anliegenden Formular aufzustellen und der Königlichen Regierung mit Bericht vorzulegen. Diesem Status sind zugleich beizufügen: Anlage F.

1) die Summarien über Einnahmen und Ausgaben derjenigen Gemeinden,
   a) bei welchen das Grundstocksvermögen der Gemeinde, des Schulfonds, oder des Localarmenfonds noch zu ergänzen ist;
   b) welche Zuschüsse aus Staatsmitteln zur Armenpflege, zur Zahlung des Lehrergehaltes, oder zu anderen Zwecken erhalten;
   c) welche noch Schulden haben und bei denen die Schuldentilgung keinen geregelten Fortgang nimmt;
2) die zu diesen Rechnungen formulirten Abschlüsse;
3) die Nachweisungen über diejenigen Summen, welche nach den in den Rechnungen befindlichen Fundus-Bilanzen noch zum Grundstocksvermögen, oder zur Schuldentilgung zu verwenden sind, mit Angabe der Verfügungen, welche der Königliche Landrath deßhalb erlassen hat.

Auch darf eine Nachricht darüber nicht fehlen, ob die Zuschüsse, welche eine Gemeinde aus Staatsmitteln erhalten, zu dem Zwecke, zu welchem jene verwilligt wurden, auch wirklich verwendet worden sind.

§. 11.

Die Rechnungen sollen, bevor sie zur Revision vorgelegt werden, einer vorläufigen Prüfung durch die Gemeindevertretung (Gemeinderath, Rechnungsprüfungsausschuß, Gemeindeausschuß) unterzogen werden. Vgl. §. 67 des Nassauischen Gemeindegesetzes vom 26. Juli 1854 und resp. Art. 67 und 68 der Großh. Hess. Gemeinde-Ordnung vom 30. Juni 1821, Art. 44 des Landgräfl. Hess. Gemeinde-Gesetzes vom 9. October 1849 und Artikel 54 der Frankfurter Land-Gemeinde-Ordnung vom 12. August 1824.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Anstände, so sind solche vor der Einsendung der Rechnung (von dem Gemeindevorstand, oder dem Rechner) gehörig zu erläutern, und soweit thunlich vorher zu erledigen.

Zur Uebersichtlichkeit und Controle empfiehlt es sich, diese Verhandlung nach dem
Anlage G. beifolgenden Muster Anlage G. aufzunehmen.

Es muß nachhaltig und entschieden darauf hingewirkt werden, daß diese Prüfung mit Umsicht und Gründlichkeit vorgenommen werde, sodaß nach und nach der Schwerpunkt der ganzen Revision in diese von der Gemeinde selbst vorzunehmenden Revision verlegt wird, und die Revision durch die Behörde alsdann weniger in's Einzelne einzugehen, als vielmehr vorzugsweise nur die Gesetzmäßigkeit der Ausgaben, sowie die Erhaltung des Gemeindevermögens im Ganzen, die geregelte Schuldentilgung rc. zu überwachen hat.

Wiesbaden, den 31. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

Journal

über

die bei dem Königlichen Landrathsamte zu .... im Jahre 186 eingetragenen Gemeinde-Rechnungen, Cassen-Uebergaben, Berichte u. s. w.

Ordnungs-Nummer.	Tag des Ein-gangs	Gegenstand.	Referent.	Tag der Zu-theilung	Inhalt des Beschlusses.	Datum desselben	Zu re-produci-ren am

Anlage B.

Controle

über die bei dem Königlichen Landrathsamte zu ....

bearbeiteten Gemeinde-Rechnungen.

Fortlaufende Nummer	Benennung der Rechnungen	Eingang.	Die Revision anlangend — Tag an welchem die Rechnungen eingegangen	Die Revision anlangend — Tag an welchem die Rechnung revidirt durch	Die Revision anlangend — Tag an welchem an den Rechner abgeschickt worden	Die Abschließung betreffend — Tag an welchem die Beantwortungen eingegangen	Die Abschließung betreffend — Tag an welchem und mit dem Abschluß an den Rechner abgegangen	Bemerkungen.

Anlage C.

Die

Herzogliche Rechnungskammer

an

den Herzoglichen

ad Num. R. K. 6047.

Die Abnahme und Ueberlieferung des Dienstes der Gemeinde- und Kirchen- &c. Rechner und das dabei erforderliche gleichförmige und gründliche Verfahren betr.

Seither wurden die Rückstände, mit welchen abgehende Rechner liquidirten, bei Festsetzung der Abrechnungen, rücksichtlich der geschehenen Vereinnahmung nicht immer streng

geprüft. Es wurde vielmehr, zur möglichsten Erleichterung der Rechner und Uebergabscommissarien, die deßfallsige Nachweise nur in den Fällen der Unbeibringlichkeit, und dann immer erst bei Gelegenheit der ausgablichen Verrechnung verlangt, wogegen aber die abgehenden Rechner für diese Nachweise bis zur erfolgten Beitreibung &c. haftbar erklärt wurden.

Mehrjährige Erfahrung hat aber nunmehr die Ueberzeugung gegeben, daß diese beabsichtigte Erleichterung der Rechner &c. von den mancherlei, aus diesem Verfahren für die Rechner &c. und Fonds erwachsenden Unzuträglichkeiten und Gefahren, bei weitem aufgewogen wird, und daß es — eines Theils um die abgehenden Rechner sogleich möglichst vollständig zu dechargiren, und um anderntheils denselben die Möglichkeit abzuschneiden, unrichtige und den Fonds fremdartige Reste zu liquidiren — erforderlich ist, gleich bei dem Dienstabgange die geschehene Vereinnahmung der sämmtlichen liquidirt werden wollenden Reste genau nachweisen und prüfen zu lassen.

In der Anlage Nro. 2 erhalten Sie daher ein Formular, nach welchem die Restverzeichnisse zu den Abrechnungen künftig geliefert werden müssen.

Für die pünktliche Befolgung, und namentlich für die genaue Nachweise der geschehenen Vereinnahmung von Seiten des Rechners resp. des Uebergabecommissarius werden Sie sorgen, gleichzeitig jedoch darüber wachen, daß von dem Letzteren wegen allenfalls beschwerlicher, oder auch selbst nicht möglicher Vereinnahmungsnachweise, oder aus anderen Gründen, ohne ausdrückliche Einwilligung der betheiligten Rechner durchaus keine Reste oder sonstigen Liquidationsposten gestrichen resp. zurückgewiesen werden.

Alles, was ein Rechner in Liquidation geltend machen will, muß, wenn derselbe sich nicht von der Unrichtigkeit überführen läßt, von dem Uebergabecommissär mit einer sachdienlichen Anmerkung in Liquidation aufgenommen und die weitere Entscheidung uns überlassen werden.

Zur Vereinnahmungsnachweise allenfalls erforderliche ältere Rechnungsbelege sind immer sogleich hier anzufordern, und werden solche allezeit ungesäumt mitgetheilt werden.

Da sodann jetzt, wo bei den Dienstwechseln die letzten Rechnungen der Rechner, in der Regel abgeschlossen oder doch aufgestellt vorliegen, die mit R. C. 2456 vom 30. August 1824 erlassene Vorschrift, in den meisten Fällen, eine Vereinfachung zweckmäßig erleiden kann, so folgt in der Anlage Nro. 1 eine weitere Anleitung, nach welcher, in den geeigneten Fällen, die Abrechnungen einfacher als seither zusammengestellt werden können.

In dieser Form sind auch künftig überall die jährlichen Receßliquidationen zu liefern und sind solche, wie bereits in mehreren Aemtern und Decanaten geschieht, nicht mehr den Rechnungsurkunden, sondern in doppelter Ausfertigung dem Original und dem Duplicate der Rechnungen anzuheften.

Findet, wie es bei den gewöhnlichen, am Ende des Jahres erfolgenden, Dienstwechseln, in der Regel sehr zweckmäßig erscheint, die Abrechnung gleichzeitig bei Aufstellung der letzten Rechnung statt, so ist das Original der Rechnung anzufügen.

Schließlich machen wir wiederholt auf die Vorschriften unserer Generalverfugung vom 30. August 1824 aufmerksam, nach welchen der Uebergabecommissär dem neu eintretenden Rechner das Manual vollständig anlegen, und denselben überhaupt gehörig instruiren muß.

Die beiliegenden Abdrücke sind an die H. Landoberschultheiserei resp. Rechnungssteller zu vertheilen.

Wiesbaden, den 5. November 1833.

Anlage D.

Die

Herzogliche Rechnungskammer

an

den

ad. Nam. R. C. 539.

Die Kassenübergaben bei dem Wechsel der Rechner, insbesondere die Behandlung der Ausstände in diesen Fällen betreffend.

Durch Generalrescript vom 5. November 1833 ad Nam. 6047 haben wir das Verfahren geordnet, welches bei der Uebergabe der Kassen an neue Rechner von den damit beauftragten Commissarien zu beobachten ist.

Diese gehen indessen nicht überall von denjenigen Gesichtspunkten aus, auf welchen die ertheilten Vorschriften beruhen. Wir bezeichnen daher in Einverständniß mit der Herzoglichen Landesregierung nach Maßgabe der bereits bestehenden Vorschriften in gegenwärtigem Generalrescript diejenigen Grundsätze, von welchen sowohl die Uebergabecommissarien und neuen Rechner in der Vollziehung des Generalrescripts vom 5. November

1833, als auch die den neuen Rechnern unmittelbar vorgesetzten Stellen und ebenso bei der demnächstigen Revision der Uebergabeverhandlungen wir selbst auszugehen haben.

1) Die Ausstände, welche ein abgehender Rechner bei der Kassenübergabe angiebt, werden vorbehaltlich der künftigen Bestätigung dieser Angaben einstweilen sowohl von dem Uebergabecommissarius als demnächst auch von der Rechnungskammer als richtig behandelt, insofern nicht außerordentlicher Weise Umstände vorliegen, welche es nöthig machen, sofort den früheren Rechner in Criminaluntersuchung wegen Unterschlagung zu versetzen.

2) Der neue Rechner ist von der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde in allen Fällen anzuhalten, die von seinem Dienstvorgänger angegebenen Ausstände alsbald anzufordern und dieselben vorschriftsmäßig von den Schuldnern beizutreiben. Hiernach sind von den Aemtern die Herzogl. Schultheisen und von den Decanaten die Kirchenvorstände zu instruiren.

Diejenigen Ausstände, welche bei der Anforderung als bereits bezahlt widersprochen werden, hat der neue Rechner, falls dessen Dienstvorgänger nicht sogleich die beanstandeten Posten als auf einem Irrthum beruhend und als seine Schuld anerkennt und ersetzt, zu verzeichnen und alsbald durch Abgabe des Verzeichnisses zur Kenntniß des Herzoglichen Amtes zu bringen. Dieses wird alsdann den Eingang der bestrittenen Ausstände durch geeignete Vernehmung des früheren Rechners oder seiner Erben, sowie der auf Zahlung an ihn sich berufenden angeblichen Debenten und des neuen Rechners zu vermitteln suchen.

3) Führt diese amtliche Vermittlung nicht zu dem Resultate, daß die fraglichen Posten eingehen, bleibt vielmehr in einzelnen Fällen der Widerspruch darüber, ob von den ursprünglichen Schuldnern bezahlt oder nicht bezahlt worden sei, bestehen, so ist der neue Rechner anzuweisen, das Beitreibungsverfahren gegen die angeblichen Debenten und zwar bei Amte außergerichtlich für die Steuern und Strafen, hinsichtlich einer sonstigen etwa bestrittenen Forderung aber im Wege der gehörig einzuleitenden Klage unter Streitverkündigung an den abgegangenen Rechner oder dessen Erben streng fortzusetzen.

4) Wird die Kasse durch diese Beitreibung nicht befriedigt, zeigt sich vielmehr bei derselben schließlich, daß der Debent wirklich seiner Zeit an den vormaligen Rechner Zahlung geleistet hatte, so ist nunmehr dieser Stand der Sache dem Herzoglichen Amte weiter anzuzeigen, welches den vorigen Rechner zu Protocoll mit seiner Rechtfertigung vernimmt und die Verhandlung der Rechnungskammer zur Entscheidung vorlegt. Diese gibt alsdann einen der Rechtskraft fähigen und demgemäß gehörig zu insinuirenden moti-

virten Beschluß in Decretsform darüber, welcher Betrag dem anfänglich (nach 1 oben) angenommenen propern Receß des abgegangenen Rechners zugeht.

5) Zeigt sich bei der Beitreibung durch den neuen Rechner, daß sein Dienstvorgänger einen Ausstand durch Versäumniß hat inexigibel werden lassen, so hat die betreffende Verwaltungsbehörde ihren früheren Rechner aufzufordern, die Kasse gegen Schaden zu decken. Falls diese gütliche Aufforderung zur Erledigung nicht führt, hat das alsdann von der Verwaltungsbehörde des Fonds anzugehende Herzogliche Amt den früheren Rechner zu Protocoll mit der etwaigen Rechtfertigung seines üblen Verfahrens zu vernehmen und diese Verhandlung der Rechnungskammer vorzulegen, welche in einem der Rechtskraft gleichwie bei 4 oben fähigen und gleich förmlich zu behandelnden Beschlusse darüber entscheidet, ob ein Betrag und welcher dem propern Recesse des ehemaligen Rechners (1 oben) zugeht.

Die dem gegenwärtigen Generalrescripte an sämmtliche Decanate und Aemter beigefügten Abdrücke desselben sind zur geeigneten Mittheilung an die Herrn Landoberschultheisen und an die Rechnungssteller bestimmt.

Wiesbaden, den 22. Februar 1844.

Anlage E.

Anlage E.

Ad. Num.

Insinuationsschein.

Der unterzeichnete Rechner

bescheinigt, die von dem Königlichen Landrathe unterm

abgeschlossene Rechnung

vom Jahr 18 , sowie die

eingesehen und

durch den erhalten zu haben.

Unterzeichneter beglaubigt vorstehende eigenhändige Namensunterschrift des

Rechner

und bescheinigt

erhalten, sowie die obige Rechnung sammt de

dem zur Einsicht vorgelegt

und die weiter nöthigen Anordnungen getroffen zu haben.

den ten 18

Unterzeichneter beglaubigt die Unterschrift des

den ten 18

Königliches Verwaltungs-Amt.

Anlage F.

Uebersicht

des Standes der Rechnungs-Revisions-Arbeiten

bei

dem Königlichen Landrathe zu ....

am Schlusse des ....ten Quartals 18....

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Rechnungen	Jahres-Soll	Rückstände am Schlusse des Quartals.			Es sind abgeschlossen im Quartal.			Bleibt also noch abzuschließen.			Von den rückständigen Rechnungen sind					Anmerkungen.
			von 18 u. früher	von 18	Zusammen	von 18 u. früher	von 18	Zusammen	von 18 u. früher	von 18	Zusammen	noch nicht eingegangen	auf der Notatenbeantwortung ruhend	bei dem Königlichen Landrathe ruhend	zur Revision oder zum Abschluß vorliegend	Zusammen	

Anlage G.

Geschehen zu .... den ....

Der unterzeichnete .... (Gemeinderath, Rechnungsprüfungsausschuß, Gemeindeausschuß) hat die Rechnung der Gemeinde .... für das Jahr 18....... gründlich in allen Theilen geprüft, und dabei Folgendes zu bemerken gefunden:

Bemerkungen der Prüfungs-Commission.	Erläuterung des Gemeindevorstandes oder des Rechners.
1. zu Nr. 1. pos. 13. Belag 6.	
2. zu Nr. 23. pos. 4. Belag 64.	
3. zu Receßnachweise.	

Entscheidung des Königlichen Landraths.	Bemerkung des Gemeindevorstandes über die danach erfolgte Erledigung, oder über etwaige weitere Anstände. (Mit der nächstfolgenden Rechnung wieder vorzulegen.)	Bemerkung des K. Landraths.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 16. Wiesbaden, den 28. Mai 1868.

Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

(Ausgegeben zu Berlin am 31. März 1868 mit Nr. 21. der Gesetz-Sammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

Titel I.

Aufgehobene und ablösbare Berechtigungen.

§. 1.

Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, werden hierdurch aufgehoben. 1. Aufgehobene Berechtigungen.

§. 2.

Mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen fallen zugleich die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte fort.

Von den sonstigen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867 auf einen Anderen übergegangen sind;
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge dieser Bestimmungen eintritt:
   a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang);
   b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte, oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen.

Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der unter 1. genannten Berechtigten und anderen Berechtigten getheilt ist, bleiben, sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen unter 2. und 3. erfolgt, bis zu ihrer Ablösung (§. 8.) bestehen. Mit der Ablösung derselben fällt der Antheil der unter 1. genannten Berechtigten ohne Entschädigung fort.

In den unter 3. gedachten Fällen findet die Aufhebung der daselbst genannten Rechte nur dann statt, wenn dieselben nicht auf einem Vertrage zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen.

§. 3.

Es werden ferner aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, welche dem Fiskus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

§. 4.

Vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern werden alle Abgaben aufgehoben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit dem Betriebe des Ge-

werbes eine ausschließliche Gewerbeberechtigung (§. 1.) verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb des Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche durch jene Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war.

§. 5.

In gleicher Weise (§. 4.) fallen diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 6.

Bei den Bannberechtigten Erbleihmühlen des Herzogthums Nassau, welche eine besondere Bannpacht nicht zu entrichten haben, soll derjenige Betrag des von denselben entrichteten Erbleihkanons als Bannpacht angesehen werden und in Folge der Aufhebung der Bannrechte in Wegfall kommen, welcher drei Viertheilen des jährlichen Reinertrages aus dem Bannrechte der einzelnen Mühlen gleichkommt.

§. 7.

Die Beschränkungen, welche in dem Herzogthum Holstein die concessionirten und vormals mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen gegenüber in ihrem Betriebe bisher noch unterworfen waren, fallen fort.

Die Vorschrift des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges f. w. d. a., vom 10. Mai 1854. §. 36. Alinea 3. wird aufgehoben.

§. 8.

Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben sind, können abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. 2. Ablösbare Berechtigungen.

Der Ablösung unterliegt auch das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er für seinen Wirthschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Gleichzeitig mit diesen Rechten müssen die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen abgelöst werden.

§. 9.

Die Ablösung dieser Rechte (§. 8.) findet nur auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen statt. Der Staat und die Gemeinden können jedoch für die Pflichtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen.

Der Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden.

§. 10.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Corporation als solche unterworfen, so ist nur die Corporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung befugt.

Wenn die Zwangs- und Bannpflicht auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so steht die Befugniß zur Ablösung einem jeden einzelnen Verpflichteten zu.

Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde oder der Besitzer des Gutes auf Ablösung antragen.

Sind Bewohner eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so steht nicht den einzelnen Pflichtigen, sondern nur den Gemeinden und Besitzern der Güter, von diesen jedoch jeder Gemeinde und jedem Besitzer eines Gutes für sich, der Antrag auf Ablösung zu.

Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zu dem Verbande einer Gemeinde oder eines Gutes gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke zu dem Antrage auf Ablösung befugt.

§. 11.

3. Ausnahmen.

Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

Titel II.

Entschädigung für die aufgehobenen und abgelösten Berechtigungen.

§. 12.

1. Bedingungen der Entschädigung.

Für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

Unter gleicher Voraussetzung wird eine Entschädigung für diejenigen Abgaben und Leistungen gewährt, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 13.

Bis zum Beweise des Gegentheils soll angenommen werden, daß Berechtigungen, welche bis zum Erlaß dieses Gesetzes seit unvordenklicher Zeit unbeanstandet ausgeübt worden sind, rechtsgültiger Weise bestanden haben.

§. 14.

Eine Entschädigung wird für die aufgehobenen Berechtigungen nicht gewährt:

a) wenn dieselben dem Fiskus zustanden oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirkes oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
b) wenn dieselben von einem dieser Berechtigten erst nach dem 30. Juni 1867 auf einen Anderen übergegangen sind.

Für die in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen entrichteten und mit den letzteren aufgehobenen Abgaben und Leistungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn dieselben an den Fiskus entrichtet wurden, oder an eine Corporation von Gewerbetreibenden oder an eine Kämmerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Gemeindebezirks ausgeübte Berechtigung.

§. 15.

In den in §. 14. unter b. bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1868 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen. Die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Vertragsverhältnisses sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 16.

Den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein, deren Zwangsrechte durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwangs s. w. d. a., vom 10. Mai 1854 beseitigt worden sind, soll außer der durch das genannte Gesetz ihnen zugesprochenen Entschädigung noch eine fernere Entschädigung insoweit zu Theil werden, als bei der Feststellung der ihnen gewährten Entschädigungen das Vorhandensein conzessionirter und vormals mit keinem Zwangsrechte versehener Mühlen (§. 35 des Gesetzes vom 10. Mai 1854) unberücksichtigt gelassen ist.

§. 17.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1869 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

In Ansehung derjenigen Abgaben und Leistungen, welche auf dem mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung verbundenen Gewerbebetriebe ruhen und vorerst noch fort zu entrichten sind (§§. 4. 5), ist der Anspruch auf Entschädigung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgaben in gleicher Weise anzumelden.

§. 18.

Werden die Entschädigungsansprüche in der vorgeschriebenen Weise und binnen der gesetzten Frist (§. 17) nicht angemeldet, so gehen die Berechtigten derselben verlustig. Es können jedoch Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte die verfallenen Entschädigungsansprüche noch während einer anderweiten Frist von drei Monaten nach dem Verfall durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen.

Auf den nach Befriedigung dieser Berechtigten etwa verbleibenden Ueberschuß kann der Entschädigungsberechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch erheben.

§. 19.

2. Natur der Entschädigung.

Rücksichtlich aller Eigenthums- und Nutzungsansprüche, sowie aller sonstigen Realansprüche treten die Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen. Waren die Berechtigungen Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstückes oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß in diesem von Amtswegen und kostenfrei vermerkt werden, welche Entschädigung an die Stelle der Berechtigungen getreten ist.

§. 20.

Die Realberechtigten können bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungsbeträge (§§. 67. 68) verlangen, daß Capitalabfindungen, sollten dieselben auch erst in Zukunft erfolgen (§§. 35. 44. 48.), zur Herstellung ihrer Sicherheit oder zur Befriedigung der vorgehenden Hypothekengläubiger verwendet werden.

Einigen sich dieselben mit den Entschädigungsberechtigten über die Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungen nicht, so sind diese zu deponiren.

§. 21.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen. Ist der Verpächter mit dem Fortfalle der Berechtigung zugleich von Gegenleistungen befreit, welche der Pächter nicht zu tragen hatte, so muß er diesem außerdem den für diese Gegenleistungen von der Entschädigung abgesetzten Betrag (§. 31.) nach seinem Jahreswerthe für die Dauer der Pacht vergüten.

Wird für eine aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

In allen Fällen steht dem Pächter frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1868, und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung (§. 46) gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Geschieht dieses nicht, so hat der Pächter seine Verpflichtungen ohne Abzug auch fernerhin zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung der Pacht sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22.

3. Entschädigungs-Anerkenntnisse.

Ueber die Entschädigungen für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen sollen den Berechtigten auf ihren Antrag von der Regierung Entschädigungs-Anerkenntnisse ausgestellt werden. Die Anerkenntnisse sind auf den Namen der Berechtigten auszufertigen und müssen die Bezeichnung der Berechtigung, für welche die Entschädigung bestimmt ist, den Betrag der Entschädigung, sowie Zeit, Ort und Art der Zahlung derselben enthalten. War die Berechtigung Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so ist in dem Entschädigungs-Anerkenntnisse zugleich zu vermerken, daß die Befugniß des Besitzers, über die Entschädigung zu verfügen, sich nach dem Hypothekenbuche bestimmt.

Veränderungen in dem Eigenthum eines Entschädigungs-Anerkenntnisses werden, sobald sie der Regierung, welche das Anerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen sind, von dieser in das Anerkenntniß eingetragen.

Titel III.

Ermittelung der Entschädigungen.

§. 23.

1. Bei ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und Zwangs- und Bannrechten.

Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, sowie für die aufgehobenen oder abzulösenden Zwangs- und Bannrechte gilt derjenige Werth, welchen diese Rechte zur Zeit ihres Wegfalls gehabt haben. Derselbe wird durch den Reinertrag dargestellt, welchen der Berechtigte in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Wegfalls seines Rechts verliert.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ein Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung für beide Berechtigungen zusammen ermittelt.

§. 24.

Kann der Nachweis erbracht werden, welcher reine Ertrag den Berechtigten lediglich

durch die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen während der letzten zehn Jahre vor deren Aufhebung oder Ablösung zu Theil geworden ist, so wird der Ermittelung des Werthes der Berechtigungen der Durchschnitt des reinen Ertrages aus dieser Zeit zu Grunde gelegt.

§. 25.

Wenn eine aufgehobene oder abzulösende Berechtigung während der letzten zehn Jahre vor ihrer Aufhebung oder Ablösung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen dergestalt verpachtet gewesen ist, daß das für dieselbe berechnete Pachtgeld getrennt ersehen werden kann, oder wenn während dieser Zeit die Ausübung der Berechtigung gegen eine von den Pflichtigen selbst übernommene Abgabe oder Leistung (Reluition) unterlassen ist, so wird auf Antrag eines der Betheiligten die Entschädigung nach dem Betrage der Pacht oder Reluition bestimmt und hierbei der Durchschnitt dieser Leistungen während der letzten zehn Jahre zu Grunde gelegt.

Ein jeder der übrigen Betheiligten ist jedoch befugt, statt dessen die Feststellung der gesammten Entschädigung durch eine anderweitige Ermittelung des Werthes der Berechtigung zu verlangen.

§. 26.

Wenn der Werth der Berechtigungen in der vorbezeichneten Weise (§§. 24 und 25.) nicht zu bestimmen ist, so muß derselbe in anderer geeigneten Weise und nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle sich darbietenden besonderen Hülfsmittel ausgemittelt werden.

Zum Anhalte dient hierbei insbesondere der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

§. 27.

Bei dieser Ermittelung des Werthes der Berechtigungen (§. 26.) ist derjenige Ertrag des Gewerbebetriebes auszusondern, welcher nach wohlbegründeten Annahmen, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auch für die Zukunft durch den Fortbetrieb des ehemals bevorrechteten Gewerbes ohne Aufwendung besonderer Mittel und Anstrengungen erzielt werden kann. Ebenso ist der Werth der Grundstücke, Baulichkeiten, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche bei der Ausübung der Berechtigung benutzt, bei deren Ueberlassung an Andere mit überlassen worden sind, oder welche anderweit mit der Berechtigung in Verbindung gestanden haben, bei der Ermittelung des Werthes außer Ansatz zu lassen oder in Abzug zu bringen.

§. 28.

Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigungen, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich während der zwanzig Jahre von 1846 bis 1865 bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Capitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

2. Bei den übrigen Berechtigungen.

§ 29.

Die den Besitzern vormals zwangsberechtigter Kornmühlen im Herzogthum Holstein nach §. 16 zu gewährende Nachentschädigung wird durch den Reinertrag bestimmt, welchen diese Mühlen nach wohlbegründeter Annahme in nothwendiger und unmittelbarer Folge des Umstandes verlieren, daß die, bei dem Erlaß des Gesetzes für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung des Mühlenzwanges s. w. d. a., vom 10. Mai 1854 bereits vorhanden gewesenen, conzessionirten und mit keinem Zwangsrechte versehenen Kornmühlen fortan einer Beschränkung in ihrem Betriebe nicht mehr unterliegen werden.

3. Bei den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen Holsteins.

§. 30.

Die hiernach (§. 29.) festzustellende Entschädigung darf aber, unter Hinzurechnung der den vormals zwangsberechtigten Mühlenbesitzern auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1854 zugebilligten Entschädigung, die höchsten Entschädigungssätze nicht übersteigen, welche durch die Verordnung vom 30. Juni 1856, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 1854 hinsichtlich der den früher Zwangsberechtigten für den Wegfall des Zwangsrechts zuzubilligenden Entschädigung, bestimmt worden sind. Soweit dies der Fall ist, muß die ermittelte Nachentschädigung herabgesetzt werden.

§. 31.

Von dem ermittelten Werthe der Berechtigungen sind in allen Fällen diejenigen Abgaben und Leistungen in Abzug zu bringen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf ihre Berechtigungen verpflichtet waren. Der Werth dieser Abgaben und Leistungen ist nach Vorschrift des §. 28. zu ermitteln.

4. Berechnung von Gegenleistungen

Titel IV.

Aufbringung der Entschädigungen.

§. 32.

1. Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Für solche ausschließliche Gewerbeberechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen sind, sowie für alle diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, wird die Entschädigung nach Maßgabe des ermittelten Werthes in einer jährlichen Rente berechnet.

§. 33.

Die Entschädigung für den Verlust aller übrigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen ist in Kapital zu bestimmen. Von dem Kapital sind die Zinsen zu berechnen, welche dasselbe, bei einer Anlegung zu drei und einem halben Prozent, von dem Zeitpunkte der Aufhebung der Berechtigung an bis zu der Feststellung der Entschädigung gewährt hätte. Der Betrag dieser Zinsen tritt dem ermittelten Capital hinzu. Die Gesammtsumme bildet die dem Berechtigten zustehende Entschädigung.

§. 34.

Bei diesen Berechnungen (§§. 32. und 33.) soll der Werth einer Berechtigung oder Leistung stets zu dem zwanzigfachen Betrage ihres reinen Ertrages angenommen werden.

§. 35.

Der Lauf der festgestellten Entschädigungsrenten (§. 32.) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Waren die Berechtigungen nur auf eine gewisse Zeit verliehen, so endet er mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten werden am Schlusse jeden Jahres gezahlt. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden.

Bei der Feststellung der Höhe der Renten soll zugleich derjenige Rentenbetrag berechnet werden, welcher auf die Zwischenzeit von der Aufhebung der Berechtigungen bis zum Beginn des Laufes der Renten gefallen sein würde. Dieser Betrag ist in Form eines Zuschlages auf die Rentenzahlungen der nächsten Jahre zu vertheilen. Der gesammte Betrag dieses Zuschlages kann jeder Zeit in der noch rückständigen Höhe vollständig an den Berechtigten ausgezahlt werden.

§. 36.

Die Entschädigungsrente für ausschließliche Berechtigungen, welche den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen, werden aus der Staatskasse gewährt.

Die übrigen Renten sind gemeinsam aufzubringen von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die aufgehobene Berechtigung bestand und von denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

Die Gewerbetreibenden zahlen drei Viertheile, die Gemeinde oder der Distrikt ein Viertheil der Renten. Die Renten sind zu Anfang jeden Jahres auf die Pflichtigen umzulegen.

Wenn bei dem Beginn eines Jahres ein zur Theilnahme an der Entschädigung verpflichteter Gewerbetreibender nicht vorhanden ist, so fällt für dieses Jahr die Zahlung der Entschädigung aus.

§. 37.

Die Entschädigungskapitalien für ausschließliche Berechtigungen (§. 33) werden allmälig getilgt. Die Tilgung derselben liegt der Gemeinde oder dem Distrikte ob, wo die Berechtigungen bestanden und denjenigen Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde oder des Distriktes, welche durch die Berechtigungen in dem Betriebe ihres Gewerbes beschränkt oder davon ausgeschlossen waren.

§. 38.

Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen gleicher Art in denselben Gemeindebezirken oder Distrikten tritt eine gemeinsame Tilgung der Entschädigungs-Kapitalien ein.

Von der beitragspflichtigen Gemeinde oder dem beitragspflichtigen Distrikte ist Ein Prozent, von dem beitragspflichtigen Gewerbetreibenden sind zwei Prozent des Gesammtbetrags dieser Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen.

Der Beitrag des einzelnen Gewerbetreibenden soll die Höhe der von ihm entrichteten Gewerbesteuer nicht übersteigen; soweit dies der Fall ist, muß sein Beitrag herabgesetzt und der gesammte Tilgungsbeitrag der Gewerbetreibenden vermindert werden. Eine Ermäßigung des Beitrages der Gemeinde oder des Distriktes ist nur aus erheblichen Gründen gestattet.

§. 39.

Die Beiträge zur Tilgung der Entschädigungskapitalien (§. 37) fließen zur Staatskasse. Die Staatskasse wird vom Beginn des Jahres 1869 ab den Berechtigten auf

deren Antrag den Betrag der Entschädigungskapitalien vorschußweise zahlen. Die Kapitalien sind vom Tage ihrer Feststellung an bis zum Tage ihrer Zahlung mit drei und einem halben Prozent aus der Staatskasse zu verzinsen. Ihrerseits ist die Staatskasse berechtigt, jederzeit die Zahlung der Kapitalien an die Berechtigten zu bewirken.

§. 40.

Die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen, welche in Beziehung auf die gegen Entschädigung aufgehobenen, ausschließlichen Berechtigungen entrichtet worden sind (§. 5), soll in gleicher Weise, wie die Entschädigung für letztere, und in Gemeinschaft mit dieser berechnet und aufgebracht werden.

Sind die ausschließlichen Berechtigungen, in Beziehung auf welche die Abgaben und Leistungen entrichtet worden sind, ohne Entschädigung aufgehoben, so wird die Entschädigung für diese Abgaben und Leistungen nach Vorschrift der §§. 32. 34. 35 in einer jährlichen Rente bestimmt und aus der Staatskasse gezahlt.

§. 41.

Alle Beiträge, welche von Gewerbetreibenden zu den Entschädigungen zu leisten sind, werden nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Gewerbesteuer vertheilt. In solchen Fällen, in welchen mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu den Entschädigungen beizutragen haben, wird deren Beitragsverhältniß unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile festgestellt, welche für sie aus dem Wegfall der Berechtigungen erwachsen.

§. 42.

2 Für alle übrigen aufgehobenen Berechtigungen.

Für den Verlust der aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, für die Aufhebung der Berechtigung, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen, werden die Entschädigungen nach Maßgabe des ermittelten Werthes in jährlichen Renten berechnet.

In gleicher Weise ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren.

§. 43.

Auch die Entschädigungen, welche den vormals zwangsberechtigten Kornmühlen im Herzogthum Holstein nachträglich noch gewährt werden sollen (§§. 29 und 30), werden in jährlichen Renten berechnet.

§. 44.

Der Lauf dieser Renten (§§. 42 und 43) beginnt mit dem Anfange des Jahres, in welchem die Feststellung derselben erfolgt ist. Bei Berechtigungen, welche nur auf eine gewisse Zeit verliehen waren, sowie bei Abgaben und Leistungen, welche die Berechtigten nur für eine gewisse Zeit zu entrichten hatten, enden die Renten mit dem Ablaufe dieser Zeit.

Die Renten sind an jedem Jahresschlusse fällig. Sie können durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages jeder Zeit abgelöst werden. Sie werden aus der Staatskasse gewährt.

Für die Zeit von dem Fortfall der Berechtigungen, für welche die Entschädigungen gewährt werden, bis zu dem Tage, wo der Lauf der Renten beginnt, sind die Renten bei Feststellung ihrer Höhe nachträglich zu berechnen und nach dem rückständigen Betrage alsbald aus der Staatskasse zu zahlen.

§. 45.

Wenn mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, so ist die dafür ermittelte Gesammtentschädigung (§. 23) zu theilen. Die eine Hälfte derselben ist wie die Entschädigung für ausschließliche Gewerbeberechtigungen nach Vorschrift der §§. 32 bis 41, die andere Hälfte nach Vorschrift der §§. 42 und 44 gleich der Entschädigung für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte zu berechnen und aufzubringen.

§. 46.

3. Für abgelöste Berechtigungen.

Die Entschädigung für den Verlust eines zur Ablösung gebrachten Zwangs- und Bannrechtes wird ebenfalls in einer jährlichen Rente berechnet. In gleicher Weise und gemeinschaftlich mit ihr ist die Entschädigung für solche Abgaben und Leistungen zu berechnen, welche in Beziehung auf die abgelösten Rechte von deren Inhabern zu entrichten sind.

Sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Renten sind die abgelösten Rechte erloschen, wenn unter den Betheiligten ein Anderes nicht vereinbart wird.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte des Erlöschens der Rechte ab beginnen die Renten zu laufen. Sie werden am Jahresschluß gezahlt. Die Renten sind von denjenigen aufzubringen, auf deren Antrag die Ablösung erfolgt ist. Ist der Antrag von mehreren, selbstständig

zur Ablösung befugten Zwangs- und Bannpflichtigen ausgegangen, so wird das Beitragsverhältniß unter ihnen nach Maßgabe der Vortheile festgesetzt, welche ihnen aus dem Fortfall des Zwangs- und Bannrechtes erwachsen.

§. 48.

Die Renten können von den Verpflichteten durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Thaler, gefallen lassen.

Titel V.

Entschädigungsverfahren.

§. 49.

1. Allgemeines.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch dieses Gesetz für aufgehoben oder für ablösbar erklärten Berechtigungen gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden. Vor der rechtskräftigen Entscheidung über dieselben kann das Verfahren in Betreff der Entschädigung für die streitige Berechtigung nicht eingeleitet werden. Schwebt dies Verfahren bereits, wenn derartige Streitigkeiten sich erheben, so ist dasselbe bis zu ihrem endgültigen Austrag einzustellen.

§. 50.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß (§. 4), so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisions-Collegium für Landeskultursachen zur Entscheidung. Soweit nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Gegen den Ausspruch des Revisions-Collegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Wo eine Auseinandersetzungs-Behörde nicht besteht, hat das ordentliche Gericht die jener Behörde obliegende Instruction der Sache zu übernehmen.

§. 51.

In allen Fällen, in welchen für eine streitige Berechtigung, sobald sie nach diesem Gesetze für aufgehoben zu erachten ist, eine Entschädigung aus der Staatscasse beansprucht werden kann, ist der zuständigen Regierung von der Einleitung des Prozesses (§. 49.) oder des Verfahrens vor der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 50) Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt es überlassen, zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesses einen Vertreter zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 52.

Die Feststellung der Capitalien und Renten, welche als Entschädigung zu gewähren sind, erfolgt im Verwaltungswege. 2. Einleitung der Verhandlungen.

In Betreff der Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen ist das Verfahren spätestens mit dem Ablauf der gesetzlichen Anmeldungsfrist (§. 17), in Betreff der Entschädigung für die abzulösenden Berechtigungen dagegen alsbald einzuleiten, nachdem der Antrag auf Ablösung gestellt ist.

Die Verhandlungen werden durch einen Commissarius geleitet, welchen die Regierung ernennt.

§. 53.

Bei diesen Verhandlungen sind, außer den Entschädigungsberechtigten, stets auch diejenigen zuzuziehen, für welche die aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen Verpflichtungen begründet haben. In allen Fällen, in welchen die Entschädigung der Staatscasse zur Last fällt, hat die Regierung für die Vertretung des fiscalischen Interesses Sorge zu tragen.

Wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke mehreren Personen zusteht, so sind diese sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 54.

Sind bei dem Verfahren die sämmtlichen Mitglieder einer Corporation als solche betheiligt, so ist deren Vorstand, ist bei demselben eine ganze Gemeinde betheiligt, so ist die Gemeindebehörde zu den Verhandlungen zuzuziehen. Die Gemeindebehörde und der Vorstand der Corporation müssen ihrerseits einen Vertreter bestellen. Hat an dem Verfahren ein ganzer Gutsbezirk Theil, so vertritt denselben der Besitzer des Gutes.

§. 55.

Treten bei dem Verfahren mehr als fünf Verpflichtete auf, so müssen auf Erfordern des die Verhandlungen leitenden Commissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte gewählt

werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Kommt in der von dem Commissarius gesetzten Frist eine Wahl nicht zu Stande, so kann auf seinen Antrag die Regierung die Bevollmächtigten bestimmen.

§. 56.

Was die bestellten Vertreter der Betheiligten (§§. 54. 55) in dem Verfahren erklären, hat für alle Betheiligten, deren Interesse sie wahrnehmen sollen, bindende Kraft.

§. 57.

Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 58.

Dem Obereigenthümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, sowie bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehnsfähige Deszendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist von der Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben.

§. 59.

Sind diese Interessenten (§. 58) nicht bekannt, so hat der Commissarius durch öffentliche Bekanntmachung den Termin zu bestimmen, bis zu welchem dieselben sich melden können. Der Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung kann der Commissarius auch für andere Fälle und für sämmtliche Betheiligte erlassen, falls ihm begründeter Anlaß dazu vorzuliegen scheint.

§. 60.

Die Legitimation eines jeden bei dem Verfahren auftretenden Interessenten ist als geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der zuständigen Ortsbehörde bescheinigt wird, daß er sich im Besitze des beanspruchten Rechtes befindet, oder wenn er eine auf dessen Erwerb lautende öffentliche Urkunde vorzulegen vermag; außerdem
b) die übrigen Betheiligten seine Legitimation nicht bestreiten und
c) bis zur Feststellung der Entschädigung kein Anderer den gleichen Anspruch erhoben hat.

§ 61.

Wer sich nach Ablauf des in einer öffentlichen Bekanntmachung gesetzten Termines (§ 59.) bis zur Feststellung der Entschädigung (§§. 67. 68.) meldet und legitimirt, muß

alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist. Wer sich, mag eine öffentliche Bekanntmachung ergangen sein oder nicht, erst nach erfolgter Feststellung der Entschädigung meldet, kann sich nur an denjenigen halten, welcher bis dahin als entschädigungsberechtigt angesehen worden ist.

Wenn es im Laufe des Verfahrens streitig wird, wer zur Verfolgung eines Anspruchs befugt ist, so kann die Regierung nach ihrem Ermessen die streitenden Theile gemeinsam zu den Verhandlungen zuziehen oder das Verfahren bis zum rechtskräftigen Austrag des Streites einstellen lassen.

§ 62.

3. Feststellung des Entschädigungs-Anspruchs.

Wenn darüber, ob eine Berechtigung in Folge ihrer Aufhebung einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch begründet, oder darüber, wer die Entschädigung für den Verlust einer Berechtigung nach diesem Gesetze zu tragen hat, oder wenn endlich über den Umfang und Inhalt der Berechtigung, für welche Entschädigung zu gewähren ist, sich Streit erhebt, so hat nach vollständiger Erörterung der Streitpunkte durch den Kommissarius die Regierung in einem mit Gründen auszufertigenden Resolute zu entscheiden.

Vor Einleitung des Entschädigungsverfahrens sind die Verwaltungsbehörden zur Erörterung dieser Fragen nicht befugt. Ergiebt sich im Laufe des Entschädigungsverfahrens, daß eine dieser Fragen bereits rechtshängig ist, so wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitpunktes ausgesetzt.

Gegen das Resolut der Regierung steht, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben, den Betheiligten oder deren bestellten Vertretern bei dem zuständigen Gerichte die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§ 63.

4. Feststellung des Entschädigungsbetrages.

Sobald der Entschädigungsanspruch an sich endgültig festgestellt ist, muß der Betrag der Entschädigung ermittelt werden.

Vor dem Beginne des Ermittelungsverfahrens ist der Kommissarius gehalten, über die Art und Höhe der Entschädigung eine Vereinbarung zwischen den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten zu versuchen.

§ 64.

Kann der Werth der aufgehobenen oder abzulösenden Berechtigungen nach Vorschrift der §§. 24. und 25. erwiesen oder festgestellt werden, so nimmt der Kommissarius die erforderlichen Erörterungen unter Zuziehung der Entschädigungsberechtigten und Entschädigungsverpflichteten vor.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Ermittelung des Betrages der Entschädigung durch den Kommissarius unter Zuziehung von 2 Beisitzern, von denen einer durch die Berechtigten, der andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten binnen einer von dem Kommissarius bestimmten Frist zu wählen ist. Erfolgt binnen dieser Frist die Wahl nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 65.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten verlangen.

§. 66.

Die Beisitzer haben unter Leitung des Kommissarius die thatsächlichen Verhältnisse, welche für die Höhe der Entschädigung von Erheblichkeit sein können, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzlichen Beweismittel, mit Ausnahme des Beweises durch Eid, zulässig. Kommt es auf die Ermittelung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktortes aus den zwanzig Jahren von 1846 bis 1865 zu Grunde zu legen.

Das Ergebniß der Erörterungen haben die Beisitzer mit dem Kommissarius in einem gemeinschaftlichen Gutachten zusammen zu fassen.

§. 67.

Mit diesem Gutachten reicht der Kommissarius die Verhandlungen der Regierung ein, welche über die Höhe der Entschädigung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut entscheidet.

Den Betheiligten steht gegen das Resolut der Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges der Rekurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei der Regierung eingelegt und gerechtfertigt werden muß. Die Rekursschrift wird dem Gegentheile zugestellt, welcher innerhalb 4 Wochen nach dem Empfang derselben seine Erwiederung einzureichen hat.

§. 68.

Die rechtskräftigen Resolute der Regierung (§§. 62. 67.) und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 67.) haben die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse.

§. 69.

Ist der Betrag der Entschädigungskapitalien und Entschädigungsrenten rechtskräftig festgestellt, so wird über die Tilgung der Kapitalien, über die Ablösung der Renten, sowie über die Vertheilung der von den Entschädigungspflichtigen zu dem Behufe zu leistenden Beiträge Bestimmung getroffen. Diese Bestimmung steht mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierung zu; gegen ihre Entscheidung ist die Beschwerde an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig. 5. Vertheilung der Entschädigungsbeiträge.

§. 70.

Die Einziehung der von den Entschädigungspflichtigen zu leistenden Beiträge, sowie die Auszahlung der Entschädigungen liegt denjenigen Staatsbehörden oder Gemeindebehörden ob, welche die Regierung bestimmen wird.

§. 71.

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist frei von Stempel und Gebühren. Die Auslagen, welche in demselben erwachsen, fallen den Entschädigungspflichtigen zur Last. Hat das Verfahren die Ablösung einer Berechtigung zum Gegenstande, so sind die Auslagen von den Entschädigungsberechtigten und Entschädigungspflichtigen je zur Hälfte zu tragen. 6. Kosten des Verfahrens.

Unter mehrere Entschädigungspflichtige oder mehrere Entschädigungsberechtigte werden die Kosten nach Maßgabe ihrer Pflichten oder Ansprüche und zwar durch Bestimmung derjenigen Behörden vertheilt, welche die Entschädigungen und deren Aufbringung festzusetzen haben (§§. 67. 69.).

Hat einer der Betheiligten einen über die Art und Höhe der Entschädigung nach Maßgabe des §. 63. dieses Gesetzes gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt und die Einleitung des Ermittelungsverfahrens (§§. 64. ff.) verlangt oder hat er die Ermittelung des Werthes der zu entschädigenden Berechtigung an Stelle der in §. 25. dieses Gesetzes vorgesehenen Feststellung in dem Ermittelungsverfahren verlangt, so muß er die Kosten dieses Verfahrens tragen, wenn das Ergebniß desselben nicht um fünf Prozent günstiger für ihn ausfällt.

Wird ein Entschädigungsanspruch als unbegründet abgewiesen, so fallen die Kosten des Verfahrens dem zurückgewiesenen Theile zur Last.

Alle Auslagen sind vorschußweise aus der Staatskasse zu decken.

Schlußbestimmungen.

§. 72.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes kann auch außerhalb des hier vorgeschriebenen Verfahrens im Wege der freien Uebereinkunft erfolgen. Die Berechtigten sowohl, als auch die Verpflichteten sind befugt, die Bestätigung des Ablösungsvertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung (§. 68).

§. 73.

Erstreckt sich eine aufgehobene oder zur Ablösung gebrachte Berechtigung auf die Bezirke mehrerer Regierungen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz diejenige Regierung, welche das Verfahren zu leiten hat.

§. 74.

Für den Bereich des ehemaligen Königreichs Hannover treten in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes die Landdrosteien an die Stelle der Regierungen.

§. 75.

Die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit sie die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen und deren Entschädigung betreffen, bestehen; soweit sie dagegen die Ablösung solcher Berechtigungen betreffen, werden sie hiermit aufgehoben.

Ingleichen sind aufgehoben alle sonstigen, diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes das Verfahren in Betreff der Entschädigung für ein zur Ablösung gebrachtes Recht bereits eingeleitet ist, soll dies Verfahren nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung zu Ende geführt werden.

§. 76.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg Leonhardt.

Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.
(Ausgegeben zu Berlin am 5. Mai 1868 mit No. 29 der Gesetz-Sammlung.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich, daß in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehnen, bezüglich deren der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 269) Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibt, unter der ressortmäßigen Aufsicht des Finanzministers und, soweit das landespolizeiliche und politische Interesse betheiligt ist, des Ministers des Innern der Domänen-Verwaltungsbehörde von Hannover beziehungsweise den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung nach Maßgabe ihrer Geschäftsinstruktionen übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellender Eisenbahnen.
(Ausgegeben zu Berlin am 5. Mai 1868 mit No. 29 der Gesetz-Sammlung.)

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 15. April d. J., daß auf die für Rechnung des Staates zu erbauenden Eisenbahnen von Elm bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Gemünden, von Limburg nach Hadamar und von Diez nach Hahnstätten (Gesetz vom 17. Februar 1868, Gesetz-Samml. S. 71) das Recht sowohl zur Expropriation der zur Bauausführung nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlichen, als auch zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der

in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen soll. Zugleich ermächtige Ich Sie, die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der zuerst genannten Eisenbahn der Königlichen Eisenbahndirection in Kassel, und der beiden zuletzt genannten Eisenbahnen der Königlichen Eisenbahndirection in Wiesbaden zu übertragen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. April 1868.

Wilhelm.
Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung.

Für die Erhebung und Verwaltung der directen Staats-Steuern in dem Stadt- und Amtsbezirke Wiesbaden, welche bisher zu den Dienstobliegenheiten der hiesigen Königlichen Receptur gehörte, werden mit dem 1. Juni c. zwei getrennte Steuercassen

a) für den Stadtkreis Wiesbaden und

b) für die Gemeinden des Amtsbezirks Wiesbaden errichtet und führen die Bezeichnung zu a) Königliche Steuercasse des Stadtkreises Wiesbaden und zu b) Königliche Steuercasse des Amtsbezirks Wiesbaden.

Die Verwaltung dieser beiden Steuercassen ist bezüglich des Stadtkreises dem bisherigen Recepturbeamten Finkler zu Dillenburg und bezüglich des Amtsbezirks dem bisherigen Receptur-Accessisten Meyer hierselbst übertragen worden.

Beide Rendanten der vorgenannten Cassen haben ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt zu nehmen und wird das Erhebungslocal der Steuercasse des Stadtkreises Wiesbaden vorläufig in dem bisherigen Locale im Landesbank-Gebäude auf der Rheinstraße beibehalten, dagegen das Erhebungslocal der Steuercasse des Amtsbezirks Wiesbaden in der Helenenstraße No. 26 (Ecke der Helenen- und Wellritzstraße) im 2. Stock etablirt werden. Dem steuerpflichtigen Publikum wird hiervon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß für die Entrichtung der veranlagten directen Staatssteuern und Gefälle in dem Stadtkreise Wiesbaden keine Aenderung eintritt.

In den der Steuercasse des Amtsbezirks Wiesbaden zugewiesenen Gemeinden wird dagegen durch den Rendanten die Einziehung der Steuern ꝛc. an besonderen Localempfangstagen nach dem nachfolgend abgedruckten Plane ausgeführt werden und zwar in dem betreffenden Gemeindehause oder in den für die Gemeindegeschäfte bestimmten Localitäten.

Wiesbaden, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Dreßler.

Plan

über die Abhaltung der Localempfangstermine der Königlichen Steuercasse zu Wiesbaden im Jahre 1868 vom 1. Juni ab.

Nummer	Hebeorte	Für die Steuerpflichtigen aus	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Erhebungszeit Vor Mittag	Erhebungszeit Nach Mittag	Anmerkung.
1	Biebrich . .	Biebrich .	3 4 5	1 2 3	1 3 4	1 2 3	1 2 3	3 4 5	1 2 3	8—12	2—4	
2	Schierstein . .	Schierstein .	6	6	6	5	6	7	5	8—12	2—4	
3	Dotzheim . .	Dotzheim . .	8	7	7	7	7	9	7	8—12	2—4	
4	Georgenborn .	Georgenborn .	9	9	10	8	9	10	8	9—10	—	Juni, Juli und August Morgens 8 Uhr Termin in den andern Monaten um 9 Uhr.
5	Frauenstein .	Frauenstein .	9	9	10	8	9	10	8	—	11—4	
6	Sonnenberg .	Sonnenberg .	12	10	11	10	10	12	10	8—12	2—4	
7	Naurod . .	Naurod . .	13	13	13	11	12	13	11	9—12	—	
8	Auringen . .	Auringen . .	13	13	13	11	12	13	11	—	2—4	
9	Rambach . .	Rambach . .	15	14	14	14	13	16	14	8—12	—	
10	Heßloch . .	Heßloch . .	15	14	14	14	13	16	14	—	2—4	
11	Kloppenheim .	Kloppenheim .	16	16	17	15	15	17	15	8—12		
12	Bierstadt . .	Bierstadt . .	18	17	18	17	16	19	17	8—12	2—4	
13	Erbenheim .	Erbenheim .	19	20	20	18	19	20	18	8—12	2—4	

Personal-Chronik.

Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel vom 20. März 1868 ist dem bisherigen zweiten Pfarrer in Wiesbaden, Kirchenrath Dietz, die erledigte Pfarrei Mosbach-Biebrich verliehen worden.

Mittels Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel vom 8. d. Mts. ist die Filial-Apotheke zu Holzappel zur selbstständigen Apotheke erklärt und dem Provisor Oscar Thelemann zu Dorchheim die persönliche Concession zum Betriebe derselben ertheilt worden.

Die seither provisorisch an der Realschule zu Herborn verwendeten Lehrer Pfeiffer und Bender sind zu Lehrern an derselben ernannt worden.

Lehrer Dietz in Rod am Berg ist auf Ansuchen entlassen, Lehrer Datz von Erdbach nach Rod am Berg, Lehrer Herchen von Laimbach nach Erdbach und Lehrvicar Schuster zu Audenschmiede als Lehrer nach Laimbach versetzt worden.

Lehrer Reusch in Arnshöfen ist pensionirt, Lehrer Flach von Sainerholz nach Arnshöfen, Lehrer Acht von Neustadt nach Sainerholz, Lehrer Weimer von Frauenstein nach Neustadt, Lehrvicar Diefenbach von Langhecke als Lehrer nach Frauenstein und Lehrgehülfe Kreckel von Kelkheim als Lehrvicar nach Langhecke versetzt worden.

Der beurlaubte Lehrer Speyer von Wiesbaden ist auf sein Ansuchen entlassen und der Schulcandidat Türk als Substitut nach Oberliederbach dirigirt worden.

Lehrer Rothenburger von Hilgert ist zum Lehrer in Marxain ernannt und der seither in Marxain verwendete Lehrvicar Heymann mit Versehung der Lehrerstelle in Hilgert provisorisch beauftragt worden.

Lehrgehülfe Greuling in Okriftel ist auf Ansuchen entlassen und Lehrgehülfe Kilb von Wicker als Substitut nach Sindlingen dirigirt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 17. Wiesbaden, den 9. Juni 1868.

(Bestimmungen, betreffend das Verfahren hinsichtlich der Stempelvisitationen.)

Zur Ausführung der Vorschriften im §. 24 der Verordnung vom 19. Juli v. Js. (Ges. Samml. Seite 1191) und im §. 24 der Verordnung vom 7. August v. Js. (Ges. Samml. Seite 1277) wird in Betreff des Verfahrens bei den Stempelvisitationen Folgendes angeordnet:

1) Der mit Ausführung der Stempelvisitation beauftragte Fiskal hat sorgfältig zu prüfen, ob bei der revidirten Stelle die Vorschriften der Stempelgesetze in allen Beziehungen gehörig beachtet sind. Die Visitation erstreckt sich sowohl auf die allgemeinen, der revidirten Stelle hinsichtlich der Anwendung der Stempelgesetze obliegenden Verpflichtungen, als auf die vorschriftsmäßige Versteuerung der bei derselben vorgekommenen stempelpflichtigen Gegenstände. Wegen der Stempelvisitation bei denjenigen Gerichten, bei welchen der Stempelverbrauch durch die Gerichtskostengesetze ausgeschlossen ist, wird unter No. 13 das Erforderliche bestimmt.

2) Die Behörden, Beamten, Notare, Aktiengesellschaften, Agenten derselben und Auktionatoren, bei denen eine Stempelrevision abgehalten werden soll, haben, sobald sie hiervon durch den Stempelfiskal in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Visitation ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Ueber Alles, was auf die Beobachtung der Stempelgesetze Bezug hat, ist dem Stempelfiskal unverzüglich jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen.

3) Der Prüfung des Stempelfiskals unterliegen nach seinem Ermessen und nach der von ihm zu treffenden Auswahl alle Urkunden, Akten, Bücher, Repertorien und sonstigen Schriftstücke, in welchen stempelpflichtige Verhandlungen oder auf solche Verhandlungen bezügliche Data enthalten sein können.

4) Dokumente, öffentliche Bücher und andere werthvolle oder eine besondere Verwahrung erfordernde Schriften sind dem Stempelfiskal und den demselben zur Unterstützung bei Ausführung der Visitation beigegebenen Aktuarien oder Gehülfen zur Einsicht in angemessenen Räumlichkeiten so viel als möglich an Ort und Stelle (in den Archiv-, Registratur-, Geschäftslokalen u. s. w.) vorzulegen.

5) Andere Akten und Schriften, welche ohne Nachtheil deplacirt werden können, sind dem Fiskal auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte der revidirten Stelle befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung von Akten behufs der Revision nach dem Wohnorte des Fiskales kann nur in so weit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Auf jedes geprüfte Aktenstück hat der Fiskal einen Revisions-Vermerk zu setzen.

6) Die von dem Fiskal aufgestellten Erinnerungen werden der revidirten Stelle durch die Provinzial-Steuerbehörde behufs Erledigung nach Maßgabe der von letzterer zu stellenden Anforderungen und Requisitionen mitgetheilt. In Betreff der den Provinzialbehörden untergeordneten Behörden und Beamten kann die Provinzial-Steuer-Direktion nach ihrem Ermessen die Mittheilung der Revisions-Erinnerungen an die der revidirten Stelle vorgesetzte Provinzial-Behörde und hinsichtlich der Gerichtsbehörden in der Provinz Hannover an die betreffende Kronanwaltschaft zur weiteren Veranlassung richten.

7) Nach Eingang der Revisionserinnerungen bei der revidirten Stelle hat letztere mit denselben ein besonderes Aktenstück, betreffend die abgehaltene Stempelvisitation, anzulegen und wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen, sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls exekutivischer Beitreibung der defektirten Stempel von den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten das Weitere zu veranlassen.

8) Glaubt die revidirte Stelle die gezogenen Erinnerungen und Stempeldefekte nicht anerkennen zu sollen, so sind die geltend zu machenden Einwendungen von den den Provinzialbehörden untergeordneten Behörden und Beamten zunächst der vorgesetzten Behörde vorzutragen und soweit sie von letzterer dazu geeignet befunden werden, der Provinzialsteuerbehörde behufs anderweiter Erwägung und Entschließung mitzutheilen,

andernfalls aber zurückzuweisen. Hat die Revision bei einer Provinzialbehörde stattgefunden, so hat diese gleichfalls wegen der nicht von ihr anerkannten Erinnerungen zunächst mit der Provinzialsteuerbehörde in Einvernehmen zu treten. Findet eine Verständigung mit letzterer nicht statt, oder glaubt eine den Provinzialbehörden untergeordnete Stelle bei der ergangenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so ist an den zuständigen Ressortminister dieserhalb zu berichten. Das Verfahren hinsichtlich der von Gerichtsbehörden und Notaren zu erhebenden Einwendungen gegen die Erinnerungen des Stempelfiskales resp. der Provinzialsteuerbehörde bestimmt sich nach den besonderen hierüber ergangenen Anordnungen.

In den vorstehend nicht erwähnten Fällen hat die revidirte Stelle (Aktiengesellschaften, Auktionatoren u. s. w.) ihre Einwendungen gegen die Revisionserinnerungen unmittelbar der Provinzialsteuerbehörde vorzutragen und kann gegen die ergehende Entscheidung an den Finanzminister rekurriren.

In Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die geltend gemachten Stempelforderungen bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften.

9) Die bei der revidirten Stelle eingegangenen Beträge an defektirten Stempeln sind an die von der Provinzialsteuerbehörde bezeichnete Steuerstelle abzuführen. Die Abführung erfolgt, wenn die Defektentabelle mit einem Male erledigt wird, unter Vorlegung der Defektentabelle selbst, sonst unter Vorlegung eines aus derselben zu fertigenden Auszuges, in welchem die Nummern der betreffenden Erinnerungen und der abzuführende Betrag bei jedem Monitum anzugeben sind.

10) Gegen Vereinnahmung des Geldbetrages verabfolgt die Steuerstelle den entsprechenden Betrag in Stempelmaterialien und zwar in möglichst wenigen Bogen oder Marken. Wegen der Verwendung von Stempelmarken zu diesem Zwecke ist in den §§. 4 und 5 der Bestimmungen vom 8. August v. Js., betreffend die Verwendung von Stempelmarken das Erforderliche angeordnet. Das Stempelpapier wird mit einem das Datum der Defektentabelle und die Bezeichnung der revidirten Stelle enthaltenden Kassationsvermerke unter Beifügung des Datums und der Unterschrift der Steuerstelle versehen. Außerdem hat die letztere unter der vorgelegten Defektentabelle oder dem Auszuge daraus die Lösung der Stempelmaterialien nach dem Gesammtbetrage zu bescheinigen.

11) Die solchergestalt bescheinigten Tabellen oder Auszüge nebst den kassirten Stempelmaterialien reicht die revidirte Stelle der Provinzialsteuerbehörde behufs ihrer Entlastung hinsichtlich der über die Stempelvisitationen zu führenden Kontrole ein, und

empfängt die Tabelle resp. die Auszüge zu ihrem Ausweise über Berichtigung der Stempeldefekte zurück. Diese Ausweise, sowie die sonstigen auf Abwickelung der Revisionserinnerungen bezüglichen Schriftstücke sind zu den nach No. 7 anzulegenden Akten zu nehmen.

12) Die Provinzialsteuerbehörde ist verpflichtet, auf die prompte und vollständige Erledigung der Revisionserinnerungen zu halten und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Einwirkung der vorgesetzten Behörde der revidirten Stelle in Anspruch zu nehmen oder in den nach gesetzlicher Vorschrift dazu geeigneten Fällen die exekutivische Einziehung der defektirten Beträge zu veranlassen.

13) Bei denjenigen Gerichten, bei welchen der Stempelverbrauch durch die Gerichtskostengesetze ausgeschlossen ist, beschränkt sich die Visitation des Stempelfiskales auf die Prüfung, ob in den betreffenden Gerichtsakten Urkunden (z. B. dem Gericht eingereichte Privatdokumente) sich befinden, die nicht nach Vorschrift der Gerichtskostengesetze zu taxiren sind und zu denen der vorschriftsmäßige Stempel nicht verwendet ist; ferner auf die Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen, worauf die Gerichtskostengesetze überhaupt keine Anwendung finden, z. B. die Akten über die Anstellung, Vereidigung und Beurlaubung der Beamten und dergleichen.

14) In den unter Nr. 13 gedachten Fällen werden die Revisionserinnerungen des Stempelfiskales von dem betreffenden Gericht in der Weise erledigt, daß zu den dem Gerichte eingereichten stempelpflichtigen Schriftstücken (Privatdokumenten, Quittungen u. s. w.) die Stempel in natura nachgebracht und die Steuerpflichtigen angehalten werden, das bei der Steuerstelle anzukaufende Stempelmaterial zu den Akten einzuliefern. Sonstige defektirte Stempelbeträge werden als Gerichtskosten gebucht, eingezogen und verrechnet. Mit der Benachrichtigung, daß ersterenfalles die Nachbringung des Stempels erfolgt, letzterenfalls der nachliquidirte Stempelbetrag unter den Gerichtskosten zum Soll gestellt worden, scheidet die Revisionserinnerung aus der Kontrole der Provinzialsteuerbehörde aus.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Der Finanzminister.

v. d. Heydt.

Nachstehende Bekanntmachung

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. Js. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Ciders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 30. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schultze.

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr 5 a. Anmerkung 4);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5 a. Anmerkung 7);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10 a.);
4) Borsten (aus Nr. 11 b.);
5) Zichorien, getrocknete (aus Nr. 25 p. 2);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25 q. 1)
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39 a.).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;

2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5 a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5 a.) und zwar:
   in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
   in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glyzerin (aus Nr. 5 a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5 a. Anmerkung 1) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 5 a. Anmerkung 2) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 5 a. Anmerkung 5) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5 a. Anmerkung 6) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6 a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6 b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6 c. und f. 2 α) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2 zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6 f. 2 β) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10 c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (Nr. 14) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (Nr. 15 a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Ueberspònnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17 d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17 d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.:

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17 f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18 c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischen Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21 d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22 a. 1 α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22 b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22 f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25 e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40. Xr.;
31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25 n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;
32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25 p. 1) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;
33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25 q 1) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
34) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27 b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinäres (aus Nr. 27 c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen rc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27 c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, deßgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28 b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;
39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen, (aus Nr. 33 d. 2) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4 a. und Nr. 35 b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35 d. 1) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38 d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;
43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39 b. 1) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
44) Kühe (Nr. 39 b. 2) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
45) Jungvieh (Nr. 39 b. 3 und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
46) Spanferkel (Nr. 39 c. 2) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;
47) Hämmel (Nr. 39 d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr..

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2 c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:
„3) alle undichte Gewebe, wie Jakonnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:
α. gebleicht, auch appretirt, für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. = 46 Fl. 40 Xr.
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner . . . . . 30 „ — „ = 52 „ 30 „
2) in Nr. 5 a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche“ in Wegfall;
3) die Anmerkungen zu der Nr. 5 a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol (grüner) aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4;
„Alaun“ aus der Anmerkung 2 in die Anmerkung 4;
„Lakritzensaft“ aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn und Salmiakgeist; Glyzerine“ der Anmerkung 4;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6 die Worte:

„mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Rizinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4;

4) am Schlusse der Nr. 6 b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in Nr. 6. f. 2 β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2 α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10 c. in Nr. 10 b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der Nr. 11 treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in Nr. 17 treten „überspponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22 d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25 tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:

1) künstliche, für den Zentner . .	7 Thlr.	— Sgr.	12 Fl.	15 Xr.
2) andere, für den Zentner . .	11 „	— „	19 „	15 „

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:

e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner	4 Thlr. — Sgr.	7 Fl. — Xr.
β) aus andern Ländern für den Zentner	2 „ 20 „	4 „ 40 „
2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner	4 „ — „	7 „ — „

17) in der Nummer 25 n. kommen in Wegfall:

„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate;

18) an die Stelle der Nr. 25 p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner	7 Thlr. — Sgr.	12 Fl. 15 Xr.
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner	5 Thlr. — Sgr.	8 Fl. 45 Xr.“;

19) in Nr. 25. p. treten „Zichorien, getrocknete“ aus der Nummer 2. in die Nummer 3.;

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen rc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der Nr. 1 in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27 a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . .	frei.	frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner	— Thlr. 15 Sgr.	— Fl. 52½ Xr.“;

22) der Nr. 27 b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt“;

23) die Nr. 27 c. erhält nachstehenden Fassung:

„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Fl. 20 Xr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner	1 Thlr. — Sgr.	1 Fl. 45 Xr.“;

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1 und „Hüte aus Holzspahn ohne Garnitur“ aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:

„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur, für das Stück	— Thlr. 2 Sgr.	— Fl. 7 Xr.
2) mit Garnitur auch dergleichen aus Holzspahn	— „ 4 „	— „ 14 „ “;

27) in Nr 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39 a. treten folgende Bestimmungen:

„a. 1. Pferde	frei.	frei.
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Fl. 20 Xr.“;

29) die Anmerkung zu Nr. 39 b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:

Zuchtstiere . . für das Stück 1 Thlr. – Sgr. 1 Fl. 45 Xr.“

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5 a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinäre, ungefärbt“ nach Nr. 35 a. 1.;

3) „Zichorien, gedörrte“ wie „Zichorien, getrocknete“ nach Nr. 25 p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6 c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20 fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13 f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4 a.;

7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10 b.;

8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6 f. 1;

9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10 b.;

10) „Kautschucköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;

11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
  in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1.,
  in Fässern nach . . . . Nr. 26 a. 2.;

12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13 e.;

13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
  in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1.,
  in Fässern nach . . . . Nr. 26 a. 2.;

14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nro. 25 p. 1. β.;

15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27 a. 1.;

16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar:
  in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26 a. 1.,
  in Fässern nach Nr. 26 a. 2;

17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25 q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

(Den Verkehr mit Spielkarten nach dem Großherzogthum Oldenburg betreffend.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Januar dieses Jahres, den Verkehr mit Spielkarten betreffend, bringe ich im Auftrage des Herrn Finanzministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a) $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,

b) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Steuerämter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever.

Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Großherzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempelbureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Großherzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer beziehungsweise Empfänger nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Cassel, den 18. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Schultze.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 finden wir uns veranlaßt, zum Schutz der Schifffahrt und der Strombauten folgende polizeiliche Vorschriften für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks zu erlassen:

§. 1.

Wer ohne einen von dem betreffenden Königlichen Wasserbaubeamten ausgestellten, auf Zeit, Ort und Ausdehnung der Arbeit lautenden Legitimationsschein Sinkstoffe irgend welcher Art (Erde, Sand, Kies, Steine u. s. w.) oder die zum Schutze von Verlandungen dienenden Pflanzen aus den unter Leinpfadshöhe liegenden Ufern und Flußbetten des Rheins, der Mains oder der Lahn entnimmt; — ingleichen, wer ohne solche Legitimation Sinkstoffe irgend welcher Art in die unter Leinpfadshöhe liegenden Ufer und Flußbette der vorbezeichneten Flüsse einbringt, wird, insofern nicht das Strafgesetzbuch eine höhere Strafe androht, mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 2.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf Eines Monats nach erfolgter Publikation derselben in der Beilage des Intelligenzblatts.

Wiesbaden, den 1. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den Dekan Mencke zu Ruppertshofen auf sein Ansuchen von der Verwaltung des Dekanats Nastätten zu entbinden und den Pfarrer Schellenberg in Nastätten zum Dekan dieses Bezirks zu ernennen

Der Seminar-Direktor und Professor Lex zu Usingen und der Kirchenrath Dietz zu Wiesbaden sind auf ihren Antrag von den Funktionen eines Mitglieds der theologischen Prüfungs-Kommission entbunden worden.

Dem Dekan Spieß zu Bechtheim ist die interimistische Verwaltung des Dekanats Kirberg übertragen worden.

Die Inspektion über die evangelische Schule zu Rödelheim im Landkreise Wiesbaden ist dem Schulinspektor Stahl zu Eschborn übertragen worden.

Die Medizinal-Accessisten: Dr. Elenz zu Usingen, Dr. Wolf zu Schlangenbad und Dr. Grebert zu Hochheim sind auf ihr Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Dem Oberförster Nemnich zu Herborn ist die Oberförsterstelle Merenberg mit dem Wohnsitze in Weilburg vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 18. Wiesbaden, den 19. Juni 1868.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.
(Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Execution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5.

Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus betreffend.)

Das Mitglied des Hauses der Abgeordneten, Gutsbesitzer Wagner aus Mittelheim, hat das ihm von dem 6. Wahlbezirke des Regierungsbezirks Wiesbaden übertragene Mandat als Abgeordneter niedergelegt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern ist in dem bezeichneten Wahlbezirke eine Ersatzwahl herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke ernennen wir auf Grund des §. 26. der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten, vom 30. Mai 1849, sowie des §. 21. des Reglements zu der genannten Verordnung vom 15. September v. Js. zum Wahlcommissarius für die Ersatzwahl im 6. Wahlbezirke (Rheingau-Kreis und Oberamt Meisenheim) den Königlichen Landrath Fonk zu Rüdesheim.

Die Neuwahl der Wahlmänner an Stelle der etwa inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner wird auf Dienstag den 7. Juli c., die zu Rüdesheim stattfindende Wahl des Abgeordneten auf Samstag den 18. Juli c. anberaumt.

Wiesbaden, den 17. Juni 1868.

Königliche Regierung.
von Dresler.

(Die Wahlen zur Limburger Handelskammer betreffend.)

Nachdem Herr Rudolph Jung aus Ems, Amts Nassau, aus der Handelskammer des Bezirks Limburg ausgeschieden, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6. des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen und nach Entscheidung durch das Loos Herr Rudolph Herz zu Weilburg zum Eintritt in die Handelskammer berufen worden.

Dieß wird in Gemäßheit des §. 7. der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl zum Handelskammer-Mitglied innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Publikandums gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Wiesbaden, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Polizeiverordnung,

den Schutz der Wiesbadener Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues betreffend.

Zum Schutze der Wiesbadener Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4. Satz 2. und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§. 1.

Innerhalb der Gemarkung Wiesbaden, einschließlich der in derselben belegenen Enklaven der Gemarkungen Dotzheim und Sonnenberg, jedoch mit Ausnahme desjenigen südöstlichen Theiles der erstgenannten Gemarkung, welcher südöstlich der sogenannten „Bierstadter“ und des sogenannten „Dotzheimer“ Weges, sowie der die Verbindung dieser beiden Wege bildenden Louisenstraße des Wiesbadener Stadtbezirkes liegt, sind alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die specielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

Eine Situationskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu Jedermanns Einsicht bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Wiesbaden auf.

§. 2.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 10. Juni 1868.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der zum Regierungsrathe ernannte Amtsassessor Kaufmann von Hameln ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden. Regierungssecretär Dobel und Regierungsassessor Hergenhahn sind zu Regierungsräthen, Regierungssecretär Sartorius und Secretär Halbey zu Regierungsassessoren ernannt worden.

Der Landesbankdirectionsrath von Langen ist seinem Wunsche gemäß vom 1. Juli d. J. ab pensionirt und demselben der Charakter als Geheimer-Regierungsrath verliehen worden.

Dem zum Landrathe ernannten Regierungsassessor von König zu Oppeln ist das Landrathamt des Ober-Taunuskreises verliehen worden.

Amtmann Oppermann zu Wehen, Amtsverwalter Assessor Westerburg zu Rennerod, Amtsverwalter Accessist Freiherr von Dungern zu Diez, Districtseinnehmer und Rentamtsverwalter Thaler zu Battenberg, Steuercommissär Hunzinger zu Gladenbach und die Bürgermeister: Remy zu Herborn, Stauch zu Ems, Frank zu Oberlahnstein, Kullmann zu Hochheim und Hillebrand zu Rüdesheim sind zu commissarischen Polizeianwälten bei den Amtsgerichten ihres Wohnorts ernannt worden. Bei dem Gerichtstage zu Rodheim ist der Oberförster Neuenhagen zu Heuchelheim bei Rodheim commissarisch mit den polizeianwaltlichen Funktionen beauftragt worden.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden pro Mai 1868.

1. Bei dem Appellationsgerichte:

der Appellationsgerichts-Vicepräsident Dr. Bertram ist auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt und der Ober-Appellationsgerichtsrath Lautz zum Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Allerhöchst ernannt worden.

der Aktuar Reinert aus Güterloh ist als Bureaudiätar aufgenommen worden.

2. Bei dem Kreisgerichte zu Dillenburg:

der Rechtsanwalt Schenk ist am 7. Mai c. gestorben.

3. Bei dem Kreisgerichte zu Wiesbaden:

der Gerichtsassessor Reusch aus Neuwied in das diesseitige Departement versetzt und dem Kreisgerichte hier überwiesen. Die Aktuarien Funke aus Halle i. W. und Löbe aus Posen als Bureaudiätarien angenommen.

4. Bei dem Amtsgerichte zu Diez:

der Appellationsgerichts-Referendarius Magdeburg behufs Uebertritts zur Königlichen Regierung in Potsdam auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5. Bei dem Amtsgerichte zu Gladenbach:

der Aktuar Ramroth aus Limburg mit der Verwaltung einer Secretärstelle und der Gerichtskosten-Receptur beauftragt.

6. Bei dem Amtsgerichte zu Hadamar:

der interimistische Gerichtsbote Knapp ist entlassen und der Militäranwärter Müller als Hülfsexecutor und Bote angenommen.

7. Bei dem Amtsgerichte in Homburg:

der Amtsrichter Wilhelmi von Selters hierher versetzt; dem Aktuar Temme die Verwaltung einer Secretärstelle übertragen worden.

8. Bei dem Amtsgerichte in Höchst:

der interimistische Gerichtsbote Ullmann ist entlassen und der Hülfsbote Urban als Gerichtsbote und Executor ernannt worden.

9. Bei dem Amtsgerichte zu Idstein:

dem Aktuar Flothow ist die Verwaltung einer Secretärstelle und die der Gerichtskosten-Receptur übertragen worden.

10. Bei dem Amtsgerichte zu Usingen:

der Rechtscandidat Dörr ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

11. Bei dem Amtsgericht zu Wehen:

der Gerichtsassessor Waterloo ist zum Amtsrichter ernannt.

12. Bei dem Amtsgerichte zu Wiesbaden:

die Rechtscandidaten Werren und Emmerich sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

Der provisorische Lehrvicar Roth zu Schönau, sowie die provisorischen Lehrgehülfen: Hof zu Nastätten, Schmidt zu Rüdesheim und Pabst zu Langendernbach sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 12. Mai ist der Lehrer Streun in Sindlingen, am 15. ejusd. der Lehrer Schäfer zu Catzenelnbogen und am 23. ejusd. der Lehrer Marx zu Thalheim mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 19. Wiesbaden, den 27. Juni 1868.

(Die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica und der neuesten Arzneitaxe betreffend.)

Nachdem Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar c. zu bestimmen geruht haben, daß der die Einführung der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica betreffende Erlaß vom 10. November 1862 nebst den dazu gehörigen Tabellen vom 1. Juli c. ab auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft treten soll, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 9. Juni d. Js. auf den Grund der demselben durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai v. Js. (Gesetz-Sammlung S. 667) ertheilten Ermächtigung verfügt, daß auch die Preußische Arzneitaxe in diesen Landestheilen von dem gedachten Zeitpunkte ab eingeführt werde.

Demzufolge und um die zwischen den Preußischen und den bisherigen Hannöverischen resp. Schleswig-Holsteinischen Arzneitaxen bestehenden Verschiedenheiten nach Möglichkeit auszugleichen, hat der Herr Minister eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und unter Genehmigung der vorgeschlagenen Abänderungen der seitherigen Arbeitspreise eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir zugleich, daß diese neue Auflage der Preußischen Arzneitaxe pro 1868 durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Hierbei machen wir noch auf den bei dem Verleger der Arzneitaxe erschienenen „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Recepte nach der Königlich Preußischen Arzneitaxe“ und die „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medicinal-(Unzen-)Gewichts in das neue Medicinal-(Grammen-)Gewicht“ besonders aufmerksam.

Wiesbaden, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf betreffend.)

Zwischen Preußen und den übrigen Rheinuferstaaten ist wegen des Baues einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, durch welche die Bedingungen der Zulassung des Brückenbaues im Schifffahrtsinteresse geregelt worden sind.

Ein Auszug aus dem Protokolle über die außerordentliche Sitzung der Central-commission für die Rheinschifffahrt, d. d. Düsseldorf den 4. September 1867, welcher die Hauptbestimmungen der von allen Rheinuferstaaten und nachträglich auch von der Königlich Bayerischen Regierung genehmigten Uebereinkunft enthält, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juli 1868 den Strom an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Düsseldorf veranlaßt werden, diese Einrichtung

abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juli 1868 den Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Düsseldorf ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) eine zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegene feste Brücke passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich:

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;
endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung

Artikel 4.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikel 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. bei Dampfschiffen:

1) für Dampfschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit 350 Thlr.;
2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 Thlr.;

3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, 100 Thlr.

B. bei Segelschiffen:

1) für Schiffe von 10000 Ctr. und mehr mit . . . . . . 950 Thlr.;

				im Mittel
2) für Schiffe von	10000 Ctr.	bis 8000 Ctr.	mit 950—750 Thlr.	850 Thlr.
3) „	8000 „	„ 6000 „	„ 750—550 „	— 650 „
4) „	6000 „	„ 4000 „	„ 550—350 „	— 450 „
5) „	4000 „	„ 3000 „	„ 350—250 „	— 300 „
6) „	3000 „	„ 1500 „	„ 250—150 „	— 200 „
7) „	1500 „	„ 800 „	„ 150— 30 „	— 90 „
8) „	800 „	und weniger Tragfähigkeit		25 „

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden, oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Düsseldorf, oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung, oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieligen Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Artikel 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrags geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Bergisch-Märkischen

Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige ber miteinander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Düsseldorf drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum . Oktober 1868, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlichen Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren. Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Düsseldorf nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flössen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hilfsmittel unentgeldlich erfolge.

Wiesbaden, den 23. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Busch zu Homburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden ertheilt worden.

Die Regierungssecretäre Hofrath Lehr und Revisionsrath Weckert sind auf ihr Ansuchen vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bei der Landesbank hierselbst commissarisch beschäftigte Accessist Goedecke ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Die Verwaltungsgehülfen A. Heinemann zu Verl im Regierungsbezirk Minden und J. Brokmann zu Steinheim im Kreise Höxter sind als Civil-Supernumerare bei der Königlichen Regierung hier angenommen worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 20. Wiesbaden, den 30. Juni 1868.

Nachstehende Anweisung zur Kreditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der inneren Steuern wird auf Verfügung des Herrn Finanzministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 18. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schultze.

Anweisung
für die Hauptsteuerämter wegen Kreditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der inneren Steuern.

In Beziehung auf die Kreditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der inneren indirekten Steuern werden hierdurch folgende Vorschriften ertheilt:

I. Kreditirung der Ein- und Ausgangsabgaben.

§. 1.

Kaufleuten und Fabrikunternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können die Ein- und Ausgangsabgaben zeitweise kreditirt werden. An wen und unter welchen Bedingungen Kredit bewilligt werden darf.

§. 2.

Wer nicht wenigstens 2000 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangsabgabe entrichtet, kann auf Kreditirung dieser Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 3.

Kreditfrist.

Die Bewilligung wird mittelst eines für den Zeitraum eines Kalenderjahres zu eröffnenden Kredit-Kontos auf eine bestimmte Summe ertheilt, bis zu welcher die Abgaben im Laufe eines Jahres kreditirt werden können.

Abgabenbeträge, welche für eine Waarenpost 5 Thaler nicht erreichen, sind davon ausgeschlossen.

Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Zollbeträge bewilligt werden darf, beträgt 9 Monate, die kürzeste Frist des hier bedingten Kredits ist 3 Monate, und zwar vom 1. des auf die Deklaration zur Verabgabung folgenden Monats bis zum 25. des Fälligkeitsmonats, so daß z. B. bei einem neunmonatlichen Kredite alle Zollbeträge, welche im Januar gestundet werden, bis spätestens den 25. Oktober berichtigt werden müssen.

§. 4.

Für Spediteure und Kommissionäre, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, wird die Kreditfrist in der Regel auf 3 Monate beschränkt.

§. 5.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich *mit dem* Ablaufe der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 6.

Höhe des Kredits.

Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldeten Zollgefälle hinlängliche Sicherheit leistet, kann insoweit Kredit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Kreditirung der Abgaben an, ohne dieselben völlig sicher zu stellen, so ist die Höhe des zu bewilligenden Kredits nach der Zollzahlung des Kreditnehmers abzumessen und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegten Zollgefälle betragen.

§. 7.

Sicherheitsleistung.

1) In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Kredit bis zum Betrage von 25 Prozent, für außerordentlich erhöhten, die vorjährige Zollzahlung übersteigenden Kredit aber vollständige Sicherheit bestellt werden, auch müssen neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 2000 Thaler Zollabgaben entrichtet haben und auf Kredit antragen, im ersten Jahre in der Regel vollständige Sicherheit für den begehrten Kredit leisten.

Ohne alle Sicherheit darf Zollkredit in keinem Falle gewährt werden.

2) Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a. durch Niederlegung aller derjenigen Staats- und sonstiger öffentlichen Papiere, welche die Königliche Hauptbank beleiht. Die Zulassung anderer Papiere bedarf im Falle dringenden Bedürfnisses diesseitiger Genehmigung.

Die Papiere sind in der Regel zu dem Werthe anzunehmen, zu welchem solche die Königliche Hauptbank beleiht. Jedoch können inländische Staatspapiere zum vollen, zur Zeit der Sicherheitsbestellung bestehenden Course bis zur Höhe des Nominalwerths angenommen werden.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinscoupons, Dividendenscheine und Talons sind mit zu deponiren.

Bei einem unerheblichen Sinken der Course bedarf es einer Verstärkung der Sicherheit nicht.

Ferner kann die Sicherstellung geschehen:

b. durch Ausstellung eines auf ein sicheres inländisches Handlungshaus gezogenen und von demselben acceptirten Wechsels, sowie durch trockene, von Handlungshäusern der eben bezeichneten Art avalirte Wechsel;

c. auf andere, annehmbare Weise, doch nur in dem Maaße, daß wenn die Zollgefälle in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet werden, das Unterpfand gleich realisirt werden kann.

Für die zur Sicherstellung von Krediten zu hinterlegenden Wechsel (zu b.) ist folgendes Muster zu verwenden:

1) für trockene Wechsel

Ort und Tag der Ausstellung
verschriebene Summe in Courant.

Acht Tage nach Sicht zahle ich (zahlen wir) N. N. gegen diesen Wechsel an das Hauptzoll- (Steuer-) Amt zu N., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum — (der Termin kann von 2 bis zu längstens 10 Jahren bestimmt werden) — erfolgt, auf Zollgefälle die Summe von

Unterschrift des Wechselausstellers event. des Wechselbürgen.

Statt der Worte: „acht Tage nach Sicht“ kann auch gesagt werden: „auf Sicht“;

2) für gezogene Wechsel.

Es kommt dasselbe Formular zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß im Eingange statt „zahle ich“ zu setzen ist: „zahlen Sie“.

Die Annahme der zu c. gedachten Sicherheiten ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors abhängig und wird nur ausnahmsweise erfolgen. Zu rechnen sind zu denselben:

sichere Hypotheken, sofern dieselben nur die erste Hälfte des Taxwerths des verpfändeten Grundstücks erreichen und die etwa verpfändeten Gebäude bei einer soliden Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind, auch die gehörig legitimirten Vertreter dieser Gesellschaft die rechtsverbindliche Erklärung abgeben, daß die Versicherungsgesellschaft im Falle des Abbrennens des Gebäudes die Versicherungsgelder auf Höhe der zur Kaution eingesetzten Summe nicht ohne Genehmigung der Zollbehörde, und wenn es verlangt werde, an diese selbst zahlen wolle; ein Faustpfand von Waaren und

Bürgschaften Dritter, verstärkt durch sichere Hypotheken oder Faustpfänder.

§. 8.

Wer ohne völlige Sicherstellung der kreditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den kreditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren Seitens derselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des kreditirten Zollbetrages nöthig ist. Auch muß sich der Kreditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden, sowie die Kreditbewilligung jederzeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Verfahren bei der Kreditbewilligung.

Wer Zollkredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem betreffenden Hauptamte schriftlich an und erbietet sich zu der zu bestellenden Sicherheit.

Das Hauptamt prüft, ob die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Bedingungen der Krediterheilung zutreffen, und die Sicherheit annehmbar ist. Jedes Mitglied des Hauptamts muß sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit des Kreditsuchenden, sowie nach den Vermögensumständen der etwaigen Wechsel- und sonstigen Bürgen bei Männern von gutem Rufe im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschungen dem Hauptamts-Dirigenten schriftlich, und zwar derartig zu Protokoll geben, daß zunächst der Hauptamts-Controleur, demnächst der Rendant resp. der Packhofsvorsteher und schließlich der Hauptamts-Dirigent ihr Votum, ein Jeder eigenhändig, abgeben. Unter dieses, damit geschlossene Protokoll, ist demnächst unter allen Umständen der Beschluß des Hauptamts abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen. Stimmen sämmtliche Hauptamtsmitglieder darin überein, daß der Kredit zu bewilligen

sei, so erfolgt die Kreditbewilligung entweder in eigener Kompetenz des Hauptamts oder nach Einholung der Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors; hat dagegen auch nur ein Hauptamtsmitglied gegen die Bewilligung Bedenken, so ist Berichterstattung an den Provinzial-Steuer-Direktor erforderlich.

Die Kreditbewilligung ist dem Kreditnehmer von dem Hauptamte mittelst protokollarischer Verhandlung, worin die Höhe des Kredits, die Kreditfrist und die der Bewilligung, nach Vorstehendem, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, bekannt zu machen. Ein Formular zu einer solchen Verhandlung ist beigefügt. I. A.

Die mit dem Kreditnehmer aufgenommene Verhandlung und der protokollarische Beschluß des Hauptamts werden mit den zur Sicherheit eingelegten Dokumenten in dem hauptamtlichen Dokumenten-Depositorium aufbewahrt.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamtsmitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden, sowie der etwanigen Wechsel- und sonstigen Bürgen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Die nach der Vorschrift zu §. 7 erreichbare längere Gültigkeitsfrist der Kautionswechsel macht es nothwendig, daß die Hauptämter um so sorgfältiger die Vermögensverhältnisse der aus den Wechseln haftenden Personen beachten und die in ihrer Verwahrung befindlichen Wechsel öfter einer genauen, von den Hauptamtsmitgliedern gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung unterziehen.

§. 11.

Befugniß der Hauptämter bei der Kreditbewilligung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Kredite an Kaufleute und Fabrikunternehmer (§. 1) nicht über 6 Monate hinaus, sowie an Spediteure und Kommissionäre nicht über 3 Monate hinaus in eigener Kompetenz innerhalb der Vorschriften dieses Regulativs zu bewilligen, und die Hauptamtsmitglieder bleiben bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Befugniß des Provinzial-Steuer-Direktors bei der Kreditbewilligung.

Die Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Kreditbewilligungen ist außer in dem bereits in dem §. 9 erwähnten Falle erforderlich:

1) wenn ein Kaufmann oder Fabrikant (§. 1) einen neunmonatlichen und ein

Spediteur oder Kommissionär einen mehr als dreimonatlichen Kredit in Anspruch nimmt.

2) Wenn für außerordentlich erhöhten, die vorjährige Zollzahlung übersteigenden Kredit nicht vollständige Sicherheit zu bestellen, gewünscht wird oder wenn neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 2000 Thaler Zollabgaben entrichtet haben, Kredit gegen nicht vollständige Sicherheit nachsuchen.

Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse können dieselben von dem Provinzial-Steuer-Direktor ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Bewilligung eines die Dauer von 6 Monaten übersteigenden Kredits können die Hauptämter ermächtigt werden, ohne weitere Anfrage den bewilligten Kredit einem bestimmten Handlungshause von Jahr zu Jahr fortzugewähren, sofern dabei in keinerlei Beziehung eine Aenderung eintritt.

§. 13.

...nwendung ...ieser Vor... ...hriften auf ..., den Wein... ...andlungen ...ustehenden ...ernen und ...eitweise ge... ...ährten Kre... ... auf Wein.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, den Weinhandlungen zugestandenen fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Kredit in Anwendung, mit der Maßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangsabgabe von Wein die Vorschrift des §. 11 des betreffenden Regulativs in Kraft bleibt.

§. 14.

...rfahren bei ...bfertigung ...er Waaren, ... welche Ge... ...le-Kredit be... ...lligt wird; ...owie Buch... führung.

Die Waaren, für welche die Zollgefälle kreditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle davon werden daher in das Zoll-Einnahme-Journal, wie gewöhnlich, gebucht, und es unterbleibt nur die Ausstellung der amtlichen Quittung über den Zollbetrag.

Der Kreditnehmer übergibt dagegen dem Amte ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waarenpost der Kollizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälleerlegung verabfolgt sei,

II. nach dem anliegenden Muster.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Ist der Kredit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die Kredit-Anerkenntnisse eines

Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Kreditnehmers nach dem anliegenden Muster auszutauschen, so kann dies auf eingeholte allgemeine Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors geschehen. III.

Die Vorschriften, nach welchen die kreditirten Abgaben kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

§. 15.

Kredit inner halb Monat frist.

Im Orte ansässigen und sicheren Gewerbtreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größeren Gefällekredit keinen Anspruch haben, oder solchen Kredit nicht begehren, können die Eingangsabgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Hauptämtern gestundet werden.

Für solche Kreditertheilung bleiben die Hauptämter aber verantwortlich und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen kreditirte Gefälle beim Quartalabschlusse als Bestand erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit wie jeder andere behandelt.

§. 16.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über Sicherheitsleistung kommen auch für die Abgabe von fremdem und inländischem Salze zur Anwendung. Die Kreditfrist für die Salzabgabe beträgt nur 3 Monate.

II. Kreditirung der Branntweinsteuer.

§. 17.

An wen u unter welch Bedingunge Kredit be- willigt werd darf. Kredi frist.

Nach §. 1 der Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 kann Brennerei-Inhabern, welche jährlich über 600 Thaler Branntweinsteuer entrichten, ein Kredit auf die zu entrichtende Branntweinsteuer für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt werden.

Bei neu entstehenden Brennereien kann der Provinzial-Steuer-Direktor den Kredit bewilligen, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung wegen Entrichtung von mehr als 600 Thalern Steuer im Laufe des Jahres werde erfüllt werden.

§. 18.

Wer Branntweinsteuer-Kredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, mit Angabe des gewünschten Kreditbetrages schriftlich an und erklärt zugleich, welche Sicherheit er bestellen wolle.

Da jede Kreditbewilligung nur für eine Kreditperiode Gültigkeit hat, so ist der Kreditantrag in jedem Jahre zu erneuern.

§. 19.

Kompetenz zur Kredit-bewilligung.

Zur selbstständigen Gewährung des Kredits ist das Hauptamt befugt, wenn für die kreditirte Steuer volle Sicherheit bestellt wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor ist berechtigt, völlig sicheren Brennerei-Besitzern die Sicherheitsbestellung für den Branntweinsteuer-Kredit theilweise oder auch ganz zu erlassen.

Stundung über den Endtermin des Kredits (§. 17) ist nicht zulässig, und gilt es als Regel, daß die Einzahlung des Kredits bis spätestens den 25. September zu erfolgen hat.

§. 20.

Sicherheits-leistung.

Für die Bestellung der Sicherheit für Branntweinsteuer-Kredit kommen die im §. 7 unter Nr. 2 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Auch kann zum Zweck der Sicherheitsbestellung ein der kreditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter sicheren Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt werden.

Für die auszustellenden Wechsel finden die in dem §. 7 für den Zollkredit gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in dem Wechsel statt Zollgefälle „Branntweinsteuer zu setzen ist.

Wird durch Verpfändung von Branntwein Sicherheit bestellt, so hat der Kreditnehmer das zur Niederlegung des Branntweins erforderliche sichere und verschließbare Local zu beschaffen auch die Kosten der Verschlußeinrichtung und namentlich der nöthigen Kunstschlösser zu tragen. Die Kunstschlösser bleiben zwar Eigenthum des Brennereibesitzers, jedoch sind die Schlösser nach Wegfall des durch dieselben erreichten Zweckes auf höhere Anweisung gegen den Ersatz des Werthes derselben nach Abzug der aufgewendeten Reparaturkosten an die Verwaltung abzuliefern.

Der Preis zu welchem der Branntwein als Faustpfand angenommen werden soll, wird nach Maßgabe der wahren Alkoholstärke durch Uebereinkunft des Hauptamtes und des Brennerei-Besitzers festgestellt. Auch kann die Steuerbehörde, wenn sie es für nöthig erachtet, Versicherung des Branntweins gegen Feuersgefahr verlangen.

Das Pfandrecht wird durch eine gerichtliche, notarielle oder von einem Steuerbeamten aufzunehmende Verhandlung bestellt, und die Steuerverwaltung hat das Recht, durch ihre Beamten Ueberzeugung davon nehmen zu lassen, daß das zur Sicherung der

Steuer erforderliche Quantum Branntwein wirklich stets vorhanden ist, und der etwa durch Auslaufen ꝛc. entstehende Abgang ersetzt wird.

§. 21.

Die Vorschriften des §. 9 dieses Regulativs gelten auch für die Bewilligung des Branntweinsteuer-Kredits mit der Maßgabe, daß zu der aufzunehmenden Kreditverhandlung das anliegende Muster zu verwenden ist. Verfahren bei der Kreditbewilligung. I. B.

Von der alljährlichen Aufnahme neuer ausführlicher Kreditverhandlungen kann wegen der am Schlusse dieses Musters enthaltenen Erklärung, sofern die Kreditbewilligung selbst unverändert bleibt, abgesehen werden, jedoch hat der Kreditsucher in dem alljährlich zu erneuernden Antrage wegen Kreditirung der Branntweinsteuer ausdrücklich auf die mit ihm aufgenommene, die Bedingungen des zu gewährenden Kredits enthaltende ausführliche Kreditverhandlung Bezug zu nehmen, und erfolgt alsdann Seitens des Hauptamts nur eine schriftliche Benachrichtigung, daß und zu welcher Höhe ihm für die nächste Kreditperiode der Branntweinsteuer-Kredit wieder gewährt ist.

§. 22.

Wegen der Verpflichtung der Hauptamts-Mitglieder, sich von den Vermögensverhältnissen der Kreditgenießenden und resp. der Bürgen dauernd in Kenntniß zu halten, gelten die im §. 10 ertheilten Vorschriften.

§. 23.

Derjenige, welcher Branntweinsteuer-Kredit genießt, hat, wenn ein zu kreditirender Branntweinsteuerbetrag fällig wird, der Steuerstelle, an welche seine Brennerei gewiesen ist, ein Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster abzugeben, in welchem Form der Kreditanerkenntnisse. IV.

a. die kreditirte Summe in Zahlen und Buchstaben;
b. der Zeitraum, für welchen die kreditirte Summe fällig war;
c. das Anerkenntniß, daß dieselbe unbezahlt geblieben sei;
d. die Erklärung, daß er die Zahlung, sobald solche von der Steuerverwaltung gefordert wird, sonst aber spätestens am 25. September leisten werde, und daß er der Steuerbehörde, so lange sich das Anerkenntniß in deren Händen befinde, auf Höhe der kreditirten Summe verhaftet bleibe.

Der Tag der Abgabe des Kreditanerkenntnisses wird dem Brennereibesitzer in seinem Steuerquittungsbuche unter Angabe des Steuerbetrages, auf welchen das Anerkenntniß lautet, bescheinigt.

Wegen der buch- und kassenmäßigen Behandlung der Branntweinsteuer-Kredite und deren Einzahlung enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung die näheren Vorschriften.

§. 24.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Kreditbewilligung gegebenen Vorschriften.

Wer es einmal versäumt, den ihm gewährten Branntweinsteuer-Kredit rechtzeitig einzuzahlen, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an der kreditirten Steuer besorgen lassen, kann diese auch vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden, sowie die Kreditbewilligung von der Steuerbehörde auch jederzeit zurückgenommen werden kann.

Wer den in der Bekanntmachung vom 20. Mai 1867 enthaltenen Bedingungen zuwiderhandelt und die hier aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Kredit-Bewilligung für immer zu entziehen.

III. Kreditirung der Rübenzuckersteuer.

§. 25.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Kreditbewilligung.

Den Rübenzucker-Fabrikanten können Zahlungsfristen zur Abtragung der schuldigen Rübenzuckersteuer bewilligt werden. Die Kredit-Anträge sind an das Hauptamt des Bezirkes, zu welchem die Fabrik gehört, zu richten.

§. 26.

Kreditfrist.

Zur Abtragung der fälligen Rübenzuckersteuer kann vom Hauptamte eine neunmonatliche Frist dahin bewilligt werden, daß diese Frist nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats beginnt, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden ist, die innerhalb der Betriebszeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge aber niemals über den Monat Dezember des zuletzt gedachten Jahres hinaus gestundet werden dürfen. Auch ist die Einzahlung der fälligen Kreditbeträge in der Regel spätestens bis zum 25. des Fälligkeits-Monats zu bewirken.

§. 27.

Sicherstellung des Kredits.

Der Kreditnehmer muß für den bewilligten Kredit nach Anleitung der Bestimmungen im §. 7 Nr. 2 Sicherheit bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Steuer erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Steuer die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstermine erhöht oder es müssen mit dem Eintritte der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§. 28.

Kredit ohne Sicherheits-Bestellung auf persönliches Vertrauen.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Rübenzucker-Fabriken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Kaution der Steuerbehörde eine völlig genügende Sicher-

heit gewähren, die Rübenzuckersteuer in der im §. 26 bestimmten Weise ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden.

Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahme, wenn dieselbe in Anspruch genommen wird, gewährt werden soll, steht dem Provinzial-Steuer-Direktor zu.

§. 29.

Einziehung des Kredits zu resp. vor den Fälligkeitsterminen.

In der Regel erfolgt die Einziehung der gestundeten Steuerbeträge erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist; unter besonderen Umständen, und namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheitsbestellung zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, ist jedoch der Provinzial-Steuer-Direktor befugt, die Einziehung der fälligen Steuer vor Ablauf der Kreditfrist und selbst sofort anzuordnen.

§. 30.

Erneuerung des Kredits.

Die Stundung wird jedesmal nur in Bezug auf diejenige Steuer bewilligt, welche im Laufe einer einjährigen Betriebsfrist fällig wird, so daß für eine fernere Betriebszeit die Stundung, wenn sie in Anspruch genommen wird, von Neuem nachgesucht werden muß.

Ueber die Bewilligung ist eine von den Hauptamts-Mitgliedern und dem Kreditnehmer zu vollziehende Verhandlung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen, welche die Bedingungen der Stundung und namentlich den Vorbehalt der Einziehung der gestundeten Beträge vor Ablauf der Zahlungsfrist ersichtlich machen muß. I. C.

Von der alljährlichen Aufnahme ausführlicher Kreditverhandlungen kann indeß unter Beachtung der für den Branntweinsteuer-Kredit im §. 21 gegebenen Vorschriften Abstand genommen werden.

§. 31

Form der Kreditanerkenntnisse und rechnungsmäßige Behandlung des Kredits.

Nach Ablauf eines jeden Betriebsmonats ist von dem Rübenzucker-Fabrikanten, welcher Steuerkredit genießt, ein Kreditanerkenntniß nach dem zu §. 23 gegebenen Muster an die Steuerhebestelle seines Bezirks abzugeben.

Die Vorschriften wegen der buch- und kassenmäßigen Behandlung der Rübenzuckersteuer-Kredite sind in der Anweisung zur Kassen- und Buchführung enthalten.

§. 32.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Kreditbewilligung gegebenen Vorschriften.

Die in §. 24 enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Bewilligung von Rübenzuckersteuer-Kredit Anwendung.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Der Finanz-Minister
von der Heydt.

I. A.

Verhandelt . . . .

An Amtsstelle erschien, von Person und als dispositionsfähig bekannt, der Kaufmann Herr N. N., Inhaber der hier unter der Firma N. N. bestehenden Großhandlung.

Demselben wurde eröffnet, daß ihm in Folge Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom . . . . 18 . . . Nr. . . . . . ein 9monatlicher Zollkredit von . . . . tausend Thalern gegen Sicherstellung desselben gemäß §. 7 des Kredit-Reglements vom . . . . bewilligt sei.

Hierauf wurde dem Herrn Komparenten aus dem Kredit-Reglement vom 29. Mai 1868 bekannt gemacht:

§. 2. Wer nicht wenigstens Zweitausend Thaler jährlich an Ein- und Ausgangsabgaben entrichtet, kann auf Kreditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 5. Wer es einmal versäumt hat, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 8. Wer ohne völlige Sicherstellung der kreditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Hauptamts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den kreditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren Seitens desselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des kreditirten Zollbetrages erforderlich ist. Auch muß sich der Kreditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden, sowie die Kreditbewilligung jeder Zeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

Ferner wurde dem Herrn Komparenten eröffnet:

1) daß über die im Laufe eines Monats angeschriebenen Kreditbeträge in den ersten drei Tagen des folgenden Monats ein General-Anerkenntniß abzugeben sei, wogegen die Spezial-Anerkenntnisse zurückgegeben würden;
2) daß die in dem einen Monate angeschriebenen Summen bis zum 25. des auf den Anschreibungs-Monat folgenden 9ten Monats, also die Gefälle aus dem Monat Januar bis zum 25. Oktober desselben Jahres u. s. w. eingezahlt werden müssen;
3) daß, sofern zur Sicherstellung des gewährten Kredits Werthpapiere als Kaution bei dem Königlichen Hauptamte deponirt würden, das Letztere für den Fall, daß die kreditirten Gefälle zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollten, berechtigt sein solle, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten, die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärte der Herr Komparent:

Ich unterwerfe mich allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und mir eröffneten Vorschriften.

V. g. u.

II.

No. Fol.

Anerkenntniß über . . . . . . Abgaben, welches nach §. 14 des Kredit-Reglements vom . . . . ausgestellt ist.

Des Niederlage-Registers.				Des Begleitschein-Empfangs-Registers.			Benennung der Waaren.	Zahl und Beschaffenheit der Kollis.	Deren Marke und Nr.	Deren Gewicht.				Gefälle-Betrag.		
										Brutto		Netto				
Jahrgang.	Konto Nr.	Fol.	Ord. Nr.	Litt.	Nr.	Pos.				Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pfg.

Vorstehende Waarenpost ist der unterzeichneten Handlung ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt werden.

den ten

Im Heberegister gebucht sub Nr.
Im Kreditregister desgl. sub Nr.

III.

General-Anerkenntniß.

Nachbenannte, unten specificirte, im Laufe dieses Monats von . . . . ausgestellte Anerkenntnisse über kreditirte Zollgefälle, als . . . . vom . . . ten bis . . . ten zusammen . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. sind . . . . heute gegen Ausstellung des gegenwärtigen General-Anerkenntnisses von dem hiesigen Königlichen Hauptamte zurückgegeben worden . . . . . bezeuge demgemäß, daß . . . . aus dem Monate . . . . der Kasse des genannten Hauptamts an den kreditirten Gefällen die Summe von . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf. geschrieben:

verschulde und verpflichte . . . . . . diesen Betrag im Monat . . . . prompt und unerinnert zur Kasse des gedachten Hauptamts einzuzahlen.
. . . ., den . . . ten 18

Nummer der Anerkenntnisse.	Datum.	Gefällebetrag			Nummer der Anerkenntnisse.	Datum.	Gefällebetrag		
		Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.

I. B.

Verhandelt . . . .

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Besitzer (Vertreter) der unter der Firma
in . . . . bestehenden Brennerei, die Herren N. N.

Denselben wurde eröffnet, daß Ihnen in Folge ihres Antrages vom . . . ten . . . Monats mittelst Beschlusses des Königlichen Hauptsteueramts vom . . . ten . . . . für die Betriebsperiode 18$\frac{6}{6}$: :, also für die Zeit vom 1. Oktober 186 . . bis zum 30. September 186 . . ein Branntweinsteuerkredit bis zur Höhe von . . . . tausend Thalern unter folgenden Bedingungen bewilligt sei:

1) Die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des bewilligten Betrages; sobald dieser erreicht ist, muß der überschießende Betrag baar eingezahlt werden.
2) Die Kreditirung der Steuer wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Kredit beansprucht werden soll, stets von Neuem nachgesucht werden.
3) Die kreditirte Maischsteuer vom 1. Oktober des einen, bis zum 30. September des folgenden Jahres, ist bis spätestens zum 25. September des letzteren einzuzahlen.

   Außerdem behält sich die Verwaltung die Befugniß vor, die Einziehung der kreditirten Steuern vor Ablauf der Zahlungsfrist zu bewirken, wenn entweder in den Verhältnissen, unter welchen der Kredit bewilligt worden, eine Aenderung vorgegangen, oder sie eine solche Maßregel in ihrem Interesse für nöthig erachten sollte.
4) Sofern zur Sicherstellung des gewährten Kredits Werthpapiere als Kaution bei dem Königlichen Hauptsteueramte deponirt worden, soll das Letzte für den Fall, daß die kreditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Komparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Maischsteuer uns wiederum ein Kredit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden, oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Kredits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Kaution eintreten sollte, wie die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Ver-

pflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Kreditbewilligung, resp. anderweiten Kautionsregulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

IV.

Nr. . . . . des Kredit-Journals. Kredit-Periode.
des Kredit-Manuals. 18 . .

Kredit-Anerkenntniß.

. . . . bekenne hierdurch, daß . . . . . die . . . . . von . . . . nach dem Steuersatze von . . . . . für . . . . . . im Betrage von . . . . Thlr. . . . Sgr. . . Pf. geschrieben . . . . für den Monat . . . . 18 . . dem festgestellten . . . . für den genannten Monat gemäß kreditirt worden ist, daß . . . . die Einzahlung, sobald solche von dem Königlichen Steueramte in . . . . gefordert wird, sonst aber in . . . . gestellten Frist . . . . unweigerlich leisten werde . . . . . und daß . . . . . der Steuerbehörde, so lange sich dies Anerkenntniß in ihren Händen befindet, auf Höhe der Summe, auf welche es lautet, verhaftet bleibe.

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . .

D . . Inhaber.

Einnahme-Journal pro . . . tes Quartal
18 . .
Nr. . . .

Nachdem . . . . und dem Einnahme-Journal geprüft und richtig befunden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur.

I. C.

Verhandelt . . . .

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Inhaber (Vertreter) der zu N. N. unter der Firma N. N. bestehenden Rübenzuckerfabrik, die Herren N. N.

Es wurde den Herren Komparenten eröffnet, daß in Folge des Antrags vom

ten . . . . . . mittelst Beschlusses des Königlichen Hauptsteueramtes vom . . . . der Rübenzuckerfabrik zu N. N. für die Campagne 18.. ein Rübenzuckersteuer-Kredit von N. N. . . . . . . tausend Thalern unter folgenden Bedingungen gewährt sei:

1) Die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des sichergestellten Betrages; sobald dieser erreicht und die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstage nicht anderweit erhöht worden ist, muß der nicht sichergestellte Betrag sofort baar eingezahlt werden.

2) Der Kredit wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Kredit beansprucht wird, stets von Neuem nachgesucht werden.

3) Die Abtragung der kreditirten Steuer für die Anschreibung aus dem Monat September muß im Juni des nächsten Jahres

u. s. w.

und zwar bis zu 25. eines jeden Monats erfolgen.

4) Drei Tage nach Empfang des Auszuges aus dem Verwiegungs-Register und der für den betreffenden Monat berechneten Steuer ist dem Bezirks-Steueramte ein Kredit-Anerkenntniß über den bekannt gewordenen Steuerbetrag zu übergeben.

Außerdem behält sich die Verwaltung vor, die Einziehung der kreditirten Steuer vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken, wenn in den Verhältnissen, unter welchen der Kredit bewilligt worden, eine Aenderung vorgeht, oder eine solche Maßregel im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden sollte.

5) Sofern zur Sicherstellung des gewährten Kredits Werthpapiere als Kaution bei dem Königlichen Hauptsteueramte deponirt werden, soll das Letztere für den Fall, daß die kreditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Komparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Rübenzuckersteuer uns wiederum ein Kredit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Kredits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Kaution eintreten sollte, wir die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Kreditbewilligung, resp. anderweiten Kautionsregulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen, und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie die Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes wird auf Verfügung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schultze.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. **Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:**

1) ¼ Prozent Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon); außerdem

2) 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz; ½ Prozent desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindens noch ¼ Prozent, zum Steinsalz mindestens noch ⅛ Prozent Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ Proz. Wermuthspulver, ¼ Proz. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13, Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Controlbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 Prozent calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 Prozent krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 Prozent Kiserit und 1/2 Prozent gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von den betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihre Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibender, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ Prozent Eisenoxyd und ¼ Prozent Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salze handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13, No. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung S. 1320; §. 13 des Gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt S. 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III.:

Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II, No. 1—3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. d. Heydt.

Control-Register
für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt vom:

Dies Register enthält . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . , den . . ten . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang. Abtheilung II. Abgang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende Nr.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Ctr.	Pf.	Datum der Ankunft des Salzes.	Laufende No.	Namen des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. Ctr.	Pf.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Straßfurth . .	91	10	—	2. Jan. 1869	1.	Töpfer N . .	5. Jan. 1869	1	50	gef. N. Ober-Controleur 13/2 69.
2	Ludwigshall .	17	20	—	9. " "	2.	Gerber O . .	15. Jan. 1869	—	50	gef. F. Steueraufseher 17/3 69.
3	F. Heine in Danzig . . .	—	15	—	3. März 1869						
	Summa 1869	—	45								
	Abgang . .	—	31								
	Bestand Ende 1869 . . .	.	14								
	Zugang in 1870.										
	u. s. w.										

(Das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Cassel betreffend.)

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf Grund der Verordnung vom 22. September v. J, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien für die neu erworbenen Landestheile bestimmt hat, daß das Provinzial-Schulcollegium zu Cassel am 15. Juni in's Leben treten solle, ist dasselbe heute hierselbst eingesetzt und hat seine Geschäfte begonnen. Bis auf Weiteres erstreckt sich der Geschäftskreis des Provinzial-Schulcollegiums jedoch nur auf die Seminar-Angelegenheiten der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und sind die Geschäfte der höheren Unterrichtsanstalten noch in der bisherigen Weise durch die Königlichen Regierungen unter Mitwirkung des Ober-Präsidiums zu erledigen.

Cassel, den 15. Juni 1868.

Der Ober-Präsident.
(gez.) von Möller.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Prittwitz.

(Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps.)

Der §. 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

Daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses

Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualification hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist;

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militärdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Freiherr von der Heydt.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
(gez.) von Podbielski.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Lautz.

Personal-Chronik.

Lehrer Gottschalk in Nomborn ist pensionirt, Lehrer Meurer von Dorndorf nach Nomborn, Lehrer Immel von Müschenbach nach Dorndorf versetzt und der frühere Lehrer Marbner von Molsberg mit Versehung der Schulstelle in Müschenbach beauftragt worden. Lehrer Schneider von Hornau ist nach Rentershausen und Lehrer Wollweber von Rentershausen nach Hornau versetzt worden.

Der bisher an der Realschule zu Erbach provisorisch verwendete Lehrer Becker ist zum Hülfslehrer an derselben ernannt und der Lehrgehülfe Müller in Straßebersbach auf sein Ansuchen entlassen worden.

Lehrer Roth von Aulhausen ist nach Schwickershausen, Lehrer Müller von Dombach nach Aulhausen, Lehrvicar Lewalter von Obergladbach als Lehrer nach Dombach und der mit Versehung der Schulstelle in Schwickershausen beauftragte Lehrgehülfe Kloft als Lehrvicar nach Obergladbach versetzt worden. Der als Substitut in Würges verwendete Schulcandidat Jacob Hahn von Hofheim ist mit Versehung der Lehrgehülfenstelle in Wicker beauftragt worden. Lehrgehülfe Messinger in Villmar ist beurlaubt und an dessen Stelle der Schulcandidat Heinrich Metzen von St. Goarshausen dirigirt worden.

Lehrer Weifert in Würges ist in den Ruhestand, Lehrer Zirvaß von Usingen nach Würges, Lehrer Kreppel von Schmitten nach Usingen, Lehrvicar Abel von Glashütten als Lehrer nach Schmitten, Lehrgehülfe Brendel von Schloßborn als Lehrvicar nach Glashütten versetzt und der Schulcandidat Carl Legner von Niederselters mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Schloßborn beauftragt worden.

Lehrer Esselberger von Hasselbach ist an die neu errichtete Lehrerstelle an der Elementarschule zu Wiesbaden versetzt worden. Lehrgehülfe Franz in Langenaubach ist auf Ansuchen entlassen und der Substitut Ortmann von Scheidt mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Langenaubach beauftragt worden.

Lehrer Rink in Wirges ist aus dem Schuldienst entlassen, Lehrgehülfe Litzinger von Lahr als Lehrer nach Wirges versetzt und der als Substitut in Montabaur verwendete Schulcandidat Ruch von Elgendorf mit Versehung der Lehrgehülfenstelle in Lahr beauftragt worden.

Reallehrer Opel von Hachenburg ist auf Ansuchen entlassen und der Lehrer Erbe an der Realschule zu Erbach als Lehrer der französischen Sprache an die Mittelschule zu Wiesbaden versetzt worden.

Lehrer Becker von St. Goarshausen ist beurlaubt und Lehrgehülfe Meuser von Falkenstein mit Versehung der betreffenden Schulstelle beauftragt worden.

Lehrer Schneider von Kiedrich ist nach Johannisberg und Lehrer Ohler von Johannisberg nach Kiedrich versetzt und der Schulcandidat Franz Rupin von Montabaur mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Neudorf beauftragt worden. Die Schulcandidaten Jacob Pehl von Wirges und Anton Eifel von Niederbrechen sind mit Ver-

sehung der neu errichteten Lehrgehülfenstellen, der erstere zu Hartenfels, der letztere zu Lindenholzhausen, beauftragt worden.

Lehrer Gerz von Altenhain ist beurlaubt, Lehrgehülfe Frankenbach von Pfaffenwiesbach als Lehrer nach Altenhain versetzt und Schulcandidat Franz Kexel von Ahlbach mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Pfaffenwiesbach beauftragt worden. Schulvicar Dietrich zu Wallau im Kreise Biedenkopf ist zum Lehrer der 1. Schulstelle in Allendorf bei Battenberg ernannt worden. Dem Schulvicar Heinrich Fischer aus Ober-Ohmen im Großherzogthum Hessen ist das Vicariat der Schulstelle zu Roth, dem Schulvicar Lorz von Endbach dasjenige zu Günterod und dem Schulamtsaspiranten Schwebel aus Obernhausen dasjenige zu Endbach im Kreise Biedenkopf übertragen worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 21. Wiesbaden, den 2. Juli 1868.

Berichtigung.

In der neuen Auflage der Arzneitaxe pro 1868, welche mit dem 1. Juli d. J. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32, Zeile 10 von unten ein Druckfehler und zwar muß es in dem Artikel Oxymel simplex heißen:

5 Gramm (5,0) 6 Pfennige und nicht: 6 Silbergroschen.

Dies wird zufolge höheren Auftrags hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Personal-Chronik.

Der Medicinal-Accessist Lewalter zu Straßebersbach ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Dem Oberförster Ferber zu Ebersbach ist die Oberförsterstelle zu Herborn vom 1. Juli d. J. ab übertragen, der bisherige standesherrliche Oberförster Schulz zu Holzappel zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle Caub vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 22. Wiesbaden, den 9. Juli 1868.

(Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3.

Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6.

Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.

Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach dem späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9.

Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern andern gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12.

Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 23. Wiesbaden, den 9. Juli 1868.

Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 im Bezirk der 41. Infanterie-Brigade.

Den	13.	Juli	Aushebung in	Rodheim,
„	14.	„	„ „	Gladenbach,
„	15.	„	Listen-Revision in	Biedenkopf,
„	16.	„	Aushebung in	Biedenkopf,
„	18.	„	„ „	Dillenburg,
„	20.	„	„ „	Herborn,
„	22.	„	Listen-Revision in	Rennerod,
„	23.	„	Aushebung in	Rennerod,
„	24.	„	„ „	Marienberg,
„	25.	„	„ „	Hachenburg,
„	27.	„	„ „	Selters,
„	19.	September	Aushebung in	Montabaur,
„	21.	„	„ „	Wallmerod,
„	22.	„	„ „	Hadamar,
„	23.	„	„ „	Weilburg,

den 24.	September	Listen-Revision in Runkel,	
„ 25.	„	Aushebung in Runkel,	
„ 26.	„	„ „	Limburg,
„ 28.	„	„ „	Diez,
„ 29.	„	„ „	Nassau,
„ 1.	October	Aushebung in	Nastätten,
„ 2.	„	„ „	Braubach,
„ 3.	„	„ „	St. Goarshausen,
„ 5.	„	Listen-Revision in Rüdesheim,	
„ 6.	„	Aushebung in Rüdesheim,	
„ 7.	„	„ „	Eltville,
„ 8.	„	Listen-Revision in Langenschwalbach,	
„ 9.	„	Aushebung in L.-Schwalbach,	
„ 10.	„	„ „	Wehen,
„ 12.	„	„ „	Idstein,
„ 14. } „ 15. }	„	„ „	Wiesbaden,
„ 16.	„	„ „	Hochheim,
„ 17.	„	„ „	Höchst.

Frankfurt a. M., den 24. Mai 1868.

Coblenz, den 26. Mai 1868.

Wiesbaden, den 27. Mai 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Der vorstehende Geschäfts-Plan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 im Landwehr-Bataillons-Bezirk Frankfurt a. M.

19, 20	October	Aushebung in Königstein,
21, 22	„	„ „ Usingen,
23, 24	„	„ „ Homburg,
26, 27, 28, 29, 30	„	„ „ Frankfurt a. M..

Frankfurt a. M., den 8. Juni 1868. Wiesbaden, den 9. Juni 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Wiesbaden).

Der vorstehende Geschäfts-Plan wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern
von Meusel.

Nachstehende

Allerhöchste Ordre:

„Nachdem der Bischof von Limburg, Dr. Peter Joseph Blum die ihm aus Anlaß seines 25jährigen Bischofs-Jubiläums Seitens des Domcapitels zu Limburg dargebrachte aus freiwilligen Gaben gebildete Summe von Eintausend vierhundert achtundsiebenzig Gulden in baar und Zweihundert siebenundsechzig Gulden in bezeichneten Beiträgen für den bischöflichen Stuhl in Limburg, be-

hufs Gründung der zur Verfügung des jeweiligen Bischofs stehenden und zum Besten der Diöcese, namentlich zur Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden und zur Beförderung der Errichtung von Seelsorgsstellen verwendbaren Peter-Joseph-Stiftung angenommen hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. hierzu Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen."

Berlin, den 11. Mai 1868.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) von Mühler.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

von Prittwitz.

In meine Bekanntmachung vom 15. März c., abgedruckt in Nr. 11 der Beilage zum Intelligenzblatt für Nassau pro 1868, hat sich ein Fehler eingeschlichen, indem es zu 89 nicht des Gesetzes „vom 25." sondern vom 5. März 1868 heißen muß.

Cassel, den 23. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Schultze.

Nachstehendes

Regulativ,

betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23 Dezember 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird, unter Aufhebung des unterm 27. Dezember 1867 erlassenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken, Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelne Gebäude, — wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind —, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speciellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung nud Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkartenfabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab.

Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Fertige ungestempelte Spielkarten dürfen nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten Behältniß niedergelegt werden, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschluß zu halten ist.

5) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen behufs der Stempelung an die Steuerbehörde mit einer in zwei Exemplaren einzureichenden Anmeldung, welche die Anzahl und Gattung der abzustempelnden Karten enthalten muß.

6) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten sind der Steuerbehörde anzumelden, werden unter Aufsicht derselben verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine, abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem

Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

7) Ueber die verfertigten Karten ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Für die Richtigkeit der Buchung und für die jederzeitige Uebereinstimmung des Bestandes an fertigen Spielkarten Nr. 4 ist der Fabrikant verantwortlich. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung oder Versendung in das Ausland nachweisen muß. Die Anschreibungen hinsichtlich der Karten, welche in dem unter Nr. 4 erwähnten Behältnisse niedergelegt werden, sind sofort nach der Aufnahme beziehungsweise Entfernung der Karten zu bewirken. Sind Karten unmittelbar nach deren Fertigstellung zur Stempelung oder Versendung in das Ausland gelangt, ohne zuvor in das unter Nr. 4 erwähnte Behältniß aufgenommen zu sein, so muß dies in dem Buche verzeichnet sein.

Das zweite Buch ist zum speciellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

8) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

9) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschuß-Blätter müssen gesammelt, unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

10) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten zwar gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Locale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und, Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 7) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

wird hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 1. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Schultze.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichts-Bezirke Wiesbaden pro Juni 1868.

1. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dillenburg:

der Gerichts-Assessor Wiegand zu Weilburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte und den in dessen Bezirke belegenen Amtsgerichten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dillenburg ernannt; der Auscultator Schenck zu Wetzlar unter Ernennung zum Appellations-Gerichts-Referendar an das Königliche Kreisgericht versetzt.

2. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wiesbaden:

der Hofgerichts-Secretär Schulz ist in den Ruhestand versetzt, der Bureau-Assistent Lingott aus Posen als Bureau-Diätar übernommen.

3. Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Selters:

der Gerichtsassessor Beyerle in Biedenkopf ist zum Amtsrichter ernannt.

4. Folgende interimistische Boten und Executoren sind als solche definitiv ernannt:

bei	dem	Königlichen	Kreisgerichte	zu	Dillenburg: Günther, Hoffmann, Krummeich;
"	"	"	"	"	Limburg: Jung, Schmidt;
"	"	"	"	"	Wiesbaden: Höhn, Immel, Klepper, Schauß;
"	"	"	Amtsgerichte	"	Battenberg: Debus, Richter;
"	"	"	"	"	Biedenkopf: Brühl, Eimicke;
"	"	"	"	"	Braubach: Löhr;
"	"	"	"	"	Diez: Fay, Gemmer, Keßler;
"	"	"	"	"	Dillenburg: Klingelhöfer, Volkert, Weiß;
"	"	"	"	"	Eltville: Bauer, Fecher;
"	"	"	"	"	Ems: Steinhäuser;
"	"	"	"	"	Gladenbach: Moses, Pfeiffer, Winter;
"	"	"	"	"	Hadamar: Bouillon, Schmidt;
"	"	"	"	"	Hachenburg: Müller, Schleifer;
"	"	"	"	"	Herborn: Rühl;
"	"	"	"	"	Höchst: Diehl, Krug, Schmöhl;
"	"	"	"	"	Hochheim: Horn, Klein, Meuer;
"	"	"	"	"	Homburg: Weil;
"	"	"	"	"	Idstein: Brühl, Nollstadt, Rücker;
"	"	"	"	"	Königstein: Krank, Stahl;
"	"	"	"	"	Langenschwalbach: Dieffenbach, Rücker;
"	"	"	"	"	Limburg: Diefenbach, Hissenauer, Luft;
"	"	"	"	"	Marienberg: Chelius, Leis;
"	"	"	"	"	Montabaur: Orth, Schlosser;
"	"	"	"	"	Nassau: Kohl;
"	"	"	"	"	Nastätten: Gasser, Hannappel, Kirchner;
"	"	"	"	"	Oberlahnstein: Popp;
"	"	"	"	"	Rennerod: Eckhard, Quirnbach, Struth;
"	"	"	"	"	Rüdesheim: Habicht, Hirsch, Janz;
"	"	"	"	"	Runkel: Blum, Hewel, Riegel;
"	"	"	"	"	Selters: Klamberg, Klein, Sayn;
"	"	"	"	"	St. Goarshausen: Becker;
"	"	"	"	"	Usingen: Knops, Usinger, Weiß I., Weiß II.;
"	"	"	"	"	Wöhl: Kalbfleisch;
"	"	"	"	"	Wallmerod: Hutter, Pfeiffer, Ohly;
"	"	"	"	"	Wehen: Beiler;
"	"	"	"	"	Weilburg: Heß, Klemmer, Meurer;
"	"	"	"	"	Wiesbaden: Biebricher, Göbel, Fassel, Mayer, Thoma und Ullius.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 24. Wiesbaden, den 11. Juli 1868.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868. Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1868 mit Nr. 11. des Bundes-Gesetzblatts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2.

Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3.

Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2, alinea 2, erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4.

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung.

Da wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Bestimmungen des vorstehenden, mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 4. Mai d. Js. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, von einzelnen Beamten unseres Bezirks eine dem Gesetze nicht entsprechende Auslegung finden, so sehen wir uns zu nachstehenden Erläuterungen veranlaßt:

Die Herren Amtmänner haben für die Folge weder Proclamations- und Copulationsscheine, noch überhaupt irgend welche Erlaubniß zum Abschluß einer Ehe zu ertheilen, ebensowenig eine Bescheinigung über das Vorhandensein der Erfordernisse zur Eheschließung,

da das Gesetz vom 4. Mai d. Js. die seither bestandenen polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufgehoben hat und die Frage, ob Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes im einzelnen Falle der Eheschließung entgegen stehen, der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden fernerhin nicht unterliegt.

Vielmehr ist es nunmehr Sache der um Proclamation oder Trauung angegangenen Herren Geistlichen, in jedem einzelnen Falle zunächst zu prüfen, ob den Erfordernissen des bürgerlichen Eherechtes Genüge geleistet ist, beziehungsweise, ob kein Ehehinderniß vorliegt. Die Herren Geistlichen haben also namentlich zu prüfen, ob das gesetzliche Alter der Pubertät und der elterliche, beziehungsweise vormundschaftliche Consens vorliegt; ob kein Ehehinderniß wegen Verwandtschaft, Nichtablaufs der Trauerzeit, ꝛc. vorhanden; ob, im Falle der Wiederverehelichung, die vorgeschriebene Inventarisation oder Cautionsleistung bewirkt ist, sowie eintretenden Falles insbesondere auch, ob die in §. 2, alin. 2, des Bundes-Gesetzes v. 4. Mai d. Js. erwähnten Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten gewährt sind. Es ist Sache der Antragsteller, in allen solchen Beziehungen den Herren Geistlichen die erforderlichen Nachweise, — z. B. durch Vorlage der Geburtsscheine, Consenserklärungen, Bescheinigung der Behörde über das Nichtvorhandensein von Verwandtschaftshindernissen, Bescheinigung der zuständigen Behörde über Ergänzung des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses, beziehungsweise über Bewirkung der Inventarisation oder Cautionsleistung, über Dispensation von Ehehindernissen ꝛc. — vorzulegen. Insolange die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht sind, haben die Herren Geistlichen die Vornahme der Proclamation und Trauung zu beanstanden und den Antragstellern anheimzustellen, die mangelnden Nachweise zu liefern, beziehungsweise die Dispensation von Ehehindernissen zu erwirken.

Diese Bestimmungen haben die Herrn Amtmänner, Geistliche und bezüglich der Israeliten die Bezirksrabbiner genau zu beachten.

Wiesbaden, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern. — Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

von Meusel. — von Prittwitz.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 25. Wiesbaden, den 17. Juli 1868.

Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.
(Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1868 mit Nr. 18. des Bundes-Gesetzblattes.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Tabak bepflanzten Boden 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Tabak bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Tabak bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanz-

ten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3.) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabakspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabakspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur andern Hälfte im Monat April fällig.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3.) eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks ist zu der im §. 3. vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828.) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtabak und Schnupftabak 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabaksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabaks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Centner zu erhöhen. Für

sogenannten Geiz, grüne Tabaksblätter, Tabaksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Tabak bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1) Wer es unterläßt, die im §. 3. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2) Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3) Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 26. Wiesbaden, den 23. Juli 1868.

Bekanntmachung.

Behufs gleichmäßiger Regulirung der Stempelanwendung zu Lieferungs-Verträgen, welche über die Lieferung von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen werden (Nr. 33 des Stempeltarifs vom 19. Juli v. Js.), wird, in Uebereinstimmung mit den für den Geltungsbereich des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erlassenen Verordnungen, Folgendes bestimmt:

1) Die über die Verwendung des Stempels in §. 5 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (G.-S. S. 1191) ertheilte Vorschrift muß auch für die in Rede stehenden Lieferungs-Verträge Regel bleiben. Wo es also irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werthermittelung insofern nicht ankommt, als ein Werthsunterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thalern den Satz des Stempels nicht verändert.

2) Ist ein Vertrag seinem Inhalt nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung auch annähernd nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthsstempels ausgesetzt und ist nach Ausführung der Lieferung bei der Zahlung oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe zu bewirken.

Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen oder, wenn die Zahlungen durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen Die dafür anzuschaffenden Stempelmaterialien (Stempelmarken oder Stempelpapier) sind ordnungsmäßig zu dem in den Händen der Behörde bleibenden Vertrags-Exemplar, beziehungsweise zu den Acten zu cassiren.

Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferung unter 50 Thaler, so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen und von der sich ergebenden Summe von 50 Thalern oder mehr der Stempel zu erheben, bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schluß des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der, im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertrags-Exemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt, es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Acten der Behörde bleibende Neben-Exemplar wird mit dem für Neben-Exemplare von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen, auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, ebenso wie auf dem Haupt-Exemplare notirt werden (§. 10 der Verordnung v. 19. Juli v. Js.).

3) Ist aus einem Lieferungs-Vertrage ein bestimmtes Lieferungsquantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant, nach Maßgabe des entstehenden Bedürfnisses, noch über jenes Quantum hinaus zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrag zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber, nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels zu bewirken, auch die Stempel-Suspension, wie zu 2. vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt-, als auf dem Neben-Exemplare entsprechend zu vermerken.

Es ist hiernach genau zu verfahren, auch den betreffenden Unterbehörden die erforderliche Mittheilung zu machen um die festgestellten Grundsätze gleichfalls in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Berlin, den 29. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von der Heydt.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung vom 29. Juni cr. werden sämmtliche uns unterstellten Behörden und Beamten zur genauen Beobachtung deren Inhalts hierdurch noch besonders angewiesen.

Wiesbaden, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung.
von Diest.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 10 der Königlichen Verordnung vom 20. September v. Js. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen bestimmen wir hierdurch, daß statt der in der Polizei-Verordnung des Königlichen Amts zu Hachenburg vom 6. December 1857, betreffend die Bestrafung der Versäumniß der Abhaltung von Nachtwachen im Gemeindedienste, angedrohten, mit der Schwere des Vergehens nicht im richtigen Verhältniß stehenden Arreststrafe von drei Tagen eine Geldbuße von einem bis drei Thalern eventuell verhältnißmäßige Gefängnißstrafe einzutreten hat.

Wiesbaden, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung von strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Uebergangs-Bestimmungen in §. 11 flgd. der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten (Ges.-S. 1867, S. 1057 flgd.), sowie in §. 25 des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, vom 23. December 1867 (Ges.-S. 1867 S. 1921 flgd.), mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß der Gebrauch derjenigen nach den früheren Gesetzen gestempelten Kartenspiele, die bereits vor dem 1. August 1867 in den Besitz von Consumenten übergegangen waren, nur noch bis zum 31. Juli 1868 erlaubt, nach dieser Zeit aber nur dann gestattet ist, wenn die

Karten anderweit gestempelt sind. Die Nachstempelung erfolgt bei den mit Niederlage versehenen Königlichen Hauptsteuerämtern des Bezirkes.

Cassel, den 16. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht

den bisherigen commissarischen Polizei-Director, Hauptmann a. D. und Polizei-Lieutenant Seyfried zu Wiesbaden zum Polizei-Director daselbst zu ernennen.

Dem Pfarrer Bode zu Essershausen ist der in Folge der Versetzung des Schulinspectors Ohly zu Weilburg zur Erledigung gekommene Schulinspectionsbezirk im Amte Weilburg übertragen und sind außerdem diesem Bezirke die Schulen zu Bermbach, Edelsberg, Essershausen und Laimbach, bisher zum Bezirke des Schulinspectors Moureau zu Weilmünster gehörig, zugeschlagen worden.

Der provisorische Lehrvicar Sprado zu Seilhofen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Die Recepturdiener Kurzenacker zu Wiesbaden und Bender zu Weilburg sind auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Todesfall.

Am 25. Juni ist der Lehrer Henrich zu Camp mit Tod abgegangen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 27. Wiesbaden, den 28. Juli 1868.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1868 wird unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn" zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und des Betriebes der Main-Weser-Bahn eine Behörde eingesetzt, welche am 1. August d. J. ihre Wirksamkeit beginnen und ihren Sitz in Cassel nehmen wird. Gleichzeitig werden die bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Main-Weser-Bahn" zu Cassel beziehungsweise Frankfurt a. M. bestandenen Behörden ihre Thätigkeit einstellen

Berlin, den 23. Juli 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

von Wolf.

Polizeiverordnung,

die Versendung von leicht entzündlichen Gegenständen und ätzenden Flüssigkeiten mit der Post betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 20. September v. Js. über die Polizei-Verwaltung wird hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Nachstehendes verordnet:

Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger

Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, wird, insofern eine solche Handlung nicht nach Maßgabe sonstiger gesetzlicher Bestimmungen einer höheren Strafe unterliegt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Im Laufe des 2. Quartals cr. sind auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 19. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens im Regierungs-Bezirke Cassel, beziehungsweise Wiesbaden, von verschiedenen Behörden und Beamten bei der Ausfertigung stempelpflichtiger Schriftstücke ꝛc. Stempeltaxen angesetzt und diese demnächst den betreffenden Hauptsteuerämtern zur Einziehung überwiesen worden.

Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der erwähnten Bekanntmachung vom 19. August 1867 der Ansatz von Stempeltaxen überhaupt nur in den Fällen zulässig war, in welchen die Versteuerung nach den früheren kurhessischen und nassauischen Stempelgesetzen zu erfolgen hatte, daß aber, nachdem diese letzteren durch den §. 4 des Gesetzes vom 5. März l. J., betreffend die Aenderung der Stempelsteuer ꝛc., in allen ihren Theilen aufgehoben worden sind, der Ansatz von Stempeltaxen nicht mehr stattfindet, und vom 1. April l. J. an für die Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden (mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M.) lediglich die Verordnung vom 19. Juli v. J. in Verbindung mit dem Gesetze vom 5. März cr. und den angehängten beiden Tarifabtheilungen hinsichtlich der in denselben genannten Gegenständen maßgebend sind.

Cassel, den 20. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 28. Wiesbaden, den 5. August 1868.

Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868. Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1868 mit Nr. 23 des Bundes-Gesetzblatts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zollinie des Zollvereins liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. d. M. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 375.) Anwendung findet, und mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der Oberhessischen Gebietstheile des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt:

§. 1.

Wer Brauerei als Gewerbe treibt, haftet, was die durch die Braumalzsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der

Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Braumalzsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Braumalzsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Braumalzsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpuncte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1868 mit Nr. 23 des Bundes-Gesetzblatts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.), sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 384.) Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg, was folgt;

§. 1.

Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2.

Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch §. 1. Nr. 2. bestimmten Voraussetzungen ein.

§. 3.

Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§. 4.

Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1868 mit Nr. 23 des Bundes-Gesetzblatts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze

1) über Erfindungspatente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1868 mit Nr. 24 des Bundes-Gesetzblatts.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),

5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2) den Gegenstand des Unternehmens;

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;

5) den Beitrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;

6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;

8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;

9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens:
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheiung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossen-

schafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch

den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18. Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Gene-

ralversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- oder Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welche von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;

3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mit-

gliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen

nach Artikel 25. und 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen

Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungs-

plan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richtercommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet,

die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der

Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2. §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzeilnen Bundesstaaten in den nach §. 70. zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68.

Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Anstellung derjenigen Personen, welche bei Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli v. Js. (G. S de 1867, Seite 1129), die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, nach den früher gültigen Vorschriften eine Aussicht auf Anstellung in den unteren Stellen des Forstdienstes erworben haben, ist unter dem 7. April c. nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre erlassen worden:

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31. v. Mts. will Ich genehmigen, daß in den neu erworbenen Landestheilen die Anstellung auf den unteren Stellen des Forstdienstes für diejenigen Personen, welche bei Erlaß Meiner Ordre vom 4. Juli v. Js. nach den dort früher gültigen Vorschriften bereits ein Anrecht oder eine Aussicht auf solche Stellen erworben hatten, nach folgenden Bestimmungen geregelt werde:

ad pos. III. Denjenigen Personen im Regierungsbezirke Wiesbaden, welche bei Erlaß Meiner Ordre vom 4. Juli v. Js. als Forstgehülfen angestellt waren, ist zu gestatten, innerhalb Jahresfrist die Försterprüfung nach Vorschrift des Reglements vom 4. März 1865 abzulegen.

Wer von ihnen diese Prüfung besteht, dem ist für den Umfang der Monarchie die Berechtigung zur Anstellung zu gewähren, welche der beschränkte Forstversorgungsschein verleiht. Die Verleihungsurkunde ist auf Grund der Prüfungs-Verhandlung in der Form des beschränkten Forstversorgungsscheines von der betreffenden Bezirks-Regierung auszustellen.

ad pos. V. Der Inspection der Jäger und Schützen ist eine Nachweisung derjenigen Personen mitzutheilen, welche vorstehend nach pos. III. zur Anstellung anerkannt worden sind. Außerdem haben die betreffenden Bezirks-Regierungen in den jährlich der Inspection der

Jäger und Schützen zu übersendenden Anwärterlisten auch diejenigen dieser Personen aufzunehmen, welche von ihnen notirt worden sind.

Berlin, den 7. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Roon.

Indem wir dieselbe hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen im Forstdienst beschäftigt gewesenen resp. noch beschäftigten Personen, welche sich der darin sub. III. gedachten Försterprüfung unterziehen wollen, hierdurch auf, sich bei der unterzeichneten Königlichen Regierung und zwar so zeitig zu melden, daß die Zulassung zur Försterprüfung binnen Jahresfrist, also bis zum 20. Juli 1869, erfolgen kann.

Das Reglement für die vorgeschriebene Försterprüfung ist bei den Königlichen Oberförstern einzusehen.

Wiesbaden, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Diest.

Bekanntmachung.

Nach dem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 8. l. M., III. 14560, treten in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852, S. 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2) Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin modifizirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagen-Abtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden.

Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereins-Regierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte „und der Schlösser“ als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10.

5) Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgebäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14 und 17.

7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit“ zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte „bis zum . . .“ ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Cassel, den 27. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Muster

eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel.

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechzig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg) und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing);

der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Afertigung beim (Haupt-Steueramt Elbing) und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

№ (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen;

№ (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen;

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche), durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen № (23) Schlösser (zwei),

(1) Wagen № (28) Schlösser (drei).

(Eydtkuhnen) den u. s. w.

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt.

(Stempel). (Unterschriften).

Bekanntmachung.

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Ausdehnung der bisher auf die Meßplätze beschränkten Einrichtung der sogenannten fortlaufenden Conten auf alle Handelsplätze beschlossen, an denen sich Großhandlungen befinden, welche einen erheblichen Handel mit fremden Waaren nach dem Auslande betreiben.

Ich setze den Handelsstand hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß das bezüglich des fraglichen Gegenstandes erlassene Regulativ bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern eingesehen werden kann.

Cassel, den 29. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Personal-Chronik.

Ober-Medicinalrath Dr. Müller zu Langenschwalbach ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Professor Nebe zu Herborn hat die Geschäfte des Decanates Herborn vertretungsweise übernommen.

Die durch den Tod des Kirchenraths Dilthey zu Mosbach zur Erledigung gekommene Inspection über die Schulen zu Mosbach-Biebrich ist vom 1. August c. dem Kirchenrath Dietz daselbst übertragen worden.

Nachdem der Pfarrer Dieckmann zu Willmenrod von der Inspection über die evangelischen Schulen im Amte Rennerod entbunden worden, ist dieselbe dem Pfarrer Ilgen zu Emmerichenhain übertragen worden.

Nachdem der Pfarrer Kremer in Villmar krankheitshalber um vorübergehende Entbindung von den Funktionen als Schulinspector über die ihm zugewiesenen Schulen im Amte Runkel nachgesucht hat, sind dem Schul-Inspector Pfarrer Orth in Niederbrechen die Geschäfte dieser Inspection provisorisch übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction Frankfurt a. M.

Zu Telegraphen-Directions-Secretären sind ernannt:

1) der Telegraphen-Secretär von Gaza,
2) " " " Jäger,
3) " " " Wiehl,
4) " " " Lachmann,

von Gaza und Wiehl unter Versetzung von Chemnitz resp. Coblenz nach Frankfurt a. M.

Zu Telegraphisten sind ernannt:

die Telegraphen-Candidaten Florenz, Wiese und Schmidt in Frankfurt a. M., Schoepe in Cassel, Stolz und Reinecke in Saarbrück.

Versetzt sind:

die Telegraphen-Secretäre Faust von Frankfurt a. M. nach Iserlohn und Schröder von Lingen nach Coblenz, der Telegraphen-Assistent von Bültzingslöwen von Frankfurt a. M. nach Breslau.

Uebertragen ist:

den Ober-Telegraphisten Wehner in Coblenz, Hadank in Saarbrück, Klemm in Frankfurt a. M., dem Telegraphisten Wittenberg in Saarbrück und dem Telegraphen-Assistenten Oettinger in Frankfurt a. M. die commissarische Verwaltung von Telegraphen-Secretär-Stellen.

Die Ober-Telegraphisten Wehner und Hadank sind von Cöln, der Telegraphist Wittenberg von Hannover und der Telegraphen-Assistent Oettinger von Berlin versetzt worden.

Im Laufe des II. Quartals 1868 sind im Ressort der Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. M. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind ernannt:

die früher Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Post-Revisoren von Hoeßle und Perle in Frankfurt a. M. zu Ober-Post-Secretären;

der Post-Expeditor Craß in St. Goarshausen zum Post-Secretär;

Angestellt:

der Post-Expedient Kliesch bei dem Post-Amte in Höchst a. M.;

Versetzt:

der Ober-Post-Secretär Nix von der Ober-Post-Direction in Kiel zur Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M., der Post-Secretär Blenkner von Frankfurt a. M. nach Sigmaringen und der Post-Secretär Mock von Sigmaringen nach Frankfurt a. M.;

In den Ruhestand getreten:

der Post-Expeditor Faßbender in Eltville und die Kanzlisten bei der früheren Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction Bock und Bamberger, sowie der Registratur-Assistent Happel in Frankfurt a. M.;

Gestorben:

der Postmeister Petry in Weilburg.

Nachstehende Postexpeditionen II. Klasse haben als Vorsteher zu verwalten:

in Cronberg	der Postexpediteur	Haagner,
in Heddernheim	" "	Köhler,
in Niederselters	" "	Leuckel,
in Schlangenbad	" "	Rathmann,
in Weilmünster	" "	Kuhn,

Aus dem Post-Dienste sind freiwillig ausgeschieden:

die Post-Secretäre Böbel und Carl Hill vom Post-Amte in Frankfurt a. M., die Post-Expediteure Raab in Kirdorf, Winter in Schlangenbad und Keul in Niederselters.

Der provisorische Lehrvicar Fehler zu Möttau ist definitiv daselbst angestellt worden.

Die Recepturdiener Köster in Limburg und Lehmann in Wallmerod sind auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.



Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 29. Wiesbaden, den 11. August 1868.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. Seitens der Verwaltungsbehörden, sowie im Hinblick auf §. 3 der dazu ergangenen Ministerial-Anweisung vom 3. Februar 1868, werden hierdurch für diejenigen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, als executionsfreie Zeiten bis auf Weiteres festgesetzt:

I. im Oberwesterwald-Kreis, Obertaunus-Kreis und Unterwesterwald-Kreis:
 1) für die Frühjahrssaat die Zeit vom 15. bis 29. April incl.
 2) für die Erndte die Zeit vom 15. August bis 11. September incl.
 3) für die Herbstsaat die Zeit vom 1. bis 14. October incl.

II. im Untertaunus-Kreis, Oberlahn-Kreis, Dill-Kreis und Kreis Biedenkopf:
 1) für die Frühjahrssaat die Zeit vom 8. bis 21. April incl.
 2) für die Erndte die Zeit vom 5. August bis 1. September incl.
 3) für die Herbstsaat die Zeit vom 1. bis 14. October incl.

III. im Rheingau-Kreis, Land-Kreis Wiesbaden, Stadt-Kreis Wiesbaden, Stadt- und Land-Kreis Frankfurt und Unterlahn-Kreis:
 1) für die Frühjahrssaat die Zeit vom 20. März bis 2. April incl.
 2) für die Erndte die Zeit vom 20. Juli bis 16. August incl.
 3) für die Herbstsaat die Zeit vom 10. bis 23. October incl. und
 4) für die Weinlese die Zeit vom 25. October bis 21. November incl.

Wiesbaden, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Das nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins mit dem gestrigen Tage in Wirksamkeit getretene neue Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände wird in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 2. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Regulativ.

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von 1/10 Zollpfund oder mehr, müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle

des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich:

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1., 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter Nr. 5. aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die

Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschuß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren

der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiterbefördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder

b. bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweite der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen

Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15.

Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenten Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten

bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.
Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Polizei-Verordnung

des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, betreffend den Schutz der Schwalbacher Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Zum Schutze der Schwalbacher Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4 Satz 2 und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§. 1.

Innerhalb der Gemarkung Schwalbach, mit alleiniger Ausnahme des östlich von dem Aar-Bache gelegenen Theiles der Gemarkung, sind alle Schurfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die specielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

§. 2.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 30. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Polizei-Verordnung

des Königlichen Oberbergamts zu Bonn, betreffend den Schutz der Schlangenbader Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Zum Schutze der Schlangenbader Mineralquellen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4 Satz 2 und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 was folgt:

§. 1.

Innerhalb der Gemarkung Schlangenbad, mit alleiniger Ausnahme des östlich von dem sogenannten Schlangenbader Bache gelegenen Theiles der Gemarkung sind alle Schurfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die specielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

§. 2.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Bonn, den 30. Juli 1868.

Königliches Oberbergamt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 30. Wiesbaden, den 13. August 1868.

Bekanntmachung.

In Folge der von verschiedenen Seiten gestellten Anträge um frühere Eröffnung der niederen Jagd haben wir auf Grund der Bestimmungen in §. 30 des Gesetzes vom 6. Januar 1860 über Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen in dem ehemaligen Herzogthum Nassau beschlossen, die Eröffnung der Jagd in dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß der ehemals Großherzoglich Hessen-Homburgischen und Frankfurter Gebietstheile, bezüglich deren gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit Rücksicht auf die diesjährige frühzeitige Erndte auf den 17. August l. J. zu bestimmen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 10. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Diest.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 31. Wiesbaden, den 20. August 1868.

Bekanntmachung.

Nachstehender Auszug aus der Anweisung vom 7. Mai d. J. für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wird hiermit im Auftrage des Herrn Finanzministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. August 1868.

Der Königliche Regierungspräsident.
von Diest.

Anweisung

vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen.

Für das Verfahren bei den in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden auszuführenden Vermessungsarbeiten, welche zur Vorbereitung der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 253) und der dazu ergangenen

erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 185), erforderlich sind, wird auf Grund der Bestimmungen im §. 3 der Allerhöchsten Verordnungen

a) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 533),
b) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 538),
c) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 543),
d) vom 11. Mai 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 593),
e) vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 842),

nachstehende Anweisung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Zweck der Vermessung.

Zum Zwecke der anderweiten Regelung der Grundsteuer wird — sofern dergleichen noch nicht vorhanden (§. 103) — für jede Gemarkung (§§. 4, 5, 7) eine besondere Gemarkungskarte, und für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk (§. 6) oder für jeden zu diesem Zwecke besonders gebildeten Bezirk (Flurbuchsbezirk, §. 7) ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle hergestellt.

§. 2.

2. Gemarkungskarten.

Die herzustellenden Gemarkungskarten sind bestimmt, die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirke, alle Eigenthumsgrenzen, die Grenzen aller Wege, Eisenbahnen, Teiche, Bäche, Flüsse 2c., die Grenzen der Kulturarten, sowie die sonstigen, nach den Vorschriften dieser Anweisung hierbei in Betracht kommenden Gegenstände, ihrer Lage und Form nach in der Horizontalprojektion im verjüngten Maaßstabe darzustellen (§§. 59—61, 82—92, 111, 112).

§. 3.

3. Flurbücher und Mutterrollen.

Das **Flurbuch** soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirks **in ihrem natürlichen Zusammenhange** und mit Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhalts und des zu ermittelnden Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten (§§. 6, 118 ff., 132).

Die **Mutterrolle**, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen **Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirks** gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe der Kulturart, ihres Flächeninhalts und des zu ermittelnden Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln genau und übersichtlich zusammenzufassen (§§. 6, 120 ff., 132).

Dem Flurbuch und der Mutterrolle wird behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein **Verzeichniß der einzelnen Artikel** beigefügt (§. 132).

§. 4.

4. Gemarkungen, beziehungsweise Gemeinde-, selbstständige Guts- oder besondere Flurbuchsbezirke.

Die zu einem Gemeinde- oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Jede Gemarkung muß für sich einen einzigen abgeschlossenen Komplex von Grundstücken darstellen.

§. 5.

1) Werden einzelne Theile eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks von den Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks umschlossen (Enklaven), so sind solche zu der Gemarkung des sie umschließenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu ziehen.

2) Wenn Theile eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden und der Gemarkung des letzteren Bezirks zuzulegen.

3) Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit denjenigen einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als **eine** Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in **eine** Gemarkungskarte (§. 2) aufzunehmen.

4) Kommen große zusammenhängende Wiesen-, Hütungs- oder Forstflächen oder dgl. mehr vor, welche in größeren oder kleineren Stücken zu verschiedenen entfernt liegenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken gehören, so können solche Flächen, wenn dieselben sich mit den zunächst belegenen Gemarkungen in angemessener Weise nicht vereinigen lassen, als eine besondere Gemarkung behandelt, beziehungsweise zu einer solchen zusammengefaßt werden.

§. 6.

Die Grenzen der im §. 5 bezeichneten, zu anderen Gemarkungen gezogenen Enklaven, zungenförmig vorspringenden Spitzen und der im Gemenge liegenden Grundstücke eines selbstständigen Guts- und eines bäuerlichen Gemeindebezirks sind auf den Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen.

Bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen sind alle Enklaven, vorspringenden Spitzen u. s. w. ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gemarkung dieselben bei Herstellung der Gemarkungskarte gezogen worden, bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken nachzuweisen, welchen sie in kommunaler Beziehung angehören (§. 1).

§. 7.

Falls Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nicht angehören, sind dieselben nach der im Einvernehmen mit der Bezirksregierung oder der an deren Stelle fungirenden Behörde zu treffenden Anordnung des mit der oberen Leitung des Vermessungsgeschäfts beauftragten Kommissars des Finanzministers benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Flurbuchsbezirken zu vereinigen.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde-, beziehungsweise selbstständige Gutsbezirke noch nicht besteht, sind nach der Bestimmung des Kommissars des Finanzministers, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung rc., den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, ebenfalls besondere Flurbuchsbezirke zu bilden.

Auf die Abgrenzung der Gemarkungen u. s. w. solcher Flurbuchsbezirke finden die Vorschriften der §§. 4—6 in gleicher Weise Anwendung.

§. 8.

Walten Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, das Sachverhältniß aber in der Grenzverhandlung (§. 27) zu erörtern.

Auch ist die streitige Grenze demnächst in der Gemarkungskarte (§. 2) erkennbar zu bezeichnen.

Die streitige Fläche ist immer nur in eine der betreffenden Gemarkungskarten aufzunehmen.

§. 9.

Durch die Aufnahme und Feststellung der Grenzen der Gemeinde-, selbstständigen

Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirke, beziehungsweise der Gemarkungen zum Zwecke der Grundsteuerveranlagung werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc. in keiner Art berührt oder beeinträchtigt, und erfolgen alle hierauf bezüglichen Anordnungen oder Vereinbarungen ohne jegliche Aenderungen der bestehenden Kommunal- oder sonstigen Rechtsverhältnisse.

§. 10.

5. Eigenthümer der Grundstücke.

1) Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „Die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer" eingetragen.

Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnuug der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 115 zu d).

3) Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2) beachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenden, aufgeführt (§. 115 zu d).

4) Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß

dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§. 115 zu d).

§. 12.

6. Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche.

In denjenigen Landestheilen, in welchen ein auf fester Grundlage geordnetes Hypothekenwesen besteht, ist in den Flurbüchern und Mutterrollen, soweit dies ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, auch die Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche nachzuweisen (§§. 56, 65).

§. 13.

7. Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten.

Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und nicht über einen preußischen Morgen großen Hausgärten (§§. 14—16) sind als solche in den Flurbüchern und Mutterrollen besonders nachzuweisen, übrigens ihrem Besitzstande und Umfange nach einzeln festzustellen.

§. 14.

Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem preußischen Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der Ersteren, und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, als ein der Gebäudesteuer unterliegender Hausgarten angesehen werden.

§. 15.

Holzhöfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke unterliegen der Besteuerung durch die Gebäudesteuer nur dann, wenn sie als zu den darauf befindlichen

Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.

Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, lediglich zu Wohnungen oder zum vorübergehenden Aufenthalt für die Aufseher oder zu Komtoirs rc. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu letzteren gehörige Hofräume anzusehen.

§. 16.

Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem preußischen Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, gehören, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofes belegen, zu den der Grundsteuer unterworfenen, event. zu den unter No. 1 im §. 17 bezeichneten steuerfreien Liegenschaften.

§. 17.

8. Grundsteuerfreie Liegenschaften.

Auch die sonstigen von der Grundsteuer befreiten Grundstücke sind als solche in den Flurbüchern und Mutterrollen gesondert nachzuweisen (§§. 57, 107 letzter Absatz, 114 ff.).

Befreit von der Grundsteuer bleiben nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 253):

1) **an Ligenschaften, für welche demnächst der Reinertrag zu ermitteln ist:**

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke (mit Ausnahme der nachstehend zu 2a bezeichneten),

b) die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange,*) soweit die gedachten Fürsten und

*) Der §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 lautet:

Die Standesherren genießen bei ihren Domänen, ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben and von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbe-

Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

c) diejenigen gegenwärtig von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zu dem Vermögen:

aa) evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder

bb) besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder

cc) milder Stiftungen (ohne Unterschied),

sowie zur Dotation:

dd) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder

ee) der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und

ff) der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer

gehören.

2) an Liegenschaften, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind:

a) die dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust-

---

merkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reiches nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben;

b) auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, soweit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch

aa) die im Eigenthume der Gemeinde befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben;

bb) die im Eigenthume der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Teiche (§§. 18, 19);

cc) Festungswerke (§. 61);

b) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 20) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

§. 18.

Als öffentliche und daher grundsteuerfreie Wege (§. 17 zu 2) sind insbesondere alle diejenigen zu betrachten, deren Gebrauch jedermann freisteht, d. h. solche, welche von der Gesammtheit oder doch der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde benutzt werden und hinsichtlich welcher Niemand das Recht für sich in Anspruch nimmt, darüber als über sein Privateigenthum mit Ausschließung Anderer von dem freien Gebrauch derselben zu verfügen.

§. 19.

Alle Bäche, Fließe u. s. w., welche von einer größeren Fläche von Grundstücken das Wasser abführen, sind ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen etwa der Fischfang oder ein sonstiges Nutzungsrecht ausgeübt wird, als grundsteuerfrei im Sinne der Vorschriften im §. 17 zu 2 a anzusehen.

Nur die von Privaten zu bestimmten Zwecken angelegten, z. B. zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. s. w., sind als grundsteuerpflichtig zu behandeln.

§. 20.

Bei den von den Grundsteuern befreiten Schienenwegen der Eisenbahnen (§. 17 zu 2) ist als grundsteuerfreie Fläche lediglich der Bahnkörper mit den zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Gräben, Böschungen nebst Schutzstreifen, oder dem zu sonstigen Einfriedigungen benutzten Raume anzusehen.

Außerhalb des Bahnkörpers belegene, zu der Eisenbahn gehörige Grundstücke — wie beispielsweise die behufs Gewinnung des zur Anschüttung des Bahndammes erforderlich gewesenen Materials ausgeschachteten Flächen — sind nur dann, wenn die Bahn sich im

alleinigen Eigenthum des Staats befindet, grundsteuerfrei, aber auch in diesem Falle als zu den unter No. 1 im §. 17 bezeichneten Liegenschaften gehörig, getrennt von dem eigentlichen Bahnkörper in der Karte darzustellen.

§. 21.

9. Kulturarten.

Bei Aufnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden (§. 5 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 257):

a) Ackerland,
b) Gärten (unter Sonderung der Weingärten von den übrigen Gärten),
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland,

Es sind in Betracht zu ziehen

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Haupsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart gerechnet, welcher sie nach ihren Hauptbestandtheilen angehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als:

Unland

zu behandeln.

§. 22.

10. Maaßeinheit.

Der Vermessung ist die preußische, sogenannte rheinländische Ruthe = 12 rheinländische Fuß = 144 Zoll *) in dezimaler Eintheilung, als Längenmaaß zum Grunde zu legen.

Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in preußischen, sogenannten Magdeburger Morgen (= 180 preußische Quadratruthen **) und in Tausendtheilen des Morgens anzugeben (§. 18 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

§. 23.

11. Obliegenheiten der Behörden, Gemeinden, Grundeigenthümer 2c.

1) Sämmtliche Behörden haben das Aufnahmegeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§. 18 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 257).

---

*) 1 preuß. Ruthe = 1669,56 pariser Linien = 3,766242 Meter.
1 preuß. Fuß = 139,13 pariser Linien = 0,3138535 Meter.
1 preuß. Zoll = 11,5941667 pariser Linien = 0,02615446 Meter.

**) 1 preuß. Morgen = 0,255322 Hektaren = 25,5322 Aren.
1 preuß. Quadratruthe = 14,18458 Quadratmeter.

2) Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den mit den Aufnahmearbeiten beauftragten Beamten und Feldmessern auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Aufnahmegeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ꝛc. ausgeantworteten Dokumente verantwortlich (§. 20 a. a. O.).

3) Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Flurbuchsbezirken (§. 7) angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Flurbuchsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen (§. 55) und haben — außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen — den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Ermittelungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Beamten ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu ertheilen, beziehungsweise zu beschaffen haben (§. 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, Gesetzsammlung für 1867, Seite 185).

4) Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtung ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution herbeizuführen (§. 29 a. a. O.).

§. 24.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Flurbuchsbezirken (§. 7) angehörigen Grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer der Grundstücke sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in diesen belegenen, in den Karten zu bezeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staats befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domänenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuationsdokumente darüber zu den Akten (§. 139) zu bringen (§. 14 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

§. 25.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 24), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahme gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, Grundeigenthümer u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind (§. 15 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304) ꝛc.

§. 55.

5. Stückvermessung.

Vor dem Beginne der Stückvermessung einer Gemarkung ist durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. ein genaues Verzeichniß aller Grundbesitzer in Gemeinde- oder Gutsbezirk ꝛc. aufstellen zu lassen.

§. 56.

Ist in den Flurbüchern und Mutterrollen nach dem im §. 12 ausgesprochenen Grundsatze die Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche nachzuweisen, so sind, um diesen Nachweis mit Sicherheit bewirken zu können, soweit es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuche eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§. 57.

Nicht minder sind Nachweisungen darüber zu beschaffen, welche künftig grundsteuerfreien Liegenschaften der unter Nr. 1 im §. 17 gedachten Kategorie in dem Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke ꝛc. vorhanden sind.

§. 58.

Das Original der in den §§. 55 bis 57 bezeichneten Nachweisungen, erforderlichenfalls eine von denselben zu fertigende Abschrift ist dem mit der Stückvermessung der Gemarkung oder eines Theils derselben beauftragten Techniker zu übergeben, um dieselben bei Ermittelung der Eigenthümer 2c. der einzelnen Grundstücke zum Anhalt zu nehmen.

Wo sich die Nachweisungen bei den diesfälligen Ermittelungen als unvollständig oder unrichtig erweisen, sind dieselben unter Beifügung einer Erläuterung des Sachverhältnisses, und zwar mit rother Dinte zu berichtigen.

§. 59.

Die bei der Stückvermessung aufzunehmenden, in den Gemarkungskarten zu verzeichnenden Grenzen sind im §. 2 im Wesentlichen bezeichnet.

Den diesfälligen Gegenständen treten insbesondere noch hinzu: alle Gebäude, Mauern, Hecken, Zäune, Gestelle (in Forsten), die Gräben, sofern sie von erheblicherer Bedeutung sind, die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche auf größeren Gütern die Ackerländereien behufs der Bewirthschaftung getheilt sind, alle Grenzsteine, alle Meilen- und Nummersteine an den Chausseen 2c., andere große Steine, die Brücken, Schleusen, Fähren, Wegweiser, Warnungstafeln, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerthe Gegenstände.

Bei Eisenbahnen (§. 20), Chausseen und Teichen sind außer den Grenzen gegen die Nachbargrundstücke zugleich die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogenannten Krone) aufzumessen.

Die Eigenthumsgrenzen sind, sofern die betheiligten Eigenthümer nicht ein Anderes ausdrücklich verlangen, so aufzunehmen, wie sie sich zur Zeit der Vermessung vorfinden.

§. 60.

Die Fläche, welche von den Einhegungen aller Art, wie Mauern, Hecken, Wallhecken, Zäunen u. dgl. m. eingenommen wird, ist als solche nicht besonders aufzumessen, sondern den umschlossenen Grundstücken beizurechnen.

Raine, aufgesammelte Steinhaufen u. dgl. m. sind als solche nur dann besonders aufzunehmen, wenn sie von erheblicher Bedeutung sind.

§. 61.

Die besonderen Umrisse der Festungen, Feldlager und anderer für militärische Zwecke unterhaltenen Verschanzungen (§. 17 Nr. 2 a zu cc) dürfen nicht vermessen werden. Es sind vielmehr lediglich die Grenzen der an die zu Festungswerken, Feldlagern und anderen Verschanzungen benutzten Flächen anstoßenden Grundstücke aufzumessen, dergestalt, daß der

von den gedachten militärischen Werken und deren unmittelbaren Zubehörigen, wie den Glacis u. s. w., sowie von allen hierin eingeschlossenen, dem Staate gehörigen Grundstücken eingenommene Raum sich in seiner Gesammtheit in der Regel als eine Parzelle (§. 79) darstellt.

§. 62.

Die Gemarkungsgrenzen, sowie diejenigen Grenzen, welche die Grenzen von Blättern der Gemarkungskarte (§. 83) im Innern der Gemarkung bilden, sind in ihren Details stets nur einmal aufzumessen und danach mit den Messungselementen in die Stückvermessungshandrisse (§. 71) der angrenzenden Gemarkung, beziehungsweise des angrenzenden Blattes der Gemarkungskarte durch Kopirung zu übertragen.

Bei den diesfälligen Messungen sind aber die Messungslinien dergestalt zu wählen, daß danach die Kartirung auch bei der angrenzenden Gemarkung u. s. w. ohne Anstand und sachgemäß bewirkt werden kann.

§. 63.

Es ist für die Sicherstellung der Vermessungsergebnisse, namentlich aber im eigenen Interesse der Grundeigenthümer von großer Wichtigkeit, daß die Eigenthumsgrenzen in genauer Weise dauerhaft vermarkt werden. Auf die gute und zweckmäßige Ausführung einer solchen Vermarkung ist daher in jeder thunlichen Weise hinzuwirken.

Zu der Vermarkung sind, wenn irgend thunlich, Grenzsteine von angemessener Größe und Beschaffenheit zu verwenden.

Bei regelmäßigen Feldlagen werden die Grenzsteine ꝛc. in geraden Linien, sogenannten Steinlinien (§. 67), gesetzt, welche von den Grenzen, auf welche Grundstücke mit ihren Breiten stoßen, in angemessener Entfernung angelegt werden müssen.

Sind die Grenzsteine ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu beschaffen oder zur Begrenzung nicht geeignet, wie z. B. in sumpfigen Wiesen ꝛc., so sind, soweit irgend thunlich, statt der Steine zugerichtete, starke und an dem Fußende angebrannte Pfähle zu setzen.

Sind die Grundstücke mit Gräben, Hecken oder Zäunen eingeschlossen, so genügt es, nur die Hauptwinkelpunkte zu versteinen, sofern über die dazwischen liegenden Grenzstrecken ein Zweifel nicht obwaltet.

Die Beschaffung der Grenzzeichen und die Einsetzung derselben liegt den betreffenden Grundeigenthümern ob.

Der mit der Stückvermessung in der Gemarkung oder dem betreffenden Theile der-

selben beauftragte Techniker leitet die Aussteinung ꝛc. der Grundstücke und hat hierbei den Grundeigenthümern jede thunliche Beihülfe bereitwilligst zu gewähren.

§. 64

Nach erfolgter Klarstellung, beziehungsweise Vermarkung der Eigenthumsgrenzen ist die Stückvermessung selbst vorzunehmen.

Die Grundeigenthümer sind durch Vermittelung den Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, geeignetenfalls unter wiederholter, in ortsüblicher Weise zu vollziehender öffentlicher Bekanntmachung, einzuladen, ihre Grenzen entweder selbst oder durch geeignete Vertreter anzuweisen (§. 24).

Zu diesem Behufe hat der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker dem Gemeindevorstande ꝛc. die Zeit zu bezeichnen, während welcher er in der ebenfalls speciell zu bezeichnenden Abtheilung der Gemarkung die örtliche Vermessung vorzunehmen beabsichtige.

Ueber die erfolgte Vorladung der Eigenthümer hat der Gemeindevorstand ꝛc. eine Bescheinigung auszustellen, welche den Gemarkungsakten (§. 139) beizufügen ist.

§. 65.

Bei der Stückvermessung sind Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, die Bezeichnung derselben im Hypothekenbuche, falls diese überhaupt in den Grundsteuerbüchern ꝛc. nachgewiesen werden soll (§§. 12, 56), sowie die nach §. 17 Nr. 1 künftig steuerfreien Grundstücke mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln, und bieten hierzu die in den §§. 55 bis 57 bezeichneten Nachweisungen den erforderlichen Anhalt.

§. 66.

Nicht minder sorgfältig sind die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen u. s. w. zu ermitteln.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Komplex von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welcher den Gewannnamen vertritt und dann statt des Letzteren zu ermitteln ist.

Der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker hat sich zu bemühen, das, was in dieser Beziehung ortsüblich ist, auf das Genaueste zu erfassen, und darauf zu achten, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke nach deren Benennung unterscheiden (§. 75 Nr. 10, §. 92 Nr. 13) ꝛc.

§. 80.

In denjenigen Landestheilen, wo das bestehende Grundsteuerkataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, bleiben bisher für sich bestandene und verschieden belastete Parzellen auch dann als solche fortbestehen, wenn sie demselben Eigenthümer gehören und von derselben Kulturart sind.

Die Grundflächen der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, wenn letztere nicht ein Drittel preußische Morgen übersteigen, bilden, obwohl die Gebäude, Hofplätze und Gärten besonders aufgenommen und gezeichnet werden (§§. 13, 59), nur eine Parzelle.

Ueberhaupt ist es als allgemeine Regel anzusehen, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird.

§. 81.

Die Ergebnisse der Stückvermessung sind sofort, nachdem die Handrisse für ein Blatt der Gemarkungskarte, nach Umständen für mehrere Blätter derselben fertig gestellt worden (§§. 71—80), den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

Zu diesem Zwecke ist ein alphabetisches Namensverzeichniß aller Eigenthümer, welche in dem auf dem betreffenden Blatte ꝛc. der Gemarkungskarte darzustellenden Komplexe begütert sind, anzufertigen, und sind bei dem Namen eines jeden Eigenthümers die vorläufigen Nummern (§. 76) der Parzellen, welche Letzterer in diesem Komplexe besitzt (mit schwarzer Dinte) einzutragen (vergl. §§. 91, 114).

Darauf sind die Grundeigenthümer durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. einzuladen, von den Stückvermessungshandrissen Einsicht zu nehmen, auch ihre Hypotheken- und sonstigen Besitzdokumente mit zur Stelle zu bringen.

Den Grundeigenthümern sind in Gegenwart des Gemeindevorstandes ꝛc., sowie der nter No. 3 im §. 23 bezeichneten lokalkundigen Personen, die auf ihren Namen einge-agenen Grundstücke im Stückvermessungshandrisse vorzuzeigen, und sind dieselben hierbei auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn, eventuell dessen Be-eichnung im Hypothekenbuche (§§. 12, 56, 65), dessen Kulturart ꝛc. eingehend aufmerksam zu machen.

Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung u. s. w. ist von den einzelnen Eigenthümern in dem alphabetischen Verzeichniß durch Namensgegenschrift anzuerkennen.

Etwaige Beschwerden sind in ein besonderes Protokoll einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer, des Gemeindevorstandes ꝛc. und der etwa betheiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen.

Nach dem Ergebnisse der diesfälligen Erörterungen sind das alphabetische Verzeichniß und die Stückvermessungshandrisse mit rother Dinte (§. 75 Nr. 14) zu berichtigen, beziehungsweise zu vervollständigen.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.
Freiherr von der Heydt.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 32. Wiesbaden, den 3. September 1868.

In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a. von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaats nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden;

b. für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Dem Königlichen Staats-Ministerium beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. von diesem Beschlusse ganz ergebenst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

An das Königliche Staats-Ministerium.

Vorstehender Erlaß des Herrn Bundes-Kanzlers wird zufolge Auftrags des Herrn Ministers des Innern hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Wiesbaden, den 19. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(Wahl eines Ersatzmannes zur Handelskammer in Wiesbaden betreffend.)

Nach dem Ableben des Mitgliedes der Handelskammer des Bezirks Wiesbaden, Herrn Louis Ebertz zu Idstein, ist an dessen Stelle zufolge des §. 6 des Gesetzes vom 3. September 1863 nach dem Ergebnisse der Wahlen Herr Christian Wilhelm Kreidel zu Wiesbaden zum Eintritt in die Handelskammer berufen worden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 4. März 1864 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Reclamationen gegen die Gültigkeit dieser Wahl zum Handelskammermitglied innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Publicandums ab gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Wiesbaden, den 22. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 6, litt. b. und des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. pro 1867, Seite 1529 sequ.) wird zur Regelung des Traubenschutzes in denjenigen Gemeinden unseres Bezirks, für welche die Führung einer Flinte Seitens der Traubenschützen in den Jagdpachtverträgen vorgesehen oder nachträglich mit den Jagdpächtern vereinbart worden ist, Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu Traubenschützen dürfen nur durchaus zuverlässige Personen bestellt werden. Dieselben sind für das betreffende Jahr nach Anhörung des Feldgerichts vom Gemeindevorstande, dem Königlichen Amte in Vorschlag zu bringen und von letzterem zu bestätigen.

Traubenschützen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 5) in Strafe verfallen, treten als Traubenschützen sofort außer Function und sind als solche für die nächsten fünf Jahre nicht wieder zu bestätigen.

§. 2.

Die Traubenschützen haben während der Ausübung des Traubenschutzes eine vom Gemeindevorstande ausgestellte und vom Königlichen Amte visirte, auf ihre Person lautende und den Gemeindebezirk, für welchen sie fungiren, angebende Legitimation stets bei sich zu führen und diese Legitimation auf Erfordern der Polizeibehörden, der Feldhüter, der Königlichen Forstbeamten und Gendarmen vorzuzeigen.

§. 3.

Die Traubenschützen dürfen sich während der Ausübung des Traubenschutzes, sofern sie nicht die Jagd in der betreffenden Gemarkung gepachtet oder von dem Jagdpächter zur Ausübung der Jagd Erlaubnißscheine erhalten haben und diese Scheine bei sich führen, bei der Ladung ihrer Flinten nur des Vogeldunstes bedienen und außerhalb der Weinberge mit Flinten nur auf Vicinal- und Verbindungswegen aufhalten. Sie sind verpflichtet, auf Erfordern der im §. 2 bezeichneten Behörden, resp. Beamten durch Ausziehen des Schusses nachzuweisen, daß sie nur Vogeldunst geladen haben.

§. 4.

Die Flinte darf zum Traubenschutz nur nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geführt werden, dagegen ist während der Nachtzeit den Traubenschützen die Führung und der Gebrauch der Pistole gestattet.

§. 5.

Zuwiderhandlungen der Traubenschützen gegen die gegenwärtige Verordnung werden unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung wegen etwaiger Verletzung anderweitiger strafrechtlicher Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., eventuell mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Wiesbaden, den 26. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Nachdem mittelst Allerhöchsten Ordre vom 6. August c. die Abtrennung der Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg von dem Amtsbezirke Usingen und die Vereinigung derselben mit dem Amtsbezirke Königstein genehmigt worden ist, hat der Herr Justiz-

Minister die durch Verfügung vom 7. August v. Js. (J. M. Bl. S. 218) erfolgte Feststellung der Gerichtsbezirke dahin abgeändert, daß die bisher zum Bezirke des Amtsgerichtes zu Usingen und des Kreisgerichts zu Limburg gehörigen Gemeinden Ober- und Nieder-Reifenberg vom 1. October d. Js. ab, dem Königlichen Amtsgerichte zu Königstein und Königlichen Kreisgerichte zu Wiesbaden überwiesen werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche, die vorerwähnten Ortschaften betreffenden gerichtlichen Geschäfte vom 1. October c. ab bei dem Königlichen Amtsgerichte in Königstein werden bearbeitet werden.

Wiesbaden, den 27. August 1868.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsschein genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königlichen Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mitabgeliefert worden sein sollte — direct dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 kr. und

b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 kr.

4) Competent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1ter Klasse an der Grenze und die Neben-Zollämter im Innern.

Cassel, den 20. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Kaufmann Friedrich Lommel zu Weilburg den Kronenorden 4r Classe, und dem Schiffer Heinrich Kaiser zu Rüdesheim das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen,

dem practischen Arzte Dr. Heinrich Köhler zu Soden den Character als Sanitätsrath zu ertheilen und

den Pfarrer Lex in Caub zum Decan für den Bezirk St. Goarshausen zu ernennen.

Die bisherigen: Revisor Roth und Registrator Stahl sind zu Regierungssecretären ernannt worden.

Der Bezirks-Thierarzt Groll zu Wiesbaden ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Departements-Thierarzt für den Regierungsbezirk Wiesbaden ernannt worden.

Der Herr Ober-Präsident zu Cassel hat die Filial-Apotheken zu Hofheim und Soden zu selbstständigen Apotheken erklärt und die persönliche Concession zum Betriebe der ersteren dem Apotheker Scherer und der letzteren dem Apotheker Oppermann ertheilt.

Lehrvicar Urban von Weltersburg ist als Lehrer nach Hasselbach, Lehrgehilfe Endris von Hellenhahn als Lehrvicar nach Weltersburg versetzt und der Schulcandidat Georg Reichwein von Dorndorf mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Hellenhahn beauftragt worden.

Der Lehrer Sauer in Bornig ist quiescirt und der seither als Substitut in Hasselbach verwendete Schulcandidat Joseph Wollweber von Rentershausen an die Lehrgehilfenstelle in Kelkheim dirigirt worden.

Lehrvicar Haas von Winnen ist in gleicher Eigenschaft nach Heiligenborn versetzt und der Schulcandidat Robert Acker von Münster, Amts Runkel, mit Versehung der Lehrvicarstelle in Winnen beauftragt worden.

Der seither im Rettungshause bei Wiesbaden verwendete Schulcandidat Heymann ist mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Anspach beauftragt und der Schulcandidat Friedrich Schild an das Rettungshaus dirigirt worden.

Der Schulcandidat Heinrich Huth von Langenscheid ist mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Falkenstein beauftragt und der Schulcandidat Karl Kreck von Oberroßbach an die Realschule zu Erbach dirigirt worden.

Lehrer Wiegand von Wölferlingen ist nach Catzenelnbogen und Lehrer Müller von Stein-Neukirch nach Wölferlingen versetzt worden.

Die Schulcandidaten Christian Schüler von Weidenhahn und Wilhelm Kurz von Usingen sind, der erstere mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Höhn-Urdorf und der letztere mit Versehung der Lehrerstelle in Wilsbach im Kreise Biedenkopf beauftragt worden.

Lehrer Trog in Odersberg ist auf Ansuchen entlassen, Lehrer Wüst von Willingen nach Odersberg versetzt; Lehrvicar Meurer in Zehnhausen ist mit Versehung der Lehrerstelle in Willingen und Schulcandidat August Menges von Berzhahn mit Versehung der Lehrvicarstelle in Zehnhausen beauftragt worden.

Lehrer Debus in Bergebersbach ist auf Ansuchen entlassen, Lehrvicar Thomas von Steinbrücken als Lehrer nach Bergebersbach, Lehrvicar Arhelger von Wallenfels in gleicher Eigenschaft nach Steinbrücken versetzt und Schulcandidat August Göbel von Wörsdorf an die Lehrvicarstelle zu Wallenfels dirigirt worden.

Lehrvicar Münzert zu Bach und Pfuhl ist an die neu errichtete Lehrerstelle in Horhausen versetzt und der Schulcandidat Wilhelm Wüst von Laufenselden mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Bach und Pfuhl beauftragt worden.

Die Schulcandidaten Hermann Lenz von Grävenec und Heinrich Müller von Schadeck sind, der erstere mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Okriftel, der letztere mit derjenigen zu Straßebersbach beauftragt worden.

Der Schulcandidat Karl Gräb von Niederwalmenach ist mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Audenschmiede und die Schulcandidaten Hermann Schmidt von Gehlert und Karl Reis von Kirberg sind mit der Versehung von Lehrerstellen, der erstere zu Hatzfeld und der letztere zu Wallau, im Kreise Biedenkopf, beauftragt worden.

Lehrer Rehm von Niederjosbach ist nach Sindlingen, Lehrvicar Steyer von Königshofen als Lehrer nach Niederjosbach versetzt und der Schulcandidat Heinrich Kilb von Bockenhausen an die Lehrvicarstelle zu Königshofen dirigirt worden.

Lehrgehilfe Fischer von Dotzheim ist in gleicher Eigenschaft an die Mittelschule zu Wiesbaden versetzt und der Schulcandidat Erhard Schüler von Bretthausen mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Dotzheim beauftragt worden.

Lehrer Holz in Herschbach ist in den Ruhestand, Lehrer Monno zu Herschbach von der 3ten an die 2te Stelle daselbst, Lehrvicar Hahn von Grenzau als Lehrer nach Herschbach, Lehrgehilfe Schenkelberg von Waldernbach als Lehrvicar nach Grenzau versetzt und der Schulcandidat Franz Joseph Wilhelm von Niederzeuzheim mit Versehung der Lehrgehilfenstelle in Waldernbach beauftragt worden.

Lehrer Petri in Wallmerod ist auf Ansuchen entlassen, Lehrer Noll von Thalheim nach Wallmerod versetzt, Lehrgehülfe Loreth von Hundsangen mit Versehung der 2ten Lehrerstelle in Thalheim beauftragt und der bisher als Substitut in Thalheim verwendete Schulcandidat Jacob Reichwein von da als Lehrgehilfe nach Hundsangen dirigirt worden.

Lehrer Gasser von Eppstein ist an die 1te Lehrerstelle nach Thalheim, Lehrer Bellinger von Cronberg nach Eppstein und der seither als Substitut in Sindlingen verwendete Lehrgehilfe Kilb nach Cronberg versetzt worden.

Lehrer Müller von Pottum ist nach Rothenbach, Lehrvicar Greßer von Ailertchen als Lehrer nach Pottum, Lehrvicar Trum von Schönberg in gleicher Eigenschaft nach Ailertchen versetzt und der als Substitut in Rothenbach verwendete Schulcandidat Christian Heun von Fussingen mit Versehung der Lehrvicarstelle in Schönberg beauftragt worden.

Die provisorischen Lehrvicaren Stahl zu Haiern, Münzert zu Erbach, Kunz zu Obernhain, Endris zu Weltersburg und Menges zu Stockhausen-Illfurth sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Der Recepturdiener Ludwig Gath von Runkel ist in den Ruhestand versetzt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 33. Wiesbaden, den 4. September 1868.

(Die Veranlagung der Klassensteuer für 1869 betr.)

Der Herr Finanz-Minister hat bestimmt, daß für die bevorstehende Veranlagung der Klassensteuer im Regierungsbezirk Wiesbaden für das Jahr 1869 die Anweisung vom 13. Mai v. Js. für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer in diesem Regierungsbezirk im Allgemeinen in Kraft bleibt, jedoch mit folgenden, durch die veränderten Verhältnisse bedingten Modificationen:

1. Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt innerhalb eines jeden Kreises unter der Leitung des Landraths, welcher sich dabei innerhalb der einzelnen zu dem Kreise gehörigen Amtsbezirke der Mitwirkung des betreffenden Amtmanns zu bedienen hat.

2. Der Landrath und die Amtmänner sind befugt, den Verhandlungen der Einschätzungs-Kommissionen persönlich beizuwohnen.

3. Die Veranlagung beginnt mit dem Anfange des Monats September d. Js. Der Aufnahme des Personenstandes ist die Volkszählung vom Dezember 1867 zu Grunde zu legen.

4. Die abgeschlossenen Rollen sind durch den Landrath bis spätestens zum 1. November d. Js. der Regierung einzureichen.

Mit der letzten Rolle ist eine nach den Steuerkassenbezirken getrennt aufgestellte Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung der Regierung vorzulegen.

Vorstehendes wird im Auftrage des Herrn Ministers hierdurch von uns bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 2. September 1868.

Königliche Regierung.
von Dresler.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 34. Wiesbaden, den 8. September 1868.

Bekanntmachung.

In Folge der höheren Orts angeordneten und genehmigten anderweiten Organisation des Steuererhebungs- und Cassenwesens in unserem Verwaltungsbezirke sind die in den verschiedenen bisherigen Landestheilen desselben für das Cassenwesen bestandenen Recepturen, Districtseinnehmereien und Renteicassen aufgelöst worden, und sind die von diesen Cassenstellen wahrgenommenen Dienstobliegenheiten auf die neu gebildeten Domänen-Rentämter, beziehungsweise Steuercassen übergegangen.

Die von den Domänen-Rentämtern nunmehr auszuführenden Dienstgeschäfte bestehen in der Verwaltung:

a. der fiscalischen Domänen,
b. des Centralstudienfonds,
c. des evangelischen Centralkirchenfonds,
d. des katholischen Centralkirchenfonds,
e. des Real- und Elementarlehrer-Pensionsfonds.

Alle übrigen von den bisherigen Recepturen ꝛc. ausgeführten Dienstobliegenheiten werden von jetzt ab von den Rendanten der Königlichen Steuercassen verwaltet.

Der geographische Geschäftsbezirk der neugebildeten Domänen-Rentämter mit Benennung der Rendanten und deren Wohnsitze ist in der nachfolgend abgedruckten Nachweisung ersichtlich gemacht. Dem Publikum wird hiervon mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, in Angelegenheiten der vorgenannten Verwaltungen sich nunmehr an die bezeichneten betreffenden Domänen-Rentämter zu wenden. Wegen der in's Leben tretenden

Steuercassen wird auf die besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug genommen.

Wiesbaden, den 3. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Dresler.

Nachweisung

der vorhandenen Domänen-Rentämter im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Domänen-Rentämter.	Der Geschäftskreis der Domänen-Rentämter umfaßt die Gemeinden des	Namen der Domänen-Rentmeister.	Wohnsitz der Rentmeister.
1	Dillenburg.	Amtes Dillenburg, Herborn.	Hehner.	Dillenburg.
2	Montabaur.	„ Selters, Montabaur.	Klos.	Montabaur.
3	Hadamar.	„ Hadamar, Wallmerod.	Müller.	Hadamar.
4	Weilburg.	„ Weilburg, Runkel.	Köhler.	Weilburg.
5	Diez.	„ Limburg, Diez.	Magdeburg sen., Hofkammerath.	Diez.
6	Nassau.	„ Nassau, Nastätten.	Oswald.	Nassau.
7	L.-Schwalbach.	„ L.-Schwalbach, Wehen.	Thaler.	L.-Schwalbach.
8	Caub.	„ Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim.	Bette.	Caub.
9	Wiesbaden.	„ Wiesbaden und Stadt Wiesbaden.	Reichmann.	Wiesbaden.
10	Höchst.	„ Hochheim, Höchst.	Heye, Hofkammerrath.	Höchst.
11	Cronberg.	„ Königstein, Homburg.	Bode.	Cronberg.
12	Usingen.	„ Usingen, Idstein.	Thomä.	Usingen.
13	Gladenbach.	Kreises Biedenkopf.	Walther.	Gladenbach.
	Eltville.	Amtes Eltville. } Die Verwaltung der Domänen ec. dieser Aemter sind mit den gleichnamigen Steuercassen combinirt.	Wagner.	Eltville.
	Rennerod.	„ Rennerod.	Bausch.	Rennerod.
	Marienberg.	„ Marienberg.	Faust.	Marienberg.
	Hachenburg.	„ Hachenburg.	Körppen.	Hachenburg.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Auflösung der bisher bestandenen Recepturen, Districtseinnehmereien und Renteicassen und Bildung besonderer Domänen-Rentämter in unserem Verwaltungsbezirke, bringen wir ferner durch die nachfolgend abgedruckte Nachweisung die nunmehr für die Erhebung der directen Steuern und Gefälle im diesseitigen Regierungsbezirke errichteten Steuercassen mit Angabe der zu denselben gehörenden Gemeinden sowie der für dieselben bestellten Rendanten und deren Wohnsitze zur allgemeinen Kenntniß des Publicums

Die Dienstobliegenheiten dieser Steuercassen bestehen, wie vorbemerkt, in der Erhebung der directen Steuern und der damit verbundenen Nebenerhebungen und allen übrigen von den bisherigen Recepturen ꝛc. mitverwalteten Geschäfte, soweit solche nicht auf die Domänen-Rentämter übergegangen und in der vorerwähnten Bekanntmachung speciell bezeichnet sind.

Die Einziehung der directen Steuern durch die Steuercassen-Rendanten erfolgt an besonderen Erhebungstagen in den betreffenden Gemeinden, resp. an den Hebeorten der für mehrere nachbarlichen Gemeinden gebildeten Erhebungsbezirke, worüber der Plan in allen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht werden wird. Als Geschäftslocal für die Steuererhebung in den Gemeinden resp. Hebeorten sind bis auf Weiteres die vorhandenen Gemeindehäuser oder die für die Gemeindegeschäfte bestimmten Localitäten zu benutzen und solche zu dem beregten Zwecke für die betreffenden Tage disponibel zu stellen.

Wiesbaden, den 3. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

von Dresler.

Nachweisung
der neu gebildeten Steuer-Cassen im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
I.	Dill.	1. Dillenburg. (Hierzu die Forstcassen des Bezirks Ebersbach u. Oberscheld).	Sämmtliche Orte des Amtes Dillenburg, zusammen 31 Orte.	Scheid.	Dillenburg.
		2. Herborn. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Herborn).	Sämmtliche Orte des Amtes Herborn, zusammen 41 Orte.	Spieß.	Herborn.
II.	Oberwesterwald.	1. Hachenburg. (Hierzu die Forstcasse der Bezirke Kroppach u. Hachenburg).	Hachenburg, Alpenrod mit Hirtscheid und Dehlingen, Altstadt, Astert, Atzelgist, Gehlert, Giesenhausen, Heimborn mit Ehrlich, Heuzert, Kirburg, Korb, Kroppach, Kundert, Langenbach, Limbach, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Mörlen, Müschenbach, Neunkhausen, Niedermörsbach mit Winterhof und Burbach, Nister, Norken mit Bretthausen, Obermörsbach, Stein mit Wingert, Altburg und Ahlhausen, Streithausen, zusammen 27 Gemeinden.	Belte.	Hachenburg.
		2. Hachenburg.	Berod, Borod, Höchstenbach, Merkelbach, Mittelhattert mit Hütte, Mudenbach mit Hanwerth, Mündersbach, Niederhattert mit Laad, Oberhattert, Roßbach, Wahlrod, Welkenbach, Wied, Winkelbach, zusammen 14 Gemeinden.	Körppen.	Hachenburg.
		3. Marienberg.	Sämmtliche Orte des Amtes Marienberg, vom Amte Rennerod, Gershasen, Halbs, Hergenroth, Pottum, Stahlhofen, Westerburg, Winnen und von dem Amte Hachenburg Lautzenbrücken, zusammen 47 Gemeinden.	Faust.	Marienberg.
		4. Rennerod.	Rennerod, Berzhahn, Elsoff, Emmerichenhain, Gemünden, Hellenhahn und Schellenberg, Homberg, Hük-	Bausch.	Rennerod.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
			lingen, Irmtraut, Mittelhofen, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Nister und Möhrendorf, Oberroßbach, Oberroth, Rehe, Rückershausen, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Wengenrod, Westernohe, Wilmenroth, Zehnhausen, zusammen 26 Gemeinden.		
III.	Unterwesterwald.	1. Herschbach.	Selters, Breitenau mit Hirzen, Deesen, Dreifelden, Ellenhausen, Freilingen, Freirachdorf, Goddert, Hartenfels, Herschbach, Krümmel, Linden, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth und Trierischhausen, Maxsain, Nordhofen, Oberhaid, Quirnbach, Rückeroth, Schenkelberg, Schmidthahn mit Langenbaum und Seeburg, Sessenhausen, Steinebach, Steinen mit Stahlhofen und Straße, Vielbach, Wittgert, Wölferlingen, Zürbach, zusammen 29 Gemeinden.	Gaß.	Herschbach.
		2 Ransbach. (Hierzu die Forstcasse der Bezirke Selters und Hillscheid).	Vom Amte Selters die Orte: Alsbach, Baumbach, Caan, Grenzau, Grenzhausen, Helferskirchen und Niederdorf, Hilgert und Faulbach, Hundsdorf, Kammerforst, Mogendorf, Naurot, Ransbach, Sessenbach, Stromberg, Wirscheid. Vom Amte Montabaur die Orte: Arzbach, Cadenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Hillscheid, Höhr, Neuhäusel, Simmern, zusammen 23 Gemeinden.	Maßfeller.	Ransbach.
		3. Montabaur.	Montabaur, Bannberscheid, Bladernheim, Boden, Daubach, Dernbach, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Gackenbach mit Dies und Kirchähr, Heiligenroth, Holler, Horbach, Horressen, Hübingen, Leuterod und Hosten, Moschheim, Niederelbert, Oberelbert, Oetzingen, Reckenthal, Siershahn, Stahlhofen, Staudt,	Braun.	Montabaur.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
			Untershausen, Welschneudorf, Wirges, Würzenborn, zusammen 28 Gemeinden.		
		4. Wallmerod.	Sämmtliche Orte des Amtes Wallmerod, zusammen 50 Gemeinden.	Schmidt.	Wallmerod.
IV.	Oberlahn.	1. Weilburg. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Weilburg und Merenberg).	Vom Amte Weilburg die Orte: Weilburg, Allendorf, Barig und Selbenhausen, Dillhausen, Hasselbach, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Niedershausen, Obershausen, Obersbach, Probbach, Reichenborn, Waldhausen, Winkels, vom Amte Hadamar die Orte: Fussingen, Lahr, Waldernbach, zusammen 18 Gemeinden.	Wack.	Weilburg.
		2. Weilmünster. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Weilmünster).	Vom Amte Weilburg: Ahausen, Altenkirchen, Audenschmiede, Aulenhausen, Bermbach, Cubach, Diedenhausen, Drommershausen, Edelsberg, Elkerhausen, Ernsthausen, Essershausen, Freienfels, Grävenek, Hirschhausen, Kirschhofen, Laimbach, Langenbach, Lützendorf, Möttau, Philippstein, Rohnstadt, Selters, Weilmünster, Weinbach, zusammen 25 Gemeinden.	Lemp.	Weilmünster.
		3. Hadamar.	Hadamar, Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Elz, Faulbach, Frickhofen, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Langendernbach, Malmeneich, Mühlbach, Niederhadamar, Niedertiefenbach, Niederweyer, Niederzeuzheim, Oberweyer, Oberzeuzheim, Offheim, Steinbach, Waldmannshausen, Wilsenroth, zusammen 26 Gemeinden.	Braubach.	Hadamar.
		4. Runkel.	Sämmtliche Orte des Amtes Runkel: zusammen 22 Gemeinden.	Groß.	Runkel.
V.	Unterlahn.	1. Limburg. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Wallrabenstein.)	Sämmtliche Orte des Amtes Limburg, zusammen 18 Gemeinden.	Ullrich.	Limburg.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
		2. Diez. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Diez).	Diez, Altendiez, Aull, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Fachingen, Cramberg, Eppenrod, Flacht, Freiendiez, Geilnau, Gieshausen, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Isselbach, Langenscheid, Lorheim, Niederneisen, Oberneisen, Ruppenrode, Schaumburg, Steinsberg, zusammen 24 Gemeinden.	Martin.	Diez.
		3. Nassau. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Nassau).	Vom Amte Nassau die Orte: Nassau, Attenhausen, Becheln, Bergnassau und Scheuern, Bremberg, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Geisig, Gutenacker, Kördorf, Lollschied, Misselberg, Niedertiefenbach, Obernhof, Oberwies, Pohl, Roth, Schweighausen, Seelbach und Kalkofen, Singhofen, Sulzbach, Weinähr, Winden, vom Amte Diez die Orte: Charlottenberg, Dörnberg, Holzappel, Horhausen, Kalkofen, Laurenburg, Scheid, zusammen 31 Gemeinden.	Jung.	Nassau.
		4. Catzenelnbogen. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Catzenelnbogen).	Vom Amte Nastätten die Orte: Catzenelnbogen, Allendorf, Berghausen, Berndroth, Dörsdorf, Ebertshausen, Eisighofen, Ergeshausen, Herold, Klingelbach, Mittelfischbach, Mudershausen, Oberfischbach, Reckenroth, Rettert, vom Amte Diez die Orte, Biebrich, Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Netzbach, Schießheim, Schönborn, Wasenbach, zusammen 23 Gemeinden.	Wöller.	Catzenelnbogen.
		5. Nastätten.	Nastätten, Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Himmighofen, Holzhausen a. d. Haide, Hunzel, Marienfels, Miehlen, Münchenroth, Obertiefenbach, Oelsberg, Pissighofen, Ruppertshofen, Weidenbach, zusammen 20 Gemeinden.	Stemmler.	Nastätten.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
VI.	Rheingau.	1. Oberlahnstein (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Braubach).	Sämmtliche Orte des Amtes Braubach, und von dem Amte Nassau die Orte: Dausenau, Ems, Hömberg, Kemmenau, Zimmerschied, zusammen 23 Gemeinden.	Achenbach, Revisionsrath.	Oberlahnstein.
		2. St. Goarshausen	Die sämmtlichen Orte des Amtes St. Goarshausen, zusammen 26 Gemeinden.	Deubel II.	St. Goarshausen.
		3. Rüdesheim. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Lorch).	Die sämmtlichen Orte des Amtes Rüdesheim, zusammen 14 Gemeinden.	Schwab.	Rüdesheim.
		4. Eltville.	Die sämmtlichen Orte des Amtes Eltville, zusammen 11 Gemeinden.	Wagner.	Eltville.
VII.	Wiesbaden.	1. Wiesbaden.	Stadtbezirk Wiesbaden	Finkler.	Wiesbaden.
VIII.	Main.	1. Wiesbaden. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Nauroth).	Die 14 Orte des Amtes Wiesbaden mit Ausschluß der Stadt.	Meyer.	Wiesbaden.
		2. Wallau. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Langenhain).	Sämmtliche Orte des Amtes Hochheim, zusammen 17 Gemeinden.	Schildknecht.	Wallau
		3. Höchst.	Sämmtliche Orte des Amtes Höchst und der vormals Großherzoglich Hessische Ort Röbelheim, zusammen 21 Gemeinden.	Ehring.	Höchst.
IX.	Untertaunus	1. Langenschwalbach.	Sämmtliche Orte des Amtes Langenschwalbach und vom Amte Wehen die Orte: Bleidenstadt, Born, Breithardt, Daisbach, Hahn, Hausen, Holzhausen über Aar, Kettenbach, Michelbach, Rückershausen, Seitzenhahn, Steckenroth, Watzhahn, zusammen 46 Gemeinden.	Leitz.	Langenschwalbach.
		2. Idstein. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Idstein).	Von dem Amte Idstein: Idstein, Bermbach, Bremthal, Cröftel, Dasbach, Engenhahn, Heftrich, Königshofen, Lenzhahn, Niederems mit Reinborn, Niedernhausen, Niederjosbach, Nieder- und Oberroth, Niederseelbach, Oberems, Oberjosbach, Oberseelbach, Beckenhausen, Wörsdorf, Wüstems und von dem	Krah.	Idstein.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
			Amte Wehen: Wehen, Ehrmbach, Eschenhahn, Görsroth, Hambach, Hennethal, Kesselbach, Neuhof, Niederauroff, Niederlibbach, Oberauroff, Oberlibbach, Orlen, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wingsbach, zusammen 36 Gemeinden.		
		3. Camberg.	Von dem Amte Idstein: Camberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Esch, Niederselters, Oberselters, Reichenbach, Schwickershausen, Steinfischbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Würges, und aus dem Amte Wehen: Bechtheim, Beuerbach, Ketternschwalbach, Limbach, Panrod, Wallbach, zusammen 19 Gemeinden:	Schleidt.	Camberg.
X.	Obertaunus.	1. Homburg. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Homburg).	Homburg, Dillingen, Dornholzhausen mit Tannenwald, Friedrichsdorf, Gonzenheim, Kirdorf, Köppern, Oberstedten, Seulberg, und von dem Amte Königstein: Bommersheim, Kahlbach, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberursel, Schwalbach, Stierstadt, Weißkirchen, zusammen 17 Gemeinden.	Winter.	Homburg.
		2. Usingen I. (Hierzu die Forstcassen der Bezirke Brandobernborf u. Usingen).	Von dem Amte Usingen: Usingen, Brandobernborf, Cleeberg, Cransberg, Eschbach, Espa, Grävenwiesbach, Hasselborn, Hausen und Arnsbach, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Mönstadt, Pfaffenwiesbach, Weiperfelden, Wernborn, Westerfeld, Wilhelmsdorf, zusammen 19 Gemeinden.	Ackermann.	Usingen.
		3. Usingen II. (Hierzu die Forstcassen der Bezirke Eichelbach u. Neuweilnau).	Von dem Amte Usingen: Altweilnau, Ansbach, Brombach, Cratzenbach, Dorfweil, Emmershausen, Finsternthal, Gemünden, Haintchen, Hasselbach, Heinzenberg, Hundstadt, Mauloff, Naunstadt, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Obernhain, Riedelbach, Rod am Berg,	v. Favrat.	Usingen.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
			Rod an der Weil, Treisberg, Wehrheim, Winden, zusammen 24 Gemeinden.		
		4. Königstein. (Hierzu die Forstcasse der Bezirke Königstein u. Ober-Ems).	Von dem Amte Königstein die Orte: Königstein, Altenhain, Cronberg, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütten, Hornau, Kelkheim, Mammolshain, Neuenhain, Ruppertshain, Schloßborn, Schneidhain, Schönberg, und von dem Amte Usingen die Orte: Arnolshain, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten, Seelenberg, zusammen 22 Gemeinden.	vacat.	Königstein.
XI.	Frankfurt.	1. Frankfurt. (Kreiscasse).	Frankfurt am Main, Bonames, Bornheim, Hausen, Niederrad, Niederursel, Oberrad, zusammen 7 Gemeinden.	Jobst.	Frankfurt.
XII.	Biedenkopf.	1. Battenberg. (Hierzu die Forstcassen der Bezirke Battenberg, Elbrighausen u. Hatzfeld).	Allendorf, Battenfeld, Battenberg, Berghofen, Biebighausen, Dodenau, Bromskirchen, Holzhausen b. Btbg. Laisa, Rettighausen, Rennertehausen, Hatzfeld, zusammen 12 Gemeinden.	Müller.	Battenberg.
		2. Biedenkopf. (Hierzu die Forstcasse der Bezirke Biedenkopf u. Katzenbach).	Biedenkopf, Dexbach, Engelbach, Eisa, Frohnhausen b. Bibg. Ober-Asphe, Wallau, Weisenbach, Breidenstein, Wiesenbach, Breidenbach, Klein-Gladenbach, Ober-Dieten, Nieder-Dieten, Achenbach, Roth, Buchenau, Elmshausen, Eckelshausen, Woltgruben, Kombach, Katzenbach, zusammen 22 Gemeinden.	Engelbach.	Biedenkopf.
		3. Gladenbach I. (Hierzu die Forstcassen der Bezirke Gladenbach I. u. II.	Erdhausen, Simmersbach, Ober-Hörlen, Nieder-Hörlen, Wolzhausen, Quotshausen, Friedensdorf, Allendorf, Dautphe, Gladenbach, Ammenhausen, Kehlnbach, Bottenhorn, Dernbach, Hülshof, Römershausen, Rachelshausen, Runzhausen, Welnhausen, Sinkershausen, Frohnhausen b. Gl. Friebertshausen, Rüchenbach, Holzhausen bei Glbch. Mornshausen a. D., Herzhausen,	Walther.	Gladenbach.

Laufende №	Namen der Kreise.	Bezeichnung der Steuer-Cassen.	Angabe der zu den Steuer-Cassen-Bezirken gehörenden Gemeinden.	Namen des Steuer-Empfängers.	Wohnsitz desselben.
			Damshausen, Diedenshausen, Hommertshausen, Silberg, Ober-Eisenhausen, Steinperf, Nieder-Eisenhausen, Gönnern, Lixfeld, Frechenhausen, Weidenhausen, Mornshausen a. d. S., zusammen 38 Gemeinden.		
		4. Gladenbach II.	Wilsbach, Roßbach, Niederweidbach, Bischoffen, Oberweidbach, Günterod, Endbach, Hartenrod, Schlierbach, Hommelshausen, zusammen 10 Gemeinden.	Rautenbusch.	Gladenbach.
		5. Rodheim. (Hierzu die Forstcasse des Bezirks Königsberg).	Fellingshausen, Frankenbach, Königsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim, Hermannsstein, Waldgirmes, zusammen 8 Gemeinden.	Klöppen.	Rodheim.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 35. Wiesbaden, den 26. September 1868.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen.

---

§. 1.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung

und

B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2.

Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub. A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3.

Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

§. 4.

A. Bauführer-Prüfung.

Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a. über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b. über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c. über eine dreijahrige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur- und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d. eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§. 5.

Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a. eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstaab von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c. 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d. ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

e. 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f. 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g. 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h. 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i. 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4.

und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst:

a. die Construction der wichtigeren Baugewerbe;
b. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
c. die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
d. die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
e. das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau:

a. die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;
b. allgemeine Kenntniß von dem beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten

der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau:

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik:

a. Planimetrie, Stereometrie, ebene und und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b. Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c. Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d. die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a. die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b. Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft:

a. Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bauconstrucktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;

b. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate:

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungscommission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, sowie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten, anberaumt werden.

§. 10.

Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11.

Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deßhalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergibt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12.

Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden Diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

§. 13.

II. Baumeister-Prüfung.

Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a. über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen **mindestens 12 Monate** dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bauausführungen erfordert werden;

b. über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14.

Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15.

Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a. aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues;

b. aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16.

Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a. Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung;

b. Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen;

c. Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen;
d. Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten;
e. Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau:

a. Angewandte Mathematik in Bezug auf practische Bauausführungen;
b. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange;
c. Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie;
d. Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien 2c.

§. 17.

Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a. das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b. daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der §. 16. genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11. maßgebend.

§. 19.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für

Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 20.

Prüfungs-Gebühren.

Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

§. 21.

Transitorische Bestimmungen.

Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22.

Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4. b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23.

Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,

b. das Attest über ihre erste Prüfung und

c. 1) wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13. bestimmten Atteste,

2) wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen practischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a. eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,

b. das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter,

c. den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13.

beizubringen.

§. 24.

Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25.

Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des §. 17. ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlich technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,

2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburtsjahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

---

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

§. 3.

Kuratorium.

Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie, und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Außerordentlicher Unterricht.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. October statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation. Aufnahme der Studirenden.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die im §. 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

§. 7.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen: Bedingungen zur Aufnahme.

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a. ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b. der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen.

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Be-

handlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden;

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e. ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a. ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b. der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c. der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

§. 8.

Aufgenommen können ferner werden:

Transitorische Bestimmungen.

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21. und 23. vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

§. 9.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung

im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 10.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden. Matrikel.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

§. 11.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte. Hospitanten.

§. 12.

Die Königliche Bau-Akademie zerfällt: Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

§. 13.

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt: Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der

Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f. die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;

g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen später in ausgeführten Methoden;

h. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege und Eisenbahnbau. Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau. Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);

b. Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;

b Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

c. Geodäsie (mit Excursionen);

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;

c. Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;

d. bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

§. 14.

Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13 unter 1) a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30) abhängig ist: Obligat. Lehrgegenstände.

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a. in der Bauconstructionslehre . . . . 4 Blatt,

ad b. in der Projectionslehre . . . . 1 „

und in der Perspective und Schatten-Construction . . . . . . 1 „

ad c. in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher . . . . 4 „

ad d. über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen . . . . 4 „

im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens . . . . 2 „

ad e. über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens . 2 „

ad g. über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher . . . . 4 „

von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{48}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der

Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungsbehörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

§. 15.

r höhere ademische Cursus.

Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1) im Land- und Schönbau:

and- und chönbau.

a. Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b. Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d. Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e. Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;
f. Figuren- und Landschaftszeichnen;
g. Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h. Grundlinien der Aesthetik.

Ingenieur-fach.

2) Im Ingenieurfach:

a. Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;
b. Brückenbaukunst;
c. Wasserbaukunst;
d. Eisenbahnbau;
e. Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);
f. Elektromagnetische Telegraphie;
g. Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

§. 16.

Ferien.

Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. October, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

§. 17.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse. Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 18.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Anmeldebogen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22. bis 24.) oder Zeugnissen (§. 30.) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 21.

Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester Honorar.

a. für die Studirenden $^{3}/_{4}$ Rthlr.,

b. für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

§. 22.

tundung des Honorars:

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23. folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 23.

zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22. a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 24.

uf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 22. b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 26.

Einziehung des gestundeten Honorars.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

§. 27.

Erlaß des Honorars.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 28

...ückzahlung ... Honorars.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchem die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 30.

...gnisse für Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 36. Wiesbaden, den 1. October 1868.

(Ausschreiben der für die Exigenz des Jahres 1868 einstweilen zu erhebenden Brand-Assecuranz-Beiträge.)

Die große Zahl der im Laufe dieses Jahres im Bezirke der Nassauischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgehabten, zum Theil bedeutenden Feuersbrünste und die deßhalb zu leistenden Entschädigungen, machen die vorläufige Ausschreibung eines Theiles der Bedarfssumme auf das Brand-Versicherungs-Capital, als im Interesse der Gesellschaft liegend, nothwendig.

Wir haben daher beschlossen, daß einstweilen 2 Silbergroschen von 100 Thalern Brand-Versicherungs-Capital am 1. November d. J. erhoben werden sollen.

Die Erhebung ist innerhalb 6 Wochen von den Königlichen Steuercassen in ihrer Eigenschaft als Agenturen der Königlichen Landesbank zu vollziehen.

Die bis jetzt zur Anweisung gekommenen Brandschäden sind folgende:

Laufende №	Zeit des stattgehabten Brandes. 1868.		Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütung incl. Taxationsgebühr Thlr.	Sg.	Pf.
1	Mai	26	Braubach	Niederlahnstein . . .	21	8	4
2	"	31	"	Falkenborn	1502	25	8
3	August	29	"	Oberlahnstein . . .	6	4	.
4	"	17/18	"	Oberlahnstein . . .	8614	3	1
5	Juli	18	Diez	Schönborn	1493	21	4
6	"	13	"	Holzappel	17	.	.
7	April	5	Dillenburg . . .	Straßebersbach . . .	431	17	.
8	Juni	20	" . . .	Steinbach	76	.	.
9	April	2/3	Eltville	Neudorf	1362	17	2
10	Mai	9	"	Oestrich	13	.	.
11	August	8	"	Oberwalluf	225	3	8
12	Juli	6	"	Rauenthal	6145	3	9
13	"	5	Hachenburg . . .	Roßbach	359	21	2
14	Juni	4	Hadamar	Dornborf	47	25	8
15	"	21	Herborn	Offenbach	50	12	10
16	Juli	22	Hochheim	Marxheim	18	9	9
17	Februar	13	Höchst	Sossenheim	76	25	8
18	Januar	26	"	Sossenheim	580	8	8
19	Juni	10	"	Soden	22	8	6
20	April	28	"	"	236	17	1
21	Juni	1	"	Sossenheim	14	19	2
22	Juli	12	"	Sulzbach	37	12	.
23	August	5	"	Sindlingen	1667	28	3
24	Mai	22	Idstein	Niederselters . . .	36	25	9
25	Januar	28/29	Königstein	Schneidhain	351	21	5
26	Mai	22	"	Falkenstein	2	.	.
27	Juni	1	"	Hof Gimbach bei Fischbach	22	25	8
				Latus	23434	5	7

Laufende №	Zeit des stattgehabten Brandes. 1868.		Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütigung incl. Taxationsgebühr. Thlr.	Sg.	Pf.
				Transport	23434	5	7
28	Juli	29	Königstein	Neuenhain	25	3	9
29	März	9	Langenschwalbach .	Schlangenbad . . .	51	21	5
30	Mai	28	" .	"	7	.	.
31	Februar	21/22	Limburg	Limburg	897	4	3
32	Juli	2	"	"	84	.	.
33	April	8	Marienberg . . .	Enspel	3	27	10
34	Mai	18/19	" . . .	Hintermühlen . . .	1287	15	.
35	Juli	9	" . . .	Fehl-Ritzhausen . .	10	2	2
36	"	17	" . . .	Dellingen	247	2	1
37	Juni	21/22	" . . .	Eisenburgermühle bei Höhn	330	.	.
38	August	5	" . . .	Seffenbach	140	.	.
39	April	22/23	Montabaur . . .	Oetzingen	1652	.	.
40	Juni	2	" . . .	Montabaur	8	17	2
					1644	.	.
41	Juli	15	Nastätten	Oberfischbach	17	.	.
42	"	18	"	Catzenelnbogen . . .	11	4	4
43	Januar	3	Rennerod	Rennerod	27	21	5
44	Juni	1	"	Salzburg	10	.	2
45	"	27	"	"	899	21	7
46	Januar	12	Rüdesheim . . .	Presberg	1004	15	1
					9	10	9
47	Februar	18	"	Geisenheim	98	8	6
					8	4	3
48	Mai	17	"	"	463	17	.
49	"	18	"	Lorch	5828	20	8
					228	17	2
				Latus	38429	.	2

Laufende №	Zeit des stattgehabten Brandes. 1868.		Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütigung incl. Taxationsgebühr. Thlr.	Sg.	Pf.
				Transport	38429	.	2
50	Februar	24	Runkel	Weyer	2013	21	3
51	März	13	"	Schadeck	3220	25	9
52	Mai	12	"	Schupbach	614	4	7
53	Juli	17	"	Obertiefenbach	745	21	5
54	April	26	"	Villmar	26600	21	.
					28	17	2
55	Juli	23	"	Seelbach	997	25	6
56	Mai	26	St.-Goarshausen	Bornich	112	21	4
57	Juli	24/25	"	"	70	12	4
58	Mai	15	Selters	Helferskirchen	645	25	9
59	August	3	"	Seffenbach	417	.	.
60	"	1	"	Wölferlingen	1111	4	4
61	Juli	17	Wallmerod	Hahn	358	25	6
62	August	9	"	Rentershausen	577	26	10
63	Februar	12	Wehen	Ketternschwalbach	421	10	9
64	April	8	"	Wehen	1291	25	7
					2108	17	2
65	Juli	18	"	Strinz-Margarethä	880	12	10
					2	8	7
66	Juni	3	"	Neuhof	77	23	5
67	"	30	Weilburg	Weilburg	682	.	10
68	Januar	11/12	Wiesbaden	Wiesbaden	27	11	1
69	Februar	28	"	"	35	2	7
70	Mai	17/18	"	Dotzheim	4207	29	4
71	Juli	31	"	Biebrich-Mosbach	1756	.	.
72	Mai	13	Biedenkopf	Ammenhausen	340	29	11
				Latus	87776	5	.

Laufende №	Zeit des stattgehabten Brandes. 1868.		Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadensvergütigung incl. Taxationsgebühr. Thlr.	Sg.	Pf.
				Transport .	87776	5	.
73	Mai	16	Biedenkopf . . .	Biebighausen . . .	1801	10	8
74	"	30	" . . .	Waldgirmes	572	21	5
75	April	5	" . . .	Hommertshausen . .	617	12	2
76	Juli	15	" . . .	Gladenbach	20	8	7
	Nachträglich wurden angewiesen aus dem Jahre 1867:						
77	September	27/28	Eltville	Oberwalluf	1538	17	2
78	Mai	17/18	Hachenburg . . .	Roßbach	6	6	11
79	November	13	Hochheim	Wicker	789	11	5
80	September	1/2	Höchst	Höchst	25	7	2
81	November	23	Idstein	Wallrabenstein . . .	45	21	5
82	Juli	9/10	Montabaur . . .	Arzbach	6	4	4
83	November	28/29	"	Leuterod	697	.	.
84	December	18	Rüdesheim . . .	Lorch	977	17	2
85	"	16	"	Aßmannshausen . . .	3522	21	6
86	August	25	Runkel	Münster	431	12	10
87	"	21	Usingen	Pfaffenwiesbach . .	88	1	9
88	"	17	"	Oberreifenberg . . .	41	25	9
89	October	10	"	Brandoberndorf . . .	537	9	5
90	November	22	Weilburg	Elkerhausen	9	25	9
				Zusammen .	99505	.	5

Diese Summe von 99,505 Thlr. 5 Pf. auf das ganze Brand-Versicherungs-Capital von 103,683,848 Thlr. ausgeschlagen, beträgt circa 3 Sgr. von 100 Thlr.

Da indessen ein Theil dieser Summe aus den vorhanden gewesenen Mitteln bereits bestritten ist und ein anderer voraussichtlich im Laufe dieses Jahres noch nicht zur Auszahlung kommen wird, so genügt vorerst die Erhebung von 2 Silbergroschen von 100 Thlr.

Die nähere Berechnung des Ganzen werden wir nach dem Schlusse des Jahres: mit der weiter erforderlichen Erhebung bekannt machen.

Die Beiträge der Königlichen Steuercassenbezirke berechnen sich auf folgende Summen

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Oberlahnstein . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Braubach und folgende Gemeinden des Amts Nassau: Dausenau, Ems, Hömberg, Kemmenau und Zimmerschied).	5191375	3460	27	6
2	Diez . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Diez: Diez, Altendiez, Aull, Balduinstein, Birlenbach, Cramberg, Eppenrod, Flacht, Freiendiez, Geilnau, Giershausen, Gückingen, Hambach, Heisterbach, Hirschberg, Holzheim, Isselbach, Langenscheid, Lohrheim, Niederneisen, Oberneisen, Ruppenrod, Schaumburg und Steinsberg).	2666555	1777	21	1
3	Dillenburg . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Dillenburg).	3635917	2423	28	4
4	Eltville . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Eltville).	3285440	2190	8	10
5	Hachenburg I. . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Hachenburg: Hachenburg, Alpenrod, Altstadt, Astert, Atzelgift, Gehlert, Giesenhausen, Heimborn, Heuzert, Kirburg, Korb, Kroppach, Kundert, Langenbach, Limbach, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Mörlen, Müschenbach, Neunkhausen, Niedermörsbach, Nister, Norken, Obermörsbach, Stein und Streithausen).	1067247	711	15	.
6	Hachenburg II. . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Hachenburg: Berod, Borod, Höchstenbach, Merkelbach, Mittelhattert, Mudenbach, Mündersbach, Niederhattert, Oberhattert, Roßbach, Wahlrod, Welkenbach, Wied und Winkelbach).	490835	327	6	8
7	Hadamar . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Hadamar mit Ausnahme von Fußingen, Lahr und Waldernbach).	2784853	1856	17	1
8	Herborn . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes Herborn).	2611635	1741	2	8
	Latus	21733857	14489	7	2

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport	21733857	14489	7	2
9	Wallau . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Hochheim).	3002249	2001	15	.
10	Höchst . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Höchst, sowie die Gemeinde Rödelheim).	5817735	3878	14	8
11	Camberg . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Idstein: Camberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Esch, Niederselters, Oberselters, Reichenbach, Schwickershausen, Steinfischbach, Wallrabenstein, Walsdorf und Würges; sowie folgende Gemeinden des Amts Wehen: Bechtheim, Beuerbach, Ketternschwalbach, Limbach, Panrod und Wallbach).	2335682	1557	3	8
12	Idstein . . . . (umfaßt sämmtliche übrigen dem Bezirke Camberg nicht hingewiesenen Gemeinden des Amts Idstein, sowie folgende Gemeinden des Amts Wehen: Wehen, Ehrmbach, Eschenhahn, Görsroth, Hambach, Hennethal, Kesselbach, Neuhof, Niederauroff, Niederlibbach, Oberauroff, Oberlibbach, Orlen, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis und Wingsbach).	2391066	1594	1	4
13	Königstein . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Königstein: Königstein, Altenhain, Cronberg, Ehlhalten, Eppenhain Eppstein, Falkenstein, Fischbach, Glashütten, Hornau, Kelkheim, Mammolshain, Neuenhain, Ruppertshain, Schloßborn, Schneidhain und Schönberg, sowie folgende Gemeinden des Amts Usingen: Arnoldshain, Niederreifenberg, Oberreifenberg, Schmitten und Seelenberg).	2400611	1600	12	2
14	Homburg . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Königstein: Bommersheim, Kahlbach, Niederhöchstadt, Oberhöchstadt, Oberursel, Schwalbach, Stierstadt und Weißkirchen, sowie die Gemeinde Niederursel).	2118217	1412	4	4
	Latus	39799417	26532	28	4

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg	Pf.
	Transport	39799417	26532	28	4
15	Langenschwalbach . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Langenschwalbach, sowie folgende Gemeinden des Amts Wehen: Bleidenstadt, Born, Breithardt, Daisbach, Hahn, Hausen, Holzhausen, Kettenbach, Michelbach, Rückershausen, Seitzenhahn, Steckenroth und Watzhahn).	3639264	2426	5	4
16	Limburg . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Limburg).	3558689	2372	13	9
17	Marienberg . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Marienberg, sowie die Gemeinde Lautzenbrücken, Amts Hachenburg, und folgende Gemeinden des Amts Rennerod: Gershasen, Halbs, Hergenroth, Pottum, Stahlhofen, Westerburg und Winnen).	1885883	1257	7	8
18	Montabaur . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Montabaur mit Ausnahme der Gemeinden: Arzbach, Cadenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Hillscheid, Höhr, Neuhäusel und Simmern).	1983797	1322	16	.
19	Nassau . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Nassau mit Ausnahme der dem Bezirke Oberlahnstein zugetheilten Gemeinden; ferner gehören zu diesem Bezirke folgende Gemeinden des Amts Diez: Charlottenberg, Dörnberg, Holzappel, Horhausen, Laurenburg, Scheid und Kalkofen).	2413688	1609	3	9
20	Nastätten . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amts Nastätten: Nastätten, Berg, Bettendorf, Bogel, Buch, Casdorf, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Himmighofen, Holzhausen, Hunzel, Marienfels, Miehlen, Münchenroth, Obertiefenbach, Oelsberg, Pissighofen, Ruppertshofen und Waidenbach).	1861347	1240	27	.
	Latus	55142085	36761	11	10

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport . .	55142085	36761	11	10
21	Catzenelnbogen . . . . (umfaßt sämmtliche übrigen, dem Bezirke Nastätten nicht hingewiesenen Gemeinden des Amts Nastätten, sowie folgende Gemeinden des Amts Diez: Biebrich, Burgschwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Netzbach, Schiesheim, Schönborn und Wasenbach).	1613453	1075	19	1
22	Rennerod . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amts Rennerod mit Ausnahme der dem Bezirke Marienberg hingewiesenen 7 Gemeinden).	1671928	1114	18	7
23	Rüdesheim . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes Rüdesheim).	3613418	2408	28	4
24	Runkel . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes Runkel).	3181939	2121	8	10
25	St. Goarshausen . . . . (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes St. Goarshausen).	2319223	1546	4	6
26	Ransbach . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amtes Montabaur: Arzbach, Cadenbach, Ebernhahn, Eitelborn, Hillscheid, Höhr, Neuhäusel und Simmern, sowie folgende Gemeinden des Amts Selters: Alsbach, Baumbach, Caan, Grenzau, Grenzhausen, Helferskirchen, Hilgert, Hundsdorf, Kammerforst, Mogendorf, Nauort, Ransbach, Sessenbach, Stromberg und Wirscheid).	1820807	1213	26	2
27	Herschbach . . . . (umfaßt sämmtliche übrigen dem Bezirke Ransbach nicht zugewiesenen Gemeinden des Amtes Selters).	1573894	1049	7	10
28	Usingen I. . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Amtes Usingen: Usingen, Brandoberndorf, Cleeberg, Cransberg, Eschbach, Espa, Grävenwiesbach, Hasselborn, Hausen, Hundstall, Laubach, Merzhausen, Michelbach, Mönstadt, Pfaffenwiesbach, Weiperfelden, Wernborn, Westerfeld und Wilhelmsdorf).	1707662	1138	13	2
	Latus . .	72644409	48429	18	4

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport	72644409	48429	18	4
29	Usingen II. (umfaßt sämmtliche übrigen den Bezirken Königstein und Usingen I. nicht zugewiesenen Gemeinden des Amtes Usingen).	1653636	1102	12	8
30	Wallmerod (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes Wallmerod).	1961132	1307	12	8
31	Weilburg (umfaßt folgende Gemeinden des Amtes Weilburg: Weilburg, Allendorf, Barig, Dillhausen, Hasselbach, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Niedershausen, Obershausen, Odersbach, Probbach, Reichenborn, Waldhausen und Winkels, sowie folgende Gemeinden des Amtes Hadamar: Fussingen, Lahr und Waldernbach).	1967806	1311	26	1
32	Weilmünster (umfaßt sämmtliche übrigen dem Bezirke Weilburg nicht zugewiesenen Gemeinden des Amtes Weilburg).	1726053	1150	21	1
33	Wiesbaden, Landesbankhauptkasse (umfaßt sämmtliche Gemeinden des Amtes Wiesbaden).	16651241	11100	24	10
34	Battenberg (umfaßt folgende Gemeinden des Kreises Biedenkopf: Allendorf, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Biebighausen, Bromskirchen, Dodenau, Holzhausen b. B., Laisa, Reddighausen, Rennertshausen und Hatzfeld).	1396611	931	2	2
35	Biedenkopf (umfaßt folgende Gemeinden des Kreises Biedenkopf: Achenbach, Biedenkopf, Breidenbach, Breidenstein, Buchenau, Dexbach, Eckelshausen, Eisa, Engelbach, Frohnhausen b. B., Gladenbach b. B., Katzenbach, Kombach, Nieder-Dieten, Ober-Asphe, Ober-Dieten, Roth, Wallau, Weisenbach, Wiesenbach, Wolfgruben und Elmshausen).	1925749	1283	25	.
36	Gladenbach I. (umfaßt folgende Gemeinden des Kreises Biedenkopf: Allendorf, Simmersbach, Ober-Hörlen, Nieder-Hörlen, Walshausen, Ammenhausen, Bellenhausen, Bottenhorn,	2121800	1414	16	.
	Latus	102048437	68032	8	10

Laufende №	Namen der Steuercassenbezirke.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuer à 2 Sgr. von 100 Thlr.		
		Thlr.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Transport	102048437	68032	8	10
	Damshausen, Dautphe, Dernbach, Dietenshausen, Erdhausen, Frechenhausen, Friedbertshausen, Friedensdorf, Frohnhausen b. Gl., Gladenbach, Gönnern, Herzhausen, Holzhausen b. Gl., Hommertshausen, Hülshof, Kehlnbach, Lixfeld, Mornshausen a. d. D., Mornshausen a. d. S., Nieder-Eisenhausen, Ober-Eisenhausen, Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Runzhausen, Silberg, Sinkershausen, Steinperf, Weidenhausen und Quotshausen).				
37	Gladenbach II. . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Kreises Biedenkopf: Bischoffen, Endbach, Günterod, Hattenrod, Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach, Schlierbach, Wilsbach und Wommelshausen mit Hütte).	560480	373	19	7
38	Rodheim . . . . (umfaßt folgende Gemeinden des Kreises Biedenkopf: Fellingshausen, Frankenbach, Hermannstein, Königsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim und Waldgirmes).	1074931	716	18	7
	Summa	103683848	69122	17	.

Wiesbaden, den 26. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 37. Wiesbaden, den 2. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October d. J. auch die Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten von den Königlichen Regierungen zu Cassel und Wiesbaden auf das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst übergehen. Diese höheren Unterrichtsanstalten sind:

I. Die Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln, Wiesbaden, Weilburg, Hadamar und Frankfurt a. M.

II. Die Progymnasien zu Dillenburg und Montabaur.

III. Die Realschule 1. Ordnung (Realgymnasium) zu Wiesbaden.

IV. Die Realschule 2. Ordnung zu Hanau, Eschwege, Frankfurt a. M. (Musterschule), Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft daselbst, Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst.

V. Die höheren Bürgerschulen zu Hersfeld, Schmalkalden, Fulda, Wiesbaden, Ems, Mosbach-Biebrich, Geisenheim, Frankfurt a. M., katholische Selectenschule daselbst, Handelsschule der polytechnischen Gesellschaft daselbst.

Cassel, den 1. September 1868.

Der Ober-Präsident
von Möller.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. September 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Prittwitz.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Hessen bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzoll-Aemter erster Classe Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Classe für den Empfänger vermittelt.

Cassel, den 1. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Spielkarten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai d. J., den Verkehr mit Spielkarten nach dem Großherzogthum Oldenburg betreffend, bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzog-

thum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der gedachten Bekanntmachung benannten Abfertigungsstellen auch den Hauptzoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. October d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Großherzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Cassel, den 7. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmachung.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen ver-

bundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4., sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 18. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 38. Wiesbaden, den 12. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnung des Kommunal-Landtages des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. d. Mts. die Zusammenberufung des Kommunal-Landtages des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Wiesbaden auf

Sonntag den 18. dieses Monats

anzuordnen geruht.

Die Eröffnung des Kommunal-Landtages wird an dem bezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung stattfinden.

Cassel, den 9. October 1868.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident
von Möller.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 39. Wiesbaden, den 14. October 1868.

(Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1_{,00000301}$ Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maße:

A. Längenmaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlichen Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0_{,999999842}$ Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaßes (Artikel 2.) und des Urgewichts (Artikel 5.) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3. und 6. dieser Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15.

Das Geschäft der Aichung und Stempelung wird ausschließlich durch Aichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten (Artikel 9.) hergestellten Aichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Aichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18.).

Artikel 16.

Die Errichtung der Aichungsämter (Artikel 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Aichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Aichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Aichungsämter befindlichen Aichungsnormale (Artikel 15.) mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Aichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Aichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), soweit nöthig auch der Aichungsnormale (Artikel 15.) an die Aichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Aichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Aichungskommission liegt es ob, das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Aichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19.

Sämmtliche Aichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Aichungskommission bestimmt.

Artikel 20.

Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Aichungsstelle des Bundesgebiets geaicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21.

Diese Maß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Aichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Aichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Aichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Die Verpflegung der Gefangenen in den gerichtlichen Gefängnissen betreffend.)

Nachdem durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13. August l. J. der Unterzeichnete beauftragt worden ist, eine Gleichmäßigkeit der Verpflegung der Gefangenen in den amtsgerichtlichen und den kreisgerichtlichen Gefängnissen auf Grundlage der in den älteren Provinzen der Monarchie bestehenden Einrichtungen, jedoch arbiträr mit

Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche sich dahier bewährt haben und mit Mehrkosten nicht verbunden sind, herbeizuführen, bringe ich die von Seiten des Herrn Justiz-Ministers zur Nachachtung mitgetheilten Schemata über die Einrichtung der Gefangenenkost und über die Formulirung der Verpflegungsverträge nebst Anmerkungen in den Anlagen zur Kenntniß der mit der Verwaltung der erwähnten beiderlei Gefängnisse betrauten Königlichen Staatsanwalte und Amtsrichter mit Beifügung nachstehender Bemerkungen:

1 Die Maß- und Gewichtsangaben des Speisezettels werden mit Zugrundelegung der noch im Departement bestehenden Maß- und Gewichtsordnung zur Erleichterung der Ausführung in der Weise abgerundet werden müssen, daß

das Loth (10 Quent) Preuß. gleich 1 Loth,
das Quent (10 Cent) Preuß. gleich $^{1}/_{2}$ Quent,
das Cent (10 Korn) Preuß gleich $^{1}/_{5}$ Richtpfennigen,
das Quart (64 Cubikzoll) Preuß. gleich $2^{3}/_{10}$ Schoppen,
der Scheffel (16 Metzen) Preuß. gleich 55 Litre,
die Metze (3 Quart) Preuß. gleich $3^{1}/_{2}$ Litre

nach Landesgewicht, bezw. Maß anzunehmen ist. (Das Pfund ist hier wie dort gleich.)

Außerdem kann da, wo das Backen dreipfündiger Brodlaibe üblich ist, die Bestimmung der Brodportion auf täglich $1^{1}/_{2}$ Pfund des Landesgewichts nachgegeben, bezw. beibehalten werden, da dieß eine Erleichterung der Geschäfte des Lieferanten bedingt und irgend erhebliche Mehrkosten davon nicht zu erwarten sind.

2. Unter gleicher Bedingung kann zugegeben werden, daß die Mittagskost auf 1 Quart Suppe beschränkt und dagegen des Morgens eine warme Suppe von Roggenmehl oder Hafergrütze oder Kaffee mit Milch, ohne Zucker, und an einigen Tagen der Woche bei entsprechender Verminderung der Brodportion Abends abgekochte Kartoffeln mit Salz verabreicht werden.

Für die Kreisgerichtsgefängnisse genehmige ich die Beibehaltung des seitherigen Verpflegungsregime, da dasselbe sich bewährt und Mehrkosten nicht veranlaßt hat.

3. Eigene Gefängniß-Oeconomie, welche nur mit besonderer Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers eingerichtet werden kann, wird erfahrungsgemäß nur bei Anstalten von größerem Umfange und bei dem Vorhandensein besonders thätiger und umsichtiger Beamten am Platze sein.

Oeffentliche Verdingung bildet zweckmäßig die Regel und die Besorgung der Speisung durch Gefängnißbeamte soll ausnahmsweise nur da gestattet werden,

wo entweder die Frequenz des Gefängnisses sehr gering ist, oder es an jeder Concurrenz fehlt; die Vergütung ist in diesem Falle nach den in Anlage 2 enthaltenen Grundsätzen zu reguliren.

4. Die nach Maßgabe der hierbei mitgetheilten Vorschriften — nach Ablauf der jetzt bestehenden — neu abzuschließenden Verträge sollen nicht, wie vordem, auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, es soll vielmehr, wie das Formular ergibt, jedem Theile die Kündigung des Vertrags binnen einer angemessenen Frist eingeräumt werden; sodaß die Nothwendigkeit mit Ablauf jeden Jahres einen neuen Verpflegungsvertrag abzuschließen, wegfällt.

   Die Genehmigung neuer Verträge liegt stets dem Unterzeichneten ob.

5. Nach den seitherigen Erfahrungen und zur Vermeidung einer mitunter schwierigen und zeitraubenden Berechnung kann, wo dieß für zweckmäßig erachtet wird, von den in den Beilagen angeführten Bestimmungen über Erhöhung und Ermäßigung der Vergütung je nach dem Preise der Backfrucht abgesehen und anstatt dessen die Lieferung der warmen Kost um einen ein für alle Mal bestimmten Preis, die des Brodes aber zu den monatlichen Durchschnittsmarktpreisen desselben vergeben werden, und zwar, wenn möglich, an eine und dieselbe Person. Die zur Zahlungsanweisung erforderlichen Attestationen über die Durchschnittspreise sind von den Ortspolizeibehörden einzuziehen.

6. Das Zusammentreten mehrerer Speisewirthe ꝛc. zur gemeinschaftlichen Leistung der Verpflegung, wodurch die Concurrenz und die Erzielung möglichst billiger Preise verhindert würde, kann nicht zugegeben werden.

7. Die Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse wird überall mittelst eigener Anschaffung und durch die Gefängnißbeamten zu besorgen sein.

8. Voraussetzung ist, daß die Functionen eines Gefängnißinspectors, wo ein solcher nicht eigens ernannt ist, einem Bureaubeamten und zwar demjenigen, welchem die Bearbeitung der Generalien obliegt, übertragen sind, bezw. werden, und daß zu jenen Functionen insbesondere die tägliche Prüfung der warmen Kost und des Brodes gehört.

9. Da überall die zur hinreichend warmen Bedeckung der Gefangenen erforderlichen Utensilien (Betttücher, Decken) vorhanden, oder wo sie fehlen, ungesäumt anzuschaffen sind, so ist das gesundheitswidrige und unter Umständen feuergefährliche Nachheizen für die Nachtzeit durchaus überflüssig.

10. Es bedarf der strengsten Beaufsichtigung der Gefangenwärter darin, daß sie stets nach dem Niederlegen der Gefangenen deren Kleidung und nach dem Aufstehen die Bettstücke aus den Zellen entfernen, daß die hierfür festgesetzten Stunden genau eingehalten, die Zellen und Bettstellen oder Pritschen, sowie die Abtritte und Leibgefäße sorgfältig gereinigt, auch die Gefängnisse hinreichend gelüftet werden.

11 Zur Erhaltung der Reinlichkeit und Entfernung des Ungeziefers werden stark in Anspruch genommene Zellen alle drei Monate, minder stark belegte in längeren Zwischenräumen neu ausgetüncht werden müssen. Zu gleichem Zwecke empfiehlt sich der Anstrich der Fußböden, wo deren guter Zustand es erlaubt, mit einem Lack von erprobter Güte.

12. Das Reinigen der Wäsche wird da, wo Einrichtungen zur Besorgung dieses Geschäfts in dem Gefängnißgebäude selbst fehlen, oder weibliche Gefangene nicht in hinreichender Zahl andauernd vorhanden sind, auch die Mitverdingung an den Kostlieferanten unausführbar ist, an andere Personen öffentlich zu vergeben sein.

Hinsichtlich der Genehmigung dieser Verträge wird wie bei der Speiseliefeferung verfahren.

13. Insofern die Bestimmungen in Beilage 2 bezüglich des Rasirens und Haarschneidens unausführbar sind, was mit kurzer Darlegung der Umstände amtlich zu attestiren ist, bedürfen die dieserhalb mit geeigneten Personen über möglichst billige Vergütung abzuschließenden Verträge gleichfalls der Genehmigung des Unterzeichneten.

14. Da der Herr Justiz-Minister am Schlusse dieses und des folgenden Jahres Bericht darüber verlangt, auf wie hoch die durch die vorgeschriebene Speisung der Gefangenen entstehenden Kosten pro Tag und Kopf nach dem Durchschnitte sich belaufen, so ersuche ich die mit der Verwaltung der Gefängnisse befaßten Herren Staatsanwalte und Amtsrichter, mich mit Ablauf dieses und des folgenden Jahres nach Maßgabe jener Auflage zu informiren und dabei bemerklich zu machen, wie viele Verpflegungstage in dem betreffenden Gefängnisse überhaupt, wie viele hiervon mit voller und wie viele mit $2/3$ der Beköstigung vorgekommen sind.

Wiesbaden, den 12. September 1868.

Der Ober-Staatsanwalt.

Diehl.

Anlage 1.

I. Die näheren Bestimmungen wegen Lieferung der Beköstigung der Gefangenen werden nach Anleitung des Bespeisungsetats einer Strafanstalt etwa wie folgt zu treffen sein:

Jeder gesunde Gefangene erhält täglich

1. 1½ Pfund (1 Pfd. 14 Lth.) Brod, und
2. 1½ Quart Suppe.

Zur Bereitung der Letzteren sind zu verwenden:

a. 24 Loth (21 Lth.) Erbsen, 1 Lth. (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, 3 Loth (2 Lth. 6 Qtch.) Gerstenmehl oder,

b. 12 Loth (10½ Lth.) Erbsen, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, oder

c. 24 Loth (21 Lth.) Linsen, 1 Lth. (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, 3 Loth (2 Lth. 6 Qtch.) Gerstenmehl, 1/48 Quart Essig oder

d. 12 Loth (10½ Lth.) Linsen, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, oder

e. 12 Loth (10½ Lth.) Bohnen, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, oder

f. 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ½ Metze Kartoffeln, 1 Loth (8 Qtch.) Gerstenmehl, oder

g. 1 Stück Kohlrübe, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, 1/16 Loth (5 Cent) Pfeffer, oder

h. ½ Quart Sauerkohl, 1¼ Loth (1 Lth.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Gerstenmehl, oder

i. ⅜ Metzen Mohrrüben, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ⅜ Metze Kartoffeln, oder

k. 10 Loth (8½ Lth.) Graupen, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 2 Loth (1½ Lth.) Gerstenmehl, 1 Loth (8 Qtch.) Butter, oder

l. 8 Loth (7 Lth.) Graupen, 1 Loth (8 Qtch.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, 1 Loth (8 Qtch.) Butter, oder

m. 4 Loth (3½ Lth.) Graupen, 1 Loth (8 Qtch.) Speck, 1¼ Loth (1 Lth.) Salz, ¼ Metze Kartoffeln, 6 Loth (5 Lth.) Erbsen, 1/48 Quart Essig.

Die einzelnen Quantitäten sind vorstehend nach dem bisherigen Landesgewicht angegeben, das vom 1. Juli 1858 ab eingeführte Gewicht ist dabei zugleich in Parenthese ersichtlich gemacht, wobei die kleineren Gewichtstheile abgerundet sind.

II. Hieraus ergibt sich die Veranschlagung der Kosten wie folgt:

Es sind in zwölf Verpflegungstagen an einen Gefangenen zu verabreichen

	und bei einem Preise von					dafür aufzuwenden		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	pro	oder			
ad 1. 18 Pfd. (17 Pfd. 18 Lth.) Brod, wozu erforderlich sind 3,31 Metzen Roggen				Scheffel	84 Pfd. ($78\frac{1}{2}$ Pfd.)			
„ 2. a, b u. m. 1 Pfd. 10 Lth. (1 Pfd. $6\frac{1}{2}$ Lth.) Erbsen				Scheffel	96 Pfd. ($89\frac{2}{3}$ Pfd.)			
c u. d. 1 Pfd. 4 Lth. (1 Pfd. $\frac{1}{2}$ Lth.) Linsen				Scheffel	96 Pfd. ($89\frac{2}{3}$ Pfd.)			
e. 12 Lth. ($10\frac{1}{2}$ Lth.) Bohnen . . .				Scheffel	96 Pfd. ($89\frac{2}{3}$ Pfd.)			
g. 1 Stück Kohlrübe				Schock	60 Stück			
h. $\frac{1}{2}$ Quart Sauerkohl				Quart	—			
i. $\frac{3}{8}$ Metzen Mohrrüben				Scheffel				
k, l u. m. 22 Lth. (19 Lth.) Graupen, wozu erforderlich sind 0,18 Metze Gerste				Scheffel (Gerste)	76 Pfd. (71 Pfd.)			
a, c, h, k u. f. 10 Lth. (8 Lth. 3 Qtch.) Gerstenmehl, wozu erforderlich sind 0,08 Metzen Gerste				Scheffel (Gerste)	76 Pfd. (71 Pfd.)			
b, d bis g, i, l u. m. $2\frac{3}{8}$ Mtz. Kartoffeln				Scheffel	—			
a bis i u. m. $10\frac{1}{4}$ Lth. (8 Lth. 2 Qtch. Speck				Pfund	—			
a bis g und i bis m. $11\frac{1}{4}$ Lth. (9 Lth.) Salz				Tonne	405 Pfd. (378 Pfd. 24 Lth.)			
g. $\frac{1}{16}$ Lth. (5 Cent) Pfeffer				Pfund				
c u. m. $\frac{1}{24}$ Quart Essig				Quart				
k u. d. 2 Lth. (1 Lth. 6 Qtch.) Butter				Centner				
Suppenkräuter für 12 Mittagessen . .								
Hiernach sind für 12 Verpflegungstage erforderlich								
Auf Gewinn und zum Ersatz von Nebenkosten sind hinzuzurechnen 10 % mit								
Es sind zu bewilligen für 12 Verpflegungstage								
oder ein täglicher Verpflegungssatz von .								

Anmerkung. Die angegebenen Gewichtsverhältnisse gründen sich auf die nach der Mittheilung des Directors der Strafanstalt zu Moabit bei der dort eingeführten Oeconomie gemachten Erfahrungen. Danach gewährt 1 Scheffel Roggen à 84 Pfund, altes Gewicht, an Weißbrod 87 Pfund oder an Commißbrod $108\frac{1}{6}$ Pfund; ein Scheffel Gerste à 76 Pfund, an Mehl 60 Pfund; das Gewicht eines Scheffels Erbsen, Linsen oder Bohnen wird durchschnittlich zu 96 Pfund gerechnet, der Scheffel Roggen zu 84 Pfund, der Scheffel Gerste zu 76 Pfund.

III. Nach Anleitung dieses Betrages sind die Gebote der Lieferanten bei Regulirung der Lizitationsbedingungen zu beurtheilen.

Die in den Verpflegungsvertrag aufzunehmenden Bestimmungen über die eventuelle Erhöhung oder Ermäßigung der Verpflegungssätze werden etwa dahin zu formuliren sein:

A Wenn nach dem Vertrage die Lieferung von Brod und Gemüse zusammen verdungen wird:

„Der Alimentensatz erhöht oder ermäßigt sich so oft um einen Pfennig, als in dem betreffenden Monate der durch polizeiliches Attest nachzuweisende Durchschnittspreis des Roggens pro Scheffel um drei Silbergroschen gegen den Betrag von Thlr. Sgr. Pf. (dies ist der bei der Veranschlagung sub II. zum Grunde gelegte Preis) gestiegen oder gefallen ist."

B. Wenn der Lieferungsvertrag blos auf die Verdingung des Brodes oder blos auf die Verdingung der Gemüsekost gerichtet ist:

„Der Alimentensatz erhöht oder ermäßigt sich so oft um einen halben Pfennig, als in dem betreffenden Monate der durchschnittliche Marktpreis des Roggens gegen den Betrag von Thlr. Sgr. Pf. um drei Silbergroschen gestiegen oder gefallen ist.

Anlage 2.

Zwischen dem in Vertretung der Königlichen Justizverwaltung und dem ist mit dem Vorbehalte der Genehmigung von Seiten des Königlichen Oberstaatsanwalts zu nachstehender Lieferungsvertrag errichtet worden.

§. 1.

Der verpflichtet sich, vom d. J. ab und so lange, als gegenwärtiges Abkommen durch eine beiden Theilen freistehende dreimonatliche Kündigung seine Endschaft nicht erreicht hat, die zum Unterhalte der in dem Bezirksgefängnisse (Polizeigerichtsgefängnisse) zu in Haft befindlichen Gefangenen nach dem Ermessen des Verwaltungsvorstandes nothwendigen Lebensbedürfnisse zu liefern, also nicht allein die an die gesunden Gefangenen gewöhnlich zu verabreichende Gefangenenkost in den vom Verwaltungsvorstande zu bestimmenden Quantitäten, sondern auch die nach ärztlicher Anordnung zuzubereitende Krankenkost und die

Lieferung der besonderen Speisen oder Getränke, deren Verabreichung an einzelne Gefangene Seitens des Verwaltungsvorstandes für nothwendig erachtet wird.

§. 2.

Der Gefängnißvorsteher wird dem Lieferanten die Zahl der für jeden Tag erforderlichen verstärkten, gewöhnlichen und ²/₃ Verpflegungs-Portionen, sowie die Zahl der Portionen zu liefernder Krankenkost wenigstens Stunden vor dem Zeitpuncte, wo die Ablieferung derselben an die Gefangenenwärter, behufs der Vertheilung, erfolgen soll, schriftlich bekannt machen.

§. 3.

Die Lieferung muß spätestens eine halbe Stunde nach der vom Verwaltungsvorstande für die Austheilung der Kost festgesetzten und dem Lieferanten mittelst Verfügung bekannt zu machenden Tageszeit in den gemäß §. 2 geforderten Quantitäten und in genießbarer Beschaffenheit erfolgen, widrigenfalls der Verwaltungsvorstand berechtigt ist, dieselbe auf Kosten der Lieferanten beschaffen zu lassen.

§. 4.

Unter der im §. 2 gedachten gewöhnlichen Verpflegungs-Portion ist 1½ Pfd. Brod, ½ Loth Salz und 1½ Quart Suppe zu verstehen. Zur Bereitung der Letzteren sind die in dem hier beigefügten und von beiden Theilen vollzogenen Speisezettel bezeichneten Consumtibilien nach der Reihenfolge der darin bezeichneten Gerichte zu verwenden, jedoch können einzelne der letzteren, solange es der Jahreszeit entsprechend ist, mit Zustimmung des Verwaltungsvorstandes übergangen werden.

Bei der Beköstigung von Gefangenen jüdischen Glaubens, müssen solche Speisen und Ingredienzien vermieden werden, welche ihnen die Religionsgrundsätze verbieten.

§. 5.

Die für jede im §. 4 bezeichnete Verpflegungsportion dem Lieferanten zustehende Vergütung ist vom dem Preise des Roggens in der Art abhängig, daß Sgr. Pf. bewilligt werden, wenn der monatliche Durchschnittspreis eines Scheffels Roggen Thlr. Sgr. Pf. beträgt, und daß der gedachte Alimentensatz sich so oft um einen Pfennig erhöht oder ermäßigt, als in dem betreffenden Monate der durch ein von dem Verwaltungsvorstande zu extrahirendes Attest der Polizeibehörde zu nachzuweisende Durchschnittspreis eines Scheffels Roggen um volle 3 Sgr. gestiegen oder gefallen ist.

Für die auf zwei Drittheile der im §. 4 bezeichneten Quantitäten ermäßigten Verpflegungsportionen werden nur ²/₃ der vorgedachten Vergütung bewilligt.

Der vorstehend bezeichnete Alimentensatz ist zur Hälfte für die Lieferung von Salz und Brod, zur andern Hälfte aber für die Lieferung der warmen Kost als bewilligt anzusehen, sofern es darauf ankommt, die Entschädigung zu berechnen, welche dem Lieferanten für die verlangte Verstärkung der Gemüseportionen, oder, wenn letztere einem Inhaftaten entzogen wird, für die Verstärkung der Brodportion gebührt.

§. 6.

Für jede nach ärztlicher Anordnung zubereitete Portion Krankenkost wird ohne Rücksicht auf die Quantität der letzteren der dem Lieferanten nach §. 5 gebührende gewöhnliche Verpflegungssatz um Sgr. Pf. erhöht.

Für die neben der gewöhnlichen Beköstigung den Gefangenen in einzelnen Fällen besonders zu verabreichenden Speisen oder Getränke werden die allmonatlich zu specificirenden Auslagen nach den ortsüblichen vom Gefängnißvorsteher zu bescheinigenden Preisen vergütet.

§. 7.

Die hiernach dem Lieferanten gebührende Vergütung wird nach dem Ablauf eines jeden Monats ihrem Gesammtbetrage nach festgestellt und auf Anweisung des Verwaltungsvorstandes dem Lieferanten ausgezahlt.

Der Rechtsweg über alle in Folge dieses Vertrags entstehenden Streitigkeiten bleibt ausgeschlossen. Die letztern unterliegen im Verwaltungswege der Entscheidung des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu , gegen welche dem Lieferanten nur der Recurs an das Königliche Justiz-Ministerium offen bleibt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Genießbarkeit des gelieferten Brodes und der warmen Kost entscheidet das Gutachten des Gefängnißarztes.

§. 8.

Die zur Bereitung der Gefangenenkost und Aufbewahrung der dazu erforderlichen Vorräthe vorhandenen Localien, Geräthe und Einrichtungen werden dem Lieferanten nach einem besonderen Inventarium übergeben. Die Instandhaltung, bezw. die Ergänzung derselben, übernimmt die Justizverwaltung, der Lieferant hat indeß die durch grobes Versehen veranlaßten Beschädigungen zu vertreten. Das zur Bereitung der Kost erforderliche Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial wird aus den Vorräthen der Gefängnißverwaltung gewährt.

§. 9.

Die Gerichtskosten für diesen Vertrag bleiben außer Ansatz, Lieferant hat daher nur den ihm gesetzlich zur Last fallenden Stempel zu tragen.

Beim Ableben des Lieferanten steht der Justizverwaltung frei, von dem Vertrage abzugehen, macht die letztere von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so steht den Erben des Ersteren eine vierwöchentliche Aufkündigung zu.

Erläuterungen.

Das vorstehende Formular bezweckt nur, die allgemeinen den Lieferanten beim Abschluß von Gefangenen-Verpflegungs-Verträgen zu stellenden Bedingungen an die Hand zu geben, ohne der näheren Erwägung vorzugreifen, welche Stipulationen außerdem noch in dem speciellen Falle nothwendig oder zweckmäßig erscheinen.

Dabei wird zu beachten sein, daß hinsichtlich der Auflösbarkeit der Verträge möglichst günstige Bedingungen gewährt werden müssen, damit die Lieferungslustigen, welche in Geschäften dieser Art noch keine Erfahrung besitzen, durch das ihnen anzusinnende Risico von der Bewerbung um die Lieferung nicht zurückgehalten werden.

Das Formular setzt den Fall voraus, daß die Lieferung des Brodes und der warmen Kost an eine und dieselbe Person verdungen wird, es versteht sich daher eine Modificirung desselben von selbst, wenn es darauf ankommt, nur über die Lieferung des einen oder des anderen Gegenstands zu contrahiren. Ferner ist dabei, ebenso wie bei der Aufstellung des der Verfügung vom 30. October v. J. als Beispiel beigefügten Speisezettels davon ausgegangen, daß warme Kost nur bei der täglichen Hauptmahlzeit verabreicht wird, demgemäß muß eine entsprechende Aenderung sowohl bei Benutzung des Formulars, als auch bei der Feststellung des Speisezettels eintreten, falls auch Morgens und Abends warme Suppe verabreicht werden soll.

Wo eine derartige Morgen- und Abendkost in den Strafanstalten eingeführt ist, besteht dieselbe in Suppe, bereitet aus 4½ Loth Gerstenmehl, Heidegrütze oder Waizengries oder $^{3}/_{16}$ Mtz. Kartoffeln mit Hinzuthat von $^{3}/_{8}$ Loth Butter und ½ Loth Salz. Es erscheint unbedenklich, in Rücksicht auf die Verabreichung einer solchen, die warme Kost der Hauptmahlzeit auf 1 Quart zu beschränken, zumal der §. 19 der Instruction vom 24. October 1837 (J.M.Bl. de 1839 S. 270) eine derartige Einrichtung nur in der Voraussetzung, daß dieselbe eine Kostensteigerung nicht zur Folge hat, gestattet. Als Princip bleibt bei der Vertragsschließung festzuhalten, daß reglementarische Bestimmungen in das Abkommen nicht aufzunehmen sind, dem Gerichte vielmehr über die Behandlung der Gefangenen in jeder Beziehung die uneingeschränkteste Anordnung vorbehalten werden muß. Dadurch erübrigen sich zugleich alle vertragsmäßigen Stipulationen über die Beköstigung der zur Außenarbeit verwendeten Inhaftaten. Hält die Gerichtsbehörde es für angemessen, die Beköstigung der letztern durch den Lieferanten bewirken zu lassen, so kann

dieselbe eine zur Lieferung der Kost geeignete Tageszeit mittelst Verfügung bestimmen, und wegen des Zutragens der Speisen vom Gefängnisse auf die Arbeitsstelle, wenn dies zweckmäßig erscheint, Anordnung treffen. Letzteres dem Lieferanten vertragsmäßig zu überlassen, wird in der Regel sich nicht empfehlen, da dieser die Last einer solchen Bedingung selten gehörig würdigen kann, und der Gefängnißverwaltung Mittel zu Gebote stehen werden, jene Verrichtung mit geringerem Kostenaufwande bewirken zu lassen.

Zum Amte des Gefangenwärters gehört es, die Gefängnisse mit frischem Wasser in vorschriftsmäßiger Weise zu versorgen, einer Bestimmung darüber in dem Verpflegungscontracte bedarf es daher nicht.

Dagegen ist es nothwendig, in dem letzteren bestimmt den Ort zu bezeichnen, dessen Durchschnitts-Marktpreis bei der Berechnung des Verpflegungssatzes maßgebend sein soll, weil nicht alle Ortschaften, an denen Gerichtsbehörden ihren Sitz haben, Marktorte sind; überdieß wird es, um die Extrahirung vielfacher Marktpreis-Atteste zu vermeiden, sich vielleicht empfehlen, insoweit die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht entgegensteht, für alle Gefängnisse eines Kreisgerichts-Bezirks einen und denselben Marktort behufs Constatirung der Durchschnittspreise zu wählen.

Ob die Steigerung des Verpflegungssatzes auch in dem Falle zu limitiren sei, wenn die Lieferung von Brod und Gemüse an einen Lieferanten verdungen wird, bleibt der Erwägung des Appellationsgerichts (hier des Ober-Staatsanwalts) überlassen, jedenfalls ist dies nicht von solcher Wichtigkeit, als die Limitirung des Verpflegungssatzes bei Verträgen, welche nur auf die Lieferung von warmer Kost gerichtet sind. Hier empfiehlt sich jene deßhalb, weil in dem gedachten Falle ein erheblich geringerer Verbrauch von Getreide stattfindet, und deßhalb die Kartoffeln als ein Hauptbestandtheil der warmen Kost mehr in Betracht kommen, der Preis der Letzteren aber von den höheren Preissteigerungen des Roggens nur in sehr geringem Maße betroffen wird. Eine Erhöhung des Verpflegungssatzes, wenn Krankenkost statt gewöhnlicher Verpflegung verabreicht wird, ist unzweifelhaft gerechtfertigt, von selbst versteht es sich aber, daß durch den erhöhten Satz die Vergütung für alle an den betreffenden Inhaftaten verabreichte Speise gewährt wird, und daß also die im 2. Alinea des §. 6 gestattete specielle Liquidirung der Auslagen nur für Verabreichungen an Gefangene, welche die gewöhnliche Gefangenenkost empfangen, zulässig ist.

Zu einer Vertragsbestimmung für den Fall der Selbstbeköstigung der Gefangenen liegt für die Justizverwaltung keine Veranlassung vor, die Gerichtsbehörde hat nur darauf zu achten, daß die Inhaftaten, welchen eine derartige Vergünstigung zu Theil wird, die

Hausordnung beobachten; im Uebrigen aber muß es ihnen selbst überlassen bleiben, die von ihnen gewünschte Einigung mit dem Lieferanten herbeizuführen.

Wo es sich nicht vermeiden läßt, die Heizung und Beleuchtung, oder die Unterhaltung der Lagerstellen und der Utensilien zu verdingen, wird, soweit als thunlich, darauf zu halten sein, die dafür zu bewilligende Entschädigung nach Maßgabe der bei andern in der Nähe befindlichen Gefängnissen gesammelten Erfahrungen nach monatlichen oder jährlichen Pauschquanten zu bestimmen, nicht aber nach Sätzen pro Tag und Kopf, weil sich der Gesammtbetrag der letzteren sehr häufig aller auch nur annähernden Beurtheilung entzieht.

Wo sich nach den obwaltenden Localverhältnissen die Reinigung der Wäsche durch die weiblichen Gefangenen nicht bewirken läßt, wird bei Verdingung dieser Verrichtung in Erwägung kommen, ob dieselbe dem Lieferanten der Beköstigung oder einem gerichtlichen Unterbeamten zu übertragen sei. Der dafür pro Kopf und Woche zu bewilligende Vergütungssatz wird zur Erleichterung der monatlichen Berechnung in der Art zu bedingen sein, daß für je 7 Hafttage etwa 1 Sgr. 6 Pf. gewährt wird.

Das Abschneiden des Hauptharrs der Gefangenen und das Rasiren derselben muß von ihnen gegenseitig unter Aufsicht des Gefangenwärters bewirkt werden. Besondere Kosten dafür dürfen in der Regel nicht erwachsen, eine Ausnahme hiervon wird das Königliche Appellationsgericht (hier der Ober-Staatsanwalt) nur genehmigen, wenn dieselbe durch ungewöhnliche Umstände gerechtfertigt wird.

Die Ueberweisung von Gefangenen zur Beschäftigung bei der Bereitung der Gefangenenkost steht nicht in einer nothwendigen Verbindung mit dem Lieferungsgeschäft. In dieser Hinsicht bedarf es also keiner Bestimmungen im Lieferungsvertrage, vielmehr bleibt dem Lieferanten überlassen, sich wegen Gewährung solcher Arbeitskräfte mit der Gerichtsbehörde ins Einvernehmen zu setzen, und hierbei finden dann alle Regeln Anwendung, welche in Bezug auf die Beschäftigung der Gefangenen bestehen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Amtmann, Hofgerichtsrath Isbert in Limburg die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension zu ertheilen und demselben zugleich den Königlichen Kronen-Orden 3. Classe zu verleihen, und

den seitherigen Landraths-Amts-Verwalter, Regierungs-Assessor Dr. von Strauß zu Biedenkopf zum Landrath zu ernennen.

Der Provinzial-Schulrath Dr. Rumpel ist als Mitglied des Provinzial-Schulcollegiums zu Cassel eingeführt worden.

Personal-Veränderungen bei den Justizbehörden im Appellationsgerichts-Bezirk Wiesbaden pro Juli und August 1868.

1. Bei dem Königlichen Appellationsgerichte:

Der Secretariats-Verwalter Schmidt zu Rüdesheim ist zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten ernannt; der Regierungs-Canzlei-Diätar Boos hier ist als Bureau-Diätar übernommen.

2. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dillenburg:

Der Bureaugehilfe Kals zu Olpe ist als solcher übernommen; der Gardist Seelbach daselbst und der Hilfsbote Heymann zu Ober-Lahnstein sind zu Gefangenwärtern ernannt.

3. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Limburg:

Der Gefangenwärter Pfeiffer ist als solcher definitiv ernannt.

4. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wiesbaden:

Der Militäranwärter Eichholz ist zum Gefängniß-Inspector ernannt; der Criminalgerichts-Gefangenwärter Müller und der einstweilige Gefangenwärter Letschert sind zu Gefangenwärtern definitiv ernannt; der Bureau-Diätar Rapp ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg zurückgekehrt.

5. Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Dillenburg:

Der Rechtscandidat Kirschbaum ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

6. Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Homburg:

Der Actuar Temme ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn zurückgekehrt.

7. Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wiesbaden:

Die Rechtscandidaten Lautz, Rößler, Ulrich und Vonhausen sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt. Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Reichardt ist unter Ernennung zum Amtsgerichts-Secretär an das Königliche Amtsgericht versetzt.

8. Zu Kreis- resp. Amtsgerichts-Secretären sind ernannt worden:
bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dillenburg: der Hofgerichts-Canzlist Müller;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Dillenburg: der Landoberschultheiserei-Gehilfe Ringel;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Gladenbach: der Actuar Ramroth;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hachenburg: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Meurer;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Herborn: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Kohlmann, und der Actuar Funke;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Rennerod: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Blaum, und der Copist Fischer;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Selters: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Hummerich und Schneider;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Weilburg: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Diesterweg, Gieß und Schneider.

Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Limburg: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Schmidt;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Braubach: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Neuhaus;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Diez: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Thomas und Gelbert;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Ems: der Actuar Schmidt;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hadamar: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Sturm und Christian;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Limburg: der Hofgerichts=Canzlist Müller und der Amtsscribent Bartholomae;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Montabaur: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Merz;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Nassau: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Becker;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Nastätten; die Landoberschultheiserei=Gehilfen Laux und Fischer;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Ober=Lahnstein: der Landoberschultheiserei=Gehilfe Staat;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Runkel: der Hofgerichts=Canzlist Stöckicht und der Landoberschultheiserei=Gehilfe Gerhardt;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Usingen: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Sturm und Weil, sowie der Amtsscribent Löwenthal;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wallmerod: die Landoberschultheiserei=Gehilfen Hutter und Flügel.

Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wiesbaden: der Hofgerichts=Canzlist Becher;

bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Eltville: die Landoberschultheiserei-Gehilfen Stemmler und Schäfer;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hochheim: die Landoberschultheiserei-Gehilfen May und Müller;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Höchst: die Landoberschultheiserei-Gehilfen Wolff und Löw;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Homburg: der Landgerichts-Actuariatsgehilfe Scheller und der Actuar Löbe;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Idstein: der Actuar Flothow und der Landoberschultheiserei-Gehilfe Zeiger;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Königstein: der Amtsscribent Schlimm;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Langen-Schwalbach: die Landoberschultheiserei-Gehilfen Henritzi und Witzky;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Rüdesheim: die Landoberschultheiserei-Gehilfen Kreckel und Weyel;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu St. Goarshausen: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Lingott;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wehen: der Landoberschultheiserei-Gehilfe Kreß und der Amtsscribent Schlosser;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wiesbaden: die Landoberschultheiserei-Gehilfen Horz und Koch.

9. Folgende Hilfsboten sind definitiv zu Gerichtsboten und Executoren ernannt:

Bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Braubach: Bildhauer;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Ems: Brühl;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hadamar: Popp;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Herborn: Bender;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu St. Goarshausen: Schönberger;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Vöhl: Wirges;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wehen: Sehr;
bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wiesbaden: Kilian.

Der Medicinal-Rath Dr. Traegel zu Wehen ist auf sein Ansuchen vom 1. October c. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Carl Künkler von Alpenrod, Robert Cuntz von Schaumburg und Peter Bahl

von Ebernhahn sind nach bestandener Geometer-Prüfung der II. Abtheilung gemäß der Verordnung vom 24. März 1865 in die Zahl der geprüften Consolidationsgeometer aufgenommen worden.

Vom 1. October c. an sind:

die Försterstelle Jägerpfad in der Oberförsterei Hillscheid dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger Valentin Treine, die Försterstelle Masseroth in der Oberförsterei Welschneudorf dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger Carl Langlotz, die Försterstelle Oberfischbach in der Oberförsterei Catzenelnbogen dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Jäger Adam Dormann, die Försterstelle Hohenstein in der Oberförsterei Kemel dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Jäger Albert Abendroth, die Försterstelle Bärbach in der Oberförsterei Catzenelnbogen dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Jäger Reinhold Abraham und die Försterstelle Wilhelmsdorf in der Oberförsterei Wehrheim dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Hillebrand

unter Ernennung derselben zu Förstern,

und die Försterstelle Aulhausen in der Oberförsterei Cammerforst dem bisherigen Förster Feller zu Neuhof übertragen worden.

Lehrer Höfer von Geilnau ist an die neu errichtete Lehrerstelle an der Mittelschule zu Wiesbaden und Lehrer Schwarz von Laurenburg nach Geilnau versetzt worden.

Die Schul-Candidaten Lorenz Spitz von Eppenrod und Hermann Weil von Emmerichenhain sind mit Versehung von Lehrerstellen, der erstere zu Eisa, der letztere zu Bromskirchen im Kreise Biedenkopf beauftragt worden.

Lehrgehülfe Kretz in Salz ist auf Ansuchen entlassen und Schulcandidat Friedrich Matzack von Montabaur an die Lehrgehülfenstelle zu Salz dirigirt worden.

Reallehrer Dr. Grimm an der höheren Töchterschule zu Wiesbaden ist auf Ansuchen entlassen und Dr. Adam Heid aus Gimbsheim in Rheinhessen provisorisch mit Versehung dieser Stelle beauftragt worden.

Lehrer Gompf von Rodheim ist nach Dams- und Diedenshausen und Schulvicar Weitzel von Dams- und Diedenshausen nach Rodheim im Kreise Biedenkopf versetzt worden.

Der frühere Lehrer Moll zu Nister ist mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Löhnfeld beauftragt worden.

Lehrer Weil zu Höchst ist pensionirt, Lehrer Hoffmann von Erbach, Amts Eltville, nach Höchst, Lehrer Grünweller von Ransbach nach Erbach versetzt worden.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 40. Wiesbaden, den 22. October 1868.

Bekanntmachung.

Indem ich nachstehenden Auszug aus dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. Juni c. zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich diejenigen Personen, welche nach den betreffenden Bestimmungen Ansprüche auf Civil-Versorgung und Civil-Anstellung zu haben glauben und diese Ansprüche noch nicht angemeldet haben, hiermit auf, ihre etwaigen Ansprüche auf Uebertragung von Civilstellen, welche zum Ressort der hiesigen Königlichen Regierung gehören, unter Vorlegung der betreffenden Nachweise binnen vier Wochen bei mir anzumelden.

Wiesbaden, den 16. October 1868.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.

Beschluß

des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts in den neu erworbenen Landestheilen.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni v. Js. hat das Königliche Staats-Ministerium zur Anwendung des Reglements vom 16. Juni pr. über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den neu erworbenen Landestheilen folgende besondere Anordnungen beschlossen:

Für die Provinz Hessen.

Zum §. 2.

A. den Civil-Versorgungsschein können erhalten:

die pensionsberechtigten Invaliden der vormals Großherzoglich Hessischen, Kurhessischen und Nassauischen Truppen, welchen nach den bezüglichen Bestimmungen in ihrer Heimath früher der Anspruch auf Versorgung bereits zustand.

B den Civil-Anstellungsschein können erhalten, ohne Invalide zu sein:

1) diejenigen vormals Kurhessischen Militär-Personen, welche auf der dem Königlichen General-Commando des 11. Armee-Corps überkommenen „Versorgungs-Liste" stehen oder nach Abschluß derselben bei fortdauernd guter Führung eine 12jährige Dienstzeit zurückgelegt haben,

2) diejenigen vormals Nassauischen Militärs, welche als Militär-Anwärter in der bisher von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ressortirenden Versorgungs-Liste aufgezeichnet sind, sofern dieselben mindestens 12 Jahre gedient haben. Bei geringerer als 12jähriger, jedoch mindestens 10jähriger Militärdienstzeit ist diesen Anwärtern der Anstellungsschein mit der Beschränkung zu ertheilen, daß derselbe nur innerhalb des vormals Herzoglich Nassauischen Gebiets Gültigkeit hat.

   Von den vormals Nassauischen, jetzt im Preußischen Dienste stehenden Unteroffizieren können die Anstellungs-Berechtigung nach 10jähriger Dienstzeit mit der ebengedachten Beschränkung nur noch diejenigen erlangen, welche vor dem 1. October 1860 eingetreten sind.

3) die vormals Großherzoglich Hessischen Soldaten, welche durch 12jährige tadellose Dienstzeit den Anspruch auf Civil-Anstellung nach den bezüglichen Bestimmungen ihrer Heimath erworben hatten.

Zum §. 6.

Die für Militär-Anwärter ausschließlich bestimmten Civil-Stellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstfache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. October 1866 her beschäftigt sind, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren.

Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Nächstdem sind die Behörden gehalten, zur Bewerbung um solche Stellen, für welche sich Militär-Anwärter der geringen Dotirung wegen nicht gefunden haben, diejenigen Kurhessischen und Nassauischen Invaliden aufzuforden, welchen nach §. 6. des Hessischen Regulativs vom 8. März 1831 und des Nassauischen Edicts vom 3. Juni 1845, §. 3,

dergleichen Stellen bei vorhandener Qualification gegen Sistirung der ihnen gewährten Pensionen übertragen werden konnten.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A. des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militär-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen unter

II. 1 C. Weichenwärter (Weichensteller), Gepäckwieger und Packer (Wiegemeister),
Conducteure (Schaffner),
Stations-Vorstände } Stationsvorsteher I. und II. Klasse,
Bahnhofs-Inspectoren }
" Vorstände I. u. II. Klasse }
" Verwalter }
Einnehmer, } (Stations-Aufseher),
Bahnhofs-Vorstände III. Klasse }
Expeditions-Gehülfen (Stations-Assistenten),
Material-Aufseher } (Magazin-Aufseher),
Bahnhofs-Aufseher }
Factoren und Gehülfen für Billetdruckerei (Billetdrucker),
Zugmeister (Zugführer),

unter II. 1 F. Materialien-Ausgeber,
Kohlenmesser,
Fruchtmesser,

" II. 2. Schlagtaufseher (Holzhofswärter),

" II. 3. Verwalter und Krankenwärter an der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg,
Hausmeister, } bei den Bade- u. Brunnen-Verwaltungen,
Hauscassirer, }
Bademeister u. a. Unterbeamte }

" II. 4. Kreisbereiter,
Polizei-Wachtmeister,
Stadt-Wachtmeister,
Hausmeister,
Ausrufer,

unter II. 5. Unterbediente bei der Domanial-Weinbau- und Keller-Verwaltung,
" II. 6. Gefängniß-Inspectoren (Ober-Aufseher).

Zum §. 10.

Die Secretäre der Kreis- und Amtsgerichte sind in der Annahme der zu ihnen in einem Privatdienstverhältnisse stehenden Büreau-Gehülfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11.

Das dem versorgungsberechtigten Militär-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den am 30. September 1867 in Gesetzeskraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September pr. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. Js im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

Berlin, den 27. Juni 1868.

Königliches Staats-Ministerium.
Freih. von der Heydt, von Roon, Gr. von Itzenplitz,
von Mühler, Dr. Leonhardt.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September v. Js. wird hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Betreff der Gewinnung von Phosphorit für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gewinnung von Phosphorit durch Tiefbau oder gefahrbringenden Tagebau darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest anerkannt ist.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Aufseher sind verpflichtet, sowohl die nachstehenden Vorschriften selbst zu befolgen, als auch die ihnen untergebenen Arbeiter zur Befolgung derselben anzuhalten.

§. 3.

Sämmtliche unterirdische Baue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, solange sie benutzt werden, in sicherem Zustande erhalten werden.

§. 4.

In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustraßen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

§. 5.

Die Phosphoritgewinnung darf nur in einer solchen Entfernung von bereits vorhandenen und betriebenen Grubenbauen stattfinden, daß weder die Sicherheit der Baue, noch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird.

§. 6.

Alle Oeffnungen der Schächte und Gesenke, sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 7.

Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in Letztere nicht erfolgen kann.

§. 8.

Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 9.

Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorstecknägeln oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 10.

Wenn die Arbeiter auf dem Seile ein- oder ausfahren, so muß die Festigkeit des Förderseils, sowie dessen Befestigung am Rundbaume und Fördergefäße mindestens einmal täglich genau untersucht werden.

§. 11.

Es ist verboten, auf einem beladenen Fördergefäße ein- oder auszufahren.

§. 12.

Baue, in denen stickende Wetter vorkommen oder zu besorgen sind, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Aufseher oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden. Eine gleiche Untersuchung muß nach einem Stillstande des Betriebs und nach Feiertagen bei jedem Baue vorgenommen werden

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§. 13.

Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizei-Behörden, insbesondere auch den Bau-Behörden obliegt, werden, soweit nicht die Bestimmungen des §. 345 des Strafgesetzbuchs anwendbar erscheinen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Mensel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht

dem Consistorial- und Kirchenrath a. D., Dr. Otto, den Kronen-Orden 3. Klasse,

dem Professor und Dekan Nebe zu Herborn den rothen Adler-Orden 4. Klasse, und

dem Recepturdiener Stuber zu Caub bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen,

dem Brunnen-Arzt Hofrath Dr. Genth zu L.-Schwalbach die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden zweiter Classe annehmen und tragen zu dürfen,

dem bisherigen Polizei-Hauptmann Langer zu Frankfurt a. M. den Character als Polizei-Director, und

dem Buchhalter Wilhelm Schweisgut bei dem Brunnencomptoir zu Niederselters den Character als „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Appellationsgerichtsbezirke Wiesbaden pro September 1868.

1) Bei dem Appellationsgerichte:

Der Actuarius Nixdorff ist als Bureau-Diätar angenommen worden.

2) Bei dem Kreisgerichte zu Limburg:

Der Rendant Wolters von Wiesbaden ist hierher versetzt.

3) Bei dem Kreisgerichte zu Wiesbaden:

Der Rendant Höttecke von Limburg ist hierher versetzt.

4) Bei dem Amtsgerichte in Eltville:

Der Gerichtsbote Baldner ist als solcher definitiv angestellt.

5) Bei dem Amtsgerichte in Königstein:

Der frühere Landoberschultheißereigehilfe Horn ist als Amtsgerichts-Secretär definitiv angestellt.

6) Bei dem Amtsgerichte in Ober-Lahnstein:

Der Militär-Anwärter Horz ist als Hilfsbote angenommen.

Die Försterstelle Heckholzhausen in der Oberförsterei Merenberg ist vom 1. October cr. ab dem bisherigen Forstversorgungsberechtigten Jäger Heinrich Keßler unter Ernennung desselben zum Förster übertragen worden.

Professor Nebe zu Herborn ist von der Direction der Realschule daselbst auf Ansuchen entbunden und Reallehrer August Chun zum Real-Oberlehrer und Dirigenten derselben ernannt worden.

Lehrvicar Stahl zu Flammersbach ist krankheitshalber beurlaubt und Schulcandidat Heinrich Stoll von Sechshelden mit Versehung der Lehrvicarstelle zu Flammersbach beauftragt worden.

Die Schulvicare Georg Köhler und Wilhelm Schmidt zu Biedenkopf sind zu Lehrern an der Elementarschule daselbst ernannt worden.

Lehrer Schmidt zu Bermbach ist nach Stein-Neukirch versetzt und Schulcandidat Johann Ungeheuer von Arfurt an die neu errichtete Lehrgehilfenstelle in Dehrn dirigirt worden.

Lehrer Gasser zu Flörsheim ist als Lehrer an der Schule zu Niederrad bestätigt, Lehrer Korn von Mittelhofen nach Flörsheim, Lehrgehilfe Münz von Niederbrechen als Lehrer nach Mittelhofen versetzt und Schulcandidat Joseph Ohlig von Mengerskirchen mit Versehung der Lehrgehilfenstelle zu Niederbrechen beauftragt worden.

Dem früheren Lehrer Weber zu Gemmerich ist die Lehrvicarstelle zu Zimmerschied definitiv übertragen worden.

Lehrer Schardt von Wicker ist nach Camp, Lehrer Klaus von Bockenhausen nach Wicker, Lehrgehülfe Löhr von Münster als Lehrer nach Bockenhausen, Lehrgehülfe Herborn von Elz in gleicher Eigenschaft nach Münster und der bisher als Substitut in Camp verwendete Schulcandidat Jacob Hohler von Osterspai an die Lehrgehülfenstelle zu Elz dirigirt worden.

Der provisorische Lehrgehülfe Kreckel zu Eitelborn, sowie der provisorische Lehrvicar Schol zu Lautzenbrücken sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Todesfälle.

Am 2. September ist der Lehrer Reichard zu Eschbach, am 9. ejusd. der Lehrvicar Meurer zu Willingen, am 1. October der Lehrer Weber zu Nochern und am 5. ejusd. der Lehrer Kespe zu Nastätten gestorben.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 41. Wiesbaden, den 25. October 1868.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 15. October d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. October 1868.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 42. Wiesbaden, den 14. November 1868.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers:

Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder.

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) im Norden von Hamburg:

die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;

2) im Südosten von Hamburg:

außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:
die Vierlande, die Voigteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spedenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;

3) im Süden von Hamburg:
die Voigtei Moorburg;

4) im Amte Ritzebüttel:
das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven, mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II. 3 und 4 bezeichneten Landtheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Directors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirecten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einerseits und den vorgedachten Landestheilen andererseits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. M. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Directors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-, Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. October 1868.

Der Finanzminister
v. d. Heydt.

bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 2. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Verzeichniß der Zollstellen,

welche in Folge des Zollanschlusses Hamburgischer Gebietstheile:

a. neu errichtet werden, resp. bestehen bleiben,

b. aufgehoben werden,

mit der Angabe,

welchen von den erstbezeichneten Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse beigelegt sind.

	Provinzial-Behörde.	Haupt-Zollämter (x mit Niederlage).	Haupt-Steuerämter (x mit Niederlage).		Steuerämter.	
					Ort.	Haupt-amts-bezirk
	1.	2.	3.		4.	5.
					A. Neu errichtete,	
1.	Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt	. . .	. . .		. . .	. . .
				1.	Bergedorf.	Wandsbeck.
2.	Provinzial-Steuer-Director zu Hannover	. . .	. . .		. . .	. . .
						B. Aufge
1.	Provinzial-Steuer-Director zu Glückstadt	. . .	. . .		. . .	. . .
2.	Provinzial-Steuer-Director zu Hannover	. . .	. .		. . .	. . .

Nebenzollämter I. Klasse (x mit Niederlage).			Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
	Ort.	Hauptamtsbezirk.	
	6.	7.	8.
resp. fortbestehende Zollstellen.			Sämmtliche Nebenzollämter I. sind zur Revision der über dieselben etwa eingehenden Extraposten befugt, und geschieht zutreffenden Falles davon Revision an der Amtsstelle.] Außerdem besitzen sie durchweg unbeschränkte Hebebefugniß:
1.	Eppendorf	Ottensen.	Zu Spalte 6. Nr. 1. Das Nebenzollamt I. Eppendorf hat die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen
2.	Barmbeck	Wandsbeck.	
3.	Billwärder-Billdeich	Wandsbeck.	Zu Spalte 6. Nr. 3. Das Nebenzollamt I. Billwärder-Billdeich besteht bereits seit dem 11. Februar 1868.
4.	Rothenburgsort	Wandsbeck.	
			Zu Spalte 4. Nr. 1. Das bisherige Nebenzollamt I. Bergedorf ist in ein Steueramt umgewandelt, hat aber die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren beibehalten.
5.	Moorfleth	Wandsbeck.	Zu Spalte 6. Nr. 5. Dem Nebenzollamt I. Moorfleth ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen beigelegt.
6.	Zollenspicker	Wandsbeck.	
7.	Geesthacht	Lauenburg.	Zu Spalte 6. Nr. 7. Das Nebenzollamt I. Geesthacht besteht bereits seit dem 11. Februar 1868.
8.	Moorburg am Landungsdamm	Harburg.	
9.	Cuxhaven mit Niederlage für Havarirgüter	Geestemünde.	Zu Spalte 6. Nr. 9. Das Nebenzollamt I. Cuxhaven hat die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen; mit demselben ist auch eine detachirte Zollabfertigungsstelle in Ritzebüttel verbunden.
hobene Zollstellen.			
1.	Harkesheide	Wandsbeck.	
2.	Hummelsbüttel	Wandsbeck.	
3.	Hellbrock	Wandsbeck.	
4.	Bergedorf	Wandsbeck.	Zu Spalte 6. Nr. 4. cf. Abtheilung A. Spalte 4. Nr. 1.
5.	Altenwalde	Geestemünde.	
6.	Altenbruch	Geestemünde.	

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neue Rechnungstafeln zum Vereins-Zolltarif und zwar zur Reduction des Bruttogewichts auf Nettogewicht, sowie zur Berechnung der Abgaben, im Königlichen Finanzministerium aufgestellt worden sind, welche bei den Amtsstellen eingesehen und auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zum Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können. In denselben sind für die Berechnung des Nettogewichts statt der bisherigen Lothe, Hunderttheile eines Pfundes zum Ansatz gebracht.

Cassel, den 5. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Schellenberg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht

dem Geheimen-Regierungsrath a. D. Albrecht zu Wiesbaden den Kronen-Orden dritter Klasse, und

den Regierungs-Secretaren, Revisionsräthen Künkler, Kobbe, Saßmann und Herbeck den Charakter als Rechnungsräthe zu verleihen,

dem Realoberlehrer Chun zu Langenschwalbach und dem Lehrer Klaas zu Mogendorf, aus Anlaß ihres 50jährigen Amtsjubiläums, dem ersteren den Rothen Adler-Orden mit der Zahl 50 und dem letzteren das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50; sodann den Lehrern Debus zu Dotzheim und Vogelsberger zu Diedenbergen, bei Gelegenheit ihrer Emeritirung, das Allgemeine Ehrenzeichen, und

dem Steuermann Martin Rapp 1r zu Caub das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen, sodann

dem praktischen Arzt, Hofrath Dr. Pagenstecher zu Wiesbaden die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehene Ritterkreuz des Ordens Isabella der Katholischen annehmen und tragen zu dürfen.

Amtmann Habel zu Braubach, Amtsverwalter Hofgerichtsrath Schellenberg zu Höchst, Amtmann Gieße zu Montabaur, Amtmann Seyberth zu Rüdesheim, Amtmann Schütz zu Runkel, Amtsverwalter Schmidt zu Usingen, Amtmann Oppermann zu Wehen, Amtsverwalter von Rößler zu Langenschwalbach, Amtmann von Reichenau zu Weilburg, Amtmann Raht zu Wiesbaden und Regierungs-Assessor Dr. Schultze zu Dillenburg sind zu Amtmännern ernannt, beziehungsweise denselben neue Patente ertheilt und die von ihnen verwalteten Aemter definitiv übertragen worden.

Dem Amtmann Lorsbach zu Wallmerod ist gleichfalls ein neues Patent ertheilt und das erledigte Amt Limburg übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung des Amts zu Wallmerod ist dem Regierungs-Accessisten Göbel zu Biedenkopf, die interimistische Verwaltung des Amts zu Königstein dem Regierungs-Assessor Kraus zu Homburg übertragen worden.

Der Oberförster-Candidat Fonk ist zum Regierungs- und Forstreferendarius ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction Frankfurt a. M.

Ernannt sind zu Ober-Telegraphisten: die Telegraphisten Brüggenwerth in Gießen und Beenhase in Frankfurt a. M.;

zu Telegraphenboten: die Botenprobisten Sengpiel, Schmidt, Hoffmann, Herbicht, Helm und Würsching in Frankfurt a. M., Trott, Viol und Brost in Mainz und Berghoff in Cassel.

Zum Telegraphen-Stations-Verwalter ist der Uhrmacher Edelmann in Jmnau ernannt.

Versetzt sind: die Ober-Telegraphisten Walther von Langenschwalbach nach Frankfurt a. M., Graf von Mainz nach Döbeln, Faber von Berlin nach Mainz.

Gestorben ist der Telegraphen-Bote Thorn in Wiesbaden.

Die durch Versetzung des Schulinspectors Ehrlich von Idstein zur Erledigung gekommene Schulinspection über die katholischen Schulen im Amte Idstein ist dem Pfarrer Meyer zu Camberg übertragen worden.

Der Schulvicar Wagner zu Bottenhorn im Kreise Biedenkopf ist auf Ansuchen entlassen und der Schulcandidat Wilhelm Ortmann von Offdilln mit Versehung der Lehrerstelle daselbst beauftragt worden.

Schulamtscandidat W. Meuser an der Realschule zu Ems ist definitiv zum ordentlichen Lehrer an derselben ernannt worden.

Lehrgehülfe Gies von Singhofen ist als Lehrer nach Ransbach versetzt und der frühere Lehrgehülfe Johann Schneider von Wernborn mit Versehung der Lehrgehülfenstelle zu Singhofen beauftragt worden.

Lehrer Schneider zu Oberstedten, Amts Homburg, ist auf Ansuchen entlassen und Lehrer Fetter von Finsternthal nach Oberstedten versetzt worden.

Lehrvicar Haas von Weißenberg ist mit Versehung der Lehrerstelle in Willingen, und Schulcandidat Carl Sanner von Wölferlingen mit Versehung der Lehrvicarstelle in Weißenberg beauftragt worden.

Lehrvicar Müller zu Eichenstruth ist als Lehrer nach Bermbach versetzt und Schulcandidat August Schaus von Oberneisen an die Lehrvicarstelle zu Eichenstruth dirigirt worden.

Reallehramtscandidat August Theodor Bauer aus Tübingen ist provisorisch mit der Versehung einer Lehrerstelle an der Realschule zu Erbach beauftragt worden.

Lehrvicar Peter von Schönau-Strüth ist als Lehrer nach Laurenburg versetzt und Schulcandidat Wilhelm Mager von Hahnstätten an die Lehrvicarstelle zu Schönau-Strüth dirigirt worden.

Lehrer Ziegenmeier von Oberrod, Amts Idstein, ist beurlaubt und Lehrgehülfe Jung von Neuhof als Lehrer nach Oberrod versetzt worden.

Der Lehrerin Barbara Christ zu Erbach ist auf Ansuchen die Erlaubniß zur Annahme einer Lehrerinstelle an der Englischen Fräuleinschule zu Frankfurt a. M. ertheilt und die Lehrerin Barbara Wolf von Hattenheim mit Versehung der Lehrerinstelle zu Erbach provisorisch beauftragt worden.

Lehrer Heun von Wiesbaden ist nach Braubach und Lehrer Delatour von Braubach nach Wiesbaden versetzt worden.

Die provisorischen Lehrvicare Rinck zu Kackenberg und Trum zu Ailertchen sind an ihren Stellen definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Lenhard zu Mündersbach ist am 15. October l. J. gestorben.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 43. Wiesbaden, den 4. Dezember 1868.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September v. Js. (Ges.-Samml. pro 1867 Seite 1529) wird hierdurch von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Betreff des unbefugten Betriebes concessionspflichtiger Gewerbe für den aus dem vormaligen Herzogthum Nassau und dem Bezirke des Verwaltungsamts Homburg v. d. H. bestehenden Theil des Regierungsbezirks Nachstehendes verordnet:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung erwirkt zu haben, beginnt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, verfällt, abgesehen von der etwa wegen Gewerbesteuer-Defraudation verwirkten Strafe, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder, im Falle des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Wiesbaden, den 30. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. c. Schröder.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung des Herrn Finanz-Ministers sind die auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen bezüglichen Geschäfte bis auf Weiteres in dem Kreise Biedenkopf den Steuercommissären zu Biedenkopf und Gladenbach in deren seitherigen Bezirken, in dem Amtsbezirke Homburg sowie in den Aemtern Königstein und Usingen dem Steuercommissar zu Homburg, in dem Dillkreise, Oberwesterwaldkreise, Unterwesterwaldkreise, Oberlahnkreise, Unterlahnkreise, Rheingaukreise und Untertaunuskreise den betreffenden Landräthen übertragen worden.

Dieses sowie die anliegende vorläufige Anweisung über das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom 9. September d. Js. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wegen Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in dem Stadtbezirke Wiesbaden und dem Mainkreise wird demnächst Weiteres nachfolgen.

Wiesbaden, den 24. November 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
von Dresler.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers:

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. vor. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins

vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 25. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Bekanntmachung.

Beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein ist für diese Länder und Landestheile und zwar, was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enclaven die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) in Bezug auf alle Waarengattungen suspendirt worden. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Auch bleiben die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach:

a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen,

b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bedienteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zoll-Ordnung fernerhin allgemein in Kraft.

Cassel, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Schulinspectors Decans Wasmuht zur Erledigung gekommene Schulinspection ist dem Decan Herdt zu Kirberg übertragen worden.

Der Schulinspector Decan Rinck zu Ems ist auf sein Ansuchen von der Inspection der Schulen von Ems, Silberschmelze und Kemmenau entbunden worden und sind dieselbigen vom 20. November l. Js. ab der Inspection des Schulinspectors Pfarres Cuntz in Dausenau zugetheilt.

Die Kribbmeisterstelle zu Oberlahnstein ist dem früheren Baggermeister Christoph Werkmeister definitiv übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Andreas Gissel erledigte Försterstelle zu Bieber in der Oberförsterei Königsberg ist vom 1. November l. J. ab dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger Forstaufseher Heinrich Ludwig Gutzmann zu Rodheim unter Ernennung desselben zum Förster übertragen worden.

Die provisorischen Lehrgehülfen: Alberti zu Niederscheld, Griebling zu Esch, Daum zu Holler, Lieser zu Wehen, Bäppler zu Weilmünster und Müller zu Holzhausen ü. A. sind definitiv an ihren seitherigen Stellen angestellt worden.

Die provisoriche Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Wiesbaden Frau Götz ist definitiv an derselben angestellt worden.

Der Lehrer Bender zu Brandoberndorf ist am 29. October c. gestorben.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 44. Wiesbaden, den 10. December 1868.

Reglement
über die Gestellung, Auswahl, Abschätzung und Abnahme der Mobilmachungspferde in den Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, des Gesetzes vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1867, betreffend die Einführung dieser Gesetze im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes, werden hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Commando des XI. Armeekorps über das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde folgende nähere Anordnungen für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden erlassen.

Titel 1.
Vorbereitung zur Pferdegestellung.

§. 1.

Ermittelung des Pferdebestandes.

Die Landräthe, beziehungsweise Polizei-Directionen haben von drei zu drei Jahren auf Grund der statistischen Tabellen eine Nachweisung der in ihren Kreisen befindlichen Pferde anzufertigen und nach den Ergebnissen der bei Aufnahme der statistischen Tabellen vorzunehmenden Lokalrevisionen die Pferde nach ihrer Diensttauglichkeit in Reit-, Pack-, Stangen- und Vorderpferde einzutheilen.

Die nothwendigen Eigenschaften der zum Kriegsdienst erforderlichen Pferde sind nach der Beilage A. zu beurtheilen.

§. 2.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungs-Bezirke.

Jeder Kreis ist durch den Landrath in Vormusterungsbezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Enthält ein landräthlicher Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormunsterungsbezirk hat der Landrath einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahmeort (§. 5.) nicht zu wählen.

§. 3.

Vormusterungs-Commissionen.

Für einen jeden Vormusterungsbezirk wird durch Wahl der Kreisstände von 6 zu 6 Jahren eine Vormusterungs-Commission aus drei sachverständigen Grundbesitzern gebildet. Derselben kann ein Linien-Cavallerie-Offizier beigegeben werden, welcher jedoch nur im Frieden an den Vorbereitungen zur Pferdegestellung Theil nimmt.

Für die Musterung der Pferde an den Bezirks-Sammelorten nach angeordneter Mobilmachung hat der Landrath den Vormusterungs-Commissionen, soweit es die Umstände gestatten, einen Thierarzt als technischen Beirath beizuordnen.

§. 4.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen. Derselbe empfängt sodann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung. Der Landrath theilt den Vormusterungs-Commissionen aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung eine Liste der in dem betreffenden Bezirke vorhandenen Pferde der verschiedenen Kategorien mit und benachrichtigt sie, wie viel Pferde von jeder Kategorie aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen. Die Commissionen haben diese Liste nach der ihnen beiwohnenden örtlichen Kenntniß zu prüfen, dieselbe stets mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten und die in dem Pferdebestande vorgekommenen Veränderungen alljährlich zum 1. Mai dem Landrathe anzuzeigen.

Ferner wird vom Landrath bestimmt, an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte anfangen soll, und ist der Militärbehörde im Voraus anzuzeigen, in welcher Reihenfolge die von den verschiedenen Vormusterungs-Commissionen ausgewählten Pferde zur Abnahme gelangen sollen.

§. 5.

Abnahmeorte der Mobilmachungspferde.

Die Orte, an welchen bei einer Mobilmachung die Pferde für die Garde, Linie und Landwehr zu gestellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, bestimmt das Königliche Ober-Präsidium, nach vorheriger Einigung mit dem Königlichen General-

Commando. Die Landräthe haben den Vormusterungs-Commissionen schon während des Friedens diejenigen Bestimmungsorte bekannt zu machen, nach welchen die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungsbezirke eines Kreises nebst der im §. 12. angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind.

§. 6.

Abnahme-Commissionen.

In jedem Abnahmeorte wird eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet. Die Commission besteht aus: einem von dem Königlichen General-Commando zu ernennenden Offizier, als Militär-Commissarius, und aus dem Landrathe desjenigen Kreises, welcher die Pferde stellt, als Civil-Commissarius. Diese Commissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischer Seits zu stellenden Roßarzt oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei von der Regierung auf Vorschlag des Landraths schon während des Friedens zu ernennende Taxatoren unterstützt. Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Commission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Landrathe vereidet und erhalten während der Zeit, in welcher sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 7.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

Die Zahl und die Kategorie (§. 1.) der von jedem Kreise behufs einer Mobilmachung der Armee für die Garde, Linie und Landwehr zu gestellenden Pferde wird auf Grund der von dem Königlichen General-Commando für den gesammten Korpsbezirk aufgestellten Haupt- und durch das Königliche Ober-Präsidium innerhalb seines Ressorts entworfenen ersten Repartition von den Regierungen schon im Frieden festgesetzt, und den Landräthen unter Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, sowie der Ablieferungsorte bekannt gemacht. Die Landräthe vertheilen demnächst das von den Kreisen aufzubringende Contingent auf die Vormusterungsbezirke, setzen die Vormusterungs-Commissionen von der auf ihren Bezirk repartirten Quote in Kenntniß und berichtigen alljährlich diese Vertheilung, insoweit solches durch vorgefallene Veränderungen in dem Pferdebestande nach den ihnen von den Musterungs-Commissionen zu machenden Anzeigen (§. 4.) erforderlich wird.

§. 8.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungspferde auf die Kreise haben die Landräthe binnen 8 Wochen und spätestens jedesmal am 1. Juli der Königlichen Regierung anzuzeigen, ob der Kreis zur vollständigen Gestellung der repartirten Mobil-

machungspferde im Stande ist, oder welche Berichtigungen wegen Veränderung in der Leistungsfähigkeit des Kreises in den Subrepartitionen erforderlich sind.

Dieser Anzeige ist eine Vergleichung des auf den Kreis repartirten Contingents mit dem wirklich vorhandenen Pferdebestande, wie sich derselbe aus der nach §. 1. aufgestellten Nachweisung ergiebt, beizufügen. Die Königlichen Regierungen fertigen demnächst eine Zusammenstellung der diensttauglichen Pferde nach Kreisen und überreichen solche in duplo bis zum 1. August jeden Jahres dem Ober-Präsidenten zur Mittheilung an das Königliche General-Commando.

§. 9.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Landräthe haben (cfr. §§. 13. und 11.) in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche die Königlichen Regierungen für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Commissionen drucken lassen;
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen, als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden.

Titel II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 10.

Sobald die Landräthe auf amtlichem Wege von einer Allerhöchst befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Commissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden des Kreises angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienst untauglichen Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, sowie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihen-

folge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Commissionen und an die Vorstände der Gemeinden sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Gensdarmen, Kreisboten und andere geeignete Unterbediente sendet der Landrath nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Commissionen während des Aushebungs-Geschäftes zur Assistenz zu dienen, und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

Bei Festsetzung dieser verschiedenen Termine ist darauf zu rücksichtigen, daß demnächst die ersten Abnahmen der Pferde bereits am 5. Mobilmachungstage statthaben können.

§. 11.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Commission vorzuführen.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet nicht von der Gestellung. Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Commission zur Vorführung vor die Abnahme-Commission ausgewählt, sind verpflichtet:

a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigne Kosten zu sorgen (§. 16);
c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte selbst zu begleiten, oder durch Leute begleiten zu lassen;
d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus der Staatskasse sobald als thunlich erfolgen soll. Das Vorhandensein der unter a) aufgeführten Stücke, welche die Abnahme-Taxe mit einschließt, ist Erforderniß der Abnahme.

So lange die gesetzliche Verpflichtung der Kreise der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden zur unentgeltlichen Gestellung der Pferde für die Landwehr besteht, muß die Anweisung der Taxsummen für dieselben auf die Kreiscommunalkassen vorbehalten werden.

§. 12.

Functionen der Vormusterungs-Commissionen.

Die Vormusterungs-Commissionen haben die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A abgesondert aufzustellen. — Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Contingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde eine Nationale nach der Anlage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in ihre Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber unter Anschluß des Nationales an dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf §. 10 näher zu bestimmenden Tage nach dem Abnahme-Orte abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Commission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Orte eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 13.

Functionen der Abnahme-Commissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine berathende, der Militär-Commissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Er ist jedoch gehalten, dem Civil-Commissarius in etwaigen Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenz-Fällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorien (Anlage A.) nach ihrem muthmaßlichen Werthe in der Reihenfolge aufgestellt, daß die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 14.

Die von der Abnahme-Commission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der §. 13 bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt. Die Abschätzung

erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjuncturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Civil-Commissarius, oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Kreis-Beamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Colonnen des Nationals (§. 12) einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Diese Fraction bildet die den Besitzern der Pferde nach deren erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme und ist zugleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 15.

Das Contingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde unter 120 Thaler und erst, wenn aus diesen der Bedarf nicht zu decken ist, aus den über 120 Thalern abgeschätzten Pferden innerhalb der verschiedenen Kategorien stets zuerst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden. Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 15 aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen. Dieses Nationale ist für die Garde und Linie einerseits, und für die Landwehr (Besatzungs-Truppen) andrerseits getrennt aufzustellen.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militär-Commissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Landwehr (Besatzungs-Truppen) bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regimentes u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann. Die Brenneisen werden den Landräthen zur Aufbewahrung übergeben oder vom Militär-Pferde-Abnahme-Commissarius mit zur Stelle gebracht.

Der Militär-Commissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militär-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag demnächst von dem Eigenthümer einzieht, beschafft. Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militär-Abnahme-Commissar beigegebene Beschlagschmied zunächst zu

besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Landrath für die erforderliche Aushülfe durch Heranziehung von Hufschmieden Sorge tragen.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann die Abnahme-Commission auf solche Wünsche und Anerbietungen eingehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

Außer dem auf den Kreis repartirten Contingent an Mobilmachungspferden ist noch ein Zuschlag von drei Procent auszuwählen und in ein besonderes Nationale einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Contingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen, von dem Tage der Absendung des Contingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponibel zu halten.

§. 16.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpuncte ihrer Abnahme an militärisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer dem im §. 11 erwähnte nöthige Koppelzeug aus Militärfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen vom Landrathe zu stellende und während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Trainsoldaten militärisch zu verpflegende Koppelknechte. Sollten bei dem Beginn des Abnahme-Geschäfts an den Militär-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten 2c. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten 2c. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 17.

Schluß des Abnahme-Geschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von . . geschrieben . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . . Thalern, geschrieben . . . . Thalern, von den in dem Nationale benannten Eigenthümern des Kreises . . . . für die Linientruppen (oder für die Landwehr) richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt."

(Ort und Datum.)

a. Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften.)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 120 Thaler abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Civilcommissarius zur Liquidation des aus der Staatscasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß (§. 12) über die ihm aus der Staatscasse gebührende Taxsumme aus.

§. 18.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theiles derselben, den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Commission entweder durch die Vormusterungs-Commissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammenzuziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der Zahl der fehlenden Pferde der betreffenden Kategorien sofort Anzeige an die Königliche Regierung zu machen, welche die Pferde nöthigenfalls auf's Schleunigste aus anderen Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

Nachgestellung von Mobilmachungs-Pferden.

§. 19.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Contingents hat der Landrath unverzüglich an die vorgesetzte Königliche Regierung über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und derselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Berichtserstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

Die Königlichen Regierungen fertigen hiernach kreisweise tabellarische Uebersichten und überreichen dieselben dem Ober-Präsidium.

Titel III.

Executions- und Strafbestimmungen.

§. 20.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung in Betreff ihrer etwa abwesenden

Pferde die Anwendung der zur rechtzeitigen Rückschaffung derselben geeigneten Mittel verabsäumen, haben nicht nur zu gewärtigen, daß gegen sie auf ihre Gefahr und Kosten mit den geeignet erscheinenden gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen wird, sondern außerdem noch auf Grund der Bestimmung sub 10 der Allerhöchsten Verordnung über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung bei eintretender Mobilmachung der Armee vom 24. Februar 1834 eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

Cassel, den 24. September 1868.

Der Ober-Präsident.
(gez.) v. Möller.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. October 1868.

Der Finanzminister. Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Roon. Gr. Eulenburg.

Das vorstehende Reglement nebst den dazu gehörigen Beilagen A., B. und C. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt;

1) Kürassierpferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden.

Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w., behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechend, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann.

Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder einer Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist. Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zunamen — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7, enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer und der Königlichen oder der Kreiskassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum u. s. w.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde
aus dem . . . Kreise ꝛc. ꝛc.

Vor- und Zunamen des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Sind abgenommen als					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
Reitpferde	Packpferde	Stangen-pferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil.	1. Taxator. Thlr.	2. Taxator. Thlr.	3. Taxator. Thlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern in Zahlen Thlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern in Worten Thlr.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 45. Wiesbaden, den 17. Dezember 1868.

Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 5. December c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
" Justiz-Rath Dorn,
" " Ißmer,
" " Wagner,
" " Simson

und

" " Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Allerhöchster Genehmigung die Grafschaft Schaumburg, welche jetzt in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern zum Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel gehört, von diesem Bezirke mit dem 1. Januar 1869 abgetrennt und mit dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction von Westphalen verbunden, sowie daß das bisherige Haupt-Steuer-Amt in Rinteln zu dem gedachten Zeitpunkte in ein Unter-Steuer-Amt mit bedingtem Niederlagerechte umgewandelt und dessen Bezirk dem Haupt-Steuer-Amt in Minden zugetheilt wird.

Cassel, den 10. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Schultze.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

dem Kataster-Inspector Henssen zu Wiesbaden den Charakter als Steuerrath, und dem Lehrer Brückel zu Bärstadt aus Anlaß seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden für die Monate October und November 1868.

1) Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte:

der Gerichts-Assessor Wünsch ist als Hilfsrichter hierher kommittirt.

2) Bei dem Königlichen Kreisgericht in Dillenburg:

der Gerichts-Assessor Wilhelmy aus Wiesbaden ist als Hilfsrichter hierher kommittirt.

3) Bei dem Königlichen Kreisgericht in Limburg:

dem Rechtsanwalt Nemnich in Ober-Lahnstein ist die Verlegung seines Wohnsitzes hierher vom 1. April k. J. ab gestattet worden und der Actuarius Pähler als Bureau-Diätar angenommen worden.

4) Bei dem Königlichen Kreisgerichte in Wiesbaden:

der Referendar Zittelmann aus Neuwied ist in gleicher Eigenschaft in das diesseitige Departement übernommen, dem Kreisrichter Conrady ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt und der Kreisgerichtsrath Reutner aus Dillenburg in gleicher Eigenschaft hierher versetzt worden. Der Actuarius Hecker ist als Bureau-Diätar und der Militär-Anwärter Nuß als Hilfsbote angenommen worden.

5) Zu Ober-Amtsrichtern sind Allerhöchsten Orts ernannt

die Amtsrichter:

a.	Klingelhöffer	bei	dem	Königlichen	Amtsgericht	in	Biedenkopf,
b.	Calmberg	"	"	"	"	"	Boehl,
c.	Emminghaus	"	"	"	"	"	Dillenburg,
d.	Weber	"	"	"	"	"	Hadamar,
e.	Gieße	"	"	"	"	"	Runkel,
f.	Stahl	"	"	"	"	"	Langenschwalbach,
g.	Stumpf	"	"	"	"	"	Homburg,
h.	Steubing	"	"	"	"	"	Idstein,
i.	Kleinschmidt	"	"	"	"	"	Rüdesheim,
k.	Ammann	"	"	"	"	"	Wallmerod.

6) Bei dem Königlichen Amtsgerichte in Eltville:

der Hilfsbote Matzak aus Montabaur ist in gleicher Eigenschaft hierher versetzt worden.

7) Bei dem Königlichen Amtsgerichte in Montabaur:

der Bote und Executor Bauer aus Eltville ist hierher versetzt worden.

8) Bei dem Königlichen Amtsgerichte in Usingen:

der Rechtscandidat Gelhard ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt worden.

Der in den ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheilen geprüfte Geometer erster Classe Peter Kleemann aus Oberstedten, Amts Homburg, ist als Geometer vereidigt.

Die Försterstelle Welschneudorf in der Oberförsterei Welschneudorf ist vom 1. Januar 1869 ab dem bisherigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger Jansen übertragen worden.

Lehrer Vogelsberger von Diedenbergen ist pensionirt, Lehrer Winkel von Hir-

zenhain nach Diedenbergen und Lehrer Roth von Fellerdilln nach Hirzenhain versetzt worden.

Lehrer Debus in Dotzheim ist in den Ruhestand, Lehrer Hehner in Dotzheim ist von der 2. an die 1. Lehrerstelle daselbst und Lehrer Althen von Espa an die 2. Lehrerstelle zu Dotzheim versetzt worden.

Lehrer Dombach von Kemel ist nach Bärstadt versetzt worden.

Der Lehrer Ebertshäuser zu Scheid und der Lehrgehülfe Ries zu Diez sind, der erstere als Lehrer, der letztere als Hülfslehrer an die Vorbereitungsclasse der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden ernannt worden.

Lehrer Beul von Waldmühlen ist in den Ruhestand versetzt und der Lehrgehülfe Menges von Offheim mit der Versehung der Lehrerstelle zu Waldmühlen provisorisch beauftragt worden.

Der seither als Substitut in St. Goarshausen verwendete Lehrgehülfe Meuser ist mit der Versehung einer Lehrerstelle an der Realschule zu Hachenburg beauftragt worden.

Lehrer Bibo in Sindlingen ist pensionirt, Lehrer Molitor von Bremthal nach Sindlingen, Lehrer Studer von Kleinschwalbach nach Bremthal, Lehrer Schwab von Villmar nach Kleinschwalbach, Lehrer Hannappel von Dehrn nach Villmar, Lehrgehülfe Erwin Schneider von Mengerskirchen als Lehrer nach Dehrn, Lehrgehülfe Georg Schneider in gleicher Eigenschaft nach Mengerskirchen und Lehrgehülfe Kohlhof von Hallgarten nach Lollschied versetzt worden.

Der bisher als Substitut in Stierstadt verwendete Schulcandidat Joseph Kaltenhäuser von Ried ist an die neu errichtete Lehrgehülfenstelle zu Flörsheim dirigirt worden.

Der provisorische Lehrvicar Müller zu Wallrabenstein ist definitiv daselbst angestellt worden.

Der Lehrer Wehr zu Hachenburg ist am 21. November mit Tod abgegangen.

Beilage
zum
Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 46. Wiesbaden, den 30. Dezember 1868.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. d. Mts bestimmt, daß mit dem 1. Januar 1869 die durch die Verordnung der Justiz-Abtheilung des vormaligen Nassauischen Staatsministeriums vom 25. September 1852 eingeführte Zuchthaus-Ordnung für die Strafanstalt zu Diez außer Kraft trete und diese Anstalt von dem gedachten Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Reglements für die Strafanstalt zu Rawicz vom 4. November 1835 verwaltet werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Diest.

Durch die vormalige Herzoglich Nassauische Regierung ist die Convention, welche wegen Erbauung einer festen Brücke über den Leck bei Kuilenburg unter den Regierungen der Rheinufer-Staaten am 20. April 1863 in Utrecht abgeschlossen worden ist, sowie eine Modification derselben, und zwar die letztere unterm 26. März 1864, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

In Art. 7 dieser Convention ist bestimmt, daß die entschädigungsberechtigten Schiffseigenthümer nach Feststellung des Entschädigungsbetrages die zum Senken und Heben der Maste nöthigen Vorrichtungen anfertigen, bezw. abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die bestehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren haben, ferner, daß Schiffe, für

welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen in Art. 3. und 6. der Convention zugesagt ist, innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen sind, und daß der Nachweis zu liefern ist, es habe eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden, endlich, daß nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen, der Betrag der Entschädigung den Schiffseigenthümern auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatscasse werde ausgezahlt werden. Die Brücke bei Kuilenburg ist nach der Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung am 1. October d. J. vollendet worden und es hat von diesem Zeitpunkt die obenerwähnte einjährige Frist für die Durchfahrt der Schiffe, resp. die Gestellung im Hafen zu Kuilenburg zu laufen begonnen.

Dies wird hiermit in Folge Auftrags des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Kenntniß des betheiligten Schifferstandes gebracht.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Diest.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 18. Dezember pr. auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin) was folgt:

§. 1.

Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 2.

Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 3.

Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 4.

Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu und dergl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

„Sprengöl, Vorsicht“

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen. Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Tabak geraucht werden.

§. 5.

Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizei-Behörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter An-

gabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 6.

Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht" trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 7.

Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritte vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 8.

Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist

§. 9.

Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 10.

Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Dieſt.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ist das Verpfleggeld für die in die Irren-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg aufgenommenen Kranken in Abänderung der Bestimmung des §. 8 der Verwaltungs- und Hausordnung der genannten Anstalt vom 30. October 1849 vom 1. Januar 1869 ab bis auf Weiteres

a) in der ersten Verpflegungsclasse auf vierhundertundfünfzig Thaler für Inländer und auf fünfhundertfünfzig Thaler für Ausländer,

b) in der zweiten Verpflegungsclasse auf zweihundertundfünfzig Thaler für Inländer und auf dreihundertundfünfzig Thaler für Ausländer,

c) in der dritten Verpflegungsclasse auf einhundertundachtzig Thaler für Inländer und auf zweihundertundsechzig Thaler für Ausländer

festgesetzt worden.

Das Verpfleggeld für die in der vierten Verpflegungsclasse der Anstalt befindlichen Kranken ist für das Jahr 1869 im Minimum auf sechsundsechzig Thaler für die Männer und sechzig Thaler für die Frauen, im Maximum auf sechsundachtzig Thaler für Kranke beiderlei Geschlechts bestimmt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben nach einem uns zugekommenen Rescripte der Herren Minister der Finanzen und des Innern zu genehmigen geruht, daß Söhne von Beamten in den neuen Landestheilen der Monarchie unter denselben Bedingungen zur Bewerbung um die landesherrlichen Freistellen auf der Landesschule zu Pforta zugelassen werden, wie die des älteren Gebiets.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die näheren Bedingungen der Zulassung in unserer Registratur eingesehen werden können.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
von Prittwitz.

Beilage

zum

Intelligenzblatt für Nassau.

Nr. 47. Wiesbaden, den 31. Dezember 1868.

Bekanntmachung

betreffend die amtlichen Publicationsorgane im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 5 der Verordnungen vom 1. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 743) und vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 139), die Publication der Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend, bestimmt, daß an Stelle der durch die Ministerial-Erlasse vom 27. Dezember 1866 und die Bekanntmachungen des Civil-Commissars zu Homburg vom 5. August und 20. September 1866 eingesetzten Publicationsorgane: des Intelligenzblatts für Nassau, des Amtsblatts der Stadt Frankfurt a. M. und des Regierungsblatts zu Homburg vom 1. Januar 1869 an

1) das in Wiesbaden erscheinende

„Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden"

für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirks Rödelheim,

2) das in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung:

„Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M."

erscheinende Blatt für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim, Landkreises Wiesbaden,

als die im §. 5 der angeführten Verordnungen bezeichneten Publicationsorgane dienen sollen.

Cassel, den 28. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident.

von Möller.

